von Halden

N. 811.

Ueber die

ehemahlige und jetzige Lage

der Juden

in

Deutschland.

EIGENTHUM DER STADT
AUGSBURG

Eine historisch = publicistische Untersuchung

von

C. W. Spiker.

1 Thlr.

Halle,
in Johann Christian Hendels Verlage.
1809.

An den

Hochverehrten

Herrn

Israel Jakobson,

Geheimen Finanzrath und Präsidenten

des Königlichen Westphälischen Consistoriums

mosaischer Religion.

Der edle, menschenfreundliche Eifer,
mit dem Sie sich, verehrungswürdiger
Herr Geheimer-Finanzrath, von jeher
Ihrer armen unglücklichen Glaubensge-
nossen angenommen, und ihnen durch die
redlichsten Bemühungen in verschiedenen
Gegenden Deutschlands, ein milderes,
freundliches Schicksal bereitet haben; die
Einsicht und Liebe, mit der Sie für die
Söhne Israels eine neue musterhafte Bil-
dungsanstalt gründeten, und das uneigen-
nützige Streben, das keine Kosten und
Mühe sparte, um sie mit jedem Jahre
vollkommener und vielumfassender zu ma-
chen; und endlich die rastlose, warme,
edelmüthige Thätigkeit, mit der Sie an
der neuen Organisation des Schul- und
Kirchenwesens der Bekenner des mosai-

schen

schen Glaubens, im Königreich Westpha-
len arbeiteten: dieß alles hat mich mit ei-
ner unbegränzten Hochachtung und Ver-
ehrung gegen Sie erfüllt, und als einen
schwachen Beweis derselben nehme ich mir
die Freiheit, Ihnen dieses Werkchen ganz
gehorsamst zuzueignen. Möchten Sie es
gütig und nachsichtsvoll aufnehmen, und
wenigstens die gute Absicht nicht verken-
nen, die mich bei der Abfassung desselben
leitete. Hinlänglich würde sich dann für
seinen Fleiß belohnt sehen

Ew. Wohlgebohren

Dessau,
den 20 Nov. 1808.

ganz gehorsamst ergebenster Diener

C. W. Spieker.

Vor-

Vorrede.

Schon seit einer langen Reihe von Jahren sammelte ich Materialien zu einer Geschichte der Juden in Deutschland, die, so mühsam auch die Bearbeitung derselben ist, doch in vielfacher Rücksicht ein hohes Interesse gewährt. Durch eine plötzliche Ortsveränderung wurde ich aber in dieser Arbeit gestört, und da mir eine reiche öffentliche Bibliothek und mehrere ansehnliche Privatbibliotheken nicht mehr offen stehen, auch andere Geschäfte jetzt die Zeit meiner Muße in Anspruch nehmen, so habe ich den Plan zur Bearbeitung jener Geschichte ganz aufge-

gegeben. Damit aber meine Mühe nicht ganz verlohren sey, habe ich die bisher gesammelten Materialien in dieser Schrift, in möglichster Kürze anfgestellt. Vielleicht erspare ich dadurch einem künftigen Geschichtschreiber dieser unglücklichen Nation einige Mühe. Nur aus diesem Gesichtspunkte bitte ich gegenwärtiges Buch zu beurtheilen. Eine vollständige, pragmatisch bearbeitete, den Geschichtsforscher völlig befriedigende Geschichte der Juden in Deutschland wollte und konnte ich jetzt noch nicht schreiben.

Es regt sich jetzt allenthalben, und auch an vielen Orten unsers deutschen Vaterlandes, ein, für die bürgerliche und sittliche Verbesserung der Juden, sehr heilsamer Geist. Man will diesem armen Volke, das so lange unter dem furchtbarsten Joche der Knechtschaft seufzete und Jahrtausende lang die schmachvollsten Drangsale erduldete, die so lange vorenthaltenen Rechte der Menschheit wiedergeben, und es Theil nehmen lassen an

allen

allen Wohlthaten des bürgerlichen Vereins. Zu diesem löblichen Zwecke wollte ich auch gern mein Scherflein beitragen, und dadurch, daß ich meinen Mitchristen zeigte, wie schwer und grausam sich oft unsre Väter, durch einen wilden Fanatismus geblendet, an dem Israelitischen Volke versündigt haben: wollte ich sie ermuntern, durch einen menschenfreundlichen, humanen Sinn an den Nachkommen wieder gut zu machen, was wir leider bei ihren Vorfahren nicht ungeschehen machen können. Ich würde mich für meine Arbeit reichlich belohnt fühlen, wenn ich diesen Zweck nicht ganz verfehlte.

Wegen der Druckfehler, von denen ich nur die wichtigsten anzeigen konnte, und die sich besonders bei den Citaten und bei der hebräischen Schrift eingeschlichen haben, muß ich recht sehr um Verzeihung bitten. Wegen der Entfernung des Orts konnte ich die Correktur nicht selbst übernehmen. Auch habe ich die Beilagen, auf die ich im Texte verwie-

wiesen, nicht alle können mitabdrucken lassen, weil das Werk wider meinen und des Herrn Verlegers Willen schon zu bogenreich geworden war. Manche interessante Urkunde habe ich deßhalb unterdrücken müssen. Schlüßlich bitte ich noch in den Beilagen, Seite 31 hinzuzufügen, daß A. W. Schlegel die Geschichte vom ewigen Juden, in einer vortrefflichen Romanze – die in der Sammlung seiner Gedichte, Tübingen 1804, und in dem Musenalmanach für das Jahr 1804, den er mit L. Tieck gemeinschaftlich herausgab, Seite 52 u. f. abgedruckt steht – bearbeitet hat.

Inhalt.

Inhalt.

Erstes Kapitel. Allgemeine Betrachtungen über die Geschichte, Verfolgungen und Schicksale der Juden, besonders in Deutschland. Seite 1

Zweites Kapitel. Von den Verhältnissen, in welchen die Juden in Deutschland, vor und nach den Zeiten der goldenen Bulle, zum deutschen Kaiser standen. S. 106

Drittes Kapitel. Von den Verhältnissen, in welchen die Juden zu den verschiedenen Ständen des deutschen Reichs standen. S. 151

Viertes Kapitel. Von den Abgaben, welche die Juden ehedem dem Kaiser und den Ständen in Deutschland entrichten mußten. Nebst einer kurzen Geschichte der Juden unter den römischen Kaisern. S. 194

Fünftes Kapitel. Ueber die jetzige Lage der Juden, besonders in Deutschland. S. 238

I. In England. S. 239

II. In Frankreich. S. 241

III. In Deutschland überhaupt. S. 250

IV. In den Preußischen Staaten. S. 259
V. In den Oesterreichschen Staaten. S. 270
VI. Im Königreich Westphalen. S. 279
VII. Im Königreich Bayern. S. 289
VIII. Im Königreich Sachsen. S 293
IX. Im Großherzogthum Baden. S. 299
X. In den Staaten des Fürst-Primas. S. 301

Beilagen.

A. Einige literarische Notizen über die Geschichte der Juden. Seite 1
B. Schreiben Ludwigs von Bayern an die Grafen von Oettingen. S. 6
C. Schreiben des Kardinals Nikolaus an den Rath der Stadt Frankfurt a. M. S. 7
D. Ueber das jüdische Gebet Olenu. S. 8
E. Reskript Friedrichs I. von Preußen. S. 16
F. Zwei Wuchertafeln der Juden aus dem sechszehnten Jahrhundert. S. 23
G. Edikt des Herzogs Erich von Braunschweig. S. 26
H. Die Geschichte vom ewigen Juden. S. 27
I. Ueber den Judeneid. S. 31
K. Von den lombardischen Kaufleuten und den Cowertschen. S. 39

Erstes Kapitel.

Allgemeine Betrachtungen über die Geschichte, Verfolgungen und Schicksale der Juden, besonders in Deutschland.

Et que reproche aux Juifs la haine envenimée?
Quelle guerre inteſtine avons-nous animée?

Racine.

Keine Geschichte erregt ein so vielseitiges und mannigfaches Interesse, als die des jüdischen Volks. Denn wo ist ein Volk, das ein so hohes Alter hat, und das für seine früheste Geschichte so ehrwürdige Dokumente aufweisen kann, als das jüdische? Welche Nation hat sich unter so verschiedenen Himmelsstrichen, unter so mannigfachen, wechselvollen Schicksalen, unter den grausamsten und fürchterlichsten Verfolgungen, Jahrtausende hindurch so originell und charakteristisch erhalten, als die jüdische? — Ach leider kann man nur mit Schaudern und gerechtem Unwillen auf die traurigen Schicksale der unglücklichen jüdischen Glaubensgenossen hinblicken. Bei ihrer Behandlung wurden oft die heiligsten Rechte der Menschheit freventlich mit Füßen getreten, und leider fühlt noch jetzt ein

großer Theil dieser armen verlassenen, verspotteten, der Wuth des blinden Volks, der Religionsschwärmerei phantastischer Priester, der Willkühr grausamer Despoten und den Irrungen eigener Verblendung Preis gegebenen Nation den schweren Druck, unter dem sie ehedem, durch alle Theile der Welt zerstreut, und nur durch den gehäßigen Namen der Juden wieder vereint, seufzte.

Es wird uns in der That unbegreiflich, wie sich das Judenthum bei dem fürchterlichen Druck, bei den blutigen Verfolgungen, die es von jeher von fremden Völkern hat erdulden müssen, wie es sich bei den unbeschreiblichen Trübsalen, unter denen es besonders im Mittelalter seufzte, so rein und vermischt erhalten hat. 1) Von den Aegyptiern, Arabern, Persern, Römern, Muhamedanern und Christen wurden sie gedrückt, gequält, verfolgt, gemordet; und dennoch haben sie ihre ursprüngliche Sitten, Gebräuche und Eigenthümlichkeiten nicht verlohren; dennoch sehen wir sie aus allen Revolutionen und Verfolgungen in derselben Ge-

1) Krünitz sagt in seiner ökonomischen Encyklopädie — im 31sten Theile, Seite 297 —: „die Geschichte ist nur eine Erzählung der Schandthaten des menschlichen Geschlechts; nirgends aber ist sie es mehr, als in den Annalen dieses gebrandmarkten Volks. Und doch bei allen Trübsalen hat sich der armselige, aber nicht geringe Haufen erhalten und eher vermehrt, als vermindert.“ — Wenn ich gleich jene einseitige Ansicht der Geschichte nicht zu der meinigen machen kann; so hat doch das Letztere eine leider nur zu sehr begründete Wahrheit.

Gestalt hervorgehen. — „Ein Volk ohne Vaterland“ — sagt Justin-Lamoureux in seinem Aufsatze: über die endliche Regeneration der Juden — „eine Nation ohne Regierung, dies ist das politische Wunder, das die Juden uns darbieten, seit der Zerstörung Jerusalems durch Titus. Vermischt unter die Menschen aller Länder und aller Religionen, ohne mit ihnen zusammen zu schmelzen, von ihren Mitbrüdern durch eine abgesonderte Existenz und die Entfernung der Wohnörter getrennt, aber durch die unverbrüchliche Betrachtung der mosaischen Gesetze vereinigt, haben sie Jahrhunderte durchlebt, ohne die geringste Mischung fremden Bluts, und haben ein unveräußerliches, von dem Stamme der Vorwelt ihnen hinterlassenes Erbtheil erhalten. 2) Unter den Völkern Europas kann man die Zeichen ihres Ursprungs von Westgothen und Sermaten nicht mehr erken-

 nen,

2) Schon *Tertullian* in Apologetico adversus gentes Cap. XXI sagt von ihnen: Dispersi, palabundi et coeli et soli sui extorres vagantur per orbem Iudaei, sine homine, *sine Deo et Rege*, quibus nec advenarum jure terram patriam saltem vestigio salutare conceditur. Eben so sagt *Cyprianus* de vanitate Idolorum Cap. VI. No. 4. dispersi et palabundi vagantur Iudaei soli et coeli sui profugi, per hospicia aliena jactantur atque inter tot vexationes in longum tamen aevum perdurant. Und *Aurelius Prudentius Clemens* sagt in seinem Gedicht *Apotheosis* Vers. 541 sq.

Exsiliis vagus huc illuc fluitantibus errat
Iudaeus, postquam patria de sede revulsus,
Supplicium pro caede luit, Christique negati
Sanguine respersus commissa piacula solvit.

nen, bei den Hebräern findet man den Abdruck einer allgemeinen Abstammung. Die alten Stämme sind so zu sagen ohne Veränderung bis zu uns fortgepflanzt worden, unaufhörlich denselben Gebräuchen anhängend, ewig treu demselben Glauben." 3)

Wer die oft wundersam verworrenen Schicksale der jüdischen Nation von dem friedlichen Nomadenleben ihres Vaters Abraham an, bis zu der heimathlosen Zerstreuung der Juden durch alle Theile der Welt verfolgen und entwickeln wollte, der würde ein recht trauriges Gemälde von der moralischen Würde des Menschen darstellen; er würde ermüden unter dem traurigen Geschäfte, die Folgen des Hasses, der Zwietracht, der Geldgier, der Bedrückung und des blinden Vorurtheils darzulegen. Für denjenigen aber, dem die großen, ewi-

gen

3) Ursprünglich stand dieser Aufsatz in der Revue philosophique, literaire et politique, und steht in einer deutschen Uebersetzung in Herrn Hexrodts gesammelten Actenstücken und öffentlichen Verhandlungen über die Verbesserung der Juden in Frankreich (Hamburg 1807.) Erster Band, S. 9. Eben so sagt *Basnage* in seiner Histoire des Juifs Tom. IV. Liv. VI. chap I. §. 1. On a chassé les juifs de tous les lieux du monde, et cela n'aservi qu'a les repandre dans tous les lieux de l'univers. Ils ont passé de Siècle en Siècle au travers de la misère, de la persecution, et des torrens de leur propre sang, qu'ils ont repandu. Ils vivent encore, malgré la honte et la haine, qui les suit en tous lieux, pendant que les plus grandes Monarchies sont tellement tombées, que ne nous en reste, que le nom.

gen Wahrheiten der Geschichte gewiß sind, der das Große und Allgemeine über das Kleine und Besondere nie aus dem Gesichte verliert, der auch in den furchtbarsten und empörendsten Auftritten in der Menschenwelt Spuren der ewigen Weltordnung zu finden weiß — für den muß die Geschichte des jüdischen Volks ein hohes Interesse haben. Denn keine Geschichte hat eine so ganz eigene charakteristische Individualität, keine stellt uns so seltsame und wunderbare Erscheinungen auf, keine greift so tief in die Schicksale anderer Völker und Staaten ein, keine liefert uns so wichtige Beiträge der Geschichte des menschlichen Geistes, als die jüdische. 4)

Der Ahnherr dieser merkwürdigen Nation kam an der Spitze einer ansehnlichen Nomadenhorde von den Armenischen Gebirgen herab, nach Kanaan. Sein Enkel Jakob ging mit seiner zahlreichen Familie als Kolonist nach Aegypten, und nach 430 Jahren war diese fruchtbare Familie drittehalb Millionen Seelen stark. 5) Pharao drückte sie

4) Einige Winke über Bearbeitung der jüdischen Geschichte findet man hinten im Anhange unter Nr. A.

5) Nach der hebräischen Lesart bei Exodus XII. 40. lebten die Hebräer 430 Jahre lang in Aegypten, nach der samaritanischen und griechischen Lesart aber wohnten sie daselbst nur 215 Jahre über. M. s. Michaelis oriental. und exeget. Bibliothek XII. Seite 22 bis 40 und das daselbst recensirte Programm von Koppe. Nach kritischen Grün-

den

sie mit ausgesuchter Grausamkeit, bis sie Moses, dieser große Gesetzgeber, Eroberer und Geschichtschreiber, 6) wieder nach Kanaan zurück führte. Hier lebten sie, in zwölf Kantone vertheilt, ein halbes Jahrtausend vom Ackerbau und Krieg, meistentheils geleitet von Priestern, bis es endlich mit einem erblichen Priesterregiment bedroht wurde. Da ermannten sich die Ackerleute am Jordan und warfen sich eigenen Königen (Sultanen) in die Arme. „Jetzt ward es ein Hauptvolk der Welt“ — sagt Schlözer, dieser ehrwürdige Nestor unter unsern Historikern: 7) — „nicht blos der christlichen Weltgeschichte, als das Volk Gottes; sondern ein mächtiges Volk, das im Zeitpunkt seiner Größe aus mehr als fünf Millionen Seelen bestand; ein kultivirtes Volk, der Depositär aller Kenntnisse, die wir noch aus der ältesten Welt, lan-

den ist die hebräische Leseart die wahrscheinlichere. S. Michaelis Chronologia Mosis a Diluvio ad Abrahamum etc. in dessen Commentatt. (Bremen 1769) Seite 199. f.

6) Moses Berichte von der Urwelt haben in den Augen jedes Kritikers völlige historische Glaubwürdigkeit. Wahrscheinlich sind sie treue, wörtliche Auszüge aus zwei verschiedenen älteren Denkschriften. — Siehe Eichhorns Einleitung in das Alte Test. zweiter Theil, Seite 294 und f. Auch stimmen sie im Wesentlichen mit den Fragmenten von Sanchoniathon, Berosus und Manetho überein.

7) In seiner Weltgeschichte nach ihren Hauptheilen im Auszug und Zusammenhang. (Göttingen 1785) Seite 198.

lange vor den jungen Griechen übrig haben; das einzige Volk, dessen Gesetzgebung und Sitten noch nach Jahrtausenden kenntlich und im Wesen unverändert, seinen Staat überlebt haben."

Nur hundert Jahre lang blieb das neue Königreich unter den drei Königen Saul, David und Salomo vereint. Nur mit Mühe und Gefahr gründete der Erstere die neue Regierungsform, konnte aber trotz aller Anstrengungen die Monarchie nicht erblich machen. David erweiterte die Grenzen seines Reichs bis an den Euphrat und an das rothe Meer, durch die Unterjochung der Syrer und Edomiter, und sammelte von den reichen geplünderten Nationen, einen Schatz von 473 Millionen Thalern ein. Unter seinem Sohne Salomo begann mit einer hohen Kultur auch eine hohe Verderbniß. Dieser Monarch baute mit asiatischer Pracht den herrlichen Tempel zu Jerusalem und mehrere kostbare Palläste, trieb einen ansehnlichen Handel bis nach Aegypten, ward im Alter unthätig und bigot, schloß sich in sein Serail ein und bedrückte das Volk mit den härtesten Auflagen. Es entstand Aufruhr und Empörung, Salomo starb und das Reich zertheilte sich nun in zwei verschiedene Königreiche, nähmlich in das Reich Israel oder Samaria, und in das Reich Juda oder Jerusalem.

Die Geschichte Israels stellt uns in 250 Jahren, unter zwanzig Königen, widrige empörende Auftritte dar. „Eine scheußliche Geschichte!" — sagt Schlözer am angef. Orte. Es ging in Sa-

ma-

maria her wie in Stambul; lauter Empörungen, Königsmorde, Zwischenreiche, Kriege mit Nachbaren; kein regierendes Erbhaus, sondern der Thron von Janitscharen käuflich. 8) Neu-Assyrier eroberten endlich, 33 Jahre nach Rom, das ganze Reich und führten das Volk nach Medien weg. Dann kamen neue Kolonisten ins Land, 9) mit denen sich späterhin wieder verlaufene Israeliten vermischten. So entstand eine neue Nation und eine neue Religion, die der Samariter 10) — Nur der kleinere Theil des Reichs Juda, das unter 21 Königen noch 350 Jahre lang sein eben nicht erfreuliches Dasein hinschleppte, blieb bis ans Ende dem Hause Davids getreu. Dadurch erhielt sich dieser Theil noch hundert Jahre länger und litt keine so unaufhörliche Erschütterungen, wie der von Israel. Doch endlich machten ihn Neu-Assyrier und Aegyptier sich zinsbar. Nebukadnezar eroberte und zerstörte Jerusalem und hieß die ganze Nation nach Babylon wandern. Ninive hatte kurz vorher (600 vor Chr.) von den Medern ein gleiches Schicksal erlitten.

Von dieser ersten Zerstöhrung Jerusalems durch die Babylonier bis zu der zweiten durch die Römer, die 70 Jahre nach Christi Geb. erfolgte, leb-

8) S. Michaelis Anmerkungen zum Propheten Hosea. Seite 1 bis 10.

9) S. IItes Buch der Könige, XVII, 24.

10) Man sehe das Chronicon Samaritanum seu Liber Iosue in *Hottingeri* exercitat; Antimorin. und die excursus dazu.

lebten die Juden fast beständig unter dem Druck fremder Nationen und Palästina war nur als eine Provinz benachbarter Königreiche anzusehen. Siebenzig Jahre lang schmachteten sie im Babylonischen Exil, bis sie Cyrus, der Besieger ihrer Ueberwinder, befreite und sie in ihre Heimath zurückführte. Zweihundert Jahre lang standen sie unter der Oberherrschaft der Perser und dann hundert und sechzig Jahre lang unter Alexander und seinen Nachfolgern. Dann machen sie sich endlich unter den tapferen, klugen und heroischen Makkabäern wieder frei, lebten hundert Jahre lang in selbstständiger Unabhängigkeit und kommen zuletzt wieder, entzweit durch bürgerliche Kriege, unter den Herodiern, in die Unterthänigkeit der Römer. In dieser Epoche vermehren sie sich bedeutend und ihre Zahl steigt über sechs Millionen. 11)

Aber ihr Ungemach wuchs mit jedem Jahre; denn die Statthalter der römischen Kaiser erlaubten sich die härtesten Bedrückungen. Vergebens rafften sie ihre letzten Kräfte zusammen, um das drückende Joch der Knechtschaft abzuschütteln. Mit der Zerstöhrung ihrer Hauptstadt — die man nur mit blutendem Herzen lesen kann — durch den Sohn des Vespasian, Titus, verloren sie ihre ganze bürgerliche Verfassung und den Rest ihrer Freiheit völlig. Die Abgaben wurden verdoppelt und schon damals ein besonderer jüdischer Fiskus, als eine eigene, dem Regenten gebührende Steuergattung eingeführt. Diesen jüdischen Fiskus übte mit besonderer Strenge der Kaiser Domitian, wie uns

11) S. Abulfaradsh Histor. oriental. pag. 115.

uns sein Biograph, Sueton, berichtet. Die Empörungen der Juden unter Trajans und Hadrians Regierung, machten ihren Zustand noch beklagenswerther; denn nach jedem mißlungenen Versuch, den sie zur Wiedererlangung ihrer Freiheit und Selbstständigkeit thaten, wurden sie mit neuen und drückenden Abgaben belastet. 12) Sie wurden nicht nur aus ihrem bisherigen Vaterlande vertrieben und auf den Märkten zu Terebinthum und Gaza um den nähmlichen Preis, wie die Pferde, verkauft: 13) sondern auch da, wo man sie noch duldete, mit ungeheuren Abgaben und Schatzungen belegt. 14)

Ueber-

12) Man sehe nur die Decreta Romanorum pro Iudaeis facta, a *Iosepho* collecta et commentario historico-grammatico-critico illustrata, Auct. Io. Tob. *Krebsio*. Lipsiae 1768. 8. und *Struvii* Historia Iuris Romani Cap II. §. 1. pag. 215 und § 6. pag 238. Auch die Justinianische Gesetzsammlung und der Theodosische Codex enthalten das Nähere von jenem Codex.

13) Von dem größten Haß, in welchem die Juden bei den Alten standen, zeigen die Worte des Diodorus Siculus beim Photius (edit. Schottiana 1653) pag. 1139. Solos eos esse qui cum aliis gentibus nihil habeant commune, et omnes in hostium numero ponant, nec cum ulla gente omnino voluerint comedere, nec etiam voluerint benefacere. Und *Tacit.* Histor. V. 5. sagt von ihnen: Apud ipsos fides obstinata, misericordia in promtu, sed adversus omnes alios hostile odium. Man sehe auch die bekannten Verse beim *Iuvenal* Sat. XIV. v. 195—103 und Sat. XV. v. 33—38.

14) Die Belege hierzu findet man beim *Dio Cassius* Lib. LXI. S. 748; beim *Tillemont* in der Histoire

des

Ueberhaupt besteht die ganze Geschichte der Juden nach ihrer Auflösung als eigene Nation und seit der Zeit ihrer Zerstreuung in alle Welttheile, eigentlich bloß in der Geschichte ihrer Verfolgungen, ihres Drucks und der von ihnen erpreßten Abgaben, [15]) und der Senator Gregoire, dieser edle Menschenfreund, der sich um die humanere Behandlung und um die verbesserte Lage der Juden so große Verdienste erworben hat, hat vollkommen recht, wenn er in seiner merkwürdigen Schrift über die physische moralische und bürgerliche Verbesserung der Juden sagt: Depuis Vespasien, l'histoire des Juifs n'offre que des scenes de douleur et des tragédies sanglantes. Ce Peuple malhereux

des Empereurs, Tom. II vie d'Adrien, S. 501 u. f.; bei Bayle in seinem historisch-kritischen Wörterbuch, unter dem Artikel Hadrian und Barcochebas und in den hinzugefügten Anmerkungen; und bei *Eusebius* Histor. Eccles. Lib. IV. Cap. VI. Seite 118 u. f. und S. 218 u. f. *Mosheim* Institut. historiae Christ. Saec. I. Pars I. pag. 40. et 41. Ge. Guil. *Overkampf* de Iudaeis, prismariis Christiani nominis hostibus §. III; Io. Ge. *Estor* diss. de lubrico jurisjur. Iudaeorum. Cap. I.

15) Nur in Arabien wurden sie eine Zeitlang wieder herrschend und sind es noch jetzt in Cheibar. Sie verbreiteten sich häufig in das südliche Asien, bis auf die Molucken und nach Sina. Seit 1680 sind sie auch in Amerika. In Europa wurden sie unmenschlich behandelt und nur die Ukraine macht davon eine rühmliche Ausnahme; denn hier waren sie im sechszehnten Jahrhundert freie, ansässige und gelehrte Leute. (*Gratianus* in vita Commendoni) Schlözer am angef. Orte S. 202 und 203.

hereux vit alors ſon temple brûlé, ſes villes raſeés, ſa capitale en cendres, et ſon corps politique diſſous. Devenu le jouet de la fortune et le rebut de la terre, tonjours hâletant entre les poignards et la mort, il crut ſans doute que la meſure de ſes meaux étoit combléé; il ſe trompoit: un Empereur Romain fut encore enchérir ſur les cruautés précédentes. Le fer, le feu, la faim firent périr près de quatre millions de Juifs(!?) ſous le regne *d'Adrien*, y compris cinq cent quatre-vingt mille égorgés dans la révolte de *Barchochebas*, 16) et l'on ravit à ceux qui échappe-rent en petit nombre, la conſolation de contempler, même de loin, les ruines de Jeruſalem foulée ſous les pieds des Gentils. — Pour aggraver leur déſaſtre, on les força de quitter à jamais une patrie, à laquelle ils étoient attachés par tant de liens, et que des motifs ſi puiſſans rendoient chere à leurs coeurs. En s'arrachant des lieux qui les ont vu naître, vers leſquels ſans ceſſe ils tournent les yeux, mais qu'ils ne reverront plus, ils ſe traînent dans tous les coins du globe pour y mendier des aſyles. Ils vont en tremblant baiſer les pieds des nations, qui les levent pour les écraſer, et chez leſquelles ils n'echappent aux tourmens qu'a la faveur du mépris: leurs ſoupirs même ſont traités comme des cris de rebellion: et la fureur populaire, qui s'allume comme un incendie, parcourt les provinces en les maſſacrant.

16) Man leſe darüber Correvons Abhandlung, die er als Anhang dem dritten Theile ſeiner Ueberſetzung des Adiſſonſchen Werkes: über die chriſtliche Religion (Genf 1771) hinzugefügt hat.

crant. 17) An vielen Orten durften sie nur, wie die ersten Christen, unter dem Schutze der verschwiegenen Nacht, in verschlossenen Kellern oder einsamen Höhlen, den Gott ihrer Väter verehren. Der Name Jude zog Tod und Verderben über ihr unglückliches Haupt. Zwar gestatteten ihnen Honorius und einige andere Kaiser freie Religionsübung, und in dem Theodosianischen Codex finden sich auch menschliche Gesetze wegen der Juden: aber dies waren nur augenblickliche Begünstigungen, die von keiner langen Dauer waren. 18) Der

17) Essai sur la régénération physique, morale et politique des juifs; et cet. Par. M. *Grégoire*. (a. Metz 1789) S. 1. — 3. Eben so sagt der menschenfreundliche Verfasser des Sendschreibens eines Christen an einen Juden (Berlin 1803): „Seit der Zerstöhrung von Jernsalem findet man wenig Gegenden in Europa, wo die Juden nicht unaufhörlich den Dolchen und dem Richtschwert ausgesetzt gewesen; wo sie nicht verjagt, geplündert, massakrirt und verbrannt worden wären. Die Bluthochzeit zu Paris ist und bleibt den Katholiken sowohl als den Protestanten ein Abscheu: aber die Juden erfuhren mehr als sie, über zweihundertmal waren sie Opfer eben so tragischer Scenen, und wer waren ihre Mörder? Es war nun nach der Zerstöhrung Jerusalems eingetroffen, was ihnen im 5ten Buch Moses (Cap. 28. V. 64 und 65) vorher verkündet war: „Der Herr wird dich zerstreuen unter allen Völkern, von einem Ende der Welt bis ans andere. Dazu wirst du unter denselben kein bleibendes Wesen haben, und deine Fußsohlen werden keine Ruhe haben; der Herr wird dir daselbst ein bebend Herz geben und verschmachtete Augen und eine verdorrete Seele.“

18) v. Dohm: Ueber die bürgerl. Verbess. der Juden 1ster Theil, S. 48. u. f.

Der Kanzler von Ludewig will in der allgemeinen Zerstreuung der Juden, gleich nach der Zerstöhrung von Jerusalem, eine sehr wohlthätige und heilsame Einrichtung der göttlichen Vorsehung erblicken. Er meint nähmlich: 19) die Juden hätten in alle die Länder, in welche sie zerstreut wurden, den Glauben an die baldige Ankunft des Messias mitgebracht und dadurch die Gemüther der Menschen auf die Lehre vom Reiche Gottes vorbereitet. O vana sapientia! o sancta simplicitas! Kommt man so auf die Spuren der göttlichen Weisheit? 20)

In Europa hatten sich die Juden schon früh, vornähmlich in Frankreich, Portugall, Spanien, Italien und andern Ländern ausgebreitet. Nach Deutschland, das lange der Schauplatz blutiger und verheerender Kriege gewesen war, kamen sie am spätesten. Doch müssen einige jüdische Familien auch hier schon früh ansäßig gewesen seyn. In der alten herzoglichen Kunstkammer zu Stuttgard bewahrte man auch unter anderen alten Gedächtnißsteinen, einen Stein mit hebräischer Inschrift, der zu Freudenthal — einem Dorfe im Würtembergschen am Nektar — auf dem Acker ausgegraben worden war. Der Stein selbst ist nicht mehr vorhanden; denn er ist bei Abbrechung des alten Kunstkammergebäudes verlohren gegangen: aber

19) In der erläuterten güldenen Bulle, 1ster Theil, Seite 485.

20) Man sehe *Hoffmanni* commentatio de advocatia imperatoris Iudaica. Pars. II. §. VI. pag. 10.

aber den Inhalt der Aufschrift wissen wir noch, weil eine Abschrift, welche Jemand zu jener Zeit davon genommen hatte, bis auf unsere Zeiten gekommen ist. Der Stein war zum Andenken einer Tochter des Rabbiners Samuel, Namens Gurhlis, gesetzt und hält Klagen über ihren frühzeitigen Tod. 21)

Man sieht aus diesem Gedächtnißsteine, daß nebst den Galliern, Römern und andern Völkern, die kurz vor und nach Christi Geburt jene Gegenden bewohnt haben, auch Juden ansäßig gewesen seyn müssen. Dies erhellet auch aus andern Denksteinen mit hebräischer Inschrift, die man im dritten und vierten Jahrhundert, in der Nähe von Wien aufgefunden hat. Lazius behauptet, 22) daß einige dieser Steine, ein so hohes Alterthum hätten, daß sie schon zweihundert Jahre nach dem Auszuge der Kinder Israel aus Aegypten (!) gesetzt seyn müssen. Andere Steine sollen seiner Meinung nach, 120 bis 150 Jahre vor Christi Geburt ihr Entstehen erhalten haben. Lambecius stimmt ihm mit voller Ueberzeugung bei. 23) Wenn man

21) Man sehe Chr. Fr. Sattlers allgemeine Geschichte Würtembergs ꝛc. (Ulm 1766. 4.) Erster Band S. 271 u. f.

22) In seinem Buche: de migratione gentium, 1stes Buch S. 19. Man vergl. damit Henrici *Abermannii* notae in *Lazii* historiam Viennens. Liv. I. Cap. I.

23) In der Bibliotheca Vindebonensis Lib. II. Cap. VI. Seite 475. — Auch in der Nähe von Augsburg hat man dergleichen Inscriptionen gefunden. S. Caroli *Stengelii* rerum Augustan. Pars. I. Cap. 4. §. 3.

man auch das hohe Alter dieser Steine, aus mehr als einem Grunde in Zweifel ziehen muß, so geht doch so viel daraus hervor, daß einzelne Juden schon in den frühesten Zeiten, ihre Zuflucht in Deutschland gesucht und gefunden haben müssen. Im Jahre 1318 will man auch in Ulm das Schreiben eines Juden aus Jerusalem, an einen seiner Glaubensgenossen in Deutschland aufgefunden haben, worin jener diesem die Kreuzigung Christi meldet. 24) Ein ähnlicher Brief soll sich zu Regensburg gefunden haben. 25) Wer sieht dieser Erfindung aber nicht augenblicklich das höchst Unwahrscheinliche an?

Daß auch schon unter den fränkischen Monarchen in Cölln, Worms, Augsburg, Straßburg und anderen Städten Deutschlands Juden ansäßig waren und bürgerliche Rechte und Freiheiten genossen haben, läßt sich aus der Geschichte unbezweifelt darthun.[26] „Sie hauseten und hofe-

24) Sebastian *Frankii* Chronicon, pag. 327. *Speidelius* in Thesauro sub voce *Iudaei*.

25) *Lehmanni* Chronicon Spirense, Liv. V. Cap. XXXVII. pag. 472; und Crusius Schwäbische Chronik, erster Theil, Seite 924. Von Ludewigs Erläuterung der goldenen Bulle; erster Theil S. 846. ꝛc.

26) Man lese hierüber den merkwürdigen Brief des gelehrten Scholiasten Rabanus Maurus gegen die Juden, der im Jahre 846 geschrieben ist und in der Chifletischen Sammlung der Schriftsteller vom katholischen Glauben steht — Epistola adversus Iudaeos, scripta anno 864. apud Chiflerium in-

feten" — sagt Ohlenschläger, [27]) „schon damals unter den Christen auf dem Lande, wie in allen Städten. Sie waren wie Knechte und Leibeigene der königlichen Gewalt unterworfen, mußten jährlich an die Kammer ein gewisses Kopfgeld entrichten und wurden mit andern königlichen Gütern an die Stifter verschenkt." [28]) Ja, Basnage sucht sogar zu erweisen, und bringt auch Zeugnisse genug an, daß schon zu Kaiser Hadrians Zeiten zu Trier und Cölln, Juden ansäßig waren. [29]) Der durch seine wunderbaren Schicksale und

inter scriptores veteres de fide Catholica. — Belegt findet man auch obige Behauptung in der Schrift von *Hoffmann* de advocatia Imper. Iudaica Pars II. § IV. — VIII. pag. 7. — 13; ferner in der diss. von I. F. *Fischer*: de statu et Iurisdictione Iudaeorum, Cap. IV. und in Agobardus Buche: de Insolentia Iudaeorum, im ersten Theile seiner Werke, Seite 61. u. f.

27) In seiner Erläuterung der goldenen Bulle, Seite 191.

28) Von den Verhältnissen, in denen die Juden zum deutschen Kaiser standen, wird im zweiten Capitel gehandelt werden.

29) Basnage Histoire des Iuifs. Liv. VI. p. 6. und 7. Späterhin sollen viel Juden aus Spanien gekommen seyn, weil Sisibuthus in Jahre 614. in jenem Lande den Befehl gab: daß alle Juden innerhalb eines Jahres entweder die christliche Religion sollten angenommen oder mit Zurücklassung ihres sämmtlichen Vermögens Spanien verlassen haben. — *Calvisii* chronic. Seite 486. und *Vaseus* in Hispania illustrata. Seite 682.

und durch seine gründliche, besonders historische Gelehrsamkeit bekannte R. Isaak Abarbanel, 30) behauptet ebenfalls, daß nach der ersten Zerstöhrung Jerusalems, Juden nach Deutschland gekommen wären. Iudaei — sagt er — post primi templi excidium Assyriorum in occidentem venerunt, templo secundo condito noluerunt redire Hierosolymam. Dixerunt enim, quod ista liberatio nondum esset plena. Nec dubium est, sic de Iudaeis post desolationem primi templi multos venisse in Galliam, Anglicam et *Germaniam*. Quamvis etiam post secundi templi excidium multi venerint in regiones occidentales.

Die Juden wurden von jeher bei den Deutschen nur als verachtungswerthe Sklaven betrachtet, und es war keinem Regenten erlaubt, ihnen die Freiheit und das Bürgerrecht zu ertheilen, quia valde indignum est — heißt es in den Gesetzen der Westgothen — ut quos coenosa servitus perfidiae maculat, libertatis titulum christianis imponant. Non enim est consequens, ut tenebrae lucem obnubilent, aut servitus praeroget libertatem. 31) Eben so

30) Man sehe von ihm: Chr. *Wolfii* Bibliotheca Hebr. Pars. I. pag. 640. und Io. Henr. *Magi* diss. de origine, vita, fatis et scriptis Haaci Abarb. Altdorf 1708.

31) Leges Visi Gothorum Lib. XII. Tit. III. Art. 12. — Auf diese Stelle scheint Gregoire hinzudeuten, wenn er in der angeführten Schrift, Seite 4. sagt: Si jamais peuple descendant du nord vint mériter dans le midi le surnom de barbare, ce sont les *Wisigots*. Lecteur sensible, ouvrez leur code, et

so streng wird es in den Kapitularien der Fränkischen Könige verboten, Juden und Heiden unter die Zahl der freien Bürger aufzunehmen. So heißt es z. B. im dritten Suplement zu jenen Gesetzen: Christiani Iudaeorum neque paganorum vel haereticorum res emphyteuseos vel conductionis titulo habeant, neque suorum similiter eis accommodent. 32) Karl der Große hatte einen Juden an seinem Hofe, in den er ein großes Vertrauen setzte. 33) Von allen Ehrenstellen und bürgerlichen Erwerbsarten ausgeschlossen, blieb ihnen nichts übrig, als der Handel, der auch bis auf den heutigen Tag ihr einziger Nahrungs- und Erwerbszweig geblieben, und die Quelle aller ihrer Unglücksfälle und Verfolgungen geworden ist. Die Christen selbst hielten damals den Handel für eine ehrlose, eines freien und redlichen Mannes durchaus unanständige Beschäftigung. 34)

Der Haß und die Vorurtheile gegen die Juden nahmen immer mehr zu, und selbst die Kir-

et vous y trouverez écrit en caracteres de sang, ce que des ames féroces ont dicté contre un Peuple qu'on y appelle secte *détestable*, parce qu'elle étoit détestée, et qu'on ravale au rang, j'ai presque dit au-dessous des animaux.

32) Capitularia Reg. Francor. Cap. VI. pag. 223. und Additament. III. Cap. XC. Man sehe auch hierüber: *Du Buat* Origines de l'ancien Gouvernement de la France de l'Allemagne et de l'Italie. Liv. VI. chap. 10.

33) Mong. Sangall. De rebus Caroli M. Cap. XVIII.

34) *Montesquieu* Esprit des lois Liv. XXI. chap. 20.

chenväter sind von dem Vorwurfe nicht frei, vieles dazu beigetragen zu haben. 35) Bei dem zunehmenden Flor der christlichen Religion wurden die Juden daher zuerst durch gesetzliche Aussprüche der Koncilien und Synoden vielfältig eingeschränkt, und zuletzt, als die Christen sich schon im Ueberfluß des Glücks fühlten, ihrem tödtlichen Hasse und offenbaren Gewaltthätigkeiten Preis gegeben. Schon im sechsten Jahrhunderte kam die unselige Gewohnheit auf, die Juden, so wie andere Ungläubige, mit Gewalt zur christlichen Religion zu zwingen und zu diesem Ende die grausamsten Mar-

tern

35) Jedoch muß man den heil. Augustinus von diesem Vorwurfe frei sprechen; denn er sagt in einer im Jahre 411. gehaltenen Rede: Quid si adhuc nondum est frater in Christo? Quia homo proximus est, ames et ipsum, ut lucretis et ipsum. Si ergo concordes cum fratre Christiano, ames autem proximum, etiam cum quo modo concordia non est, quia nondum in Christo frater est, quia nondum in Christo renatus est, nondum Christi sacramenta novit, paganus est, Iudaeus est, est tamen proximus, quia homo est. Si amas et ipsum, accessisti et ad aliam dilectionem alio dono; et sic sunt in te duo, concordia fratrum et amor proximorum. — *Baluzii* Collectio conciliorum pag. 356. Eben so nehmen manche christlich gesinnte Kirchenlehrer dieser und der spätern Zeit die Juden gegen die Verfolgungen ihrer Feinde in Schutz, weil das jüdische Volk doch ehemals Gottes geliebtes Volk gewesen sey und dessen Ebenbild an sich trage, und Christus selbst für sie gebeten habe, unser Heiland auch dem Fleische nach mit ihnen befreundet sey. S. Meckbachs Anmerkungen über den Sachsenspiegel, S. 855. und 385.

tern und Todesstrafen zu gebrauchen. 36) — Doch wußten sie sich bald durch ihre, durch Indústrie und Handel erworbene Reichthümer, Macht und Ansehn zu verschaffen; denn im neunten und zehnten Jahrhundert, trieben sie fast ausschliessend allen Handel in Frankreich und Deutschland. Sie machten den Regenten Geldvorschüsse, erwarben sich durch Geschenke und Bestechungen mächtige Freunde, wußten sich Einfluß bei Hofe und dadurch ganz besondere Begünstigungen und Freiheiten zu verschaffen. So verlegte man z. B. um sie nicht in der Feier ihres Sabbaths zu stöhren, die Märkte vom Sonnabend auf einen anderen Tag, der ihnen der bequemste war. 37)

In Deutschland trieben sie 904 Schiffarth und Handel auf der Donau, 38) und schon Karl der Große klagte, daß die jüdischen Kaufleute sich rühmten, sie könnten von den Bischöfen und und Aebten alles kaufen, was ihnen von den Kirchengütern gefalle. 39) Besonders trieben sie den schändlichen Sklavenhandel, den die Deutschen bei ih-

36) Ueber die Aufhebung des Judenleibzolls, nebst einer skizzirten Geschichte der Juden ꝛc. von Fr. Jos. Scheppler (Hanau und Leipzig 1805.) Seite 11.

37) *Agobard* de insolentia Iudaeorum. Im ersten Theil seiner Werke, Seite 64.

38) *Aventini* Annal. Bajor. (Frankfurt a. M. 1627. Fol.) Lib. IV. pag. 288.

39) Capit. Noviomagenf. ad Annum 806. Cap. V. pag. 453.

ihrer damaligen Denkungsart und Verfassung gar nicht entbehren konnten. 40) Schon längst hatte man durch Konciliensschlüsse und andere Verordnungen diesen Handel einzuschränken gesucht, und Karl der Große hatte auch unter andern befohlen: daß kein Leibeigener bei sehr hoher Strafe über die Grenze verkauft werden sollte. 41) Dennungeachtet trieben die Juden den Sklavenhandel mit den Arabern in Spanien immer noch fort. Darwider eifert Agobard aus allen Kräften: konnte aber nichts ausrichten. 42) Im zehnten Jahrhundert standen sie den Christen bei, die Räuber aus Böhmen zu verjagen und erhielten dafür zur Belohnung die Synagoge in Prag. Auch wurden ihnen hier und da 43) noch andere ausgezeichnete Freiheiten gestattet. Zu Mainz hiessen in den älteren Zeiten ihre Vorsteher sogar Bischöfe und Konsuln, 44) eben so zu **Worms**, wo sie auch ein eigenes aus ihren Glaubensgenossen bestehendes Judengericht hatten. 45)

Aber eben die Reichthümer, wodurch sich die Juden eine Zeit lang Ansehen und Bedeutsamkeit zu verschaffen wußten, wurden bald darauf für sie

40) Heinrichs teutsche Reichsgeschichte; 2ter Band, Seite 69.

41) Cap. Noviomag. ad Ann. 779. Cap. XIX. pag. 198.

42) *Agobard* l. cit. pag. 62. 65 sq.

43) *Würdtwein* nova subsid. diplom. Tom. I. pag. 125. — 131.

44) *Schunkii* Codex diplomat. pag. 121.

45) *Schannat* Historia Episcopatus Wormatiensis. pag. 391

sie die Quelle des schmählichsten Verderbens. Beim Ausbruch der Kreuzzüge, wo religiöse Schwärmerei alle christliche Völker ergrif, und besonders die Köpfe des Pöbels erhitzte, rotteten sich mehrere Schaaren wilder Fanatiker zusammen, durchzogen die deutschen länder mit tumultuarischer Heftigkeit und tödteten und verfolgten in ihrer Wuth die ihnen aufstossenden Juden. Ein gewisser Priester, Namens Folkmar brachte 12000 Mann in Sachsen zusammen und durchzog mit ihnen Böhmen und Ungarn. Ein anderer Priester, Namens Gottschalk, warb einen Haufen in Franken an, und ein gewisser Graf Emike einen dritten in den Rheingegenden. Alle diesen deutschen Kreuzfahrer machten es sich zur Pflicht, Christum an den Juden zu rächen und ermordeten deßhalb mit wüthender Grausamkeit alle Juden, die sich nicht wollten taufen lassen. 46) Besonders wütheten sie schrecklich in Maynz, Cölln, Speier, Worms, München und Regensburg. 47) Von der Rotte des Gra-

46) Annalista *Saxo* ad Ann. 1096; *Pfeffingerus* in Vitriario illustrato Tom. III. Lib. III. Tit. 17. §. 82. S. 1276 u. f.; *Gruber* in dissert. de Iudaeo milite Cap. III. §. 5.; *Mascovius* de Censu Iudaico. §. 9.

47) Metz war vielleicht die einzige Stadt, wo die Kreuzfahrer ihre Hände nicht mit dem Blute der Juden besudelten. Ludewig der Jüngere versammelte hier ein Heer zu einem Zuge nach Palästina und die gleichzeitigen Chronographen jenes Orts, die uns viel Umständliches davon erzählen, erwähnen einer Judenverfolgung mit keinem Worte, obgleich dort sehr viele jüdische Familien ansässig waren. S. *Gregoire* Essai sur la regeneration u. s. w. Seite 195.

Grafen Emike wurden bloß zu Maynz gegen neun hundert erschlagen. Die übrige Zahl der in dieser Stadt erschlagenen Juden wird von einigen Chronikenschreibern sehr übertrieben auf 14000 angegeben. 48) Andere geben diese Zahl nur auf 1400 an, 49) was auch glaublicher ist. 50) Zu Speier flohen die Juden im Jahre 1096 in den Pallast des Königs und des Bischofs, und konnten vor den nach Jerusalem ziehenden Christen nur mit Mühe entfliehen. Ihr Vermögen mußten sie

Preis

48) Das Chronicon Stederburgense apud Meibomium. — Scriptor Rer. German. — ad Ann. 1096 p. 452. sagt: daß in dem genannten Jahre 14000. Juden in Mainz getödtet worden sind! Lambertus *Schaffnaburg* aber giebt apud *Pistorium* Rer. German. I. 253. nur 1014. an.

49) Wie z. B. der Annalist Saxo und der Chronograph von Würtzburg. N'exagérons pas — sagt der ehrwürdige Gregoire in der angef. Schrift, Seite 195. —; mille innocens égorgés, c'en est bien assez pour déchirer le coeur.

50) Bei diesen Räubereien hatte sich der Erzbischof Ruthard von Mainz in den Verdacht gebracht: daß er sich und seine Verwandten von den Gütern der ermordeten Juden bereichert habe. Kaiser Heinrich IV. stellte darüber 1098 eine Untersuchung an. Dieß erbitterte jedoch den Erzbischof — der wahrscheinlich kein reines Gewissen haben mochte — so sehr, daß er von Mainz fortging, sich nach Thüringen begab und hier jede Gelegenheit benutzte, dem Kaiser zu schaden. — Saxo Annalista ad Ann. 1098; Abbatis Uspergensis Chronicon, Pars. III. pag. 406; Heinrichs teutsche Reichsgeschichte II. 411.

Preis geben. 51) In quibusdam civitatibus — sagt der Chronograph Berthold — Iudaei magna caede trucidati sunt, ab his, qui Hierosolymam petierunt, ita dico, ut apud Spiram fugientes in Palatium Regis et Episcopi etiam repugnando vix se defenderent, eodem Episcopo *Ioanne* illis auxiliante. Qui etiam postea ob hoc ira commotus et pecunia Iudaeorum conductus quosdam fecit obtruncari Christianos. Ein gleiches Schicksal hatten zwei Jahre darauf die Juden zu **Worms**. Sie flüchteten sich mit Zurücklassung aller ihrer Habe in den Pallast des Bischofs und versprachen ihm reiche Geschenke, wenn er sie rette. Der wüthende Pöbel verlangte, daß man sie ihrer Wuth Preis gäbe, und der Bischof konnte sie nur mit Noth von Gewaltthätigkeiten abhalten. 52) Man zwang sie mit Gewalt, sich taufen zu lassen, und wo man ihre heimlichen gottesdienstlichen Zusammenkünfte entdeckte, wurden sie überfallen und niedergemacht. Es war aber nur auf ihre Reichthümer abgesehen, und die Ehre Gottes und Christi war ein bloßer Deckmantel für die gräulichen Schandthaten. Deßhalb wurden auch die Juden in Böhmen und in den Städten am Rhein und Mayn mit einem ganz besondern Eifer verfolgt; denn hier hatten sie sich durch den inneren Handel, der sich fast ausschließend in ihren Händen befand, ansehnliche Reichthümer erworben.

Der

51) *Bertholdus* Constantiensis in appendice ad Hermannum Contractum ad Ann. 1096; *Würdtwein* nova subsidia diplomatica, Tom. I. pag. 161. *Lehmanni* Chron. Spirense Lib. II. Cap. 37. pag. 473.

52) *Schannat* Historia Episcopum Worm, pag. 347.

Der Pabst Urban II. hatte den Wallbrüdern oder Kreuzfahrern die Gewalt ertheilt, nirgends einen Juden zu dulden, sondern sie entweder zur Annahme der christlichen Religion zu bewegen, oder bei beharrlicher Widersetzlichkeit sogar zu tödten. 53) Dadurch aber, daß ein Jude äußerlich sich zum christlichen Glauben bekannte, rettete er nur sein Leben, aber nicht sein Vermögen; denn, sagten sie, ein Christ darf das durch Wucher und Betrug erworbene Gut nicht behalten, und überdem sey die Rettung der Seele und die Gewinnung der heimlischen Glückseligkeit durch den Verlust alles Irdischen nicht zu theuer erkauft. Dabei durften die unglücklichen Schlachtopfer einer blinden Wuth nicht klagen über ihr tiefes Elend, noch über ihr schreckliches Schicksal. Die geringste Aufwallung ihrer tief empfundenen Kränkung schrie man als Rebellion aus, und entflammte die Wuth des Pöbels gegen sie, der in dem Judenmorde sogar einen Ablaß für seine Sünden zu finden wähnte. 54)

Hein-

53) Abbatis Uspergensis Chronicon. Pars III. pag. 406.

54) In Frankreich beschuldigte man die Juden von Orleans, daß sie einen der Ihrigen mit einem Briefe an den Fürsten von Babylon, der Jerusalem inne hatte, geschickt hätten, worauf dieser den Tempel von Grund aus zerstöhren ließ. So albern und unsinnig auch diese Anklage war, so fand sie doch Beglaubigung, und alle Juden in Frankreich wurden mit Feuer und Schwert verfolgt. — *Mascovius* de cenlu Iudaico §. IX pag. 16 — 18. *Glaber* apud Baron ad Ann. 1009; Scheppler über die Aufhebung des Juden-Leibzolls u. s. w. Seite 17; *Agobardi* opera. Tom. I.

de

Heinrich der Dritte, Herzog von Brabant hatte in seinem Testamente befohlen: Expellantur Iudaei et Cavarrini 55) de terra Brabantiae et exstirpentur penitus, ita quod nullus remaneat in eadem, nisi tantummodo ut allii negotiatores negotiari voluerint et esse sine praestatione et usura. 56) Auf den Koncilien des dreizehnten Jahrhunderts und in dem Alten kanonischen Recht, 57) ist dieser Befehl ernstlich und nachdrücklich wiederholt worden. Von mehrern einzelnen deutschen Fürsten wurden ähn-

de insolentia Iudaeorum, edit. de *Baluze*, pag. 64. — Daß man bei dergleichen blutigen Verfolgungen nicht auch Märtyrer finden sollte, die mit Freudigkeit für die Religion ihrer Väter litten und starben, ist wohl sehr natürlich. Wir finden dergleichen Züge öfters bei den Chronographen, z. B. bei *Dodechinus* ed Marianum Scotum und beim *Albertus* Stadiensis. Clavisius erzählt uns in seiner Chronik (Seite 131.,) daß sich im Jahre 722. die Juden in Rom lieber freiwillig in ihrem Bethause verbrannt, als auf Befehl des Papstes das Christenthum angenommen hätten.

55) Von diesen Kauwertschen wird weiter unten die Rede seyn.

56) Eben so befahl Karl II. König von Sicilien im Jahre 1289., daß alle Juden, Lombardische Wucherer und Gowertschin aus seinen Ländern vertrieben werden sollten. Ein solcher Befehl wurde in Frankreich unzähligemal gegeben und aufs grausamste ausgeführt. S. *Basnage* Hist. des Iuifs und *Gregoire* am angef. Ort S. 6 — 13. Man vergleiche damit *Frankenstein* de Iuribus singularibus Iudaeorum, maxime in Germania (Lipsiae 1722.) §. VI. Seite 12 und 13.

57) Ius Canonicum Cap. XII. et XVIII. de usuris et usurariis.

ähnliche Verordnungen wegen Vertreibung der Wucherer und Juden erlassen. 58)

Rudolph, der Mönch, vermochte im Jahre 1146 viele tausend Menschen zur Unternehmung eines Kreuzzuges, und ward der Anstifter der vielfachen Greuelthaten, welche die Kreuzfahrer auf ihrem Heereszuge gegen die Juden verübten. 59) Man hing sie bei den Beinen auf und einen Hund, das Bild der Treue, zu ihrer Seite. 60) Im folgenden Jahrhundert — 1285 — geschah eine schauderhafte Verfolgung und Ermordung der Juden in München. Die Veranlassung war auch hier wie bei tausend andern ähnlichen Gelegenheiten, die unerwiesene Beschuldigung der Ermordung eines Christenkindes. Die Verfolgten flüchteten in die Synagogen; das Volk trug Feuermaterialien herzu, zündete diese an und tödtete auf

sol-

58) Fr. Es. a *Puffendorf* observationes juris universi. Tom. II (editio altera) Observatio I. de regali jure recipiendorum Iudaeorum §. VI. pag. 4. sq. *Frankenstein* l. cit. pag. 13. und 14.

59) Iis temporibus Monachus, cui nomen *Rudolphus*, publice in aedibus sacris docuit, Iudaeos Christianorum hostes esse infensissimos, parique malitiae passu cum Saracenis ambulare, omnesque maximo cum zelo admonuit, ut hos interiores inimicos cunctis in civitatibus, imo ubicunque locorum exstirparent eosque instar Turcarum ferro et igne necarent. Tandem quoque rem eo adegit, ut clerici et seculares Spirenses arma caperent, Iudaeos ferme omnes interficerent, bonisque exuerent — *Lehmanni* Chronic. Spirense Lib. V. Cap. 52. pag. 496. *Otto* Frisingensis ad Ann. 1146. pag. 429.

60) Abbatis Usperg. Chron. Pars III. pag. 406.

solche grausame Weise 180 Menschen. 61) Fast zu derselben Zeit erging eine blutige Verfolgung über die Juden in der Schweiz. In Bern wurden sie unter dem Vorwande, ein Jude habe einen christlichen Knaben ermordet, im Jahre 1287 verjagt, und sehr viele von diesen Unglücklichen hingerichtet. 62) Der Kaiser Rudolph, welcher alle Juden im deutschen Reiche in seinen kaiserlichen Schutz genommen hatte, belagerte deßwegen Bern mit dreißig tausend Mann, mußte aber unverrichteter Sache wieder abziehn, bis es seinem Sohne im Jahre 1289 gelang, die Berner in einen Hinterhalt zu locken und sie für ihren Uebermuth zu züchtigen. Eben so strafte Rudolph die Nördlinger sehr nachdrücklich, weil sie im Jahre 1290 alle Juden ihres Bezirks umgebracht und sich ihrer Haabe bemächtigt hatten. Ueberhaupt ward die Verfolgung der Juden um diese Zeit in Deutschland sehr allgemein. Es verbreitete sich das Gerücht: daß das gottlose Volk die geweihete Hostie unter Flüchen und Spottreden in einem Mörser zerstoßen habe. 63) Zu einem vom Himmel herabgeschickten Bestrafer dieses Verbrechens warf sich ein Edelmann, oder nach dem Zeugnisse Anderer, ein Bauer, Namens Rindfleisch auf. Mit entbrann-

61) Arelins Geschichte der Juden in Baiern.

62) Crusius Schwäbische Chronik; erster Theil Seite 858; Münsters Cosmographie, 3tes Buch Cap. 2; Joh. von Müllers Schweizergeschichte, 3ter Band und die daselbst angeführten Schriftsteller.

63) *Zahn* de Mendaciis, Lib. I. Cap. VI. Nota VI.

brannter Wuth fiel man über die Unglücklichen her, plünderte ihre Güter, machte sie schaarenweis nieder und tanzte um die Scheiterhaufen, auf denen man sie verbrannte. Diese Greuel wurden in ganz Franken und Thüringen, besonders zu Würzburg, Eichstädt, Rothenburg, Bamberg und Nürnberg ausgeübt. 64) Der Kaiser Albrecht I. sah sich endlich genöthigt die Schaaren jenes schändlichen Aufwieglers zu zerstreuen, und den Räubereien und Mordthaten mit Gewalt ein Ende zu machen. Er strafte die Nürnberger sehr nachdrücklich um eine große Summe Geldes, weil sie thätigen Antheil an den Ermordungen der Juden genommen hatten. 65) Im Jahre 1267 bemerkte das

64) Scheppler am angef. Ort, Seite 22. — Roths Geschichte des Nürnberger Handels, 1ster Theil. — Eduard, König von England verbannte im Jahre 1290. die Juden aus seinem Lande, und erlaubte ihnen nur so viel von ihren Gütern mitzunehmen, als sie auf ihrem Rücken tragen konnten. Siehe du Chesne Hist. d'Angleterre Liv. 14; Westmonaster: ad Ann. 1290. pag. 400. et 414.

65) Historia Austral. plen. ad annum 1298. bei Freher, Tom I. p. 485. wo es heißt: Cives Nurenbergenses, qui consenserant (in Iudaeorum persecutionem) in magna parte pecuniae punivit; Henricus *Stero*, Ebendaselbst, Seite 579 u. f.; *Aventini* Annalia, Lib. VII. Cap. 14. §. 3; *Siffridus*, Presbyteri Misnensis, Epit. ad Ann. 1299. und mehrere gleichzeitige Chronographen des Franken- und Thüringerlandes. — Es gereicht der Stadt Frankfurt zum großen Ruhm in der Geschichte, daß sie bei dieser großen Judenverfolgung keinen Antheil an dem Blutvergießen der unglücklichen Glaubensge-

das Koncilium zu Wien, daß die Zahl der Juden in den Kirchspielen so zugenommen hätte, daß die Einkünfte der Pfarrer dadurch sehr geschmälert wurden. Deßhalb verordnete es, die neuen und prächtigen Synagogen, die sie allenthalben errichtet hatten, niederzureissen: bestätigte aber dabei doch die alten. Aber diese Dekrete halfen zu nichts, weil die Fürsten und Edelleute, die vieles Geld von den Juden zogen, sie so sehr begünstigten, daß sie diejenigen unter ihren Schuß nahmen, die nicht gehorchen wollten. 66) Im Jahre 1311 vertrieben auch die Landgrafen von Meissen und Thüringen die Juden aus ihren Ländern. 67)

Mit dem Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts wurden die Juden in Deutschland durch die aus Frankreich Ausgewanderten, welche Ludewig

genossen nahm, sondern die Beschuldigungen derselben einer rechtlichen Untersuchung unterwarf. S. vollständige Geschichte der freien Reichsstadt Frankfurt (1807.)

Auch in England wurden die Juden um diese Zeit hart verfolgt. *Matthaeus* Paris. erzählt uns in seiner Historia Angliae, Seite 192: Iudaeos valde cruciavit *Iohannes* (Rex Angliae) anno 1210, üsque omnem pecuniam abstulit, et cuidam eorum suam pecuniam abscondenti singulis diebus singulos dentes excuti jussit, cumque is septem tali modo amisisset dentes, Regi pecuniam suam obtulit. — Man sehe auch hierüber *Montesquieu* esprit des lois, Tome II., Liv. XXI. chap. 20.

66) Gesammelte Aktenstücke und öffentliche Verhandlungen u. s. w. Seite 40.

67) *Anonymus* de Landgrav: Thuring: Tom. I. pag. 953; *Fabricius* Rer. Misniens. Lib. II. pag. 177. 178.

wig IX. vertrieben hatte, vermehrt. Ein Theil der Flüchtlinge siedelte sich in Deutschland an; ein anderer Theil zog nach Italien in die Lombardey. Die letzteren erfanden bei dieser Gelegenheit die Wechsel, wodurch sie ihre Besitzungen in Frankreich verheimlichten, und zogen so durch ihre zurückgebliebenen Freunde ihre in Frankreich gebliebenen Güter nach und nach an sich. 68)

Im Jahre 1321 erhob man in Frankreich, England und Deutschland, vorzüglich in dem ersteren Reiche eine allgemeine Verfolgung gegen die Aussätzigen, weil man sie beschuldigte, daß sie sich in ihren Zusammenkünften, welche sie Capitel nannten, mit einander verschworen hätten, durch die Vergiftung der Brunnen die Christen auszurotten, oder ihnen wenigstens den Aussatz zu zuziehen und wenn sie die Christen ausgerottet, oder sich selbst gleichgemacht hätten, alsdann alle Güter zu theilen, und nach Herzenslust in den verödeten Ländern zu leben. 69) Die eingefangenen Aussätzigen, welche man

68) *Montesquieu* am angeführten Ort und L'auteur du traité general du Commerce, page 122. *Mascov.* de censu Iud. pag. 19. — Im Jahre 1305. wurden zu Prag fast alle dort ansässige Juden ermordet, weil sie einen Christenknaben gegeisselt und gekreuzigt haben sollten. *Basnage* histoire de l'Eglise, Tom. V. Liv. 7. Chap. 11. §. 14 sq. Er setzt hinzu: Je crains que ces crucifixions de jeunes Chrêtiens n'aient été souvent autant de pretexxes, dont on s'est servi pour animer contre eux les peuples et les rois.

69) *Muratori* antiquitates Ital. Vol. III. Pars. II. pag. 486 und 500.

man gerichtlich und peinlich befragte, gestanden die wider sie vorgebrachten Beschuldigungen ein, und wurden deßwegen entweder verbrannt, oder so enge eingekerkert, daß sie ihre Freiheit nie wieder erlangen oder Männer und Weiber eine Gemeinschaft unter einander erhalten konnten. Einige Aussätzige sagten aus, daß sie von reichen Juden zu der Vergiftung von Brunnen wären verführt worden. Diese Aussage brachten den Juden in mehrern Gegenden eben so harte, ja noch weit härtere Strafen, als den Aussätzigen. Die Verführung durch Juden bezeugte unter andern ein magnus Leprosus, welchen ein Herr Pontenay hatte verhören lassen. Dieser gestand auch, daß das Gift, welches man in die Brunnen geworfen habe aus drei Kräutern, welche er entweder nicht kannte oder nicht angeben wollte, aus Urin, aus Menschenblut und aus dem Leibe Christi verfertigt worden sey. Die allgemeinste Meinung war: daß der Saracenische König von Granada, um sich an den Christen zu rächen, die Juden bewogen habe, die Brunnen der Christen zu vergiften; daß die Juden sich geweigert hätten es selbst zu thun, die Aussätzigen aber durch Bestechung dahin gebracht hätten, den christlichen Glauben zu verläugnen und Werkzeuge der Rache eines ungläubigen Königs zu werden. 70)

Von

70) Meiners historische Vergleichung der Sitten und Verfassungen u. s. w. des Mittelalters mit denen unsers Jahrhunderts. Erster Band, Seite 651 — 653.

Von dieser Zeit an hören die Verfolgungen der Juden in allen Theilen Europas nicht auf und gehen durch das ganze vierzehnte Jahrhundert hindurch fort. Fast jede Gegend in Deutschland trägt aus dieser blutigen Zeit Spuren des Judenmordes. Im Jahre 1331 wurden zu Ueberlingen in Schwaben dreihundert Juden, welche sich in ein Haus geflüchtet hatten, lebendig verbrannt und diejenigen, welche der Flamme entflohen, vom Volke gemartert und umgebracht. 71) Eben so verbreitete sich im Jahre 1337. von Dekkendorf aus eine schreckliche Verfolgung der Juden über ganz Baiern und Oestreich. Der Unfug, den sie abermals mit einer Hostie getrieben haben sollten, mußte die angebliche Ursache dazu hergeben. Die Rathsherrn jenes Orts beschlossen heimlich und unerwartet über die Gotteslästerer herzufallen, und damit sie die Sache um so geheimer und sicherer ausführen möchten, hielten sie ihre mordsüchtigen Berathschlagungen auf einem benachbarten Dorfe, und schwuren hier den Juden auf dem Krucifix unversöhnlichen Haß und die bitterste Rache. Ein benachbarter Ritter, Hartmann von Degenberg, ward mit in den Plan gezogen und versprach bei der Ausführung des gottgefälligen Werkes mannhaften und ritterlichen Beistand. Auf ein verabredetes Zeichen mit den Glocken öffnete man ihm und seinen Knechten die Thore, und fiel nun gemeinschaftlich über die unglücklichen Schlachtopfer her,

71) Crusius Schwäbische Chronik, 1ster Theil, Seite 900. und Pfisters Geschichte von Schwaben, 1stes Buch.

her, riß sie aus ihren Wohnungen, verbrannte sie oder quälte sie unter unglaublichen Martern zu Tode. Diesem Beispiele folgten bald mehrere andere Städte in Baiern, unter denen sich besonders Straubingen durch Grausamkeit auszeichnete. Die Regensburger, welche schon einmal bei einem solchen Blutbade im vorigen Jahrhundert, auf Vorstellung ihrer Geistlichkeit die Juden verschont hatten, retteten sie auch dießmal. — Zur Verewigung dieser preiswürdigen Handlung wurde zu Dekkendorf eine Kirche zum heiligen Grabe erbaut, nach welcher man von dieser Zeit an fleißige Wallfahrten anstellte. Die Bürger jenes Orts erhielten auch vom Herzogs Heinrich von Landshut — credite posteri! — eine Belobigungs-Urkunde und die Zusicherung alles den Juden gehörigen Eigenthums. Päpste und Bischöfe ertheilten den Mördern Ablaßbriefe.! 72)

Noch schrecklicher und allgemeiner aber war die Verfolgung, welche bald darauf durch die Pest veranlaßt wurde. Diese verbreitete sich im Jahre 1346 über ganz Europa, und wüthete mit einer beispiellosen Verherung in Italien, Frankreich, Spanien und Deutschland. Sie war aus der Levante nach Italien gekommen, 73) und zeigte sich in den Jahren 1348 und 1349 in ihrer schrecklichsten

72) Des Freiherrn von Aretins Geschichte von Baiern, und Schepplers angef. Schrift S. 26.

73) Nach der Meinung Anderer soll ein vorhergegangenes allgemeines und überaus starkes Erdbeben die Veranlassung zu dieser fürchterlichen Pest gegeben haben.

Gestalt. Kaum der zehnte Theil der Menschen blieb am Leben und viele Städte und Dörfer wurden von ihren Einwohnern fast gänzlich entblöst. Ein Geschichtschreiber, welcher Augenzeuge dieser fürchterlichen Seuche war, beschreibt sie mit folgenden Worten: Tam gravis pestilentia vel Epidemia orta est ultra mare in terra Sarracenorum et citra mare in terra Christianorum in tota Italia, Campania, Tuscia, Calabria, Romaniola, Sicilia, Apulia, in Provincia Provence, Burgundia, Aquitania, Hyspania trina, Gallia, Anglia, Cathalonia, et ubique in Alemannia, quod estimatione fide dignorum vix decimus homo in his regionibns supervixit Saepe enim una die duo millia hominum moriebantur in Panonia vel Venetiis vel in monte Pessulano, vel in Avinione, vel in Marsilia, vel in Tholosa. Et adhuc valde durat in Francia Normania, Anglia, Hybernia. Ista pestilentia scilicet in anno ab incarnatione Domini MCCCXLIX. in aliis regionibus sic cessasse dicitur, quod sunt ibi pauci vivi superstites comparative respectu, quo ante in aliis provinciis fugerunt et timetur vehementer, quod ad nostras partes 74) veniat ista pestilentia, 75) quod per dei gratiam nondum factum est tam copiose, sicut in praedictis regionibus. 76) — In Italien ward von dieser Pest berechnet, daß sie von fünf Personen, dreie bis viere fortgerafft habe. Zu Florenz sollen hundert tausend Menschen, zu Venedig eben so viele, zu Pisa fünf und zwan-

74) Scilicet. *Germaniae* s. Alemanniae.

75) Leider traf diese Befürchtung nur zu bald ein.

76) Diese Nachricht steht in *Rebdorfii* Annalibus ad Ann. 1347.

zwanzig tausend umgekommen, und zu Siena von hundert tausend Einwohnern nur dreizehn tausend übrig geblieben seyn. Lübeck hat in einem Jahre 77) neunzig tausend und einmal an einem Tage funfzehnhundert verlohren. 78)

Nachdem man bald auf diese bald auf jene Vermuthung wegen der Ursache zu dieser Pest gefallen war, legte man endlich die Schuld den Juden bei und behauptete, sie hätten die Brunnen und Lebensmittel vergiftet. Dadurch ward der allgemeine Haß gegen die Juden noch mehr entflammt, und die Verfolgung derselben noch blutiger und schrecklicher, als sie es je gewesen war. Die Fürsten, deren einträgliche Knechte die Juden waren, und die Häupter der Städte, die sehr reichliche Geschenke von ihnen erhielten, suchten sie zu schützen, so lange sie es vermochten. Allein der Strom der allgemeinen Meinung und des überall herrschenden Abscheues gegen die Juden war zu gewaltig, als daß man ihn hätte ableiten oder seine Gewalt brechen können. Nicht allein die Verschiedenheit der Religion, sondern auch der entsetzliche Wucher, den die Juden trieben, hatte sie so verhaßt gemacht. Ein großer Theil der Bewohner Deutschlands, der uns

77) Es war im Jahre 1349.

78) Ohlenschlagers Geschichte des vierzehnten Jahrhunderts, Seite 413; und Pütters deutsche Reichsgeschichte (dritte Ausgabe) S. 329 u. 330. und die daselbst angeführten Schriftsteller. Eine sehr lebendig darstellende und poetisch schöne Schilderung dieser Pest findet man beim Boccazio in der Einleitung zu seinem Dekameron.

unter ihrer drückenden Hand seufzte, benutzte diese treffliche Gelegenheit, um sich frei von ihren Schulden zu machen. — Es ist ein widriges Geschäft, die Jammerscenen, die sich uns unter dem fürchterlich gemißhandelten Volke aus dieser Zeit darstellen, zu schildern. Der Menschenfreund schaudert vor solchen gräßlichen Auftritten und möchte gern schnell und flüchtig vor ihnen vorübereilen. Indeß auch dieser Anblick kann heilsam für ihn werden, und die Geschichte muß dem wahrheitsliebenden Manne in allen Gestalten willkommen seyn. Nie aber habe ich den Ausspruch Schlözers wahrer gefühlt, als bei diesem Theile der Geschichte, wenn er in seinem allgemeinen Staatsrecht — Seite 123 — sagt: „Die Geschichte aller Zeiten und Völker ist ja eine Leidensgeschichte der von den stupidesten oft verworfensten Bösewichtern am Narrenseil herumgeführten Nationen. Der Forscher dieser Gräuelthaten läuft Gefahr, daß ihm darüber die ganze Menschheit verächtlich werde.“ 79)

Die

79) Freilich, wenn uns nicht der Geist der Geschichte zu höheren Ansichten leitete, und uns den Sinn für das Große und Allgemeine öffnete; wenn wir nicht oft für das kleinliche Schaffen und Treiben gewöhnlicher Alltagsmenschen entschädigt würden, durch den Anblick menschlicher Wesen, die sich durch innere Kraft plötzlich von der Erde erheben, und sich gegen die Uebermacht drohender Willkühr muthig behaupten; wenn wir nicht über den Trümmern der Vergänglichkeit die Stimme des Genius der Menschheit vernähmen, der uns zwar langsam aber bemerkbar einer festen sichern Zeit entgegen führt! —

Die Verfolgung der Juden war allgemein, durch ganz Deutschland verbreitet; nur wenige Ortschaften kann man ausnehmen. Die Juden wurden allenthalben eingezogen, ohne lange Untersuchung und Geständniß verbrannt oder ersäuft. Die meisten schlug man gleich auf der Stelle todt, wo man sie fand. Alle mögliche Todesarten, Erwürgung, Henken, Ersäufen, Verbrennen, Spießen, von Höhen herabstürzen und dergleichen wurden an ihnen verübt. 80) Wer sich bekehrte und taufen ließ, behielt zwar sein Leben, muste aber sein Vermögen als unrechtmäßiges, durch Wucher und Betrug an sich gebrachtes fremdes Eigenthum, an die Obrigkeit abliefern. 81) — Als Belege für die unerer-

80) Trusius Schwäbische Chronik; 1ster Theil, Seite 424; *Albertus* Argent. ad Ann. 1348. pag. 147 lq.; Jakob von Königsboven elsassische und straßburgische Chronike (Straßburg 1698. 4.) Cap. V. §. 74.

81) Der schon vorhin angeführte gleichzeitige Geschreiber drückt sich über die Anklage, die man den Juden machte, und über die Verfolgungen derselben so aus; „Dicunt autem multi, istam pestilentiam ex corruptione aëris eveniſſe. Alii vero dicunt, quod *Iudaei* volentes extinguere totam Christianitatem horribili veneno, ubique terrarum intoxicaverunt fontes et puteos, quod multi ipsorum tormentati fassi sunt, qualiter nutrierunt araneas et bufones in ollis et cacobis, ut venenum illorum animalium commiſcerent illi horribili et mortifero veneno, quod de ultimis maris partibus comparaverunt. Hoc autem nefas et horrendum non constabat communiter omni plebe Iudaeorum, ne divulgetur, sed tantum potentioribus et prudentioribus in

erhörte Grausamkeit, mit der man zu dieser Zeit, die beklagenswerthen Nachkommen Abrahams verfolgte, mögen hier nur folgende von Meiners [82] angeführte specielle Fälle stehn. Im Jahre 1348 schrieb der Rath der Stadt Kölln, an den Rath und die Schöppen von Straßburg: wie sie gehört, daß die Herrn von Bern einen Juden an die von Straßburg geschickt hätten, um diese über die Vergiftung der Brunnen zu unterrichten, wodurch

in quolibet loco, In evidentiam autem veritatis tam nefarie conceptionis in multis puteis et fontibus inventi sunt sacculi veneno pleni. Unde per totam Alamanniam in civitatibus, oppidis, villis, campis ac silvis fere omnes fontes obstructi fuerunt vel clausi firmo edificio, ne homines ex eis biberent, aut cibos coquerent, ne ex aqua venenata interirent. Unde oportebat homines uti aut aqua fluviali aut pluviali. Deus autem, ultionum dominus, Iudaeorum perniciem manifestans non passus est eos sine ultione transire. Nam ubique per Alamanniam, paucis locis expectis, cremati sunt Iudaei in magnis civitatibus et parvis oppidis et villis. Multi quoque ipsorum utriusque sexus improvide baptizati sunt sine cathezizatione, quod non multum approbo, cum non amore Dei, sed potius timore mortis sunt baptizati, quod de adultis sentio, non de pueris parvis. Facta est autem haec de Iudeis crematio anno Domini MCCCXLIX. et adhuc fortiter durat.“ — *Rebdorfii* Annal. ad Ann 1348. Aehnliche Stellen kommen vor in *Cruſius* Annal. Suev. Pars. III. Lib. V. Cap. 2. in Schilters 18ter Anmerkung Königshovens Elsasser Chronik, Seite 1021. in *Schoepflin* Alsatia illustrata, Tom. II. pag. 343. und in andern Chroniken aus jener Zeit.

82) In der schon vorhin angeführten Schrift, Seite 654. u. f.

durch die große Seuche hervorgebracht worden. Da nun viel daran gelegen sey, daß die Urheber einer solchen Missethat, wofür man allgemein die Juden ausgäbe, nicht ungestraft blieben; so wolle man die Obrigkeit von Straßburg freundlich gebeten haben, dem Magistrat von Kölln in einer so wichtigen Angelegenheit die nöthige Auskunft zu geben. Im folgenden Jahre ermunterte hingegen der Rath von Kölln, die Obrigkeit in Straßburg, daß sie doch die Juden ihrer Stadt kräftig gegen Jedermann schützen möchte, weil sonst in Straßburg wie in andern Städten, gefährliche Aufläufe und Veränderungen des Regiments entstehen könnten. Die Mechtigsten in den drien Stetten, Strosburg Friburg und Basel, an den der Gewalt stund, [83] hielten, wie die Herrn von Kölln, die große Seuche für weiter nichts, als für eine Strafe Gottes und vermeinten daher, daß man den Juden keine Gewalt anthun solle, ungeachtet die Städte Zofingen und Bern an sie geschrieben hätten: daß man in den letztern Städten die Juden als vergifter der Brunnen und als die Urheber der Seuche verbrannt habe.

Auf einer großen Tagsatzung, welche die Herrn der Städte des Elsasses, wegen des Schicksals der Juden hielten, blieben die Boten der Stadt Straßburg bei der Behauptung: daß sie von ihren Juden nichts Böses wüßten. Als man aber die Boten von Straßburg fragte: warum denn die Obrigkeit ihrer Stadt die Brunnen verschlossen und die

Eimer

83) Königshovens Chronik, Seite 293.

Eimer weggethan habe, da entstand ein heftiges Geschrei und ein allgemeiner Aufstand gegen die Straßburger. Die Meister von Straßburg kehrten sich an dieses Geschrei eben so wenig, als an das Murren ihrer Mitbürger, bis sich endlich alle Gilden versammelten, die bisherigen Meister absetzten, einen neuen Rath erkohren, und eine neue Verfassung einführten. Nach dieser Regierungsveränderung verbrannte man die Juden, zwei tausend an der Zahl, auf dem Judenkirchhofe, und ließ bloß diejenigen am Leben, die sich wollten taufen lassen. 84) Die Pfänder und Schuldscheine wur-

84) In dem Berichte, den der Präfekt Laumond über die Juden im Departement des Niederrheins an die französische Regierung im Jahre 1802 machte, heißt es mit Beziehung auf dieses Ereigniß: „Der Haß gegen die Juden ist in Straßburg seit langer Zeit erblich. Es ist in der Stadt eine Straße, die Verbrannte, oder die Straße der Verbrannten genannt. Sie führt diesen Namen von dem Tode von zwei tausend Juden, die darin im Jahre 1349 (am 13ten Februar) die grausame Strafe des Feuers auf ihrem eigenen Kirchhofe erlitten, wohin sie sich geflüchtet hatten, und der grade auf dem Platze lag, wo heutiges Tages die Wohnung des Präfekts ist, und vorher die des Intendanten war. Man beschuldigte sie die Juden in der Stadt vergiftet zu haben, um die Christen zu tödten. Man sieht leicht, was vernünftige und unterrichtete Leute heut zu Tage von einer solchen Sage halten. Aber das Vorurtheil dauert fort, und der gemeine, wenig aufgeklärte Haufe, der diese Geschichte von der frühesten Kindheit her gehört hat, sieht noch in den jetzt lebenden Juden nur Menschen, die

wurden denen wiedergegeben, welche sie ausgestellt hatten, und die Baarschaften theilte der Rath an die Handwerker aus, unter welchen aber viele ihren Antheil Kirchen und Klöstern schenkten. Der Rath und die Bürgerschaft kamen überein, daß sie in hundert Jahren keinen Juden wieder aufnehmen wollten. Allein es verginzen keine zwanzig Jahre, da die Juden schon wieder um Aufnahme baten, und die Obrigkeit ihnen dieselbe auch gestattete. 85)

Meh-

die das Schicksal ihrer Vorfahren verdienen: während von der andern Seite die Juden, denen der wahre Grund der Strafe, die ihre Vorfahren duldeten, nicht unbekannt ist, und die sie der Geldgierde der Mönche jener Zeit zuschrieben (?), eben so wenig zu einer Annäherung gegen die Nachkommen ihrer ehemaligen Unterdrücker geneigt sind. — Blätter für Polizei und Kultur. Jahrgang 1802, 2ter Band, Seite 769.

85) In Schilters Anmerkungen über Königshofens Chronik findet sich eine äußerst merkwürdige Proceßakte, welche der Kastellan des Schlosses Echillon im Pays de Vaud im Jahre 1348 auf Verlangen an den Rath zu Straßburg über die in dem genannten Schlosse verhörten und hingerichteten Juden schickte. Vorsichtiger als der Savoysche Richter konnte man in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts nicht zu Werke gehen, und nach dem ganzen Gange seiner Untersuchung mußten alle diejenigen, die nicht von der Unmöglichkeit der Entstehung der Seuche aus vergifteten Brunnen überzeugt waren, nothwendig glauben, daß die Juden in allen Ländern verunreinigt und dadurch die herrschende Seuche hervorgebracht hätten. — S. Schilter in der 18ten Anmerkung zu der erwähnten Chronik.

Mehrere Juden zu Speier zu der nähmlichen Zeit der Verbrennung gewiß, trugen ihr Hausgeräth und ihre Baarschaften sorgfältig zusammen und verbrannten sie mit sich selbst, um nicht der gewissen Plünderung und der grausamsten Martern ausgesetzt zu seyn. 86) Auch zu Maynz wurden sie an den Bartholomäustage desselben Jahres und so fast in ganz Deutschland, besonders zu Augsburg, zu Basel und im ganzen Elsaß, eben so zu Frankfurt, Heidelberg, Oppenheim Breslau und an mehreren andern Orten, zu mehrern Tausenden aufs grausamste ermordet. 87) An vielen Orten in der Mark Brandenburg war die Verfolgung so grausam und verheerend, wie sie es im Elsaß und Lothringen gewesen war. 88) Von der Verfolgung in Thüringen erzählt Johann Bangius in seiner thüringschen Chronik, Seite 137: In diesem Jahre — 1349 — herrschte in Thüringen und besonders zu Erfurth, eine so gewaltige Pest, daß die Kirchhöfe die Todten nicht fassen, und diese auch von den Ueberlebenden nicht unter die Erde gebracht werden konnten. Man gab

86) *Lehmanni* Chron. Spir. pag. 547.

87) Schepplers skizzirte Geschichte der Juden, Seite 31. — In allen Chroniken dieser Oerter aus jener Zeit wird man speciellere Angaben über die Verfolgungen der Juden finden.

88) Buchholz Geschichte der Churmark Brandenburg, 2ter Theil. (Berlin 1774); Gerkens Codex diplom. Brandenb., Pars III — V. passim; Terlindens Grundsätze des Judenrechts u. s. w. (Halle 1804.) in der Einleitung, und die dort angeführten Schriftsteller.

gab den Juden die Schuld davon; denn sie sollten die Brunnen vergiftet haben. Deßhalb wurden alle Juden zu Gotha, Eisenach (Isnatiae) Creutzburg, Arnstadt, Ilmen, Nebar, Weyhe, Dennstatt, Herbsleben, Thomasbrück, Frankenhausen, Sondershausen und Weissensee erschlagen. In Erfurth wohnten damals drei tausend Juden. Diese liefen bei entstehender Gefahr in ihre Häuser, zündeten sie selbst an und ließen sich unter ihren Trümmern begraben. 89) Die Juden zu Worms, Ulm und Regensburg, hatten sich durch die Vorzeigung eines Briefes gerettet, den sie für ein Schreiben der palästinischen Juden an ihre Vorfahren, die zu Christi Geburt in diesen Gegenden gelebt haben, ausgaben. Sie suchten daraus zu erweisen: daß sie an der Kreuzigung Christi durchaus unschuldig wären, und mit den Juden aus Palästina, nie die geringste Gemeinschaft gehabt hätten. Inventae autem dicuntur hae litterae — sagt *Hoffmann* de advoc. Imp. Iud Pars II. pag. 8. — *Ulmae*, anno 1348. Iudaeis ibidem ambustis et bonis eorum confiscatis. Ast nullibi extant. Credat igitur *Iudaeus apella*, non ego. So plump diese Erdichtung auch war, so rettete sie doch ihre Erfinder vom Untergange; denn von der historischen Kritik wußte man damals noch nichts. 90)

Wie

89) Dies erzählt auch *Meibomius* in Chron. Comit. Schauenburg. Vol. II. pag. 516.

90) Man sehe des Herrn von Dohm Schrift: Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden; erster Theil, Seite 37. — der Brief selbst steht in

Seb.

Wie ungnädig der Kaiser Karl IV. alle diese abscheuliche Auftritte aufnahm, erhellt aus seinem Briefe an die Straßburger und an andere Städte, welchen uns Schilter aufbewahrt hat. 91) Der Herzog von Oestreich war beinahe der einzige unter allen deutschen Fürsten, der die Juden in seinem lande, gegen Gewalt und Bedrückung beschützte. 92) Unter allen Regenten aber, die dem wü-

Seb. Frank teutscher Chronik S. 327. und in *Speidelii* Speculo juridico Politico-Observat. pag. 658. *Basnage* meint in sein Hist. des Juifs T. IV. C. 7. p. 1081, ein Christ habe dieses Schreiben erfunden, um dadurch die Juden desto verhaßter zu machen. Die Geschichte und der Inhalt des Briefs sprechen aber gegen diese Behauptung: den Brief der Juden zu Jerusalem an ihre Glaubensgenossen zu Ulm theilt uns *Fabricius* im Cod. Apocryph. N. Test. Pars. III. p. 487. in einer lateinischen Uebersetzung mit. Er lautet also: Fratribus in regionibus transmariris, Iudaeis *Ulmae in Suevia* salutem optant fratres, qui sunt Hierololymae et in Iudaea sive terra Chanaan. Magna trubilatione liberati merito *Deo* gratias agimus magnopere. Significamus Vobis, impium seductorem, *Iesum* Nazarenum, *Iosephi* filium sublatum e vivis esse. Cum enim non amplius blasphemias ejus ferre possemus, eum apud Praetorem Romanum accusavimus. Qui nostra accusatione audita, misericordia nostra affectus, bene flagellatum crucifigendum curavit pro meritis ejus, discipulis ejusdem ejectis et dispersis. Valete!

91) Schilter am angef. Orte, Seite 1052.

92) *Würdtwein* nova subsidia diplom. Tom. X. pag. 308. und *Senkenberg* Selecta Iuridica et Histor. Tom. II. pag. 7 und 8, der eine Stelle aus den Annalen der Frankfurter Dominikaner Mönche anführt.

wüthenden Pöbel ihren gewaltigen Arm zur Vernichtung der unglücklichen Nation liehen, zeichnen sich sehr zu ihrem Nachtheile die Grafen von Würtemberg aus, die freilich von den Juden sehr stark gereizt und sogar von ihnen mit gewaffneter Hand angegriffen worden waren. Die Geschichte ist interessant und zeigt, welche Macht den Juden jener Zeit, trotz des Druckes, unter denen sie seufzeten, wegen ihrer ansehnlichen Reichthümer zu Gebote stand. Es sey mir deßhalb erlaubt, sie hier anzuführen.

Der Graf **Ulrich** von Würtemberg hatte im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts bedeutende Summen von den Juden aufnehmen und seine landesherrlichen Regalien dagegen verpfänden müssen. Trübselige Zeiten und ein unmäßiger Hang zum Aufwand hinderten ihn, auch nur die Interessen, viel weniger das Kapital abzutragen. Seine beiden Söhne, **Eberhard** und **Ulrich**, sahen sich durch diese mit jedem Tage wachsende Schulden, in ihrer Thätigkeit gehemmt und in die bedrängteste Lage gesetzt. Deßhalb ersuchte der Graf **Eberhard** im Jahre 1345 den Kaiser **Ludwig von Baiern**, dem er schon viele heilsame Dienste geleistet hatte, ihn von der Bezahlung seiner Schulden, welche sein Vater bei den Juden zu **Schlettstatt** und **Colmar** aufgenommen hatte, gnädigst zu dispensiren. Der Kaiser, der die Juden im deutschen Reiche für sein rechtmäßiges Eigenthum ansah, so daß er nach Belieben über sie und ihr Vermögen schalten und walten konnte, 93) erließ

am

93) Man sehe darüber das zweite Kapitel.

am 27sten März 1346 einen Befehl: daß jene Juden alle die Schuldbriefe, welche sie vom Grafen Ulrich von Würtenberg in Händen hätten, ungesäumt herausgeben und die jetzigen Grafen wegen Bezahlung dieser Schulden, unbekümmert lassen sollten. Dagegen setzten sich aber die treuen, lieben Kammerknechte — denn so hießen sie zu jener Zeit, wie wir weiter unten sehen werden — mit aller Gewalt, und wollten die Schuldbriefe schlechterdings nicht herausgeben. Sie wußten sich durch die Kraft des Geldes, den Schutz der Reichsstädte und Landvoigte in Elsaß zu verschaffen, und nahmen eine Menge bewaffnete Leute in ihren Sold. Mit diesen fielen sie in das Gebiet der Grafen ein, bemächtigten sich ihrer Güter und Einkünfte, plünderten und beraubten ihre Unterthanen und drohetten so lange im Lande zu bleiben, als die Schulden abgetragen seyn würden.

Die Grafen ließen dieß alles ruhig geschehen und vertrieben nicht Gewalt mit Gewalt, entweder weil sie der bewaffneten Macht der Juden nicht gewachsen waren, oder weil sie sich an die kaiserlichen Kammerknechte nicht vergreifen wollten, und dann ein günstigeres Urtheil des Kaisers erwarteten. Noch in demselben Jahre machte auch dieser auf einer Reise durch Deutschland einen Besuch bei den Grafen zu Marbach. Bei dieser Gelegenheit klagten die Grafen über den schrecklichen Unfug, den seine lieben Kammerknechte in ihrem Gebiete angerichtet hatten. Sogleich erließ auch der Kaiser Ludewig einen strengen Befehl

fehl an die Juden zu Schlettstat und Colmar augenblicklich die Schuldbriefe abzuliefern und weder die Grafen noch ihre Unterthanen wegen Bezahlung derselben zu beunruhigen. Die mindeste Weigerung zur Ausführung dieses Befehls, würde den Verlust der kaiserlichen Gnade und eine harte Züchtigung nach sich ziehen; er habe in diesem Fall die Grafen von Würtemberg berechtigt, Gegenwehr zu brauchen, und er selbst würde ihnen dabei den kräftigsten Beistand leisten.

Es erging auch ein kaiserlicher Befehl an die Grafen **Ludewig und Friedrich von Orttingen**, daß sie den Grafen von Würtemberg wider die aufstützigen Juden Beistand leisten sollten. Dieser Befehl lautet also: „Wir Ludewig von Gottes Gnaden, römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, entbieten unsern lieben Landvoigten im Elsaß, den Grafen **Ludewig und Friedrich von Orttingen**, oder denen, die an ihrer Statt sind, unsre Huld und alles Gute. Wir haben erfahren, daß die Juden zu **Colmar und Schlettstat**, unsre Oheime und Landvoigte, die Grafen **Eberhard und Ulrich** von Würtemberg, so wie ihre Unterthanen, ihr Geld, Gut und Reich mit bewaffneter Hand angegriffen haben, wegen der Schulden, welche ihnen der selige Vater der Grafen schuldig war, und die wir ihnen vermöge unserer kaiserlichen Gewalt erlassen haben. Denn die Juden der vorgenannten Städte, gehören uns mit ihrem Gut und Leben. Darum gebieten wir festiglich, bei unserer Huld, daß ihr den Juden

und Städten diesen unsern Befehl bekannt macht: sie sollen unsre Oheime unbekümmert lassen und die Schuldbriefe ungesäumt heraus geben. Weigern sie sich aber dieß zu thun, so haben wir hiermit alle diejenigen berechtigt, den Grafen Hülfe und Beistand gegen die Verbündeten der Juden zu leisten, welche dieselben dazu auffordern werden. Gegeben zu Marbach" u. s. w. 94)

Aber der Kaiser Ludewig hatte damals nicht mehr alle kaiserliche Macht in Händen, um dergleichen Befehle mit Nachdruck geltend zu machen; denn fünf Churfürsten, aufgebracht darüber, daß der Kaiser, um aus dem Bann Clemens des Fünften zu kommen, schimpfliche Unterwerfungsartikel unterschrieben und die Würde des Reichs beschimpft hatte, wählten in diesem Jahre den Sohn Johanns von Böhmen, den nachherigen Karl den Vierten zu Rense, zum römischen Könige. Ludewig starb bald darauf zu München im Jahre 1347, in einem Alter von 63 Jahren. Die Sache wegen der Juden blieb also liegen und die Schuldbriefe wurden nicht ausgeliefert. Indeß würden doch vielleicht die Grafen von Würtemberg bei Karl dem Vierten trotz der kriegerischen Unruhen, in welche er gleich beim Antritt seiner Regierung verwickelt wurde, eine kräftige Unterstü-

94) Die Urkunde, die ich in der Beilage unter B. habe abdrucken lassen, liegt in dem alten Herzogl. Archiv zu Stuttgard und befindet sich in Sattlers Geschichte des Herzogsthums Würtemberg unter der Regierung der Graven. Zweiter Band. (Ulm 1767. 4.) Beil. Nr. 127.

stützung gefunden haben, wenn nicht gerade um diese Zeit, die große allgemeine Judenverfolgung eingetreten wäre. Diese benutzten die Grafen, um die harten und aufwieglerischen Gläubiger aus ihren Staaten zu vertreiben, sie mit Feuer und Schwert zu verfolgen und ihrer Haab und Güter sich zu bemächtigen.

Diese heftige Verfolgungen dauerten mit kleinen Unterbrechungen, das ganze vierzehnte Jahrhundert hindurch, bis in die Mitte des funfzehnten. Jedoch nahmen sich bisweilen nicht nur die Kaiser, sondern auch der große Bund der Reichsstädte der Juden an, und schützten sie nicht nur gegen gewaltsame Bedrückungen, sondern auch gegen die Angriffe und Plünderungen auf öffentlicher landstraße. Dieß geschah von dem letzteren namentlich im Jahre 1385 [95]) Allein bald darauf — i. J. 1388 — unter Wenzels Regierung wur-

95) Würdtwein führt in seinen Nov. subsid. diplomat. Tom. X. Nr. CXVII. eine Stelle an aus dem Chronico-suevicon-bavaricum ab Anno 1377. usque in annum 1494 — veteri idiomate germanico conscriptum, in der es zu dem oben angeführten Jahre heißt: „Vor pfingsten, do kam der ganze pund von des Reichs stetten gen Vlm, vnd des Kings Raut, vnd wurden vberain Herren vnd stett von den juden wegen, dem war also: wer den juden gelten solt, er wär reich oder arm, burger oder ussman, der solt mit der juden raiten bis St. Bartholomäustag, vnd solt abgaun gleich das vierteil an haubt gut vnd schaden, vnd das sol man den juden gewis machen, vnd das sol darnach je von zehen guldin oder von zehen pfunden ains gen zwain ganzen jar ze raiten — u. s. w.“

den zu Prag von den Bürgern alle Juden ermordet, unter dem Vorwande, daß ein Jude einen Stein auf die Monstranz geworfen habe, welche ein Priester bei einem Krankenbesuche vorbeigetragen. 96) Zwei Jahre darauf entstand zu Nürnberg unter einem ähnlichen Vorgeben ebenfalls eine blutige Judenverfolgung. 97)

In Thüringen und Meissen bedrückten die Landgrafen die Juden, denen sie Schutz verliehen, mit

96) *Senkenberg* Selecta Iurid. et Histor. Tom. II. pag. 18.

97) *Chronicon* Norimbergense ad Ann. 1390, das im ersten Bande der Oelfeldschen Sammlung steht. — Wer mehrere Beispiele von den Verfolgungen der Juden aus diesen finsteren Jahrhunderten zu lesen wünscht, der findet sie in den Singularibus Norimberg. Seite 371; in Tentzels zweiten Supplement zur Geschichte von Gotha, Seite 269 u. f.; in den Freyberger Annalen, Seite 72. u. f.; in der Thüringschen Chronik (Sax. Orig.) Seite 153; in Hottingers Kirchengeschichte, 14tes und 15tes Jahrhundert, Seite 931. u. f.; in *Boehmeri* Ius Eccles Protest. Tom. IV. Lib. V. Tit. 6. §. 23. sq.; in Dr. *Gruberi* diss. de Iudaeo milite Cap. III. §. 5; in *Pufendorfii* Observat. Iuris universi, Tom. II, p 3 sq. Sebastian Franck erzählt in seiner Kaiser- und Welt-Historie, Seite 187, ohne jedoch seine Quelle zu nennen: „Zu Ende des 1384sten Jahres, am Freitag nach Jacobi, schlugen die von Nördlingen alle ihre Juden zu tod, Mann, Frauen und Kinder, bei 200. und sie nahmen ihnen all ihr Guth. Darnach aber am nächsten Sonntage, da fingen die Augspurger ihre Juden, die mußten ihnen geben 22000 Gulden, und darnach in allen Städten wurden die Juden entweder gefangen oder erschlagen.“

mit schweren Abgaben. Diese wurden im Jahre 1401, bei einer Geldverlegenheit der Grafen, noch um ein ansehnliches erhöhet, so daß die Juden es für unmöglich erklärten, die verlangte Summe aufzubringen. Sie wurden hierauf ins Gefängniß geworfen und mußten darin so lange schmachten, bis sie sich einzeln durch starkes Lösegeld loskauften. 98) Im Jahre 1411 erlaubten sich die Landgrafen eine ähnliche Gelderpreßung. 99)

Im Jahre 1407 gestattete der Kaiser Ruprecht den Juden zu Frankfurt einen eigenen Oberrichter (Magister Iudaeorum), Namens Israel, der eine völlige und uneingeschränkte Jurisdiktion über seine Glaubensgenoßen auszuüben berechtigt war. 100) Dieses Recht verloren sie aber in der Folge wieder, wie wir weiterhin sehen werden. —

1428

98) Die in der vorigen Note angeführte Thüring. Chronik, S. 227. der unbekannte Verfaßer der Schrift: de Landgraviis Thuring: Tom. I. pag. 984. erzählt Ann. 1391. quidam villani intraverunt *Gotham* et trucidarunt plures Iudaeos et rapuerunt bona eorum. Sed decapitati sunt, quod in praejudicium principis fecerunt. Nota, quod Rex Romanorum *Wenceslaus* in subsidium nobilium mandavit omnibus Iudaeis, quod deberent reddere pignora gratis et usuram cum pecunia remittere. Et hoc completum fuit in *Erfordia* et aliis civitatibus non subjectis principibus.

99) Ebendaselbst ad Ann. 1411. Cap. CLV.

100) Cum citandi, castigandi, excommunicandi potestate. *Mascov* de Censu Iudaico (editio secenda, Ienae 1736) §. XV, Seite 24. Siehe auch *Schilteri* Institutiones Iuris publ, Tom. I, Lib. I. Tit. 4. §. 8. pag. 63.

1428 entstand in Regensburg eine neue heftige Verfolgung der Juden, weil sie einen am Paslocher Walde todtgefundenen Knaben umgebracht haben sollten. 101) Eines der letzten Beispiele ist die Verbrennung einer großen Anzahl Juden in der Mitte des 15ten Jahrhunderts in Schlesien. Ein italiänischer, nachher kanonisirter Franziskanermönch **Johannes Capistranus** gab dazu Veranlassung. Er hielt im Jahre 1453 mit der ihm eigenen großen Beredsamkeit, öffentlich zwei Stunden lang eine lateinische Predigt gegen die Juden, weil sie sich gegen eine geweihete Hostie ungebührlich betragen haben sollten. Ein anderer Mönch, trug alsdann ebenfalls zwei Stunden lang diese Rede dem versammelten Volke in der Landessprache vor, und gab dadurch das Signal zum Verfolgen und Morden der Juden. Was von ihnen noch übrig blieb, wurde im folgende Jahre sämmtlich aus Breslau verbannt. 102)

Aber nicht nur die Macht des weltlichen Arms und des erbitterten Pöbels sollten die Unglücklichen zu dieser Zeit fühlen, auch den päbstlichen Bann und den Fluch der Kirche wußte man auf ihr, wie man meinte, verruchtes Haupt herab zu leiten. Pabst **Pius** der Zweite, trug in einer Bulle vom 28sten Mai 1464 dem Abt zu Heilsbrunn

101) Crusius Schwäbische Chronik; 2ter Theil, Seite 37.

102) *Theatrum* Pauli Freheri, pag. 89; de *Sommerberg* scriptores rerum Silesicarum. Tom. I. pag. 84 et 85. und Tom. II. pag. 175; *Scheppler* loco cit. pag. 31 und 32.

brünn und den Dekanen zu Bamberg und Eichstedt auf, daß sie die Juden anhalten sollten, dem Markgrafen Albrecht zu Brandenburg, die gebührenden Steuern zu bezahlen, und wenn sie sich dessen weigerten, dieselben ohne Gnade und Barmherzigkeit von aller Gemeinschaft mit den Gläubigen aus zu schließen. „Die frevelhafte Gewinnsucht der Juden“ — heißt es unter andern darin — „weiß sich nie des Verbotenen zu enthalten, und sich des ihnen Bewilligten auf eine schickliche Art zu erfreuen. Sie werden zwar von der römischen Kirche, dem Willen Jesu Christi gemäß, geduldet; aber dennoch ist es Pflicht für das Oberhaupt derselben, darauf zu denken, wie er ihren gefährlichen Uebermuth, durch gebührende Strafen zügele.“ 103) Ueberhaupt war und ist auch noch jetzt das katholische Kirchenrecht, wie sich leicht denken läßt, den Juden eben nicht sehr günstig. Sie dürfen nach demselben keine Christen zu Dienern und Knechten haben, keine neue Synagogen anlegen, müßen an den christlichen Festtagen sich eingeschlossen halten, 104) sollen keine christliche Frauen zu Säugammen gebrauchen, sich nicht mit Christen verheiraten, zu keinen Aemtern gezogen werden, und sich durch ein Zeichen an ihren Kleidern

103) Die Bulle steht abgedruckt in P. F. Spieß Archivischen Nebenarbeiten (Halle 1783. 4) Erster Theil, Seite 126.

104) Schon im Jahre 540. erließ Childebert eine Verordnung, wodurch den Juden verboten ward, vom grünen Donnerstag an bis zum Ostersonntag, sich nicht in den Straßen von Paris sehen zu lassen. Du Haillan Hist. de France. Lib. III. p. 175

dern von den Christen unterscheiden. Ueberhaupt sollen Regenten und Obrigkeiten die jüdischen Unterthanen mit Abgaben härter und schärfer angreiffen, als die christlichen, damit sie sich aus Ueberdruß zum Christenthum wenden möchten. 105)

Wenn aber auch einige Päbste die Juden mit großer Härte verfolgten und den Bannfluch mit vieler Bitterkeit über sie aussprachen, 106) so muß man den Päbsten doch im Ganzen die Gerechtigkeit

105) Ius canonicum, sub Titulo: de Iudaeis et Saracenis; *Gregorius* Epistolae, ep. XXVI. edit. Carafanae pag. 138.

106) Alphonsus von Kastilien begünstigte die Juden, von denen er große Geldsummen zog, sehr, ja er ging sogar so weit, daß er sie den Christen als Richter vorsetzte. Wegen dieser himmelschreienden Ungerechtigkeit erhielt er vom Papst Gregor VII. einen nachdrücklichen Verweis. Johann XXIII. plagte sie, um sie durch Noth und Elend zur Annahme des Christenthums zu bewegen. Julius III. ließ alle ihre Bücher verbrennen und Paul VI. verwies sie in ein abgesondertes Quartier, zwang sie einen gelben Huth zu tragen, legte ihnen harte Taxen auf, und zwang sie ihre liegenden Gründe zu verkaufen. Pius V. aufgebracht über ihren heillosen Wucher und heimliche Betrügereien, faßte den Entschluß sie alle aus dem Römischen Staate zu verbannen. Sixtus V. soll gestanden haben, er dulde sie nur wegen des bedeutenden Vortheils, den er von ihnen ziehe, übrigens aber sey ihr Aufenthalt die Quelle vieles Unheils. Clemens VIII. erneuerte die Bulle von Pius V., erlaubte ihnen aber Rom, Ankona und Avignon zu bewohnen. — Siehe Alex. Brauns gesammelte Aktenstücke u. s. w. 1ster Band, Seite 13 und 43.

seit widerfahren laßen, daß sie sich der armen verfolgten Nation sehr menschenfreundlich und christlich angenommen haben. Ob sie dieß nun immer aus reinen und lauteren Absichten gethan haben, müssen wir freilich dahin gestellt seyn lassen. Es ist wahrlich keine Partheilichkeit von *Basnage*, wenn er in seiner Geschichte der Juden die l'humanité constante des Papes envers les juifs rühmt und behauptet; que le zele éclairé des successeurs de Pierre protegea les restes d'Israel. Mehrere nannten sich laut und öffentlich die Schutzherrn aller Juden in der christlichen Welt. 107) Im 12ten und 13ten Jahrhundert, in welchen der heil. Bernhard die Juden mit so vielem Eifer gegen die Kreuzfahrer vertheidigte, nahmen sie die Päbste Innocenz II 108) und Alexander III. sehr in Schutz. Schon Alexander II. hatte an die Bischöfe von Frankreich geschrieben, sie sollten die Juden allenthalben in Schutz nehmen und sich den Verfolgungen derselben aus allen Kräften widersetzen. 109) Gregor der Gr. schrieb an mehrere Bi-

107) J. P. Ludewigs Erläuterung der güldenen Bulle. Erster Theil, Seite 852. und die dort angeführten Schriftsteller.

108) Als Innocenz II. nach Frankreich floh und im Jahre 1246. zu Paris seinen Einzug hielt, trugen ihm die dortigen Juden als ihrem höchsten Gönner und Beschützer, das Gesetz Mosis entgegen. Der Pabst nahm sie auch freundlich auf und fügte hinzu: „Möchte doch Gott die Decke wegnehmen, die euch verhindert zu sehen, was in diesem Gesetz enthalten ist!“ — *Basnage* Histoire des Juifs Lib. VII. Cap. X. §. 2. pag. 1645.

109) *Gregoire* Essai sur la regeneration etc. pag. 6 u. 7.

Bischöfe in Frankreich und Deutschland, daß sie die Juden nicht mit Drohungen oder Gewalt, sondern praedicationis suavitate zum Christenthum bewegen möchten. 110) Auch das was Benedikt XIV. über die Judentaufe sagt, zeigt von einer großen Toleranz. 111) Gregor IX. rettete sie durch ernstliche Ermahnungsschreiben an die Regenten in England, Frankreich und Spanien von vielen Verfolgungen. Clemens V. nahm sie in Schutz und sorgte für einen bessern Unterricht der jüdischen Jugend. Innocenz IV. vertheidigte sie in einem Briefe vom Jahre 1247 gegen die ihnen zur Last gelegten Verbrechen, und Clemens VI. gestattete ihnen einen Zufluchtsort zu Avignon, als sie im ganzen übrigen Europa mit Feuer und Schwert verfolgt wurden. Nikolaus II. nahm sie gleichfalls in Schutz und schrieb an die Inquisition in Madrit, sie nicht auf eine gewaltsame Weise zum Uebertritt zur christlichen Religion zu bewegen. Alexander VI. öffnete denen, die Ferdinand der katholische aus Spanien vertrieb, 112) sei-

110) *Basnage* Hist. des Juifs Lib. VIII. Cap. XII. §. 18; *Hoffmann* de advoc. Imper. Iud. Pars II. §. VII. pag. 12.

111) In litteris de baptismo Ebraeorum, infantum et adultorum, Archiepiscopo Tarsensi Vicario, apud Kayserum de Autonomia Iudaeorum §. XXXVI.

112) Im Monath März 1492. verbannte Ferdinand der Katholische durch ein Edikt alle diejenigen aus seinen Staaten, welche die christliche Religion nicht annehmen würden. 70000 Familien verließen hierauf Spanien und nahmen einen Reich-

seine Staaten, und da die im römischen schon längst ansäßigen Juden, ihre neuangekommenen Brüder mit Härte behandelten, so drohte ihnen Alexander, sie fortzujagen, wenn sie ihre Glaubensgenossen nicht mit Artigkeit aufnehmen und ihnen ihre Niederlassung im Kirchenstaat auf alle mögliche Weise erleichtern würden. 113)

Wenn

Reichthum von 30 Millionen Dukaten mit. *Marin. Sic.* de rebus Hilpan. Lib. XIX. pag. 468. *Guicciardini* Hist. Hispan. Lib. XII. Johann II. König von Portugall nahm gegen einen sehr bedeutenden Tribut alle diejenigen in seine Staaten auf, die sich darin niederlassen wollten. Mehrere Juden in Spanien nahmen äußerlich das Christenthum an und erhielten den Namen neue Christen. Sie sind noch bis auf den heutigen Tag zu diesem äußern Schein des Christenthums gezwungen und führen noch denselben Namen. Man sehe von diesen neuen oder bekehrten Christen in Portugall und Spanien Paraeneticus Tract. ad Reges Principes et Respublicas Europae pag. 16. und *Limnaeus* Ius publ. Lib. III. Cap. II. §. 22.

113) *Tillemont* Memoires pour servir a l'Histoire eccles. Tom. XVI. *Pagi* Breviarium gestorum Pontificum, Tom. I, passim. Bayles histor. krit. Wörterbuch, im Art. *Gregoire*, Not. E. — Wie ganz anders als diese menschlichen Päbste mußte jener kraße Groß-Inquisitor in Madrid gegen die Juden gesinnt seyn, von dem Gregoire (S. 197. Note 11.) folgende Anekdote erzählt: On raconte que *Philippe* III, Roi d'Espagne, obligé d'assister à un auto-de-fé, frémit, et ne put retenir ses larmes, en voyant une jeune Iuive, et un Maure de quinze a seize ans qu'on livroit aux flammes. Le grand inquisiteur lui en fit un crime, et lui dit que, pour l'expier, il falloit qu'il lui en coû-

Wenn ein neuerwählter Pabst in feierlicher Prozession seinen ersten Einzug in die Lateranskirche that, so kamen ihm die in Rom ansäßigen Juden am Berg Jordanus entgegen, fielen nieder auf ihre Knie, und überreichten ihm das Gesetz Mosis mit der Bitte, um Schutz und Gnade. Der Pabst gab ihnen dann in der gewöhnlichen Formel zur Antwort: Sanctam legem, cari Hebraei, et laudamus et veneramur, utpote quae ab omnipotente Deo per manus Moysis Patribus vestris tradita est; Observantiam vero vestram et vanam interpretationem damnamus et reprobamus, quia Salvatorem, quem adhuc frustra expectatis, Apostolica fides jam pridem advenisse docet, et praedicavit Dominum nostrum Iesum Christum, qui cum Patre et Spiritu Sancto vivit et regnat Deus, per omnia secula seculorum. 114) — Pabst Urban VIII.

coûtât du sang. Le Roi se laissa saigner; et le sang qu'on lui tira fut brûlé par la main. Also muß ein herzliches Mitleid mit den unschuldigen Opfern eines schauderhaften Fanatismus mit Blut gesühnt werden? Ist dieß die Uebung einer Religion, die uns befiehlt: Liebet eure Feinde, segnet, die euch fluchen, thut wohl denen, die euch hassen, bittet für die, so euch beleidigen und verfolgen?

114) *Hornbeck* Summ. controverl. cum Iudeis Lib. II. pag. 67; *Mayer* comment. de Electione Pontif. Roman. Cap. VIII. pag. 218; *Wagenseil* Pera Iuvenilis Tom. II. Cap. I. pag 130. — Interessant ist auch die Beschreibung, welche uns ein alter Reisebeschreiber von den Ceremonien macht, welche die Juden in Rom, bei der Wahl des Pabstes Innocenz XII., im Jahre 1692., be-

bach-

VIII. ertheilte bei der Gelegenheit, als ihm eine Gesandschaft der Juden eine Bittschrift überreichen wollte, folgende Vorschriften, welche die Päbste hinführo bei der Audienz-Ertheilung der Juden beobachten sollten: der Pabst ertheilt diese Audienz nur in der Antichambre und will ihm der Jude den Pantoffel küßen, so zieht er den Fuß zurück und der Jude muß die Stelle des Fußbodens küßen, wo der Fuß gestanden hat. Der Bittende darf nur in einer demüthigen Stellung, mit gesenktem Haupte und niedergeschlagenen Augen sprechen. Urban VIII. hat, nach seiner eigenen Aussage, diese Ceremonie angeordnet: non a libris instructus, non a Magistro rituum monitus, sed *coelitus* illuminatus. [115])

Es wurde in jenen finsteren Zeiten den Päbsten öfters zum Vorwurf gemacht, daß sie, die sich doch die Ausrottung des Heidenthums und aller Ketzerei zur ganz besonderen Pflicht machen sollten, die Juden so sehr in Schutz nähmen und nicht nur für ihre Erhaltung, sondern auch für ihre Ausbreitung Sorge trügen. Sie gaben darauf zur Antwort, daß doch Christus unter diesem Volke ge-

obachteten. Der Papst antwortete ihnen bei der Ueberreichung des Pentateuchs statt der obigen Formel: Legge buona; ma populo maledetto — das Gesetz ist gut, aber das Volk verflucht. — S. Courieuse und vollständige Reiß-Beschreibung von ganz Italien, Erster Theil, 14ter Brief, Seite 306. ſq.

115) Matth. *Zimmermann* florilegium Philolog. Historic. Pars II. pag. 430.

gebohren sey, und unter ihnen gelehrt und gelebt habe; daß die heiligen Bücher der Juden die Verheißung des Meßias enthielten und dadurch das Christenthum verbreitet hätten; daß Gott sie als einen Beweis seines Zorns durch die ganze Erde zerstreut habe und sie auch erhalten wißen wolle; daß wenn man sie zu heftig verfolgte, sie sich zu den Türken wenden und der Christenheit einen großen Schaden zufügen könnten. 116)

Nicht so menschenfreundlich und schonend dachte der große Reformator der Kirche, Martin Luther. Er betrug sich mit vieler Heftigkeit gegen die Juden, verhinderte viele Fürsten sie aufzunehmen, veranlaßte andere sie zu verbannen, und legte ihnen in einer eigenen Schrift die härtesten Verbrechen zur Last. Er beschuldigte sie, daß sie schändliche Bücher hätten, worin Christus verschmähet, die Apostel und Heiligen gelästert, die Gebräuche der Kirche lächerlich gemacht und dem ganzen Christenthum Haß und Verfolgung zugeschworen würde. Er griff sie wegen ihres heillosen Wuchers, wegen ihrer heimlichen Betrügereien, und wegen der tüdischen Ueberlistung der Einfältigen mit der größten Erbitterung an, wozu er denn freilich gerechte Gründe hatte, wie wir weiterhin sehen werden. „Wisse du, lieber Christ," — sagt er unter andern — „und zweiffel nicht daran, daß du nächst nach dem Teufel keinen bittern, heftigern Feind

116) *Grobendoncus* in Spiritu Polit. Lib. VIII. Nr. 303; *Innocentius* tertius edit. Baluz. Lib. II. epistola 302, pag. 540; Ludewig Erläuterung der güldenen Bulle 1ster Theil, Seite 852.

Feind habest, dann einen rechten Juden, der mit ernst ein Jude seyn will.“ Und an einem andern Orte: „Ich will meinen treuen Rath geben, daß man ihre Synagogen mit Feuer anstecke, und was nicht verbrennen will, mit Erden überhäuffe und beschütte, daß kein Mensch einen Stein oder Schlacken davon sehe ewiglich.“ 117)

Ueberhaupt erschienen mit dem Beginn der Reformation eine Menge Schriften über die Juden; ich habe deren sieben und zwanzig in Händen gehabt. Alle enthielten die härtesten Beschuldigungen und die schimpflichsten Schmähungen. Viele thaten auch Vorschläge zu ihrer sittlichen und bürgerlichen Verbesserung; die Regenten reichten willig ihre Hände zur Reformation der Juden, legten Schulen an, zwangen sie die Kirchen zu besuchen und stifteten Bekehrungs, und Besserungshäuser für sie. Ueberall wurden Conferenzen eröffnet, in denen man sich über eine zweckmäßige Umwandlung des Judenthums berathschlagte, und die aufgeklärtesten und angesehenst n Juden selbst zu diesen Unterhandlungen einlud, um eigene Vorschläge zu ihrer Verbesserung zu machen. Kurz man ließ sich damals die Veredlung der Juden eben so eifrig angelegen seyn, als in unsern Tagen. Auch damals fanden sie wie jetzt warme Vertheidiger, aber auch heftige und

117) Luthers sämmtliche Schriften, im 5ten Bande der Wittenbergschen Ausgabe, Seite 480. und im 8ten der Jenaischen, Seite 76. u. f. Im Jahre 1543. gab Luther eine eigene Schrift heraus, unter dem Titel: Von den Juden und ihren Lügen.

und wüthende Gegner. Möchte nur bei den jetzigen Bemühungen um die politische und moralische Verbesserung der Juden etwas Besseres erreicht werden als damals!

Schon im Jahre 1434 dekretirte das Baseler Concilium, dessen Gerichtsbarkeit sich über Deutschland erstreckte, daß aller Orten Bekehrungs-Predigten gehalten werden, und die Fürsten die Juden ihrer Staaten zwingen sollten, diese Predigten mit anzuhören. Luther suchte diese Sitte allgemein zu machen, weil er der christlichen Lehre so viel göttliche Kraft und Wirksamkeit zutraute, daß auch der Verstokteste und Boshafteste von ihr ergriffen und durchwärmt werden müßte. In der Folge nahm er diesen Vorschlag selbst wieder zurück, weil er sich überzeugt hatte, daß die Juden dadurch nur einen noch größeren Abscheu gegen den christlichen Gottesdienst erhielten, daß sich der Glaube durchaus nicht erzwingen läßt, sondern von oben herab durch die göttliche Gnade dem Menschen ins Herz gesenkt werden muß, und daß ein erheuchelter Glaube Gott ein Greul ist. Aber nun gab er auch diesem unglücklichen Haufen dem gänzlichen Verderben Preis. Da er keinen andern Weg zum Himmel sah, als nur durch Christum, und die Juden diesen Weg nicht einschlagen wollten, da hielt er sie für verworfene mit allem Bösen behaftete, mit dem Fluch der Hölle gebrandmarkte Kreaturen. Und nun wurde der Haß und die Verachtung gegen die Juden unvertilgbar. [118] Schon

118) S. Luther am angef. Orte; womit zu vergleichen ist *Myleri* tract. de Princip. et Statib. Imperii

Schon längst wurden sie als Sklaven betrachtet, die ein besonderes Zeichen der Knechtschaft an sich tragen mußten, damit man sie sogleich erkennen und jeden Umgang mit ihnen vermeiden könne. So heißt es z. B. in einem alten Oestreichischen Kirchengesetz vom Jahre 1267: Praecipimus, ut Iudaei, qui descerni debent in habitu a Christianis *cornutum pileum*, quem sua temeritate deponere praesumserunt, resumant, ut a Christianis discerni valeant evidenter, sicut olim in generali concilio extitit definitum. Quicunque autem Iudaeus sine tali signo deprehensus fuerit incidere, a domino terrae poena pecuniaria puniatur. 119) Eben so wur-

perii Lib. I. Cap. VII; Ioh. Sam. *Stryck* dissert. de Iudaeorum Sabbatho Cap. II. Nr. 72. sq. und *Böhmeri* tr. de Iudaeorum caut tolerantia § 2. Im kanonischen Recht ist es auch ausdrücklich verboten, einen Juden zur Annahme des Christenthums zu zwingen. *Corvinus* Ius Canonic. Lib. IV. Tit. V. § 7. *Engel* Collegium Iuris Canon. sub Tit. *de Iudeis*. Nr. 10.

119) *Lambecius* Bibliotheca Vindebon. Lib. II. Cap. III. pag. 66. In dieser Verordnung wird auch den Juden befohlen, daß jeder Jude dem Pfarrer, in dessen Kirchspiel er wohnt, jährlich einen Gottespfennig geben und immer daran denken sollte, daß wo er wohnt, eigentlich ein Christ seine Wohnung haben solle; ferner, daß jeder Jude, so gut wie ein Christ, den Zehent von seinem Ackergewinn an die christliche Geistlichkeit geben und jeden Umgang mit einem Christen vermeiden sollte. Wenn sich ein Christ mit einem Juden in eine vertrauliche Unterhaltung einläßt, so soll der erstere mit dem Staubbesen bestraft, der letztere aber ins Gefängniß geworfen werden.

wurden sie in Frankreich im Jahre 1272 gezwungen ein Horn an ihrer Mütze zu tragen, [120]) und Matthieu erzählt im Leben Heinrichs IV. N'estimant raisonnable, que la synagoge aliast de pair avec l'Eglise, non plus que Platon ne vouloit point, que les inquilins fussent esgalez aux citoyens, qu'a un troupe de vagabonds se prevalust des favèurs du prince au prejudice des originaires, ordonna, qu'ils fussent recogneus et distinguéz par les mêmes marques qu'ils portent à Rome et autres villes d'Italie. Mais parce que les abus, qui sont enuiellis en la tolerance de la coustume, ne doivent estre reformés que petit a petit, et que tout changement doit avoir ses degrés, ils se contenta de les faire cocognoistre par un cordon jaune, quils porteroient à leurs chapeaux. Il y en eut, qui aimerent mieux quitter la ville, que de consentir à cette marque, et entre ceux les *Marrans* [121]) se monstrerent plus opiniastres. [122]) Zu-

Ipsos Principes — so schließt die Verordnung — ac Iudices districtus admonemus, ne Iudaeos, haec servare nolentibus, alicujus protectionis et defensionis favorem impendant.

120) Ein merkwürdiger Zug aus dieser Zeit ist es, daß Margaretha von Provence, Wittwe Ludewig des Heiligen, ihr Witthum auf die Juden angewiesen bekam, die ihr jedes Vierteljahr 219 Livres, 7 Sous und 6 Denare auszahlen mußten. S. Brans Aktenstücke; 1ster Band, Seite 38.

121) Cest a dire: qui ne sont pas neus Juifs, mais qui ont receu la circoncision, en quittant le Christianisme. Sollte man wohl glauben, daß bei dem schrecklichen Druck, unter welchem die Juden damals seufzten, dergleichen Fälle wirklich vorgekommen wären!

122) *Pierre Matthieu* Histoire de *Henry* IV. Tom. I.

Zuerst wurde diese Verordnung wegen der Auszeichnung der Juden durch einen Ring im Jahre 1216, auf einem durch den Pabst Innocenz III. zusammenberufenen Generalconcilium nachdrücklich eingeschärft. [123] In der Folge wiederholte diesen Befehl das Basler Concilium, die Würzburger Synode vom Jahre 1329 und das Maynzer Concilium vom Jahre 1452. [124] Nach einer allgemein gültigen Erklärung des Cardinals Nikolaus von jenem Jahre, sollten sämmtliche Juden in Deutschland gelbe Ringe, ihre Weiber aber blaugestreifte Schleier tragen. [125] Der

Liv. I. pag. 177. — Pour cette même consideration le Roi de *France* ordonna au mois d'Octobre 1363, que les Juifs porteroient une rouelle ou platine d'etain sur l'epaule de la largeur de son grand seel. *Etienne Pasquier* Recherches de la *France* chap. 33. pag 875. Eben so ward in Spanien 1411. befohlen, daß zum Unterschied von den Christen die Juden ein Stück rothen Tuchs auf ihrem Mantel, die Mauren aber grüne Hüthe mit einem weißen Monde tragen sollten. *Turquet* Histoire generale d'Espagne Livr. XVIII. pag 821. In Italien mußten sie dafür an einigen Orten gelbe Hüthe oder eiserne Ringe in den Ohren, und unter der Königin Johanna II. von Neapel, auf die Verordnung eines Franziskaner-Mönchs Johann Capistrano, den sie zum Aufseher über die Juden gesetzt hatte, den Buchstaben T. tragen. Bayle histor. krit. Wörterbuch Artikel Neapel.

123) Mascov de Censu Iudaico §. XIII. pag. 21.

124) Scheppler über die Aufhebung des Juden-Leibzolls, Seite 47.

125) Siehe die Urkunde hinten in der Beilage sub Nr. C.

Durchmesser jenes Ringes sollte nach dieser Verordnung der Länge eines Fingers gleich seyn und auf der Aussenseite des Oberkleides vorne auf der Brust getragen werden, damit man ihn sogleich sehen könne. In der Reformation guter Policey zu Augspurg vom Jahre 1530, unter dem Titel: Von der Juden Kleidung, heißt es ausdrücklich: „daß die Juden einen gelben Ring an dem Rock oder Kappen allenthalben unverborgen zu ihrer Erkänntniß öffentlich tragen.“ — 126) Eben so heißt es in der Tyoler Policey, Ordnung sub Tit. von Juden — Seite 15 —: „Es sollen die Juden an ihren Oberröcken auf der linken Seiten der Brust jederzeit einen gelben Ring von Tuch tragen. Wer solches unterlässet, soll das erstemal seine Kleider verwirket, das anderemal aber mit Weib und Kind aus allen Oestreichischen Landen in ewige Zeit verwiesen werden.“ — Noch in der Leipziger Judenordnung vom Jahre 1682 §. 6 wird befohlen: „Die Angebe-Schutz oder Mauth-Zettel auch gelbe Flecklein soll jeder Jude stets bey

126) Die Farbe des tuchenen Judenrings war anfangs roth, weil diese vor allen andern vorzüglich hervorleuchtet. Nach und nach trat an ihre Stelle die scharlachrothe und endlich die gelbe. Diese Sitte war allgemein und herrschte in Polen, Frankreich, Italien, England und Spanien. Bald war das unterscheidende Zeichen ein Rad oder Ring, bald ein Täfelchen oder die Farbe des Huths, bald ein großes lateinisches T. oder ein griechisches Θ. oder Γ. Siehe du *Fresne* Tom. I. pag. 127. Ludewig Erläuterung der goldenen Bulle, I. Theil, Seit 864. und Halthaus Glossarium sub Voce: **Judenhut, Judenkleid.**

bey sich tragen, und schuldig seyn, jedwedem Raths-diener oder auch Stadt-Knecht solchen auf Begehren vorzuzeigen, oder dem begehrenden Raths-Diener oder Stadt-Knecht in Verweigerungsfall ein Reichsthaler verfallen seyn, hätte er aber noch gar keinen Zettel nach denen 24 Stunden gelöset, oder sich auf der Wage nicht angegeben, soll er 40 Thaler verfallen seyn." — Dergleichen Verordnungen wird man in den verschiedenen Policey-Ordnungen des weiland Römisch-Deutschen Reichs noch mehrere finden. [127])

War-

127) Selbst in der Türkei mußten sich die Juden durch einen gelben Turban von den Muselmännern auszeichnen. Die Veranlaßung dazu erzählt uns Remond auf folgende Weise: Entre les Turc les Juits sont en telle horreur, qu'aucun Juif n'est receu a se faire Muselman, qui n'ayt plus tost receu la baptesme, pour laver son peché; et le Turc pour faire une grande injure á queiqu'un, lyi dit *Bre Chifont* — va Juif. Ils les ne salvent jamais, et pous ceste occasion, comme nous les marquons d'un bonnet jaune, aussi font-ils d'un Tulban de ceste mésme couleur, depuis qu'un Pascha fut deceu. Car, comme il faisoit le trajet à Constantinopel sur son Skait, ayant rencontré un Juif, qui, suivant la coustume, portoit le Tulban comme les autres Muselmans sont, et l'ayant salvé s'inclinant, pensant que ce fust un Turc, il en fut si desplaisant, scachant qu'il estoit Juif, qu'il lyi envoya sur l'heure donner des bastonades, et obtint ceste loy dú grand Seigneur, qu'il porteroient desormais le Tulban jaune, comme ils ont tousiours fait depuis. — *Florimond de Remond* l'histoire de la Naissance de l'heretic. Liv. IV. chap XII. Nr. 6. pag. 487. — Ulrich von Hutten erzählt in den epistolis obscurorum virorum von einem Augustiner-Mönch eine ähnliche, wahrscheinlich erdichtete Geschichte.

Warum sich die Juden grade durch einen Ring oder durch das Zeichen des Buchstaben O. von den Christen auszeichnen sollten? [128] darüber sind die Publicisten lange in Streit gewesen. Waagenseil, [129] und Frankenstein [130] sagt: daß als die Juden im 5ten Jahrhundert, nach dem Zeugniß des Socrates und Nicephorus [131] zu Alexandrien einen Aufstand gegen die Christen erregt und sie des Nachts angegriffen hätten, sie sich unter einander durch einen Ring aus den Zweigen einer Palme erkannt und in der Folge durch das Zeichen eines Ringes zum Schimpf gebrandmarkt worden wären. Maskov [132] meint und dieß ist auch sehr wahrscheinlich, daß dieser Ring als das älteste Symbol der Knechtschaft auf allegorischer Art die Fesseln bedeuten sollen, die man den Juden anzulegen

128) *Heidfeldius* antwortet auf diese Frage in seinem Sphynge Theolog. Philoloph. Cap. XXVI. pag. 617. auf diese Frage mit folgenden Versen:

Cur terat Hebraeus vocalem in pectore quartam,
A multis quaeri, lector amice, solet?
Addictum aeternis ut se cruciatibus esse
Cogitet, haec secum signa doloris habet.
Aut quia pro nihilo numeris apponimus illam,
Inter mortales se sciat esse nihil.
Aut quia Iudaeis augentur foenore nummi,
Major ab hac numeris non solet esse nota.

129) In seiner Pera juvenilis pag. 132.

130 De juribus singularibus circa Iudaeos etc. §. III. pag. 5.

131) *Nicephori* Callisti Hist. Ecclesiae Chr. Lib. XIII. cap. 14.

132) *Mascov* de Censu Iudaico §. XIII. pag. 22.

legen für gut findet. [133] „Daß ein solches Zeichen „ — sagt der Kanzler von Ludewig [134] „heut zu Tage nicht mehr in acht genommen wird, hat die Ursachen. Theils weil jetzo die Juden an den Bärthen erkannt werden, nachdem von etwa funfzig Jahren her die Weltliche bey denen Christen keine Bärthe mehr tragen: theils auch, da die Juden sich nicht mit denen Christen verheurathet, ihr Geschlecht am Gesicht und in allem Wesen so kenntlich ist, daß sie sich vor den Christen nicht verstellen können. Welches ein Zeichen, daß die Jüdischen Weiber ihr Ehe-Bett rein gehalten und sich nicht mit den Christen, dem Geblüthe nach, vermenget haben. Weil sonsten die fremden Völcker, die bey uns ankommen, ob promiscua connubia die Kennzeichen ihres Geschlechts und Wesens bald zu verlieren pflegen." — [135] Eben so schreibt Waagen-

seil

133) Wer noch mehrere Meinungen und Vermuthungen über diese Art der Auszeichnung zu lesen wünscht, findet sie bei *Schudtius* in den Memorabil Iudaic. Lib. VI. Cap. 14. Einige wollen dieses Zeichen schon im IV. Buch Mosis XV, 38. finden.

134) Erläuterung der goldenen Bulle, 1ter Theil; Seite 864.

135) Außer den angeführten Schriftstellern handeln über diesen Gegenstand: *Gotzl. Ettling* de Conditione duriore Iudaeorum Francofurtensium (Gießen 1751) §. 19. *Geisler* Sciagraphia juris Germanici privati §. 109; Gerstlacher Handbuch der deutschen Reichsgesetze; Zehnter Theil, Seite 1916; Harprecht Staats-Archiv des Kaiserl. und Reichskammergerichts, dritter Theil, Seite 136.

Meh-

seil: 136) Sed jam pridem, multis in locis signum, quod discrimen facit, Iudaeis fuit condonatum, cum eo minime opus sit, ac Iudaeus ex habitu, cultuque corporis, nullo negotio a Christiano dignoscatur. Schon Maximilian II. erlaubte den Juden in einem Schreiben aus Augspurg vom 8ten März 1566, daß sie auße halb den Städten und Flecken die gelben Ringe nicht mehr zu tragen gezwungen seyn sollten. 137) Seinem Beispiele folgten nach und nach mehrere Landesherrn und erließen den Juden gegen einen gewissen Tribut das Tragen jenes Unterscheidungszeichens ganz und gar. 138)

Die Intoleranz der Christen gegen die Juden stieg immer höher und die unsinnigsten Beschuldigungen wurden ihnen zur Last gelegt. Sie morden heimlich christliche Kinder, sagte man erstens. Sie brauchen dieß zu Liebes- und Zauberkünsten, kuriren damit unheilbare Krankheiten, bestreichen die Sterbenden damit und erleichtern durch dasselbe die

Mehrere Urkunden wegen der anbefohlenen unterscheidenden Kleidung der Juden findet man in *Gudem* Cod. diplom. Tom. IV. pag. 324 — 330 und in *Würdtwein* subsidia diplomatica Tom. VII. pag. 360, so wie in den Novis subsidiis diplom. Tom I. pag. 291. und Tom. II. pag. 387. Die Abbildung dieses Ringes findet man in der Stättigkeit und Ordnung der Juden zu Frankfurt, die im Jahre 1614 Fol. erschien.

136) Pera juven. pag. 135.

137) Beck vom Rechte der Juden, Cap. 5. §. 4, S. 47.

138) *Marquard* de Lusann. tract. de Iudaeis. Pars. I. Cap. 4. Nr. 3.

die schweren Entbindungen ihrer Weiber. 139) Dergleichen Ungereimtheiten wurden schon durch Waagenseil 140) Difenbach, 141) Isaak, Vira 142) und Andere nachdrücklich widerlegt. Zweitens stoßen sie die fluchwürdigsten Lästerungen gegen das Christenthum aus und treiben mit den heiligen, geweiheten Hostien ein teuflisches Spiel. 143) Besonders gab man ihnen Schuld, daß

139) Diese Beschuldigungen beruheten größtentheils auf die Aussagen bekehrter Juden. *Voëtii* disputationes selectae de Iudaismo. Tom. II. pag. 82. sq. Indeß der ehrwürdige Böhmer hat wohl ganz recht, wenn er im jure eccles. Protest. Lib. V. Tit. 6. §. 50 bemerkt: Ut plurimum tales fabulae ab iis originem traxere, qui a judaica superstitione ad nos transierunt, quibus non facile credendum, quippe qui odio sectae ejuratae inanissima saepe commenta proferunt, et aegre iis faciant, quorum odia non sine ratione metuunt.

140) In dissert. de infundibil. pag 70. sq. und in der Abhandlung: Unwidersprechliche Widerlegung der entsetzlichen Unwahrheit, daß die Juden zu ihrer Bedürfniß Christenblut haben müßen.

141) Iudaici conversi, § 22. pag. 224. sq.

142) In seinem Buche vindex sanguinis, das zuerst zu Amsterdam 1649. und späterhin von Wülffer herausgegeben, zu Nürnberg 1681 heraus kam.

143) Diese Beschuldigung ist sehr oft die Veranlaßung zu den heftigsten Verfolgungen geworden. Nur ein Beispiel will ich davon anführen, das *Fabricius* in Rerum Mitoiensium Lib. II. pag. 177. erzählt: Iudaei perfidissimi corpus Christi sacrum in nocte S. Paschatis emtum a custode ecclesiae in civitate quadam Franconiae, quae *Roetingen* dicitur, per diversas civitates et castella aliis Iudaeis distribue-

daß sie in ihrem täglichen Gebet Olenu von den Christen sagten: „Sie bücken sich zu der Eitelkeit und

buerunt. Quaedam religiosae mulieres, quae sacras vigilias ad tumulum crucifixi observabant, sicut moris est in Teutonia, cum hora matutinarum de Ecclesia prodeuntes, irent ad excitandum Ecclesiae presbyterum, ut crucifixum de monumento ante matutinas, secundum consuetudinem, sublevaret: viderunt super domum Iudaei, qui sacramentum emerat, duo rutilare luminaria; cumque attonitae starent et secum quaererent, superveniens Presbyter interrogat, quid conferant, vidensque cum ipsis luminaria compertoque, quod Iudaeus cum custode in Ecclesia fuisset, et juxta altare: caute vocat judicem civitatis et quosdam ex civibus, qui irruentes in domum Iudaei, ipsum et custodem Ecclesiae ceperunt; qui statim coacti facinus perpetratum confessi sunt. Iam vero, ut dictum est, idem corpus Christi per diversas Iudaeorum dispersum fuerat mansiones, qui saepe dictum corpus Christi sacratissimum *acubus et subulis pungentes, et in mortariolis rundentes et per illas puncturas et tunsiones sanguinem elici conspicientes, tandem in diversis locis sub terra suffoderunt.* Sed deus omnipotens sacramentum salutis, multis miraculis prodentibus suis fidelibus propalavit. Qua propter Christiani insurgentes contra Iudaeos, eos per diversas civitates et loca turmatim occiderunt. Contigit ut multi Iudaei ad quoddam castrum confugerent, ut se ibidem defensarent, cumque Christiani ad expugnandum istud castrum forti manu convenissent, et jam vallassent, quaedam virgo Iudaea de eodem castro importunis clamoribus rogabat, ut ipsam inde eriperent et baptizarent. Iudaeis ipsam deorsum trahentibus et increpantibus, illa de manibus eorum elapsa, de altitudine castri se praecipitam dedit. Sed ecce mirum in modum ipsa, quasi manibus angelicis portaretur, illaesa descendit, et mox ad fidem Christi

et

und Thorheit, und rufen einen Gott an, so nicht helfen kann.“ 144) Deßhalb erging von mehreren Regenten und Obrigkeiten zu verschiedenen Zeiten der gemessenste Befehl, die Gebetbücher der Juden zu verbrennen und sie durch einen fürchterlichen Eid zu verpflichten, sich jenes Gebets zu enthalten. Ein solcher Befehl erschien noch im Jahre 1703 von dem König Friedrich I von Preußen. 145)

Was man ihnen Drittens, und zwar nicht mit Unrecht, zur Last legte, das war der heillose Wucher den sie trieben und die vielen Betrügereien, die sie im Verborgenen ausübten. 146) In allen Schriften gegen die Juden aus jener Zeit werden davon die schreiensten Thatsachen angeführt. Man findet sie zusammengestellt in der Schrift: „Lotharius neu polirter und wohlgeschliffener Judenspiegel, von dem greulichen Wucher der Juden, mit welchem sie das christliche Volk ganz und gar auszumergeln und verderben.“ — „Unter allen diesen be-

et baptisma confugit. Diese wunderbare und jene schreckliche Historie soll nach des Erzählers Bericht im Jahre 1299 vorgefallen seyn.

144) Von diesem Gebete, siehe die Beilage sub. Litt. D.

145) S. dieses Edikt in der Beilage sub Litt. E.

146) Foenus Iudaeorum improbum tantorum malorum fuit fons et origo. In contractibus enim sunt fraudulenti, avari, nullas alias ferme exercent artes, quam foeneratoriam et dissimulato conscientiae vulnere imo absque pudore usuras immoderatas et illicitas a Christianis exigunt. *Dinglingerus* de Iuribus Iudaeorum, §. 10. pag. 20.

betrüglichen Finanzereyen" – heißt es hier – „ist der gräuliche von Gott verdammte Wucher ihr vornehmstes Handwerk, mit welchem sie noch mehr als mit allen vorgemeldeten Betrüglichkeiten das christliche Volk hintergehen, verderben und ganz und gar leicht Mark und Bein aussaugen; dann hierinnen halten sie weder Maaß noch Ziel, sondern vermehren dermaßen ihren Wucher, daß sie in kurzer Zeit den Schuldner um all sein Hab und Gut bringen, und ihn zum armen Mann machen." 147) Es erschien auch im Jahre 1531 eine Broschüre von Anthoni B. „wider der Juden Wucherey zur Warnung für die Christen," worin sich „eine Taffel des gerechneten Wuchers, wie viel nähmlich ein Gulden in 22 Jahren von Wucher zu Wucher wuchert" befindet. Ich werde sie den Lesern in der Beilage unter dem Buchstaben F. mittheilen.

Um diesem Wucher vorzubeugen wurde in der Reichs-Polizei-Verbesserung zu Augspurg, unter dem Artikel: „Von Juden vnd jhrem Wucher" festgesetzt: „damit sie dannach jhres Leibesnahrung haben mögen, wer denn Juden bey sich leiden will, der soll sie doch dermaßen bey jhm halten, daß sie sich des Wuchers vnd verbotener Wucherlicher Käuf enthalten, vnd mit ziemlicher Handtierung vndt Handarbeit nähern." Derselbe Befehl wurde in der Policey-Ordnung zu Frankfurth im Jahre 1577

147) Licet moribus pessimis — sagt der ehrwürdige Limnäus in seinem jus public. Lib. III. Cap. II. § 34. — contrarium obtinere, proh dolor! videamus, ut non paucis locis Christiani proprietarii quidem, Iudaei vero usufructuarii habeantur.

1577. bestätigt und sub Tit. XVII. „von wucherlichen Kontrakten“ noch dahin ausgedehnt, daß die Juden nicht mehr als 5 Procent vom Hundert nehmen dürften. In dem Reichreceß von 1600 (§. 139.) und von 1654 (§. 174) wurde dieß wiederholt. Es heißt in dem letzteren ausdrücklich: „die Zinßen sollen von nun an, sie seyen nun aus wiederkäuflichen Zinßen oder vorgestreckten Anlehen herrührig und versprochen, jedoch nach Ausweißung der Rechts-Constitutionen, und weiter nicht, als 5 pro Cento alle und jede Jahre, in verglichenen Terminen ohnfehlbar bezahlt werden.“ — 148)

Kaiser Maximilian II. erließ im Jahre 1573 ein Schreiben an die Stadt Nürnberg, worin er dem dortigen Magistrate wegen des entsetzlichen Wuchers der Juden das Recht giebt, alle Kontrakte und Wechsel zwischen Juden und Christen, die nicht von der Obrigkeit unterschrieben und bestätigt sind, für null und nichtig zu erklären. Es heißt unter andern in diesem Schreiben: „Nachdem jetzt etliche Jahr hero beschwerliche Läufft eingefallen, und die Commercien und Handthierung in allen landen gesperret, darzu auch die Theurung alles dessen, so der Mensch zu geleben hat, fast über Hand genommen, daß die Juden, so sich bey den benachbarten, und hin und wieder um die Stadt

148) L. Collectio Iuris Civil. Romani cum Recess. Imperii per *Groß*. Sectio VI. §. 1. pag. 280. sq. *Lauterbachii* Collegium theoret practicum, sub Tit. de usuris et usurariis, §. 12. *Dieterici* tract. de Iuribus et statu Iudaeorum Cap. VIII. pag. 121. *Lenk* consilia Altdorfiana XXXVI. Nr. 11.

Stadt hielten, darnach ihren Vortheil zu ersehen, und sich zum dickermal (oftmals, häufig) unterstanden, vermittelst solcher übergeschwinden käufft und Theurung, deren von Nürnberg Bürgern, Hintersassen, Unterthanen u s. w. ohne deren von Nürnberg Vorwissen und Erlaubniß, nicht allein auf die inliegende eigene Bestandt- und Lehen-Güter, sondern auch, und allermeist, auf ihr fahrende und bewegliche Haab, Waaren, Silbergeschirr, Kleinoder, Kleider und dergleichen, mit vielen beschwerlichen Contrakten und unziemlichen Bedingnissen zu leihen, darzu sich auch offtermals begebe, daß, da sie, die Juden, durch die lands-Dieb- und derselben Helffer, alle gestohlene und geraubte Güter an sich bringen, sie doch dieselben ohne Entgeld und Wieder-Erstattung, so sie den Dieben und ihren Helffern bezahlt, wieder zu geben (des Heil. Reichs Constitutionibus zugegen) sich verweigerten, und also die Ober- und Eigenthums Herren zu der Restitution des Ihrigen nicht kommen können, dadurch dann ihre Bürger und arme leut, wie auch ihre ganze Commun, zum höchsten Schaden und Nachtheil gebracht würden, und uns derowegen demüthiglich angeruffen und gebeten, daß wir zu Verhütung und Abwendung solcher verderblichen Beschwerlichkeit, ihnen hierinnen mit unserer Kayserlichen Hülff und Einsehen zu erscheinen, und obangeregte ihre zuvor derhalben erlangte Privilegien und Freiheiten nachfolgendenmassen zu extendiren geruheten. So wir denn nun aus Kayserlicher Güt und Mildigkeit allezeit geneigt seynd, aller und jeglicher unser und deß heil. Reichs Unterthanen

nen und Getreuen Nutz und Frommen zu betrachten und zu befördern, so haben wir demnach angesehen, solch gedachter Burger-Meister und Rath der Stadt Nürnberg demüthig zimlich Bitt, auch ihrer Bürger und Unterthanen beschwerlich Anliegen, und darumben mit wolbedachten Muth, guten Rath und rechten Wissen, obgemeldete Burger-Meister u. s. w. [149])

Ein ähnliches Privilegium erhielt auch die Stadt **Ulm** vom Kaiser **Ferdinand** I. vom 28sten März 1561 und der **Herzog Albrecht** Pfalzgraf bei Rhein in Ober- und Niederbayern vom **Kaiser Maximilian** II. vom 15ten Mai 1566. [150]) Auch die Reichsritterschaft in Schwaben beklagte sich beim Kaiser **Ferdinand** I. über den unerlaubten Wucher der Juden und über die Abschließung heimlicher Kontrakte mit Hülfe einiger gewinnsüchtiger Hof-, Land- und Schranen-Richter. Darauf erließ dann der Kaiser einen Befehl, daß alle solche Kontrakte keine Gültigkeit haben sollten, wenn sie nicht mit Wissen und Willen der Reichs-Ritterschaft abgeschlossen würden, und daß die Richter, welche auf diesen kaiserlichen Befehl nicht achten würden, in eine Strafe von 40 Mark löthigen Goldes verfallen sollten. Dieses Privilegium bestätigte der Kaiser **Rudolph** II. am 1ten Oktober 1601 zu **Prag** nicht nur, sondern erweiterte es auch noch um ein

be-

149) Die Urkunde steht vollständig in *Limnaeus* jus publ. Lib. VII. Cap. 35. §. 25.; und in Becks Rechte der Juden, Seite 521 bis 528.

150) Beck am angef. Orte.

bedeutendes. [151]) Wenn nun ein Jude mehr als die in der Reichskonstitution erlaubten fünf Procent nimmt, so wird 1) der Kontrakt für nichtig erklärt, [152]) 2) der Jude für infam und ehrlos erklärt, [153]) 3) verliert derselbe den vierten Theil seiner Schuldforderung [154]) und 4) kann er noch dazu von seiner Obrigkeit mit einer außerordentlichen Strafe belegt werden. [155])

Zwar

151) Auch der Kaiser Matthias bestätigte diese Gerechtsame der Reichs-Ritterschaft in Schwaben, am 17ten Oktober 1631 zu Regenspurg; eben so Ferdinand II. am 18ten März 1620 zu Wien; der Kaiser Ferdinand III. den 15ten May 1652 zu Wien und Leopold I. am 20sten Decemb. 1672 zu Wien. — *Limnaeus* jus publ. Lib. VI. Cap. III. §. 51.

152) Reichs-Polizey von 1577, worin es §. 17. heißt: „wann solche wucherliche Contrakt und Partiten für sich bracht, daß sie derselben unwürdig, kraftloß und unbündig erklären und erkennen, und auf solche Contract keine Execution und Vollziehung thun, oder verhelffen. "

153) *Lauterbach* colleg. theoret. pract., unter dem Artikel; de usuris § 30. sub. Tit.: De his qui notant infamiam.

154) Reichs-Polizey von 1577, wo es heißt: „Zu deme, daß derjenige, so solche wucherliche Contract und Partiten hinführo künfftiglich, nach Publicirung dieser unserer Ordnungen, üben würde, den vierten Theil an seiner Haubt-Summe verlohren, und derselbe halb seiner Bürgerlichen Obrigkeit, zum andern halben Theil aber der Obrigkeit, darunter der arme Mann, gegen dem solch wucherlich Contract und Partiten gebraucht worden, heimgefallen seyn solle. "

155) *Carpzov* Prax. Criminal. Quaestio 92 Num. 28. und 29. Lauterbach am angef. Orte §. 30. und Beck vom Rechte der Juden, S. 229.

Zwar hatte schon früherhin Karl I. im Jahre 1544 und Ferdinand I. 1562 den Juden erlaubt, höhere Zinsen zu nehmen als 5 Procent. 156) Dieses Privilegium ward aber durch die oft erwähnte Frankfurter Reichs-Polizei-Ordnung vom Jahre 1577 aufgehoben. Jedoch haben sich die Reichsstände für berechtigt gehalten, ihren Unterthanen eigenmächtig zu erlauben, mehr als 5 Procent von dem dargeliehenen Kapital zu nehmen, weil es im 7ten §. jener Polizeiordnung heißt: „doch soll hierdurch denen Churfürsten, Fürsten und Ständen an ihren von uns habenden Regalien, Privilegien und Gerechtigkeiten, Ordnungen zu machen, nichts präjudicirt oder genommen, sondern ihnen vorbehalten seyn.“ — Deßhalb ward es in der Mark-Brandenburg nach einem Edikt Johann Georgs vom Jahre 1573 gestattet, sechs Procent zu nehmen. 157) Dieß geschah auch in Böhmen, im Herzogthum Hollstein, in den Sächsischen Ländern außerhalb des Churfürstenthums, 158) in Braunschweig und Lüneburg, 159) im Herzogthum

156) Beck am angef. Orte, Seite 227.

157) Es heißt in diesem Edikt: „Demnach so setzen, ordnen und wollen wir, daß hinführo im Churfürstenthum und Landen, vermög höchst gedachten unsern Herrn Vatters Edikts, kein Geld höher auf Zinß, denn das 100 um 6 solle geliehen werden.“ — *Mülleri* Relolutiones March. Rel. 115. Num. 3.

158) *Wehneri* observationes pract. sub voce *Zinß* 11. *Richteri* Decisiones Pars II. pag. 74. Num. 7.

159) *Hahn* ad *Wesembachium* scr. sub Tit. *de Usuris* Num. 11.

thum Bremen, [160] in der Oberlausitz [161] und an verschiedenen andern Orten. [162] Zu Dessau wußte die Judenschaft ein Privilegium zu erlangen, daß sie von einem Thaler wöchentlich drei Heller Zinß nehmen durfte; „denn" — heißt es in demselben — „es stehet denen Juden auch frei, ihr Gewerbe, Handel und Wandel, frei und sicher zu treiben und ihre Nahrung zu suchen; Jedoch sollen sie von unsern Unterthanen, und männiglich, die ihres Geldes zu entlehnen begehren werden, von 1 Thaler wöchentlich mehr nicht, als drei Heller, bey Vermeidung unserer Straffe, nehmen und genießen; Und wenn sie auf Obligationes Geld ausleihen, soll ihnen von unsern Regierungsräthen und Beamten zur Zahlung gebührend verholffen werden." [163] Auch die Juden im Markgrafthum Onolzbach durften von einem Thaler wöchentlich einen Pfennig Zinß nehmen, wenn sich die Summe nicht über 50 Thaler belief. [164] Trotz aller dieser Verordnungen und Einschränkungen wurde doch von den Juden an jedem Orte des deutschen Reichs im Stillen grausam gewuchert, und für dar-

160) Nach einem Edikt des Erzbischofs Heinrich vom Jahre 1580. S. Mevius von wucherlichen Contrakten; 1ster Theil, Cap. 6. §. 8.

161) Ordinatio Provinc. Lusat. de Anno 1582. sub Titulo: von Wucher.

162) *Beck* loco cit. pag. 235.

163) *Bergeri* Elector. disceptat. forens. Pars I. Vol. supplement. ad Tit. L. observat. II. pag. 614.

164) *Reinking* de Regim. Secul. et Eccles. Lib. II. Class. II. Cap. II. Num. 23.

dargeliehene Pfänder ein unmäßiger Zinß genommen die Armen, und Geldbedürftigen litten dabei natürlich am meisten.

Durch diesen abscheulichen Wucher, durch jene erdichtete aber so häufig und mit so viel Zuverläßigkeit wiederholte Beschuldigungen, durch tiefgewurzelte mehrere Jahrhunderte lang genährte und von der frühesten Kindheit an eingesogene Vorurtheile, erhielt der Haß gegen die Juden eine solche Größe, daß man im wahren Ernst die Frage aufwarf: ob es wohl Sünde sey, einen Juden todt zuschlagen? 165) Es war das Sprichwort entstanden: Felix est civitas in qua non est *Abraham*, Nimrod et Naeman; 166) und bei den Rechtslehrern herrschte der Grundsatz: Iudaeus mentiri praesumitur. 167) Beck sagt in seinem Judenrecht — Seite

165) Man sehe den Thesaurus quaestionum forensium, wo quaest. 36. die Frage vorkommt: An Iudaeum vel paganum occidens, poena ordinaria homicidii teneatur? Aeltere Rechtsgelehrte haben sie verneint.

166) D. h. glücklich der Staat, in dem kein Jude, kein Tyran und kein Aussätziger ist. *Wlavogel*, diss. de Iudaeorum receptione et tolerantia, §. 2.; *Vossii* diss. de Incrementis urbium Germanicarum §. XVIII. pag. 88. — Quae proverbialis locutio — sagt: *Limnaeus* jus publ. Lib. III. Cap. 2. §. 19. — re ipsa approbata jamdudum omnibus innotuit. Sunt enim Iudaei Christianorum jurati hostes, quorum vitae et bonis insidias struunt. *Rabbi Levi Ben Gerson* praeceptum illud divinum: non occides, tantum de vitandis Iudaeorum homicidiis accipit, reliqua permittit.

167) *Zahn* de mendaciis Lib. I. Cap. VI. Num. 6.

538 —: „Bei denen interpretibus kommt oftermale die Phrasis vor: Iudaice interpretiren, welches so viel bedeutet, als eine Sache captiose, fraudulenter und cum injuria alterius verstehen: dann lügen, betrügen und anführen, ist der Juden proprium in quarto modo.“ 168) Eben so war wegen des Unheils, das die Juden durch ihren Wucher unter dem Volke anrichteten, das Sprichwort entstanden: Iudaeus in plebe, quod caper in horto; denn, sagt **Martin Rumelinus**: 169)

Ut damno absque caper nunquam retinetur in horto
Sic nec Iudaeus sine damno in plebe fovetur. 170)

Der

168) *Everhard* de ratione legis stricta seu limitata in seinen Locis topicis, Loc. 78. Num. 3. in fine.

169) *Martinus Rumelinus* ad Auream Bullam, Pars I. dissert. VIII. Thes. 17.

170) Was uns eine alte Uebersetzung also verdeutscht:

Wollt ihr Republiken rathen
So laßt keinen Juden ein,
Wann sie in dem Volke seyn,
Hören sie nicht auf zu schaden.
Juden in dem Volke leiden,
Heißt den Bock im Garten weiden.

Im Jahre 1712 kam über diesen Gegenstand folgende Schrift heraus: Innocentius *Ludolphus Theroweldus* disquisitio Jocoseria: quid sit Iudaeus in plebe? nimirum quod caper in horto Christianoburgi ed. nova 1712. Der Verfaßer zeigt darin: wodurch 1) die Ziege im Garten und 2) der Jude im Volke so schädlich werde, und weßhalb beide also stäfliche verdammungswerthe Geschöpfe sind.

Der Pater de Lancre sagt: On dit des Juifs, qu'on ne les peut nommer qu'avec injure, ny frequenter qu'avec peché. 171) *Innocentius* III. sagte von den Juden: Sunt in civitate, quod in sinu serpentes, in pera mures et in sinu ignes 172) Und *Claudius Rutilius Numatianus* ruft aus: 173)

Atque utinam nunquam Iudaea subacta fuisset
Pompeji bellis, imperioque *Titi!*
Latius excisae pestis contagia serpunt,
Victoresque suos natio *victa* premit.

Wegen dieses Haßes erhielten auch die Juden nie das Bürgerrecht, durften kein öffentliches Amt bekleiden und kein bürgerliches Gewerbe treiben. Sie wurden pro hominibus vilioris et infimae conditionis gehalten. 174) Sie konnten auch keinen gelehrten Grad eines Doktors oder Magisters erhalten. 175) Nur zu Padua und an einigen anderen Orten Italiens und Frankreichs konnten sie Doktoren der Medicin werden; in Deutschland erhielten sie dieses Recht viel später. 176) Jedoch konnten sie Medici oder Aerzte werden, weil auch

bef

171) P. de *Lancre*: de Princes, Liv. II. disc. IV. num. 9. pag. 566.

172) Pontif. *Innocentii* III. epist., de Iudaeis, Cap. XIII.

173) In itinerario Rom. sive de reditu suo, Lib. I p. 135.

174) *Finkelthausen*, Observationes practicae 84. num. IV. Beck: vom Rechte der Juden, Seite 42.

175) *Walther* de Privilegiis Doctorum Cap. IV. §. 1. *Marquard de Susannis*: de Iudaeis, Pars II. Cap. VII. num. 1. und *Finkelthausen* loc. cit. num. 5.

176) *Marquard de Susannis*: loc. cit. num. 1 et 8.

bei den Römern die Knechte und leibeigene, die doch von allen Würden ausgeschlossen waren, dieses Amt verwalteten. 177) Es wurde aber dabei häufig die Frage aufgeworfen: ob ein Christ mit gutem Gewissen die Hülfe eines Jüdischen Arztes bei seiner Krankheit verlangen könne? Im kanonischen Recht ist dieß ausdrücklich verboten, und dem Geistlichen, wenn er sich eines Jüdischen Arztes oder dessen Arzeneien bedient, die Strafe der Absetzung, dem Layen aber die Strafe der Exkommunikation angedroht. 178)

Im Grunde wurde auch nach den Reichsgrundgesetzen, die jüdische Religion nur stillschweigend und großmüthig geduldet; denn im 7ten §. des Religionsfriedens von 1555 heißt es; „Es sollen alle andere, so obgemeldeten Religionen — der katholischen und protestantischen — nicht anhängig, in diesem Frieden nicht gemeint, sondern gänzlich ausgeschlossen seyn.“ Noch strenger sind die Verordnungen im Reichs-Abschied vom J. 1566 §. 5. und 67, und in den früheren von 1535 §. 13, von 1544 §. 24 und von 1551 §. 87. 179)

Im

177) Beck am angef. Orte, Cap. V. §. 2. Seite 42.

178) Ius Canon. Cap. XXVIII. §. 13. Quaest. 1, *Engelii* Collegium Iuris Canon. sub. Tit. de Iudaeis, num 4. *Ludovici de Hornick* quaest. an Christiani in morbis suis Medicastrorum Appellarum Opera et Opere, bona conscientia et recte utantur? in Notoriar. stell. insert. Pars II. pag. 58. sq. *Marq. de Susann.* loco cit. Cap. VII. num. 10.

179) Pütters Handbuch des teutschen Staatsrechts, von Häberlin. Cap. 4. §. 38.

Im 2ten §. des VIIten Artikels des Westphälischen Friedens wird ebenfalls verordnet, daß außer der protestantischen [180]) und katholischen Religion keine andere im Römischen Reiche aufgenommen und geduldet werden soll. Nach dem teutschen Privatrechte gehören zu denjenigen, welche des Bürgerrechts aus besonderen Ursachen unfähig sind: 1) Ehrlose; 2) Geächtete (bannati); 3) Juden; 4) Leibeigene, oder Wachszinsige, [181]) welche ihr Mannrecht zu erweisen nicht vermögen. [182]) Wel-

180) Beide Religionen, die lutherische und reformirte, sind im Staatsrechtlichen Sinn nur als eine Religion zu betrachten.

181) Man sehe von diesen Leuten A. R. J. Bünemanns Nachrichten von den Cevocensualen, in den Hannöverschen gel. Anzeigen vom Jahre 1750, 22 Stück — und C. A. Königs Zusatz zu diesen Nachrichten, 3ctes Stück. Förner Schotts juristisches Wochenblatt, 2ter Theil, Seite 426, und 3ter Theil, S. 45. — Dreyers Miscellaneen des teutschen Rechts, Seite 112, und Ioach. *Potgiesser* tr. de statu servorum, Lib. I. Cap. IV. §. 31 sq. pag. 201.

182) Et quamvis magistratus municipales pro arbitrio in numerum municipum recipere possint, apud nos tamen Ius recipiendi plerumque est restrictum, ita ut bannatis, haereticis, *Iudaeis*, hominibus suspectis jura civium tribui non debeant. *Hellfeldi* Iurispr. forensis. Cura D. G. Euseb. *Oetze* edit. IVta. §. 2141. Ge. Henr. *Ayrer* tract. de Iure recipiendi Iudaeos sq. (Gött. 1741.) Io. Andr. *Hannesen* liber de statu civitatis ejusque juribus (Gött. 1750.) Io. *Horix* diss. de statu Iudaeorum in Germania (Mogunt. 1764). I. S. *Thiel* principia jurisprudentiae judaicae per Germaniam communis. (Lipsi. 1790. 8.) I. H. *Böhmer* de cauta Iudaeorum tolerantia (Hal. 1708.).

Welche Empfindungen müßen die Brust eines rechtlichen Juden bestürmen, wenn er sich mit solchen Leuten in eine Klasse gesetzt sieht! Sind das Zeugen eines aufgeklärten Jahrhunderts, einer humanen Denkart?

Man will indeß doch trotz jener Verordnungen und dieser Grundsätze des teutschen Privatrechts behaupten, daß die Juden, welche ehemals zu Nürnberg gewohnt, dort als Bürger ansäßig gewesen wären. 183) Zu Schweinsberg, eine Stadt des Oberfürstenthums Marburg, sollen nach kaiserlichen Gnadenbriefen vier Juden jederzeit in der Bürgschaft seyn und Römische Bürger heißen. 184) Bei Senkenberg, 185) in dem dort abgedruckten Statut der freien Reichsstadt Frankfurt a. M. vom Jahre 1352, steht ein Verzeichniß derjenigen Juden, welche dort des Reichs und unser Herren (der Kaiser) Bürger geworden sind. Der nähmliche Fall war zu Mainz. 186)

Ob nun gleich die bürgerliche lage der Juden in den letzten Jahrhunderten weniger drückend als im Mittelalter war, und es schien, als wenn seit der

183) Andr. Würfels historische Nachricht von der Judengemeinde, welche ehehin in der Reichsstadt Nürnberg angerichtet gewesen, aber Anno 1649 ausgeschaft worden. Nürnb. 1755. Cap. 5.

184) Estor in der bürgerlicheu Rechtsgelehrsamkeit der Deutschen, §. 102.

185) Selecta Iuris et Hist. Tom. I. pag. 53.

186) Die Urkunde davon steht bei *Schunk* Codex diplom pag. 215. Man sehe auch *de Ludewig* Reliq. Msptorum. Pars VIII. p. 77.

der Religionstrennung unter den Christen der alte Judenhaß über den Eifer, mit welchen sich christliche Glaubenspartheien unter einander verfolgten, seine vorige Kraft verlohren habe: so wurden sie doch noch in manchen Ländern sehr hart bedrückt und hie und da auch verjagt. Im Jahre 1494 und 1499 wurden sie in Nürnberg heftig verfolgt, und für alle künftige Zeiten aus der Stadt vertrieben. [187] 1518 wurden die Juden aus der Mark vertrieben, weil sie christliche Kinder getödtet und geweihete Hostien durchstochen haben sollten. [188] Der Herzog Erich von Braunschweig befahl im Jahre 1553, daß alle Juden seine Länder augenblicklich verlaßen, und diejenigen von seinen Unterthanen, welche dieselben ferner bei sich aufnehmen, beherbergen und verheimlichen würden, ernstlich bestraft werden sollten. [189] Der Herzog Heinrich der Jüngere bestätigte diesen Befehl im Jahre 1557 und sagte ausdrücklich in der darüber ausgestellten Urkunde; „Und solchemnach) kündigen wir

187) Historische Nachricht von der Judengemeinde in Fürth, 1ster Theil, Seite 17 u. f. — Im Jahre 1497 vertrieb auch der König Emanuel von Portugall alle Juden aus seinem Reiche, bei Strafe ewiger Dienstbarkeit. Iosephus *Texeira* de ortu et initio Regni Portugall. Tom. II. pag. 535.

188) Diese Verfolgung wurde im J. 1571 wiederholt. Unter der aufgeklärten Regierung des Churfürsten Friedrich Wilhelm im J. 1671 wurden sie wieder zurück berufen. — Büschings Geschichte der jüdischen Religion, Seite 221.

189) Siehe die Urkunde in der Beilage sub Nr. G.

wir euch Juden allensammt und sonderlich erstlich die Wohnung und dann dieser Geleit, Schutz und Schirm und Sicherheiten gänzlich und allerdings auf und ab u. s. w.“ Ein Jahr darauf aber hob Heinrichs Nachfolger, der Herzog Julius diesen Bann auf und versicherte allen Juden, die bei ihm um den Schutz freundlichst und demüthigst nachsuchen würden, Schutz und sicheres Geleit. „Haben wir alle und jede Juden und Jüdin“ — so lauten seine Worte — „jung und alt, die sich, wie gemelt, bey Uns angeben und einzeichnen laßen werden, in Unsern sondern Vorspruch, Schutz und Schirm genommen, und ein Christlich, frey, sicher und unbefahrt Gleid gegeben, und den vorigen Bann über sie in unserm Fürstenthums aufgehoben, cassirt und abgethan.“ Demungeachtet aber hob der Herzog Julius Heinrich im Jahre 1591 diesen Schutz wieder gänzlich auf und sagt in dem darüber erlassenem Edikt: „Mit dieser ausdrücklichen, ernstlichen und endlichen Verwarnung, wo einer oder mehr Juden nach obgesetzten nächstkommenden Michaelis sich in Unsern Fürstenthumben, Grafschaften und Landen weiter setzen und betreten laßen, daß der oder dieselben nicht allein in Unsern Landen länger nicht geduldet und gelitten werden, sondern auch ihre Leib, Hab und Güter aus Unserm Schutz, Schirm und Sicherheit, und einem jeden, sie anzugreifen und zu beleidigen, erlaubt seyn soll.“ 190)

Aus

190) Fr. Ch. *de Puffendorff*, Observationes Iuris universi, Tomus II. Observ. I. §. XX. pag. 14 et 15. —

Am

Aus der Pfalz wurden sie von Friedrich und Otto Heinrich, beide Pfälzische Churfürsten, im Jahre 1555 und 1556 vertrieben, wie aus der alten Pfälzischen Landesordnung Tit. XVIII §. 5. erhellet, wo gesagt wird, daß zu ewigen Zeiten kein Jude in der Pfalz wieder aufgenommen werden, noch mit den Unterthanen auf irgend eine Weise in Verkehr und Handel treten sollte, unter Androhung der aller härtesten Strafe. Die Churfürsten sagen in einer zu gleicher Zeit erschienenen Proklamation, daß sie die Juden vertrieben „wegen etlicher vorgehabten und entdeckten geschwinder und gefährlicher Practiquen. Es hat sich im Werk befunden, mit was großem unwiederbringlichen Schaden und Verderben die Juden vor der Zeit in der Pfalz gewohnet, also daß sie nicht allein durch ihren unzöttlichen Wucher, Finantzerei und andere böse Stücke die Unterthanen und gemeinen Mann gänzlich ausgesogen, in Armuth, äußerst Verderben und an Bettelstab gerichtet, sondern auch das Vermögen ganzer Communen an sich gebracht. Ueber das im heiligen Reich und anderen Nationen exempla vorhanden, daß sie rechte Kundtschaff-

Am Schluß des zuletzt angeführten Befehls heißt es: „daß sie sich seiner Lande gäntzlich äussern und enthalten, darein und durch auch nicht, sondern wenn ihr Weg dieses Ends herfällt, seine Lande und Gebiet umbziehen sollen.“ — Diesen Befehl milderte jedoch derselbe Herzog am 17ten December 1594. *Lunaeus* Ius publ Tom. IV. pag. 296. und ausführlicher, wahrhafftey, historischer Bericht, die Fürstliche Land- und Erb-Stadt Braunschweig betreffend. Erster Theil, Seite 86 u. f.

schaffter und Landverräther seyn, so das Höchste ist, unsers einigen Erlösers und Heylandes Jesu Christi, und aller Bekenner seines Namens öffentliche abgesagte Feind seind. 191)

Im 82sten Artikel der alten Coburgschen Landesordnung wird den Juden im Herzogthum Coburg Wasser und Feuer untersagt. Eben so waren sie nach der alten Würtembergschen Landesordnung, Titul XXVII. in diesem Lande nicht geduldet, und wollte einer von ihnen durch das Land ziehen, so mußte er sich erst von der Obrigkeit eines jeden Orts, einen Schutzzettel lösen. Man hat noch eine Erklärung des Herzogs Christopf von Würtemberg, worin er sagt, daß er keine Menschen, auf welchen der Fluch des göttlichen Zorns ruhe, in seinem Land dulden wolle, und wenn sie ihm auch goldene Berge aufbauen wollten. Sie haben an Christum meineidig gehandelt und sich durch die Cabbala der Magie ergeben. 192) — Ein gleiches Schicksal traf sie jetzt wiederum in den beiden

191) Am Schluß dieser Urkunde heißt es: „Auch befehlen wir, daß kein Pfältzischer Unterthan, Angehöriger oder Verwandter bey den Juden, wo die auch gesessen seynd, gar nichts entlehne, mit ihnen handthiere, oder sich in einigen Handel einlasse, bey straff Leib und Guts.“ *Limnaeus* Ius publ. Tom. IV. p. 296.

192) *Schwederi* Introductio in Ius publ. Sect. II. Cap. XIV. §. 57. *Myhler* ad *Ehrenbach.* de Principibus et statib. Imperii, Pars II. Cap. LX. num. 3 et 4. Sattlers Geschichte des Herzogtums Würtemberg, 4ter Theil am Ende, und im Urkundenbuche.

den Reichsstädten Ulm und Nürnberg. Kein Jude durfte diese Städte oder das Gebiet derselben ohne ein lebendiges Geleit betreten. Hatte er in der Stadt etwas zu verrichten, so mußte er sich in Nürnberg am Spittelthor beim Thiergärtner melden. Dieser rief dann einen Soldaten von der Wache, der ihn in der Stadt überall begleiten mußte, bis er seine Geschäfte abgemacht hatte. An Sonn- und Festtagen wurde kein Jude in die Stadt, und niemals mehr als sechs bis achte an einem Tage eingelassen. 193)

In der Mitte des 16ten Jahrhunderts wurde den Juden in Baiern Ansäßigmachung, Betrieb bürgerlicher Gewerbe, sogar Eintritt und Handel gänzlich verboten. Allein man kam bald wieder von diesen strengen Grundsätzen zurück und Herzog Christian August von Baiern, ein großer Freund der hebräischen Sprache und der Kabbala, erließ im Sulzbachschen eine Verordnung, worin den Christen mit Bedrohung empfindlicher Strafe untersagt wird, den Juden noch ferner ungegründete Vorwürfe und Beschuldigungen wegen Ermordung der Christenkinder zu machen. Er versah sie mit Schutzbriefen, welche bis um die Mitte des 18ten Jahrhunderts mehrmals bestätigt wurden. 194) Nicht so früh kam man in den freien Reichsstädten

193) S. Decretum illustre Senatus Norimbergensis de dato 28. Febr. 1713. und neu revidirte und erläuterte Banco- und Wechsel-Ordnung, S. 28. u. f.

194) Aretins Geschichte der Juden in Baiern — passim.

ten Augsburg, Nördlingen, Aachen, Köln, Lübeck und Bremen von seinem Irrthum zurück; denn hier wurden sie bis in die neueren Zeiten nicht geduldet. 195) Auch aus Schlesien mußten sie vermöge eines Edikts des Kaiser Rudolph II. vom 7ten April 1582 sämmtlich auswandern. 196)

Im Jahre 1567 erhielten vier jüdische Familien, in Gemäßheit einer Verordnung des Gouverneurs Marschall de la Vieuville, die Erlaubniß, sich in Metz niederzulassen, und das Gewerbe des Pfandleihens zu treiben. Diese Familien vermehrten sich noch vor Ablauf des 16ten Jahrhunderts bis auf 24. Von Heinrich IV. erhielten sie unter dem 20sten März 1603 einen königlichen offnen Brief, des Inhalts: „daß der König die 24 jüdischen Haushaltungen unter seinen besondern Schutz und Vorsorge nehme; daß sie auch fernerhin dort wohnen und sich aufhalten, wie auch Handel und Verkehr nach ihren Freiheiten, Verwilligungen und alten Gebräuchen treiben, gegen Pfand und sonder Pfand Geld leihen dürften.“ Da aber die Zahl der Juden in Metz immer größer ward, so wendeten sie sich an Ludwig

195) Erst zu Anfang Novembers 1803 hatte der Magistrat zu Augsburg neulich entschieden: daß vor der Hand vier jüdische Familien sich in dieser Stadt niederlassen durften. Sie können Bankgeschäfte treiben und Häuser kaufen. — Blätter für Polizei und Kultur 1803, XIItes Stück Seite 1098.

196) *de Sommerberg* scriptores rerum Silesicar. Tom. II. pag. 443.

wig XIII., der durch einen königlichen offenen Brief vom 24sten Januar 1632, die zuvor zu ihren Gunsten gegebenen Verordnungen bestätigte. [197])

Im Jahre 1604 wurden die Juden vom Erzherzog Maximilian aus den österreichschen Staaten vertrieben, [198]) und zu derselben Zeit verjagte sie auch der Fürst von Anhalt-Cöthen Adolph II. aus seinen Landen. [199]) Jedoch nahmen sich auch die Reichsstände und der Kaiser öfters der Juden hülfreich an. So erging z. B. im Jahre 1614 eine Achtserklärung wider einige Aufrührer, Vincenz Fettmilch und Konsorten, zu Frankfurt am Main, weil sie die dortigen Juden vertrieben und den Rath abgesetzt hatten. Erst zwei Jahre darauf wurde durch Kurmainz und Hessendarmstadt die Ruhe wieder hergestellt. [200]) Eben so wurden am 3ten März 1616 die Bürger zu Worms, welche in dem Jahre zuvor, trotz des Schutzes des damaligen Wormser Bischofs, die Juden mit Gewalt aus der Stadt gejagt hatten, durch ein kaiserliches Mandat, und den als kaiserlichen Commissarius bevollmächtigten Churfürsten von der Pfalz angehalten, die Juden in Ruhe zu lassen und ihnen

das

197) Alex. Brans gesammelte Aktenstücke ꝛc. S. 56. f.

198) Beck vom Rechte der Juden, Seite 5.

199) Beckmanns Anhaltis. Chronik, II Theil, S. 117.

200) Ludolfs Schaubühne, erster Theil, S. 497. u. f. Köhlers Reichshistorie, Seite 503. und das Diarium Historicum, darin der in der Stadt Frankfurt a. M. gefährliche Aufstand und schwürige Unwesen beschrieben wird. Frankfurt 1617. fol

das Geraubte wieder zu ersetzen. [201]) Um diese Zeit erscheint auch zuerst das Mährchen vom ewigen Juden in der litterärischen Welt. [202]) Die Vertreibung der Juden i. J. 1669 und 1670 aus Wien unter Kaiser Leopold I., war nur eine kurze vorübergehende Erscheinung. Der Kaiser war dazu durch seine Gemahlin, die eine spanische Prinzeßin war und einen eingewürzelten Haß gegen die Juden hegte, angetrieben worden. Abends vor dem Frohnleichnamsfest des Jahres 1670 sollte sich keiner mehr in Wien betreffen laßen. Vierzehnhundert Juden zogen aus der kaiserlichen Residenz. Vorher mußten sie schwören, daß sie nicht wieder nach Wien zurückkehren, und an Niemand wegen ihrer Vertreibung Rache üben wollten. [203]) Noch

201) *Schannat* Hist. Episcop. Wormat. pag. 440. Köhlers Reichshistorie, Seite 504., und Pütters Handbuch der teutschen Reichshistorie, 3ter Theil, Seite 613.

202) Man sehe über ihn in der Beilage Nr. H.

203) Theatrum Europaeum Vol. II. pag. 258. Beck am angef. Orte, Cap. I. §. 3. pag. 5. Scheppler über den Juden-Leibzoll, S. 58. — Bekanntlich muß derjenige, welcher des Landes verwiesen wird, schwören: daß er die ihm zugefügte Strafe weder selbst, noch durch Jemand anders, an der Obrigkeit und deren Unterthanen auf keinerlei Art und Weise rächen, auch während seiner Verbannungszeit das Land, woraus er verwiesen ist, nicht wieder betreten will. Man nennt dieß Urphed thun, Urphed abschwören. Das mußten in der Regel nun auch die Juden thun, weil man ihnen nie etwas Gutes zutrauete. Die zu Leipzig gebräuchliche Formel eines solchen Schwurs, findet man hinten in der Beilage, Nr. I.

Noch im Jahre 1682 und 1692 mußte der Pfalzgraf Christian August von Sulzbach durch ein Publikandum seine Unterthanen warnen, den sich verbreiteten Gerüchten, daß die Juden heimlich christliche Kinder weggestohlen hätten, keinen Glauben beizumessen; man habe diese harte Beschuldigung nach einer strengen Untersuchung für völlig lügenhaft gefunden. 204) Am Schlusse des 17ten Jahrhunderts rottirte sich in verschiedenen Orten des Fränkischen Kreises allerhand liederliches Gesindel zusammen, und unter dem Vorwande eines wider die Juden gefaßten Haßes verübten sie Räubereien und Plünderungen sowohl in Judenhäusern, als auch in adlichen Schlössern, wohin jüdische Mobilien gerettet waren. Zur Steuerung dieses Unwesens wurde untern 16ten Mai 1699 ein besonderer Kreisschluß entworfen und ausgeführt. 205) Ueberhaupt bemerkt man von jetzt an in der Behandlung der Juden mehr Menschlichkeit und hie und da legte man eifrig Hand an die bürgerliche Verbesserung der Juden. Die Judenstättigkeiten, Ordnungen und dahin gehörigen Satzungen, tragen seit diesen Zeiten mehr den Stempel der Humanität, zeichnen sich durch Milde aus und erkennen im Juden den Mitmenschen. Wir ha-

204) Wagenseils Benachrichtigung wegen einiger, die Judenschaft betreffenden Sachen, Seite 32. Dohm über die bürgerliche Verbesserung der Juden, 1ster Theil, Seite 77.

205) Dieser Kreisschluß steht unter andern auch im Corpus Constitutionum Brandeburgicum Culmbacensium, Pars II. Tom. I. pag. 1088.

haben mehrere Befehle und Verordnungen der Kaiser, namentlich von Friedrich III, Karl V., Rudolph II., Matthias Ferdinand II, Leopold I., Joseph I. und Karl VI., und selbst, wie schon in der früheren Zeit, häufige Deklarate der Päpste, worin jede Mißhandlung der Juden ernstlich verboten, und die ihnen gemachten Vorwürfe wegen Gebrauch des Christenbluts, Entheiligung der Hostien und dergleichen als ungegründet und unerwiesen erklärt werden. 206) Um so mehr befremdet es, daß noch im Jahre 1744 die Juden aus Böhmen vertrieben werden, 207) ja unser Befremden steigt bis zum Erstaunen, wenn noch im Jahre 1780 zu Prag eine Schrift, mit ausdrücklich auf dem Titel bemerkter Bewilligung der K. K. Censur erscheint, die nichts als ein Gewebe pöbelhafter Schimpfreden im niedrigsten Tone enthält. Sie führt den Titel: **Ueber die Unnütz- und Schädlichkeit der Juden im Königreiche Böhmen und Mähren.** Chronikermäßig zählt der Verfasser Brunnenvergiftungen, Aufruhr und Verjagung der Juden her, giebt ihnen alles Unglück seines Vaterlandes Schuld und häuft die härtesten Vorwürfe gegen die unglückliche Nation, ohne sich um die Ursachen derselben, wenn sie auch in manchen gegründet seyn mögen, zu bekümmern. Als die Ursache der Verjagung der Juden 1744 giebt er Verrätherei an, ohne aber den mindesten Be-

206) *Senkenberg* Selecta Iur. et Hist. pag. 662, 678, 685 u f. und Schepplet am angef. Orte, Seite 65.

207) Dohm über die bürgerliche Verbesserung der Juden, 1ster Theil, Seite 96.

Beweis anzuführen, und tadelte die Regierung, daß sie im folgenden Jahre die Juden, deren Unschuld sie erkannte, wieder zurückverlief. 208)

Der Herr Professor Beckmann äußerte, bei Gelegenheit der Dohmschen Schrift, den Wunsch, 209) daß der Schade und Vortheil, den die verschiedenen Staaten von der jetzigen Verfassung der Juden bisher gehabt, genauer gekannt und unpartheilsch beschrieben werden möchte, daß, so wie Howard eine Reise um der Gefängnisse willen machte, ein anderer eben so guter Beobachter Europa bloß in der Absicht durchreisete, um die politischen Folgen der verschiedenen Judenverfassungen zu studiren. Der Herr von Dohm erwiedert darauf: „Ich wünsche mit Herrn Beckmann, daß diese Idee ausgeführt würde, und ich habe

208) Dohm am angef. Orte, 2ter Theil, Einleitung, Seite 28. „Ich finde es gar nicht unrecht" — fügt der menschenfreundliche Verf. dieser Schrift hinzu — „daß es erlaubt worden, diese Schrift zu drucken, nur wundert es mich ein wenig, daß eine Censur, die noch so viele der vortrefflichsten deutschen Schriften von den österreichischen Grenzen abhält, die, aller so sehr gepriesenen Preßfreiheit ungeachtet, nur allmählig auf besonderes Ansuchen, einzelnen klassischen Werken, den Eintritt erlaubt, daß eben diese Censur bei einer so elenden, auf die Unterhaltung menschenfeindlicher Gesinnungen abzweckenden Schrift, ihre Bewilligung ausdrücklich zu erklären gut gefunden hat." So schrieb der Herr von Dohm schon vor 25 Jahren, ob es wohl unterdeß in den östreichschen Staaten anders geworden seyn mag?

209) Physikalisch-ökonomische Bibliothek, XIIter Band, Seite 125.

ohnlängst einige Reisende ermuntert, auch dieß zum Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit zu machen. Ich selbst habe nicht Zeit, mich in das historische Detail der ehemaligen und jetzigen Judenverfassung verschiedener Länder weiter einzulassen, obgleich der Materialien dazu nicht wenige vorhanden sind. Aber doch dürfte in der Fortsetzung noch wohl ein schicklicher Ort sich finden, um den sittlichen und politischen Schaden, den die übrige Menschheit und die Staaten bisher durch die Unterdrückung der Juden gelitten, noch anschaulicher zu machen. 210)

Meines Wissens hat der edle Mann, der sich um die mildere Lage der Juden in Deutschland so große Verdienste erworben hat, dieses Versprechen nicht erfüllt. Auch mich würde es hier zu weit führen, wenn ich die verschiedenen Rechte, Begünstigungen, Obliegenheiten und Verpflichtungen der Juden in den verschiedenen Staaten Deutschlands anführen und die bürgerliche Verfassung derselben in diesen Ländern darstellen wollte. Allerdings würde eine solche Darstellung sehr lehrreich, in mannigfacher Rücksicht höchst interessant und eine vortreffliche Vorarbeit zu einer künftigen Geschichte der Juden in Deutschland seyn; es fehlt uns auch gar nicht an den nöthigen Materialien dazu; hier aber verbietet mir der Raum und der Zweck dieser Schrift, diesen Gegenstand weiter zu verfolgen. Ich begnüge mich damit, die mir bekannten Schriften über die bürgerliche Verfassung der Juden in den verschiedenen Ländern Deutschlands anzuführen.

I.

210) Dohm l. cit. 2ter Theil, Seite 356 und 357

I. In der Mark Brandenburg.

1) Beiträge zur juristischen Litteratur, in den Preussischen Staaten. 1te Sammlung, Seite 28. u. f. 2) Cerlindens Grundsätze des Judenrechts nach den Gesetzen für die Preußischen Staaten. Halle 1804. 316 S. 8. — In der Einleitung findet man eine ziemlich vollständige Litteratur der die Juden in der Mark Brandenburg betreffenden Schriften. 3) Aktenstücke, die Reform der jüdischen Kolonien in den Preußischen Staaten betreffend. Verfaßt, herausgegeben und mit einer Einleitung versehen von David Friedländer. Berlin 1793. 188 S. gr. 8. 4) Möhsens Geschichte der Wissenschaften und besonders der Medicin in der Mark Brandenburg, S. 264. u. f.

II. Im Churfürstenthum Sachsen.

1) Mandat wegen Einschränkung der Anzahl Juden und ihres Handels. Dresden 1746. 2) Judenordnung für die Residenzstadt Dresden, vom Jahre 1772. 3) Schmieders Polizey-Verfassung des Churfürstenthums Sachsen, 2ter Theil, Seite 722 u. f. und 1733 u. f. 4) *Schott* Institutiones jur. per Saxoniam, pag 49 sq. 5) Ordnung für die nach Leipzig handelnden Juden von 1682. 6) Ordnung, Privilegia und Statuten der Stadt Leipzig, Seite 133 u. f. 7) Die General-Befehle in Sachsen, von den Jahren 1719, 1733, 1746, 1759 und 1764. 8) Chr. Gottl. *Biener* diss. de jure regio recipiendi Iudaeos, Iudaeorumque in Saxonia electorali juribus et obligationibus. Lipsi. 1789.

III. Im Herzogthum Mecklenburg.

1) Adolph. Friedr. *Trendelenburg* et Nicol. Bernh. George de *Löwenstern* Observationes quaedem de Iudaeis eorumque diversa conditione secundum Ius Romanum et Germanicum, inprimis quoque Meklenburgicum, Bützow 1768. 4. 2) *Cramer* Observationes Iuris universi, Tom. III. Observ. 791.

IV.

IV. In den ehemaligen Landgrafschaften Hessen.

1) C. H. S. *Garzere* de Iudaeorum in Hassia praesertim Darmstadina juribus et obligationibus, tum in genere, tum speciatim parochialibus, Giessen 1771. 2) Io. H. *Wiederhold* de statu Iudaeorum in Hassia superiori. Marburg 1770. 3) Decisiones Casselanae Tom. II. dec. 188. 4) W. *Burckardi* de regali Iudaeis incolatum largiendi cum ordine equestri mediato, inprimis Hassiaco, beneficii vel ellodii jure subinde communicato. Herborn. 1766.

V. In den ehemal. Braunschweigischen Ländern.

1) G. L. *Boehmer* de officio et potestate Rabbini provincialis in terris Brunsuico-Luneb. Goett. 1751. 2) *Boehmeri* Electa Iuris Civilis, Tom. III. Exc. 23. pag. 409 sq. 3) Vier zu verschiedenen Zeiten erlassene Judenstättigkeiten, und 4) *Puffendorf* Observ. I. univ. Tom. II. pag. 14 sq.

VI. In der vormal. freien Reichsst. Frankfurt a. M.

1) Moritz Staatsverfassung von Frankfurt, 1. Theil. S. 134. 2) Orth über die Frankfurter Reformation. 3) *Stryck* diss. de Iudaeorum tolerantia legum series temporum ordine digesta, juncto specilegio de ejusdem formula Moeno Francof. Tub. 1772. 4) *de Ettling* tract. de Iudaeorum Moeno. Francof. conditione. Tub. 1779.

VII. In Worms.

1) Io. Thaddaeus *Müller* et Franc. *Ianson* (Doctores Iuris German.) de Episcopo Iudaeorum Wormatiensi, vulgo vom Wormser Juden-Bischof, nec non de Iuribus et obligationibus Iudaeorum Wormatiensium specialibus. Heidelberg 1786.

VIII. In Würzburg.

I. M. *Schneidt* et Io. Bapt. *Sambaber* diss. de Iur. Iudaeorum ex legibus inprimis Franconicis. Wurtz. 1778.

IX. In den Herzogth. Schleswig und Holstein.

Matthäi Beschreibung der Kirchenverfassung des Herzogthums Schleswig und Holstein; der Abschnitt von den Juden.

X. Im Elsaß.

1) Observations d'un Alsacien sur l'affaire présente des Juifs d'Alsace. Strasbourg 1779. 2) Memoire sur l'état des Juifs en Alsace, hinter der Französischen Uebersetzung des ersten Theils der Dohmschen Schrift. (Dessau 1782.) Seite 215 bis 255. 3) Ueber die Elsasser Juden; im ersten Band der Aktenstücke, über die Verbesserung der Juden in Frankreich, (Hamburg 1807.) S. 56—69.

XI. In der Stadt Fürth.

Historische Nachricht von der Judengemeinde in dem Hofmarkt Fürth unterhalb Nürnberg u. s. w., 2 Theile, Frankfurt und Prag (eigentlich Nürnberg) 1754. 4. Da diese interessante Schrift sehr selten und fast gar nicht in den Buchhandel gekommen, die jüdische Gemeinde in Fürth aber so zahlreich und merkwürdig geworden ist, so wird hoffentlich ein gedrängter Auszug daraus meinen Lesern nicht unwillkommen seyn. Ein einziger Jude Mannel, der im Jahre 1499 mit seinen Glaubensgenossen aus Nürnberg verjagt wurde, bekam vom Anspachschen Hofe 1528 die Erlaubniß, sich in Fürth niederzulassen, und von der Zeit an, hat sich ihre Anzahl so vergrößert, daß man im J. 1754 allein 6000 derjenigen zählte, welche unter dem Schutz des Domprobstes von Bamberg standen, die wenigen Familien abgerechnet, welche Unterthanen des Markgrafen von Br. Onolzbach waren. Sie haben 2 große Synagogen, mehrere sehr gut eingerichtete Schulen und einen eigenen Judenrath von 21 Personen. Diejenigen, welche bei ihnen öffentliche Aemter bekleiden, sind der Hauptrabbi, der das

bekannte Ehrenwort Gaon annimmt und wöchentlich zwischen 50 — 60 Gulden Einnahme hat; der Sanhish Zabur, oder der Vorsänger, der es in einer Woche auf 12 — 14 Gulden bringen kann; ferner die Schächter, der Schulklopfer, die Richter und die Mashbiahim, die den obenerwähnten Judenrath ausmachen. Sie besitzen eine eigene Polizeiordnung (Tekunoth), die sie sich im Jahre 1728 in jüdisch-deutscher Schrift selbst entworfen haben, und wodurch sie die übertriebene Kleiderpracht und kostbare Mahlzeiten zu beschränken suchen. Da sie aber wohl wußten, daß dieß die Obrigkeit als einen Eingriff in ihre Rechte ansehen könnte, so hielten sie die Tekunoth sehr geheim, wachten aber dennoch streng über die Beobachtung derselben. Sie machten dabei nicht die Gleichheit des Standes, sondern die Gleichheit des Vermögens zur Norm. Ein sehr vernünftiger Grundsatz; denn die Verarmung vieler christlichen Familien rührt daher, daß sie immer standesmäßig leben wollen, ohne standesmäßige Einkünfte zu haben. Wegen der Mahlzeiten bei den Beschneidungen ward festgesetzt: daß ein Mann, der unter tausend Thaler im Vermögen hat, außer seinen gewöhnlichen Tischgenossen, nur zehn Manns- und sechs Frauenspersonen einladen und keine welsche Hühner, Fische, Sardellen und kein Fleisch, wovon das Pfund mehr als 5 Kreuzer gilt, kein Zuckerwerk und nur ein Maaß Wein zum Segen geben sollte. Ein Mann der 4000 Gulden reich ist, darf ausser seinen Hausgenossen 24 Personen, und darunter zur Hälfte Frauenspersonen, bitten, seinen Gästen, jedem 1 Maaß Wein und auch Fische vorsetzen, von denen das Pfund nicht mehr als 15 Kreuzer gilt. Ein Mann der 10000 Gulden besitzt, darf 30 Personen bitten, Welschehühner und Sardellen, Lachs, Fische und so viel Wein geben, als nöthig ist. Ein noch reicherer Mann ist berechtigt 36 Personen einzuladen, nur

darf

darf er nicht zugleich Hechte und Forellen aufsetzen. Nach diesem Fuß werden dann alle andere Mahlzeiten, die bey den Juden vorkommen, bestimmt. So verhält es sich auch in Absicht auf die Kleider und Geschenke, die bei Hochzeiten und andern Gelegenheiten gebräuchlich sind. Alle zehn Jahre sollte diese Verordnung abgeändert und den Zeitumständen angepaßt werden. Sie wurden aber zuletzt sehr häufig verletzt.

XII. In den Oestereichischen Staaten.

Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Josephs II., für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze, in einer systematischen Verbindung. 4ter Band, Seite 80—82.; 9ter Band, Seite 324.; 11ter Band, Seite 509.

XIII. In der Stadt Friedberg.

Patriotische Gedanken über den Zustand der Juden überhaupt, vorzüglich aber zu Friedberg. Frankfurt a. M. 1795. — Für Baiern findet man vollständige Nachrichten über die jetzige Lage der Juden, in [illegible] Geschichte der Juden in Baiern. Die Verfassung der Juden in den übrigen deutschen Ländern, lernt man aus den einzelnen Judenordnungen, Judenstättigkeiten, Polizei-Verordnungen und Mandaten kennen. Was neuerdings für die Juden hier und da geschehen ist, wird man weiter unten angeführt finden.

Zweites Kapitel.

Von den Verhältnissen, in welchen die Juden in Deutschland, vor und nach den Zeiten der goldenen Bulle, zum deutschen Kaiser standen.

Es wird eine Zeit kommen, da man in Europa nicht mehr fragen wird, wer Jude oder Christ sey; denn auch der Jude wird nach Europäischen Gesetzen leben und zum Besten des Staats beitragen. Nur eine barbarische Verfassung hat ihn daran hindern, oder seine Fähigkeit schädlich machen mögen.

Herder, 1)

Die harten Verfolgungen, welche die Juden so oft von der frechen Willkühr, von dem angebornen Haß und von der Bereicherungssucht der Mächtigen zu erdulden hatten, veranlaßten sie, sich den deutschen Kaisern nicht allein mit Haab und Gut, sondern auch mit Leib und Leben zu unterwerfen, und für die Erhaltung desselben einen gewis-

1) Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit. Vierter Theil, Seite 41.

wissen Tribut zu bezahlen. 2) Dafür versprach der Kaiser, sie in seinen Schutz zu nehmen und ihnen im ganzen deutschen Reiche eine ungekränkte Existenz zu sichern. 3) Um welche Zeit diese tributäre Sicherstellung der Juden im deutschen Reiche angefangen habe, läßt sich aus Mangel an Urkunden nicht sicher und bestimmt angeben; da aber schon Heinrich IV. von hergebrachten Rechten und Freiheiten der Juden unter kaiserlicher Begünstigung spricht, 4) so muß dieser kaiserliche Judenschutz

2) Plurimis Iudaeis ex hac tumultuosa seditione necatis, multi sub Principis Romanorum *Friderici I.* alas tuitionis causa confugerunt. Unde factum est, ut non pauci ex ipsis, hujusmodi immanitatem fugientes, in oppido Principis, quod Noricum, seu Norenberg appellatur, aliisque municipiis ejus, ad conservandam vitam se reciperent. — *Otto Frisingens.* Hist. Lib. I. Cap. 37 ad Ann. 1146.; Chr. Gottl. *Schwarz* epistola de Norimberga ab ortu suo libera und Io. P. *Rederus* de ortu et progr. Civit. Norimb. pag. 4.

3) Speners Staats-Rechts-Lehre. Dritter Theil Seite 42. Anmerk. g. und die dort angeführten Schriftsteller.

4) Häberlins deutsche Reichsgeschichte, 1ter Band, S. 339. In Regensburg waren im 11ten Jahrhundert die Juden gezwungen worden, sich taufen zu lassen. Als aber Heinrich IV. im Jahr 1097 aus Italien zurück kam, nahm er dieselben nach Dodechins und Alberts von Stade Zeugniß, nicht nur in Schutz, sondern erlaubte auch den Getauften, zu der Religion ihrer Väter zurück zu kehren; wofür ihm aber ein bestimmter jährlicher Tribut bezahlt werden mußte. — Abbatis Usbergensis Chronicon, Pars IV. pag. 406. *Mytius*

Chro-

schutz sehr alt seyn, ja Ohlenschläger will schon Spuren davon im 9ten Jahrhundert finden. 5)

Einige behaupten, daß das kaiserliche Reservatrecht des Judenschutzes unter Friedrich I. entstanden sey; Puffendorf aber sagt: Verius mihi videtur, consuetudinem eam jam ante *Friederici I.* tempora in Germania invaluisse. Quanquam forte *Friederici I.* aetate jus hoc regium omnino stabilitum et firmatum fuerit. In quam sententiam ideo adducor, quod *Fridericus I.* in privilegio Austriaco Duci Austriae jus lenendorum in Ducatu Iudaeorum sine imperiali molestia atque offensa in ceteris juribus et privilegiis plane singularibus concessit. 6) Schon in

Chronicom German. Lib. XVI. pag. 126. *Bertholdus* Constantin. ad Ann. 1096 pag. 375. *Dodechinus* ad Marianum Scotum ad Ann. 1097. *Albertus* Stadiensis Chronic. ad Ann. cit. —

Der Herr von Aretin sucht in seiner oft angeführten Schrift das Gegentheil zu erweisen. Heinrich V. soll nach seiner Behauptung bei seiner Zurükkunft aus Italien die Regensburger Juden gezwungen haben, sich taufen zu lassen, und ihnen unter dieser Bedingung ihre eigenthümlichen Gebräuche (judaizandi ritum) erlaubt haben. Daß aber Heinrich IV. die Juden in seinen ganz besondern Schutz nahm, und ihnen ausgezeichnete Freiheiten gestattete, erhellet unwiderlegbar aus den bei Kurtzwein (Nova subsidia diplom. Tom. I. pag. 125 bis 131.) angeführten Beispielen.

5) Ohlenschlägers neue Erläuterung der goldenen Bulle, Seite 191.

6) *Puffendorf* Observationes Iuris Universi, Tom. II. Observ. I. §. 3. Den oben erwähnten Freiheitsbrief

in den ältesten Urkunden heissen die Juden des Kaisers Knechte (homines fiscalini et aerarii publici spongiae quasi), kaiserliche Fiskal- und Kammerknechte (fiscalini regii, Villici fiscalini), ja sogar Kammersklaven (servi camerae imperialis speciales.) 7) Einige behaupten, daß die Juden erst damals der kaiserl. Kammer zugeeignet wurden, als sie von vielen Reichsständen verjagt, bei der gnädig gesinnten Majestät des Kaisers Aufnahme fanden und so dem kaiserlichen Fiskus unterworfen wurden. 8) Andere behaupteten dagegen, jedoch mit weniger Wahrscheinlichkeit, daß die Kaiser durch die Juden die Abgaben der Christen hätten eintreiben lassen, und daß sie davon den Namen Kammerknechte erhalten hätten. 9) Richtiger scheint mir die Meinung zu seyn, die Danz von der Leibeigenschaft der Juden äußert. Er sagt nähmlich: man habe die Juden damals als usurarios und foenatores pub-

brief Friedrichs I. für die Herzoge von Oesterreich, werde ich noch in der Folge anführen.

7) *Limnaei* Additamenta ad jus publ. Tom. I. Lib. V. Cap. VII. pag. 845. und Spener am angeführten Orte, Seite 43.

8) *Fischer* de Statu et jurisdictione Iudaeorum §. 43 sq. Harprecht im 3ten Theil seines Staats-Archivs des Kaiserl. Kammergerichts. Stubens rechtliche Bedenken, 3ter Theil, 70stes Bd. S. 165 u. f.

9) *Limnaeus* jus public. Lib. III. Cap II. §. 48. Auf dem ersten Synodus Matiscönensis i. J. 583. wurde ausdrücklich festgesetzt: ne Iudaei populis christianis judices praeponantur, aut telonarii esse permittantur. — I G. de *Eckhardt* in Comment. de Rebus Franc. orientalis. Tom. I. pag. 131.

publicos betrachtet, in welcher Eigenschaft sie schon an und für sich, auch ohne Rücksicht auf ihre Religion der kaiserlichen Kammer als ihr angehörige Leibeigene anheim fallen mußten. 10) Man findet sie auch in den früheren Urkunden immer mit den lombardischen Kaufleuten (foenatoribus Italicis) und Geartschin (Caorcinis) zusammengestellt. In einem Briefe Otto II. vom Jahre 979 heißt es: negotiatoribus sive Iudaeis permittimus u. s. w., und in einem andern von 965: et ne vel Iudaei vel ceteri ibi manentes negotiatores u. s. w. 11) Schon vor Danz hatte deshalb auch Puffendorf jene Meinung geäussert, 12) und wahrscheinlich hat dieser wieder folgende Stelle von Limnäus vor sich gehabt.

10) Danz Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, 7ter Theil, S. 230 u. f. Die Zölle waren auch damals größtentheils an die Juden verpachtet. Ohlenschlagers Erläuterung der gold. Bulle, S. 195 und Heinrichs deutsche Reichsgeschichte, 3ter Theil, S. 450. Die Christen meinten zu jener Zeit, die Juden dürften als verstoßene, von Gott verlassene Menschen, keinen ehrlichen bürgerlichen Nahrungszweig treiben. Nur den Handel überließen sie ihnen, weil sie glaubten, er könne nicht ohne Betrug und List geführt werden, und dergleichen Wege dürfte ein freier, rechtlicher Mann nicht einschlagen. *Montesquieu* Esprit des lois Liv. XXI. chap. 20.

11) Die beiden Urkunden stehen bei Meibom, Tom. I., 374 u. 750. Andere Urkunden, worin sie immer mit den foenatoribus und mercatoribus zusammengestellt werden, findet man in Dittmars Merseburgscher Chronik Lib. III. edit *Urstii* pag. 341.

12) *Puffendorf* Observ. Iur. univ. Tom. II. observ. I. §. V — VIII.

habt. Quod in quibusdam privilegiis Imperialibus — sagt er — Iudaei Caesareae Majest. Cubicularii, der Römische kaiserl. Maj st. Kammerknecht appellantur, fit, non quasi honorabile cubiculariorum manus in aula Imperatoris sustineant, sed quia Imperatori et statibus Imperii, Iudaeos, tanquam publicos usurarios et servos, in bellica expeditione aliisque necessitatibus pecuniam ubivis colligere; et Camerae Imperatoris et statuum Imperii inferre oporret. 13) Wenn daher ein Jude ohne Erlaubniß von seiner Heimath wegzog oder flüchtig wurde, so zogen die Kaiser seine Güter als bona vacantia zu ihrem Fiskus, oder schenkten die zurückgelassenen Güter an Erz- und Bischöfe oder andere Herren. Insbesondere war dieß der Fall im Jahre 1286, wo ein Betrüger, der sich für den Meßias ausgab, in Syrien erschienen war. Dieß vermochte eine unzählige Menge deutscher Juden übers Meer zu ziehen, um an dem Reiche dieses neuen Meßias Antheil zu nehmen. 14)

Die älteste deutliche und vollständige Erwähnung der Juden als kaiserliche Kammerknechte geschieht in dem Briefe Friedrichs II. bei *Petrus de*

13) *Limnaeus* Ius publ. Additam. ad Lib. III. Cap. II. §. 48.; *Kitzelius* discursus de regali habendorum Iudaeorum etc. pag. 6.

14) *Senkenberg* selecta jurid. et histor. Tom VI. p. 561 sq.; *Schunkii* Codex diplomat. Tom. I. pag. 122. 125. Man sehe auch *Winzeri* diss. de aurese aetatis spe Iudaeorum, cujus a primis inde temporibus ad aeratem Christi etc. in libris eorum vestigia deprehenduntur. Lipt. 1800.

de Vincis. 15) Es heißt nähmlich darin: Omnes et singuli (Iudaei) degentes ubique per terras nostrae Jurisdictioni subjectas; Christianae legis et Imperii praerogativa, qua dominamus et vivimus, *servi sunt nostrae Camerae speciales.* 16) Ebenderselbe wiederholt diese von seinen Vorfahren sich herleitende Knechtschaft in dem, im April des Jahres 1237 gegebenen Wiener Diplom bei **Lambecius** 17) wo es heißt: Ad haec catholici principis partes fideliter exequentes ab officiorum praefectura excipimus, ne sub

15) *Petri de Vincis* Epp. Lib. VI. Nr. 12. pag. 260. Die Urkunde ist vom Jahre 1234.

16) Auch vom Kaiser Konrad IV existirt ein, mit diesem ganz gleichlautendes Diplom. *Goldast* Constit. Imperii Teut. Tom. I. pag. 87 und Speners Staats-Rechtslehre, 3tes Buch Seite 42. Not. g.; auch Ludewigs Erläuterung der gold. Bulle, 1ster Theil, S. 853. Der letztere behauptet, daß jene Urkunde nicht von Konrad IV. sondern von Karl IV. herrühre, weil sich erst von dessen Zeiten an die Kaiser das Recht über die Juden angemaßt hätten. Seine Gründe aber haben keine beweisende Kraft, weil er überall den ganz falschen, der Geschichte widerstreitenden Grundsatz durchsetzen will, daß von jeher die Stände ein unumschränktes Recht über die Juden in ihren Staaten ausgeübt, und erst späterhin die Kaiser sich Eingriffe in diese Rechte der Stände erlaubt hätten. Das Schreiben des Kaisers Friedrichs II., kann er freilich nicht wegleugnen, läßt aber wohlweislich beim Citiren jener Stelle die Worte weg: omnes et singuli, degentas ubique, weil diese in seine Hypothese nicht passen. Ist dieß aber nicht eine reservatio mentalis?

17) Bibliotheca Caes. Vindob. Lib. II. Cap. V. p. 80. 81.

sub praetextu praefecturae opprimant Christianos, cum Imperialis auctoritatis a priscis temporibus ad perpetuam Iudaicî sceleris ultionem eisdem Iudaeis induxerit perpetuam servitutem. [18] In dem alten Provincial- und Feudalrechte bei Goldast [19] wird diese Knechtschaft schon von den Zeiten des Titus hergeleitet. Die hier vom Kaiser Friedrich II. gebrauchten Ausdrücke mögen sich aber wohl auf seine Vorgänger im deutschen Reiche beziehen, ob es gleich nicht genau bekannt ist, welchem Kaiser die Juden zuerst zugesprochen wurden. [20] Eben so verfügte der König Reichard im Jahre 1262: Ut Iudaei in Hagenove *Camerae nostrae* servi tantum et per nostras patentes litteras serviant, nec ab aliquo, quicunque fuerit, ad indebita et inconsueta servicia compellantur. [21] Konrad IV. nahm die Juden gleich beim Anfang seiner Regierung in seinen und seines Reichs besonderen Schutz, und nennt sie in

el-

18) *Albertus* Argentorensis sagt in seiner Chronik, Seite 149: Iudaei omnium civitatum Imperialium et aliorum locorum, qui a quondam Ludovicus (IV. Imper.) Princips. ipsis, dum vixit, tanquam *servis suis*, satis fuerat favorabilis — — multum fuerant de nece sua doloroſi.

19) *Goldast* Constit. Imp. Cap. CCCXLVI pag 102.

20) Scheppler über die Aufhebung des Juden-Leibzolls; Seite 43.; *Mascov* de Censu Iudaico §. VIII. pag. 16.

21) *Schoepflin* Alsatiae Illustr. Tom. II. pag. 300.; Mencken scriptores Rerum Germ. Tom III.; Strubens rechtliche Bedenken; dritter Theil. (Neueste Ausgabe) Seite 165.

einem ihnen ertheilten Privilegium servos camerae suae speciales. [22] Auch der Kaiser Rudolph von Habsburg nennt sie in mehreren Schreiben, und namentlich in einem dem Churfürsten von Mainz, unter dem 15ten Mai 1287 ertheilen Privilegium nostrae Camerae servos, und so auch Ludwig von Bayern in den Diplomen von 1315 und 1315. [23]

Aus allen spätern Urkunden erhellet zur Genüge, daß die Kaiser bis auf die Zeiten der goldenen Bulle das alleinige, ausschließliche Recht des jüdischen Schutzes als ein kaiserliches Reservatrecht behaupteten. [24] Im Schwäbischen Landrecht steht auch

22) *Leibniz* Prodr. Codex Iur. gent. diplom. Tom. I. N. XII. pag. 10.

23) *Gudeni* Codex diplomat. Tom. II. pag. 254., Tom. III. pag. 118 u. 152. *Schunkii* Codex diplom. pag. 121 — 126.; *Hoffmann* de advoc. Imp. Iud. Pars II. §. XIII. et XIV.

24) Ueber diesen Gegenstand kann man nachlesen: C. D. *Hoffmann* de advocatia imperatoris Iudaica. Tubingae 1749.; *Lochneri* diss. de reservato Imperatoris exegendi aurum coronarium a Iudaeis, etiam in aliorum statuum imperii terris degentibus, Altdorf, 1726, edit emend. 1750.; Ioh. *Horix* de statu Iudaeorum in Germania, Mongunt. 1764.; Ioh. Sam. *Stryk* de auro coronario. Halae 1701.; *Iung* (Ioh. Henr. sub praes. *Ayreri*) tract. de Iure recipiendi Iudaeos, Goetting. 1741.; Ioh. *Kzel* de regali habendorum Iudaeorum, quatenus in Imperio Romano inter Christianos tolerari possunt. Giess. 1617.; Georg. Theod. *Dieterius* de jure et statu Iudaeorum in Republica Christianorum, Marburg 1648 ed. alt. 1661.; Calp. *Zieglerus* de Iuribus Iudaeorum, Witteb. 1684.; *Wildvogel* de Iudaeorum receptione et tolerantia. Ien. 1700.

auch ausdrücklich: „die Juden gab der Künig Titus zu eigen in des Künigs Kammer, vnd davon sollend sy noch des Rychs Knecht seyn, vnd er sell sy auch schirmen.“ 25) Und an einem andern Orte: „der Künig alle seine Juden, die in Teutschland seyn, seinem Kanzler empfehlen. Das ist der Bischof von Maynz. Und empfehlet ihme der Künig die Juden nicht, er pflicht ihr, doch mit Recht.“ 26) Eben so heißt es im Sachsenspiegel: „Schläget der Christenmann einen Juden, oder thut er Ungericht an ihm, man richtet über ihn als einen Christenmann: siebenmal er des Künigs Friede an ihm gebrochen hat. Diesen Frieden erwarb Josephus den Juden von dem König Vespasiano, da er seinen Sohn Titum gesund machte von der Gicht. 27)

Daß die Kaiser auch das Recht gehabt haben, frei und ungehindert, nicht nur mit dem Eigenthum, sondern sogar mit dem Leben der Juden zu schalten und zu walten, das geht unbestreitbar aus den kaiserlichen Befreiungsbriefen von Judenschul-

25) Schwäbisches Landrecht, Lib. I. Cap. 346. §. 4.

26) Ebendaselbst Lib. I. Cap. 24. §. 3.

27) Sachsenspiegel. IIItes Buch, Art. VII. Van des Yoden Rechte. S. Meorbachs Anmerkungen über den Sachsenspiegel, Seite 656 u. f. Herr von Ludewig, der seine vorher angeführte Meinung hartnäckig durchzufechten sucht, sagt gegen diese Zeugnisse, die er auch wieder sehr verstümmelt anführt: „Weil wir an dem Sachsen und Schwabenspiegler schon gewohnt sind, daß sie alles dem Papst und dem Kaiser zu gefallen geglaubet und nachgesaget haben: so mag uns hieselbst ihre Meinung wenig anfechten.“

den, deren wir noch mehrere besitzen, hervor. 28) Ich will zu mehrerer Begründung meiner gegen den Kanzler Herrn von Ludewig aufgestellten Behauptung einige anführen, zumal da sie auch in mancher anderen Rücksicht höchst interessant sind.

Der erste Befreiungsbrief ist vom Kaiser Ludewig IV., der den Burggrafen Johann zu Nürnberg von der Bezahlung der Judenschulden völlig frei spricht, die Urkunde ist zu Scherdingen am Tage der heiligen Agathe (den 5ten Februar) im Jahre 1343 darüber ausgestellt: „Wir Ludewig von Gottes Gnaden, Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, bekennen und thun öffentlich mit diesem Briefe kund, daß wir (der getreuen, standhaften und dankbaren Dienste willen, die uns und dem Reiche der Edelmann, Johann Burggraf zu Nürnberg, unser lieber Getreuer, immer willig gethan hat und noch täglich

28) Ein abscheulicher, menschenfeindlicher, dem Rechte der Natur schnurstracks zuwiderlaufender Grundschatz! Man sehe *Pfeffinger* in Vitriario illustrato, Tom. III. pag. 1276 sq.; *Senkenbergii* Selecta Iuris et Historiae, Tom. I. pag. 636 und 641.; Spieß Archivische Nebenarbeiten, erster Theil Seite 115 u. f.; F. C. von Mosers kleine Schriften, 12ter Theil, Seite 34. u. f.; Schelemata tels Repertorium des deutschen Staats- und Lehnrechts, unter dem Artikel Judenschutz; *Puffendorfii* observationes Iuris univ. Tom. II. observ. 1.; *Du Buat* Origines de l'ancien Gouvernement de la France, de l' Allemagne et de l' Italie, Liv. VI. chap. 10.; Dohm über die bürgerliche Verbesserung der Juden. Erster Theil, Seite 51. 54. 61 und 68.

lich mit allem Fleiße thut,) ihn und seine Erben vermöge unserer kaiserlichen Gewalt durch diesen Brief lossagen, von aller der Schuld und dem Gelde, das er den nachgeschriebenen Juden, ihren Erben, oder ihren Gemeinen, oder auf wen es sonst geschrieben ist, schuldig ist, und sollte er es ihnen auch durch Bürgen, Briefe oder sonst auf jede andere Art gem.[?] gemacht haben." — Es werden nun eine große Menge Juden, die Forderungen an den Burggrafen hatten, namhaft gemacht und ihnen gesagt, daß weder sie, noch ihre Nachkommen die geringste Forderung an obgenannten Herrn und seine Nachkommen machen dürften, und daß sie den ihnen dadurch zugefügten Schaden geduldig tragen müßten, „denn" — fügt der Kaiser hinzu — „die obgenannten Juden gehören so gut wie alle andere Juden mit ihrem Leib und Gut, mir und dem Reiche zu, und wir können mit ihrem Leib und mit ihrem Gut thun, handeln und schaffen, wie wir wollen und wie es uns gut dünkt. 29)

Einen ähnlichen Dispensationsbrief gab derselbe Kaiser einige Jahre später den Grafen Eberhard und Ulrich von Würtemberg. Ihr Vater hatte bei

29) Wann vns die obgenannten Juden, als ander Juden, mit ir lib vnd mit ir gut zugehörent, vnd vnser vnd des Rychs sind. Vnd mügen mit ir lib vnd mit ir gut tun, handeln, vnd schaffen, was wir wellen, vnd wie vns gůt dünckt. — Die Urkunde liegt im Olassenburgschen Archiv, und steht abgedruckt in P. E. Spieß Archivischen Nebenarbeiten (Halle 1783. 4.) Erster Theil, Seite 118 und 119.

bei den Juden zu Colmar und Schlettstadt große Summe aufgenommen und ihnen dagegen landesherrliche Regalien verpfändet. 30) Die Söhne mußten die Kapitale hoch verzinsen und ersuchten deßhalb im Jahre 1345 den Kaiser Ludewig von Baiern, dem sie schon manche heilsame Dienste geleistet hatten, recht dringend, ihnen mit Aufhebung der Judenschulden dieselbe Wohlthat zu erzeigen, die er dem Burggrafen von Nürnberg erwiesen hatte. Am 7ten März 1346 erschien auch vom Kaiser folgender Befehl, an die Juden zu Schlettstadt. „Wir entbieten den Juden Schlettstadt, unsern lieben Kammerknechten unsere Huld. Uns ist vorgekommen, daß ihr unserer Oheime und landvolgte Eberhard und Ulrich Grafen zu Würtemberg leut' und Gut angegriffen habt wegen der Schulden, die ihr Vater bei euch gemacht hat. Wir haben es zu jenen Zeiten wohl zugelassen, da ihr uns mit Leib und Gut des Reiches wegen zugefallen waret. Aber jetzt gebieten wir euch festiglich, bei unserer und des Reiches Huld, daß ihr gänzlich davon ablasset und unserer Oheime Geld, Gut und Leute unbekümmert und unangetastet laßet und auch die Briefe, die ihr der Schulden wegen habt, wieder heraus gebt. Thut ihr dies nicht, so haben wir unsern Oheimen geheißen, Gewalt zu brauchen und auch Anderen befohlen, ihnen darin Beistand zu leisten. 31)

Die-

30) Siehe oben im ersten Kapitel.

31) Diese Urkunde liegt im alten herzoglichen Archiv zu Würtemberg, und steht würklich abgedruckt in

C. F.

Dieser Kaiser Ludewig, der von seinem Rechte über das Eigenthum, Gut und Vermögen der Juden einen vollständigen Gebrauch gemacht zu haben scheint, sprach auch zu eben der Zeit den Markgrafen Rudolph von Baden, und alle Unterthanen desselben von den Judenschulden frei. 32) Im Jahre 1346 schrieb Ludewig: „Wenn wir und das Reich das Recht haben, daß Niemand, es sey wer es sey, uns unser Juden- und Kammerknecht, die uns also für pflichtig worden, soll vorbehalten.“ 33) — Aber auch die folgenden Kaiser bedienten sich dieses Rechts. So befreite z. B. Karl IV. am Abend aller Heiligen (den 31. Oktober) 1347 die beiden Burggrafen Johann und Albrecht zu Nürnberg von allen Judenschulden und fügte hinzu: „Wir sind vermöge unserer königlichen Gewalt und Macht dies zu thun berechtigt; denn alle Juden gehören mit Leib und Gut unseren Kammern zu, und sind in unserer Gewalt und Händen. Wir können nach unserer Mächtigkeit damit thun und laßen, was wir wollen. 34) Von dieser besonderen Begünstigung der Ju-

C. F. Sattlers Geschichte des Herzogthums Würtemberg unter der Regierung der Graven. Zweiter Band, Nr. 126 im Urkundenbuche.

32) Der Befreiungsbrief liegt im Regierungsarchiv zu Baden, und ist abgedruckt in Schöpflins Geschichte von Baden. Zweiter Theil, Seite 48 u. f.

33) *Senkenberg* Sel. Iur. et Histor. Tom VI. Strubens rechtliche Bedenken, dritter Theil, S. 165.

34) Wanne wir daz von vnserm Kuniglichen gewalt vnd macht wol getun mugen, vnd auch alle Juden

Juden durch den Kaiser Ludewig schreibt *Albertus* Argentinensis: 35) Iudaei omnium civitatum imperialium et aliorum locorum, quia quondam Ludovicus princeps ipsis, dum vixit, *tanquam servis suis*, satis fuerat favorabilis. Mortuo principe multum fuerant doloroſi; Ex quo in tantum populus Israel crevit, quod de suo auxilio in brevi omnes Christicolas debebant occidisse. !! — Wie sehr Karl IV. sein Recht über die Juden geltend machte, davon führt der oft erwähnte Rechtsgelehrte Hoffmann viele Beispiele an. 36)

Aber nicht nur einzelne Personen, sondern ganze Provinzen und Länder erhielten von den Kaisern Gnadenbriefe, worin sie von der Bezahlung der Judenschulden rechtskräftig, d. h. vermöge der kaiserlichen Gewalt freigesprochen wurden. Kaiser Wenden mit leib vnd mit gut in vnsern kammern gehorn, vnd in vnserm gewalt vnd henden sein, daz wir von vnser mechtichait da mit tun vnd lazzen mügen, waz wir wellen. — Das Original von diesem Gnadenbrief liegt im Archiv zu Plassenburg. Abgedruckt findet man ihn in der vorher angeführten Schrift von Spieß. Erst. Theil, Seite 120 u. 121; und in *Limnaei* additamenta ad Ius publ. Tom. I. ad Lib. VII. Cap. 5.

35) Chronicon ad Ann. 1349.

36) De Advoc. Imp. Ind. Pars II. pag. 22 und 23. — Nemo autem Imperatorum — sagt er — isthanc Iudaeorum servitutem eousque extendit, quo eam a *Carolo* IV. porrectam fuisse legimus, acerrimo omnium, quae imperatoribus in Iudaeos unquam comperierunt, jurium vindice, vel si mavis instauratore. Cfr. Adr. Fr. *Glafey* Anecdol. Tom. I. pag. 115, 166, 273, 319, 359, 389, 483 u. s. w.

Wenzel z. B. befreite ganz Frankenland und jeden einzelnen Einwohner desselben von den Schulden der Juden und befiehlt den letzteren, die Schuldbriefe ungesäumt herauszugeben. „Wir haben" — so lautet der Brief — „den mannigfaltigen und verderblichen Schaden eingesehen, der unsern und des Reichs Fürsten, Grafen, Herren, Rittern, Knechten und allermänniglich durch die unmäßigen Gesuche der Juden, unserer Kammerknechte, entstanden ist. Wenn nun diese unsere und des Reiches Fürsten, Herren, Ritter und Knechte solche Gesuche gänzlich bezahlen sollten, so müßten sie landflüchtig und also Uns und dem Reiche zum Dienste unnütz werden. Damit nun ein solcher Schade verhindert und abgewandt werde, so haben wir mit wohlbedachtem Muthe, nach dem Rathe unserer getreuen Rechtsgelehrten, und vermöge unserer Römisch Königlichen Macht festgesetzt, verordnet und eingerichtet, und setzen fest, verordnen und befehlen Kraft dieses Briefes, daß alle Fürsten, Grafen, Herren, Freie, Dienstleute, Klöster, Pfaffen, Ritter, Knechte in der Fürsten und Herrn ländern und Städten, Bürger, Bauern und Jedermann, Frauen und Männer, Geistliche und Weltliche, wes Standes und Ordnung sie auch seyn mögen — kurz alle, die im Frankenlande wohnen und sitzen, ledig und los seyn sollen ganz und gar von jeder Geldschuld und andern Schulden, die sie unsern Kammerknechten, den Juden schuldig sind, diese Schuld sey nun groß oder klein, mit Briefen, Burgen und Pfändern vergewissert, oder auf irgend eine andere Weise dar-

geltehen, u. s. w. Gegeben zu Nürnberg den 16ten September 1390. 37) —

Es war damals eine trübselige Zeit in Deutschland. Eine unübersehbare Menge einzelner Fehden zwischen den Fürsten und Städten, zwischen Bürgern und Edelleuten, und der Ritter unter einander, zerrütteten unser armes Vaterland auf eine schreckliche Weise. Recht und Gerechtigkeit wurde durch die Machthaber verkauft und nur der Gewaltige war frei. Bürger und Bauern, Fürsten und Edelleute kamen dadurch in Noth und Armuth, verwickelten sich in schwere Schulden und geriethen auf diese Art in gänzliches Verderben. Dabei

so-

37) Wir Wenzel von Gotes Genaden u. s. w. Bekennen vnd tun kunt offenlichen mit diesem briue allen den, die In sehen oder horen lesen, das wir angesehen vnd eigentlichen Bericht haben manigualdig vnd verberbligen schaden, die vnser vnd des Reichs fürsten ꝛc. von Vnmessigen gesuch der Juden, vnseren kamerknechten, entstanden sein, Also, Wer es, das dieselben vnser vnd des Reichs Fursten ꝛc. selichen gesuch genczlichen bezalen solten, das sie denn lantfluchtig vnd vns vnd dem Reiche zu dinste vnnucze weren, Vnd daupn vf die rede, das solich schade widerwant vnd vnderstanden werde, So haben wir mit wolbedachten mute, Rate vnser getrewen, rechter wissen, vnd von Romischer kuniglicher mechte, gesetzt, gemacht vnd geschicket, setzen, machen vnd schicken in craft diez briuves, das alle fursten ꝛc. die in dem Lande zue franken wonnen vnd sitzen, ledig vnd loz sein sullen genczziglichen vnd gar aller geltschulde vnd ander schulde u. s. w. Spieß Archiv. Nebenst. Erster Theil, S. 123 ꝛc. Jägers Geschichte des Frankenlandes, zweit. Theil.

zogen die Juden den meisten Gewinn; denn sie waren immer bereit Gelder vorzuschießen, nahmen aber ungeheure Zinsen. Fürsten und Unterthanen hätten land und Eigenthum verlassen, und es den Juden einräumen müssen, wenn sie ihre übertriebene Verschreibungen hätten befriedigen wollen. 38) Alle Schriftsteller jener Zeit klagen einstimmig über die harten Bedrückungen der Juden. Der Bürger und Landmann war durch innere Unruhen, Krieg, theure Zeit und Mangel an Nahrung an den Bettelstab gebracht. Um die Forderungen und Abgaben, die ihnen der Landesherr und Gutsbesitzer auflegten, befriedigen zu können, mußten sie gegen ungeheure Interessen von den Juden Geld aufnehmen und nicht nur all ihr Eigenthum verpfänden, sondern sich auch durch einen feierlichen Eid verpflichten die ungeheuren Zinsen für das Darleihen richtig zu bezahlen. 39) Dabei kamen den Juden die früherhin erlangten Wucher-Privilegien trefflich zu statten. 40) Konnten die armen Gläubi-

38) Schon auf den Kirchenversammlungen der drei vorhergehenden Jahrhunderte, war ernsthaft und nachdrücklich gegen diesen Judenwucher gesprochen, aber leider nichts ausgerichtet worden. Man sehe *Boehmeri* Ius eccles. Protestantum. Tom. V. Lib. V. Tit. IX. §. 20.

39) Daher auch die mancherlei Entbindungen von diesem Eide, von Seiten der Erz- und Bischöfe, welche man in den Urkunden findet. Man sehe unter andern *Gudenus* Codex diplom. Tom. III. pag. 289. Tom. IV. p. 324 sq. und *Würdtwein* Nova subsidia diplom. Tom. VIII. §. 51.

40) Mosers teutsches Statsrecht, Vierter Theil, Seite 87 und 88.

biger in der bestimmten Zeit das aufgeliehene Kapital nicht wieder abtragen, so nahmen ihnen die Juden das verpfändete Eigenthum, und wurden darin von der Obrigkeit unterstützt, weil diese für die etwaige Bemühung reichlich bezahlt wurde. 41)

Den großen Herren ging es nicht besser; auch sie nahmen bei eintretenden Geldverlegenheiten ihre Zuflucht zu den Juden, versprachen Procente über Procente, und sahen sich in kurzer Zeit der Willkühr der Juden ganz Preis gegeben: denn sie anzutasten, wagte man nicht immer, weil sie durch Beleidigung der kaiserlichen Kammerknechte die Ungnade des Kaisers zu reizen fürchteten. Ohlenschlager schildert uns jenen traurigen Zustand mit folgenden Worten: 42) „die Juden fanden damals, wie die Lombarder oder Wälsche-Kaufleute, 43) mit

41) In *Raynaldi* Annales Eccleſiaſt. ad annum 1273. Nr. 18. ſteht folgende Relatio Episcopi Olomucenſis de Alemannia ad Papam: De Iudaeis vero dicimus, quod Chriſtianas habeant, nutrices, uſuras patenter exercent, et eas indigentibus aggravant ultra modum, in tantum, ut infra annum excedant etiam ipſam ſortem. Publica exercent officia. Telonarii, monetarii fiunt, et cum alias ſint infideles, fidem minimam in his ſervant. Furatos calices, veſtas ſucras, nec non et libros recipiunt a furibus et ſervant: Et cum ſic acceptos cogantur reſtituere Chriſtiani, ſi apud eos fortaſſis inveniuntur, Iudaei eos reſtituere non cogunrur.

42) Ohlenſchlägers Erläuterung der goldnen Bulle. Seite 193 u. f.

43) Da dieſe, ſo wie die Cowertſchen ſehr oft mit den Juden gemeinſchaftlich vorkommen, ſo habe ich

mit welchen sie in vielen Urkunden zusammenstehen, bei den meisten Obrigkeiten günstiges Gehör, und hatten daher großen Vorschub und viele sonderbare 44) Rechtsfreiheiten zu genießen. Weil beide mit ihrem Wucher, wovon sie annoch jährlich eine gewiße Abgabe zu zahlen hatten, vieles Geld gewonnen, fanden sie überall einen starken Eingang und vor manchem Gerichte wurden sie weit besser als gemeine Christen angesehen. Nirgends mangelte es ihnen auch an Gelegenheit, sich in alle Händel zu mischen, wobei ihre Gewinnsucht etwas Erkleckliches zu erobern vermochte. Wo etwa ein Zoll oder eine Münze zu verpachten stand, schanzte man solche Vortheile lieber ihnen, als andern zu. Ihren Wucher, womit sie den nothleidenden Bürger das Mark aus den Knochen saugten, trieben sie öffentlich und ungescheut, und zuweilen schon binnen Jahresfrist über das Kapital hinaus; ohne daß sie deßhalb die mindeste Ahndung zu fürchten hatten. Beide Blutegel des verarmten Volks (die Juden und Wälsche Kaufleute oder Gawertschim) hatten auch schon damals das Recht, daß sie die von ihnen erkauften gestohlenen Sachen nicht anderst herauszugeben angehalten werden konnten, bis ihnen zuvor das dafür ausgelegte Geld wiederum erstattet worden war." 45) —

Die

ich den Lesern in der Beilage sub. Litt. K. von denselben nähere Nachricht gegeben.

44) Soll heissen: besondere.

45) Diese Freiheit der Juden wegen erkaufter, gestohlener Sachen, hat in manchen Orten Deutschlands

Diese allgemeine Noth wurde dem Kaiser auf dem Reichstage zu Nürnberg im Jahre 1390 recht dringend ans Herz gelegt, 46) und es erfolgte darauf der Erlaßungsbrief aller Judenschulden für das ganze Frankenland, den ich vorhin angeführt habe. Kurze Zeit darauf erschien auch ein anderer für das ganze Schwabenland, der mit dem ersteren fast ganz gleichlautend ist. 47) Auch die übrigen Fürsten, Herren und Städte Deutschlands, die nicht im Stande waren, die von den Juden aufgenommenen Gelder zurückzuzahlen, sprach Wenzel als Römischer König und oberster Eigenthümer des Vermögens der Juden, von allen diesen Schulden

lands, noch bis auf die neueste Zeit statt gefunden; jetzt aber gilt sie nirgends mehr. Die Juden müssen die an sich gekauften Sachen, von denen es erwiesen ist, daß sie gestohlen sind, unentgeldlich herausgeben. Man sehe darüber Schlossers Abhandlung: de Banno Iudaeorum secundum leges Francofurtenses, quo res amissae vel furto oblatae, restituto pretio recuperantur. Altdorf 1764. Ueber den Einfluß der Juden damaliger Zeit, auf den sittlichen und bürgerlichen Zustand der Deutschen, findet man treffliche Bemerkungen vom Herrn von Senkenberg im 54sten Stück der Göttinger gelehrten Anzeigen vom Jahre 1755. —

46) S. Häberlins teutsche Reichs-Geschichte, achter Band, Seite 585 u. f. f. und Schmids teutsche Reichs-Geschichte, vierter Theil, Seite 27 ꝛc. und die dort angeführten Schriftsteller.

47) Er steht in Sattlers Geschichte des Herzogthums Würtemberg. Dritter Band, Beilagen Nr. 2.

den frei und los, und erklärte die den Juden darüber gegebenen Verschreibungen für nichtig. 48)

Für diese Lossprechung von aller Judenschuld verlangte aber der Kaiser, daß man ihm und dem Reiche einen dankbaren Dienst erzeige. Drei Tage nach der Ausfertigung der Dispensationsbriefe erklärte er, worin dieser Dienst bestehen sollte. Er verlangte nähmlich dafür eine bestimmte, nicht unbedeutende Abgabe, 49) mit der Drohung, daß, wer diese Abgabe nicht bezahle, auch von der Verbindlichkeit gegen die Juden nicht frei seyn sollte. 50) Das Schwabenland unterwarf sich sogleich dieser Verordnung. Aber die Juden in den Reichsstäd-

48) Da die Landgrafen von Thüringen dem Könige Wenzel Freiheitsbriefe vorzeigten, worin die Thüringer Judenschaft den Landgrafen als alleiniges Eigenthum zugesprochen waren, so nahm Wenzel 1391 die Thüringer Juden von jener allgemeinen Ordnung aus. Die Urkunde vom 21sten September 1391, steht in Horns Geschichte Friedrichs des Streitbaren, Seite 698.

49) Die Schuldner mußten dem Kaiser für diese Lossprechung von den Judenschulden 15 Prozent von den erborgten Gütern entrichten. So findet man z. B. daß der Herzog von Baiern dem röm. Könige 15000 Goldgulden, eben so viel die Herren von Oettingen, die Stadt Rothenburg 1000 und Nürnberg 4000 Goldgulden bezahlt haben. Man sehe das Chronicon Norimberg: ad Ann. 1390 apud Orteld. Tom. I. pag. 327 und auch Pezels Lebensgeschichte des röm. und böhmischen Königs Wenceslaus, (Prag 1788. 8.) 2ter Theil.

50) Sattler am angef. Orte. Beilage Nr. 3.

städten fanden Schutz und Beistand bei ihren Obrigkeiten und weigerten sich, die Schuld und Pfandbriefe herauszugeben. Der Graf Eberhard von Würtemberg, der sich gerade damals zu Prag befand, beklagte sich beim Kaiser über die Reichsstädte, weil sie die kaiserliche Verordnung gegen seine Unterthanen und besonders gegen die Herrschaft Reichenweyher nicht zur Vollziehung bringen wollten. Der Kaiser entschuldigte sich damit, daß ihm die auferlegte Taxe für das Herzogthum Würtemberg noch nicht bezahlt worden sey. Hierauf fand sich der Herzog mit dem Kaiser ab, und bezahlte ihm für sich, für seine Familie und für seine Unterthanen fünftausend Floren; und nun erschien an alle Obrigkeiten in Schwaben der kaiserliche Befehl, die Juden ungesäumt und mit Strenge zur Auslieferung oder Vernichtung der Pfand- und Schuldbriefe anzuhalten. 51)

Aus allen diesen Beispielen erhellet sattsam, daß die Römischen Könige und Kaiser, vor der Ab-

51) Was der König Wenzel sonst noch in Rücksicht der Juden gethan und verordnet hat, findet man in Joh. Chr. Lunigs Reichs-Archiv, 2ter Theil, 48ster Abschnitt, Seite 591; in *Moseri* Ius publ. Pars IV. Lib. II. Cap. 49 § 13. pag. 74; in C. von Lerchens Bericht von des Reichs-Ritterlichen Adels-Herkommen und Freiheit, Seite 42; in *Lersneri* Chronic. Francof. Pars I. Cap. 3. p. 557. Io St. *Burgemeisters* Bibliotheca Equestris, Tom. I. pag. 92; in *Fausti ab Aschoffenburg* saltis Limpurgensibus, apud *Schudium*, Lib VI. Cap. XII §. 17. pag. 184; in Goldasts Reichs-Satzungen, 2ter Theil, S. 82; in Joh. G. Estors kleinen Schriften, 4ter Theil, S. 884; in *Hoffmanni* Comment. de Advoc. Imp. Iud. Pars II. §. XXI. p. 24.

Abfassung der goldenen Bulle Karls IV., die vollkommene Macht hatten, mit dem Vermögen der Juden nach freier Willkühr zu schalten und zu walten. Ich könnte noch eine Menge anderer Beispiele zur Begründung dieser Behauptung beybringen, halte aber die hier mitgetheilten zu meinem Zweck für hinreichend. 52) In der goldenen Bulle wurde das Recht, den Juden Schutz zu ertheilen und dafür von ihnen ein beliebiges Schutzgeld zu nehmen, auch den Churfürsten ertheilt; 53) demungeachtet aber finden wir noch Urkunden nach der Zeit der gol-

de-

52) Wem daran gelegen ist, mehr Belege dazu zu haben, findet sie in *Pfeffingeri* Vitriario illustrato, Tom. III. pag. 1276 sq.; in *Schilteri* jus Alemannicum provinciale, Cap. 258; in *Senkenbergii* selecta Iuris et Hist. Tom. I. pag. 636 und 641; in *Limnaei* Additamenta ad Ius publ. Lib. VII. Cap. V.; in *Cangius* Glossarium mediae et infimae latinitatis, sub voce *Iudaeus*; in *Lochneri* diss. de Reservato Imperatoris exegendi Aur. Coron. Cap. II. §. 5—12. pag. 31—46; in *Limnaei* notae ad Aur. Bullam Tit IX. §. 2; in *Mulzii* Repraelent. Majest. Imper. Pars II. Cap. XV. §. 2; in *Brunnemanni* diss. de Incrementis urbium Germanicar. Cap. III. §. XVIII. pag. 88—91; in *Dinglingeri* diss. de Iuribus singularibus circa Iudaeos Cap. I. §. XII. pag. 22—28. in *Mascovii* rerc. de Censu Iudaico, §. VIII—X. pag. 15—18; in *Maschowii* diss. de Iuribus Iudaeorum, passim; in *Menckenii* Scriptor. Rer. German. Tom. III; in *Fischeri* diss. de Statu et Iurisdictione Iudaeorum, §. 43 sq.; in Strubens rechtl. Bedenken, 3ter Theil, Seite 165 ꝛc.

53) Man sehe darüber das folgende dritte Kapitel.

denen Falle, aus denen deutlich erhellet, daß man die Juden als kaiserliche Kammerknechte betrachtete, und den Kaisern das Recht über Leben und Tod der Juden in Deutschland unbezweifelt zugestanden habe.

So befiehlt z. B. noch Karl IV. im Jahre 1366 der freien Reichsstadt Frankfurt: den Juden ihre eigene, willkürliche eingeführte Jurisdiktion zu untersagen, und zwar in einem solchen Tone, als wären die Juden zu Frankfurt seine eigenen Unterthanen und Knechte. Er sagt in diesem Schreiben an seinen lieben getreuen Siegfried zum Paradies, Schultheißen zu Frankfurt: „Wann Wir han vernommen, daß die Juden zu Franckfurt, vnser Cammer-Knechte ohne willen, wissen oder Wort, vnser vnd des Reychsmeister, Gesetz unter ihn machen, vnd Gericht vnter ihn halten, vnd wann Wir das nicht gestatten wollen, darumb gebieten Wir dir ernstlich bey vnsern Hulden, daß zu sie darumb von vnser vnd des Reychs wegen besserst vnd strafest, vnd vorbaß von vnser vnd des Reychs wegen sie keine Meister halten, Gesetz machen, noch Gericht halten lassest, es sey den, das es dich von vnser vnd des Reichs wegen zeitlich vnd nutzlich duncke. Vnd wann vnd weme du die Meisterschaft von vnser vnd des Reychs wegen befiehlest, nach laut der Brieff, die die Juden vnter ihnen gemacht han, der soll dabey bleiben ungehindert.“ [54] Kaiser Ruprecht zählet im Jahre 1401

54) Der Brief steht abgedruckt in *Limnaei* Ius publ. Lib. VII. Cap. XVI. §. 45.

1401 unter die Rechte, Pflichten und Religion des Kaisers Iudaeos camerae nostrae servos acceptandi et defendendi. 55) Und Siegesmund sagt in einer andern Urkunde: daß alle Jüdischheit in teuschen und welschen landen jährlich der kaiserlichen Kammer pflichtig sey. 56)

Der Kaiser Siegsmund suchte sich im Jahre 1418 mit den Ständen zu setzen, und die ihm und dem Reiche schuldigen Abgaben in eine gewisse jährliche, monatliche, wöchentliche oder tägliche Gült zu verwandeln. Er gab dem Burggrafen Johann zu Nürnberg eine schriftliche Vollmacht zur Abschließung eines Vergleichs mit den Juden in Ansehung der kaiserlichen Judengefälle. 57) Allein die Juden waren schon zu sehr zerstreut, und die Reichsstände in deren Ländern sie ansässig waren, glaubten ihrem eigenen Vortheil zu schaden, wenn sie dem Kaiser zu viel Macht über das Vermögen ihrer Juden zugestehen würden. Die Kaiser schickten Reichskommissarien in die verschiedenen Länder, um mit Hülfe jüdischer Bevollmächtigten die Abgaben von jeder einzelnen Judenfamilie einzutreiben. Dabei gab es immer sowohl von Seiten der Juden, als auch von Seiten der Reichsfürsten große Schwierigkeiten. So erzählt z. B. Jovius in

55) Das Diplom findet man in *Freheri* ad P. de Andlo, Lib. II. Cap. X. pag. 200.

56) Der Verf. von denen Reichsvogteyen ꝛc. (*Daniel Heiderus*) Seite 90 u. f. sub Litt. SSS.

57) Am 2ten Oktober 1418.

der Schwarzburger Chronik ad Ann. 1432: „Montags nach Palmarum kam ein kaiserlicher Commissarius gen Erfurt, von wegen kaiserlicher Majestät eine Steuer von den Juden in diesen Landen, und also auch in der Grafschaft Schwarzburg beyzutreiben. Der muste aber gleichwohl gegen Graf Heinrich reversiren, daß solches ihm an seinen Privilegien, Ehren, Würden, Freiheiten und Briefen unpräjudicirlich seyn solle.“ — Und weiterhin heißt es: „Eben zu der Zeit ließ höchstgedachter Kaiser Siegmund die Steuer und gebührlichen Tribut fordern und einsammeln, von allen Juden in Thüringen, Hessen, Meissen und Sachsen, wie in ordnerheit auch von denen, so unter Graf Heinrichen von Schwarzburg zu Arnstadt, Blankenburg, Rudelstadt, Plau und Kelbra gesessen, und denn von Abraham, Juden zu Northausen, welchen Tribut Graf Heinrichen einbringen müssen.“ 58)

Wenn sich die Juden weigerten, die vorgeschriebenen Abgaben zu entrichten, so hatten die kaiserlichen Kommissarien für sie immer schon mehrere Exemplare von Reichsachten in Bereitschaft, die sie nur auszufüllen brauchten. Wir haben noch ein solches Mandat vom Kaiser Siegemund wegen des geächteten Juden Friedel zu Erfurt, welches zu Preßburg am Freitage vor unserer Frauen Tag assumptionis — den 9ten August — 1420 ausgefertigt ist. Es lautet also: „Wir Sigmund von Gottes Gnaden, Römischer König, zu allen Zei-

58) Strubens rechtl. Bedenken, 3ter Theil, Seite 165 und 166.

Zeiten Mehrer des Reichs, König zu Ungarn u. s. w. entbieten allen Fürsten, Geistlichen, Weltlichen, Grafen, Herren, Städten, Marcktflecken und Dörfern, Juden und Jüdinnen und allen, die zum heiligen Römischen Reich gehören, unsern Gruß. Wir thun euch hiermit zu wissen, daß unser Schwager, der Burggraf Hans, den Juden Friedel zu Erfurt, mit seinem Weibe und seinen Kindern in unsere Acht gethan hat. Wir befehlen und gebieten euch also, vermöge unserer Römisch königlichen Macht, ernstlich und festiglich durch diesen Brief, daß ihr solche Acht halten und auf keinerlei Weise, weder mit dem obgenannten Friedel noch mit seinem Weibe oder Kindern Gemeinschaft haben sollt. Auch sollen obgenannte Juden kein Recht und keine Gemeinschaft haben mit den andern Juden in unserm Reiche, weder in den Judenschulen, noch auf den Judenkirchhöfen. Auch soll jener Friedel mit seinem Weibe und seinen Kindern keinen Frieden und kein Geleit haben von irgend einem Orte, weder auf dem Wasser noch auf dem Lande. Wir heißen und gebieten auch Jedermann in unserm heiligen Römischen Reich, daß ihr die obgenannten Juden nicht beherbergen, nicht schützen noch schirmen, nichts zu essen noch zu trinken geben, mit ihnen weder kaufen noch verkaufen sollt, auf keinerlei Weise, so lange bis sich die obgenanten Juden mit unserm lieben Schwager, dem Burggrafen Hans oder mit seinen Erben vereinigt und gerichtlich vertragen. Eben so hat er auch unsre Vollmacht, mit dem Juden Kollner, unserm Kammerknechte, zu verfahren, wegen solcher

cher Frevel und Widersetzlichkeit, die er gegen uns und das Reich begangen hat." 59)

Eben so forderte der Kaiser Friedrich IV. eine Judensteuer, und Grashof 60) sagt bei dieser Gelegenheit von den Juden zu Mühlhausen: Postea imperante *Friderico IV.* Imp. Augusto per Commissarios Caesaris a Iudaeis Mulhusae degentibus tributum postulatum est. Respondit magistratus, ex concessis privilegiis et immunitatibus Iudaeorum tributa ad Civitatem pertinere. At Commissarii ob hanc recusationem civitatem banno imperiali feriebant; Sed ea ab hac sententia ad judicem quemcunque superiorem compelentem appellavit. 61) Merkwürdiger aber und für meine Behauptung entscheidender ist folgende merkwürdige Stelle, die sich in einer Instruktion des Markgrafen Albrecht zu Brandenburg, für seine Abgeordnete an die Judenschaft im Reich zur Einbringung der Steuer, der

59) Spirk hat die Urkunde dieses Mandats im ersten Theil seiner archivischen Nebenarbeiten mit abdrucken lassen.

60) In seinem Buche: de Originibus Civitatis Mulhusae.

61) Der Kaiser Siegsmund erklärte auch den Magistraten der Städte Kostanz, Lindau, Ravensberg, Ueberlingen, Buchhorn und Merseburg, daß sie nicht berechtigt wären, die Juden in ihren Städten wegen irgend einer Sache zu bestrafen, da dies nur ihm, als dem höchsten Oberhaupt des Reichs zukomme. Dieß ist in dem Buche; von denen Reichs-Voigteyen mit Mehrerem belegt. S. auch *Hoffmann* de advoc. Lib. II VIII. pag. 25.

der Schätzung und des goldenen Opferpfennigs findet: „Aber kein Jude und keine Jüdin kann von der Schatzung des dritten Pfennigs, den mein gnädiger Herr für unsern allergnädigsten Herrn, den Römischen Kaiser einfordert, befreit seyn; denn ein jeder Römischer Kaiser oder König kann, wenn er gekrönt wird, allen Juden im ganzen Reiche ihre Güter und darzu auch ihr Leben nehmen; er kann sie tödten bis auf eine geringe Zahl, damit ihr Gedächtniß noch erhalten bleibe. Indeß hat die Jüdische Gemeinde im deutschen Reich die Freiheit erhalten, mit dem dritten Theil ihres Vermögens, den sie dem Kaiser geben, ihr Leib und Leben und ihre andern Güter für dießmal zu lösen. — Diese Schatzung des dritten Theils ihres Vermögens, den sie für die Erhaltung ihres Lebens unserm Herrn dem Kaiser, zur Ehrung seiner kaiserlichen Krönung zu geben schuldig sind, hat mein gnädiger Herr von unserm gnädigsten Herrn dem Kaiser für sich erworben, der ihn damit, laut des Briefes, der darüber publicirt worden ist, begnadigt hat. Diese Schatzung, von der kein Jude frei ist, fordert mein gnädiger Herr; ein jeder Jude und eine jede Jüdin ist sie ihm, laut des kaiserlichen Begabigungsbriefes zu entrichten schuldig und pflichtig," u. s. w. 62)

Der-

62) Die Urkunde ist vom Jahre 1462. Sie liegt im Plassenburger Archiv und steht abgedruckt in Spieß angef. Schrift, 1ter Theil, Seite 127 und 128. — Auch der Kaiser Friedrich III. nennt die Juden Camerae meae proprios ac servos. S. *Schilteri* Ius publ. Tom. IV. Lib. I. §. 6. pag. 64.

Derselbe Markgraf Albrecht von Brandenburg, sagt in einer andern Instruktion für seine an den König von Böhmen abgeschickte Räthe, wegen der Fehde, in welcher er mit den Bischöfen zu Bamberg und Würzburg und dem Herzog Ludwig von Baiern verwickelt war: „Kundig aber sey es im Reiche, daß wenn ein römischer König erwählt, oder zur kaiserlichen Würde gelangt und gekrönt wird, er alle Juden, einem alten Herkommen gemäß, verbrennen lassen kann. Aber er kann ihnen die Gnade erweisen und den dritten Pfennig ihres Guts nehmen, damit sie ihr Leben retten. Die kaiserliche Majestät hat nun die Judenschaft begnadigt und uns befohlen, den dritten Pfennig von ihnen zu nehmen, und ihnen das Leben als einen Beweiß seiner Gnade zu sichern, wegen der kaiserlichen Krönung. Wir fordern also wegen der kaiserlichen Majestät, die uns darauf verwiesen hat, den dritten Theil ihres Guts.“ 63) u. s. w. In einer dritten Urkunde, worin der Kaiser Friedrich III. dem Grafen Ulrich von Würtem-

63) Aber es sej kundig Im Reich, So ein Romischer Konig wirdt erkorn, oder so er zu keyserlich wirde kompt vnd gekront wirdt, das er die Juden alle mag brennen nach altem herkomen, Aber gnad beweysen, den dritten pfening Irs guts zu nemen, domit sie Ir leben Retten, hat dis keyserlich wirde die Judischait begnadt vnd vns bevohlen, den dritten pfening von In zunemen, vnd In das leben an seiner gnaden stat sichern von der keys. Maj. wegen, die vns daruff verweißt hat, den den dritten tail Irs guts u. s. w. — Rentschins Brandenburgischer Cedernhayn, Seite 354.

temberg, die Juden in den drei Bisthümern Maynz, Trier und Salzburg — zu einer Ergötzlichkeit für den großen Schaden, den er in dem Kriege mit dem Grafen von Wertheim, im Jahre 1466 erlitten hatte, — zu seinem Schutze übergiebt, erklärt der Kaiser ganz bestimmt, daß ihm die Juden im deutschen Reiche uneingeschränkt, mit Geld, Leib und Gut zugehörten und daß er darüber nach Gutdünken entscheiden könne. 64) Derselbe Kaiser Friedrich III. schloß i. J. 1463 einen Traktat mit der Stadt Nürnberg, worin er sich unter andern auch beschwert, daß die Nürnberger die reisenden Juden aufgefangen, oder sie in die Stadt gelockt und ihnen dann ihr Haab und Gut abgenommen hätten. Er behält es sich ausdrücklich vor, daß kein Jude daselbst getödtet werde, 65) weil nur der Kaiser allein das Recht über Leben und Tod der Juden habe. 66) Und im Jahre 1470 wiederholt er in einem Schreiben: daß die gemeine Jüdischeit uns, als Römischer Kaiser, von des Heil. Reichs wegen ohne Mittel allein und niemand anders unterworfen sey und zugehöre. 67)

Maxi-

64) Er ernennt ihn zum Advocatum, Tutorem, Protectorem, Iudicem et executorem. Man findet die Urkunde in Goldast Reichs-Satzungen, Erster Theil, Seite 186 u. f. und in *Wagenseili* epistola ad Fechtium, pag. 103.

65) Das die Jadischeit aldo deßhalben nit getöt werd.

66) Die Urkunde steht bei Goldast am angef. Orte, 4ter Theil, Seite 85.

67) *Schilteri* Ius publ. Lib. I. Tit. IV. §. 6. Auch Wagenseil am angef. Orte, Seite 103 u. f.

Maximilian I. untersagte es i. J. 1510 den Grafen von Oettingen ernstlich, Juden zu halten, [68] befahl den Juden von Nördlingen, wegen ihres übertriebenen Wuchers, diese Stadt zu verlassen, [69] belastete die übrigen Juden mit schweren Abgaben und befreite sie zuletzt, aus kaiserlicher Gnade, nach dem Beispiele des Frankfurter Rathes, wieder von denselben. [70] Das bemerkenswertheste unter der Regierung dieses Kaisers ist: daß er in einem besonderen Privilegium zu Reutlingen, die Juden für frei und allenthalben der Aufnahme für fähig und würdig erklärte. [71] Wie günstig sich Kaiser Karl V. gegen sie bewiesen, erhellet aus folgendem Begnadigungsbriefe, den er zu Insbruck am 28sten Mai 1530 gegen die Juden erließ: „Wir Karl der Fünfte von Gottes Gnaden u. s. w. bekennen öffentlich mit diesem Briefe und thun allermänniglich kund, daß Uns

um-

68) *Pfeffinger* in Vitriario illustr. Tom. III. Lib. III. Lit. 17. pag. 1258.

69) *Lunigius* P. Spec. Cont. IV. 2ter Theil, 33ster Absatz, unter dem Titel: Nördlingen, Nr. 45. p 39. Mosers teutsches Staatsrecht, 4ter Theil, §. 48. Seite 92.

70) Diarium des gefährlichen Aufstandes zu Frankfurt, Seite 79. *Lersneri* Chronicon Francoturtanum, pag 558. Codex Privilegiorum Francof. pag. 355. I. I. *Schudii* Chronicon Iudaeorum. Francof. sive Memorabilia Iudaica, Lib. II. Cap. VII. §. 7. pag. 135. sq.

71) Daß Diplom steht in Mosers Reichs-Städtischen Handbuch, 2ter Theil, Seite 594.; bei Limnäus, Knipschild und Lunig.

unsere Jüdischheit, die allenthalben im Reiche und in unseren erblichen Fürstenthümern und landen wohnhaft und gesessen ist, unterthänig zu erkennen gegeben hat: daß sie von unseren Vorfahren den Römischen Kaisern und Königen, löblichen Gedächtnisses, mit vielen Gnaden und Privilegien begabt und versehen, auch darin von Uns, nach Empfangung unserer Königlichen Krone zu Aachen, bestätigt und konfirmirt worden ist. Als Wir nun auch jüngsthin unsere Römische Kaiserliche Krone empfingen, hat Uns die Jüdischheit demüthiglich angerufen und gebeten, daß Wir ihr als Römischer gekrönter Kaiser, die oben berührten Gnaden und Privilegien erneuern, konfirmiren und bestätigen möchten. Solche ihre demüthige und geziemliche Bitte haben Wir gütlich angesehen, und ihnen aus freier Kaiserliche Gnade, mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechten Wissen alle und jegliche Privilegia und Freiheiten, die ihnen von unsern Vorfahren, den Kaisern und Königen des Heil. Röm. Reichs gegeben worden sind, und die selbst löblich hergebracht haben, samt allen und jeglichen Inhaltungen, gesetzten Punkten, Artikeln, Meinungen und Begreifung, gnädiglich erneuert und konfirmiren und bestätigen sie hiermit, vermöge unserer Römisch kaiserlichen Macht Vollkommenheit, Kraft dieses Briefes, als ob sie alle von Wort zu Wort begriffen wären und geschrieben stünden. Wir gebieten darauf allen und jeglichen unsern und des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freien, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleu-

leuten, Landvögten, Vicedomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheißen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinen und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen sie sind, durch diesen Brief: daß sie die genannte Jüdischheit alle ihre hierdurch bestätigte und bekräftigte Privilegien und Freiheiten ruhig und ungestört genießen lassen, und sie weder selbst bedrücken oder beschweren, noch auch anderen dieß zu thun gestatten. Im Gegentheil wollen und befehlen wir, daß man sie allenthalben schütze und beschirme, so lieb jedem unsere und des Reichs Gnade ist. Wer aber freventlich hierwider handelt und die Jüdischheit in ihren Rechten und Privilegien stört, verfällt in eine Strafe von funfzig Mark löthigen Goldes, so daß die Hälfte davon unserer und des Heil. Röm. Reichs-Kammer, die andere Hälfte aber der beeinträchtigten Jüdischheit verfällt." 72)

Daß auch Karl V. die Juden noch als des Kaisers leibeigene Kammerknechte betrachtete, und frei und ungehindert über sie zu schalten, sich für berechtigt hielt, das gehet deutlich aus der in der Beilage, unter dem Buchstab L. mitgetheilten Urkunde hervor. Dieß sagt er auch ausdrücklich in der kaiserlichen Satzung vom Jahre 1544. 73) Jedoch

72) *Limnaei* Additamenta ad Ius publ. Lib. III. Cap. II. Nr. 50.

73) *Magerus* de advocatia armata Cap. VIII. Nr. 273. pag. 309.

doch gestattet er den Grafen von Schweinfurt auf ihr inständiges Bitten das Recht, keine Juden in ihren Ländern auf ewige Zeiten auf und annehmen zu dürfen 74) und in Gelnhausen hob er den Unterschied zwischen Juden- und Christenbürgern auf. 75) Zur Steuer ihres heillosen Wuchers erließ er an mehrere Reichsstädte ernstliche und gemessene Befehle. 76) Die Juden beklagten sich häufig beim Kaiser, daß sie trotz des kaiserlichen Schutzes und ihrer von ihm bestätigten und bekräftigten Privilegien und Freiheiten, an ihrer Haab und Gütern allenthalben gekränkt, bedrückt und vergewaltiget würden, daß sie tausenderlei Kränkungen, und selbst persönlichen Mißhandlungen und Verfolgungen ausgesetzt wären, und man ihrer besonderen Gerechtsame und Freiheiten spotte. Der Kai-

74) Mosers Reichs-Städtisches Handbuch, 2ter Th. Seite 682.

75) Ebendaselbst, 17ter Theil, Seite 766.

76) Z. B. 1533 an die Stadt Rauffbeuern; 1541, an die Städte Memmingen, Nördlingen und Frankfurt; 1543 an die Stadt Heilbron; 1545 an die Stadt Bopfingen. — Was Karl V. ausserdem noch in Betreff der Juden gethan und verordnet hat, findet man in *Glymanni* Tomo Symphor. Cam. Cap. VIII. pag. 262; in *Rosleri* tract. de protect. Caesar. pag. 162; in *Pfeffingeri* Vitr. illustr. Tom. III. pag. 1285. not. f. etg. und pag. 1299. not. c.; in *Magero* de advoc. arm. Cap. VIII. Nr. 273; in Mosers Reichsstädt. Handb. erster Theil, Seite 793 und 766, zweiter Theil, Seite 798, 402, 261, 1043; in desselben Teutsches Staatsrecht, zweiter Theil, Seite 49 und vierter Theil, Seite 87.

Kaiser erließ darauf im Jahre 1541 einen Befehl, worin er diejenigen mit harter Strafe bedrohete, welche die Jüdischheit im heiligen Reich, „so vns ohne mittel vnterworfen vnd zugehörig ist," thätlicher oder gefährlicher Weise unterdrücken, beschweren oder vergewaltigen würden. 77)

Kaiser Ferdinand I. beschränkte im Jahre 1559 den Juden zu **Leutkirch Lindau, Ravensburg, Frankfurt und Nürnberg** ihre Rechte und Privilegien sehr, wegen ihres ungebührlichen Geld- und Handelswuchers. Eben dieß that er im Jahre 1561 mit den Juden zu **Reutlingen.** 78) 1558 erlaubte er dem Rath zu **Worms** auf ihr besonderes Ansuchen, die innerhalb ihres Weichbildes ansässigen Juden zu vertreiben und ferner keine

77) Die Urkunde steht vom Original abgedruckt in *Limnaei* Additam. ad Ius publ. Lib. III. Cap. II. Nr. 50. pag. 104 — 106. Es heißt auch unter andern darin: „Dieweil dann an jhme selbst billig ist, daß ein jeder bey seinen habenden Freyheiten gelassen vnd gehandhabt, vnd darwider ausserhalb gebürlichen Rechtens nicht beleidiget noch beschweret werden solle deßhalben Vns als Röm. Keyser gebüret einsehens zu haben, vnd nicht zu gestatten, daß gemeine vnser Jüdischheit im Heil. Reych vnd vnsern erblichen Fürstenthumben wonhafftig, so vns ohne mittel vnterworffen vnd zugehörig ist, also thätlicher, gefährlicher weiß beschwert vnd vergewaltiget werde. Demnach so haben Wir mit wohlbedachtem Muth" u. s. w. Maximilian II. bestätigte in der Folge diesen Befehl Karls V. i. J. 1560.

78) Moser an verschiedenen Orten der beiden vorhin angeführten Schriften.

keine mehr dort zu dulden. 79) Auch der Kaiser Maximilian II. nennt sich immer der Juden rechter einiger Herr und Beschirmer auf Erden, ferner: Obrister und Richter, dem die gemeine Jüdischheit ohne Mittel zugehörig und endlich: Gemeiner Jüdischheit im Reich oberste Obrigkeit. 80) Eben so heißt es in einem Schreiben der kaiserlichen Kammer aus dieser Zeit: daß die Judenschaft schuldig und verpflichtet sey, einem jeden Römischen Kaiser, als ihrem eigenen und obersten Schutzherrn. 81) Er bestätigte im Jahre 1566 den Juden alle ihre, von seinen Vorfahren erlangten Privilegien und Freiheiten 82) und ertheilte im Jahre 1573 der freien Reichsstadt Frankfurt auf ihre Bitte das Recht, jedoch kontraktmässigen Vortrag, Teutschhandel und Wechsel, den ein Jude mit einem Christen ohne obrigkeitliche Bestimmung und Unterschrift schließen würde, für ungültig zu erklären; weil sie sich aus gewinnsichtigen Absichten der traurigen Zeitläufte zur Bethörung und zum Betrug der armen Leute schändlicher Weise bedient hätten. 83)

Auch

79) *Hoffmann* de advocatia etc. Pars II §. XXV. p. 27.
80) *Limnaei* annot. ad Aur. Bull. Cap. XIX. §. 2. Observ. 4. *Dinglingerus* de Iuribus singular circa Iudaeos, §. XII. pag. 23. *Ertelii* Theatrum superiorit. territor. apparat. VII. pag. 144.
81) *Speidelii* specim. histor. sub voce: Juden.
82) Man sehe die in mehrfacher Rücksicht merkwürdige, vom Kaiser darüber ausgestellte Urkunde in der Beilage sub Litt. M.
83) Nachdem in dem kaiserlichen Schreiben der große Nachtheil, den der Juden Wucher anrichtet, aus-

ein

Auch die folgenden Kaiser, besonders Rudolph II., Ferdinand I. II. und III., und Leopold I. suchten immer noch ihre Rechte über die Juden in Deutschland geltend zu machen, 84) und bei einander gesetzt ist, heißt es: „Derowegen haben vns die Burgermeister vnd Rath der Statt Nürmberg demütiglich angerufen vnd gebetten: daß Wir zu verhütung vnd abwendung solcher verderblichen beschwerlichkeiten, ihnen hierinnen mit vnser Keyserlichen hülff vnd einsehen zu erscheinen, so Wir dann nun aus Keyserlicher güte vnd miltigkeit, allzeit geneigt seind, allen vnd jeglichen vnser vnd deß Heyligen Reichs Vnterthanen vnd getrewen Nutz vnd Frommen zu betrachten vnd zu befördern, so haben Wir demnach angesehen gedachter Burgermeister vnd Rath der Statt Nürmberg, demütig, zimblich bitt, auch ihrer burgern vnd Vnterthanen beschwerlich anliegen, vnd darumben mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath vnd rechtem wissen die besondere gnad gethan, vnd jhnen jhre deßhalben erlangte Freyheiten dahin extendirt vnd erstreckt, nemblichen, daß nun hinführo kein Jud oder Jüdin, oder jemand von ihrentwegen bemelder Statt Nürmberg, weder auff liegende vnbewegliche eygne Bestand oder Lehen, noch auch auff fahrende vnd bewegliche Güter, noch auff andere Vnderpfandt, Brieff oder Verschreibung, noch auch auff jhren Trawen vnd Glauben, weder mit oder ohne Wücher, weder wenig noch viel, ohn jr Burgermeister vnd Rath zu Nürmberg vorwiesen vnd erlaubnuß nicht leyhen noch fürstrecken, auch mit jhnen nichts Täuschen, Wechseln, noch einige Anlehen oder Contract, wie die Namen haben mügen" — u. s. w. *Limnaei* Ius publ. Lib. VII. Cap. XXXV. Nr. 25 u. f.

84) *Hoffmann* de advoc. Iud. Tom. II. §. XXVI. p. 28.

Mo-

bei den Publicisten war es noch lange Grundsatz, trotz der Einschränkung durch die goldene Bulle, daß der Kaiser ein unbestreitbares Recht über die Juden in Deutschland habe. So sagt z. B. G. S. Treverus: 85) dum nihilominus Caesari vindicandum est supremum jus protectionis Iudaeorum, quum officium protegendi incolas omnes Germaniae, administrandi justitiam pauperi et diviti, cujuscunque sit religionis, status et conditionis ipsi omnino incumbat. Indeß je unabhängiger die Stände des deutschen Reichs vom Kaiser wurden, desto beschränkter wurden auch die Rechte des Kaisers über die Juden, und wir werden im folgenden Kapitel sehen, wie dieses kaiserliche Regale allmählig verschwand und das Recht des Judenschutzes den Ständen des Reichs zu Theil ward. Nur über einige freie Reichsstädte, besonders über Worms und Frankfurt, behielt der Kaiser bis auf die letzteren Zeiten noch das Recht des Judenschutzes. Daselbst wurde auch immer noch die Judenschatzung oder der Judenpfennig, und das Kronengold im Namen des Kaisers erhoben, und ausserdem noch zu gewissen Zeiten, eine besondere Judenschatzung ausgeschrieben. So wurden z. B. unter Leopold I. alle Juden vor Gericht gefordert, um ihre Privi-

Moseri Ius publ. Lib. II. Cap. XXXXIX. §. 18. — Pars IV. pag. 76. *Senckenbergii* Selecta Iur. et Hist. Tom. I. pag. 667 sq. *Pfeffingeri* Vitr. illustr. Tom. III. pag. 1284 und 1289.

85) In Iurisprudentia publica circa titulos officii Imp. Goetting. 1737. §. XXVI. pag. 83.

Privilegia schützen zu lassen, und dafür eine verhältnißmäßige Summe zu bezahlen. Diese Abgabe bestand vordem in einem Goldgülden für jeden Kopf, [86] ohne Rücksicht des Geschlechts und des Alters. [87] Dafür nahm Leopold I. auch die Juden in seinen besondern Schutz und ertheilte ihnen neue Privilegia. [88]

Das Kronengold ward dem Kaiser zur Krönungszeit gegeben und noch Konrad dem III. verehrten die Juden zu Frankfurt bei der Krönung eine goldene Krone mit Perlen und Edelsteinen geschmückt. [89] Dem Kaiser Karl VI. brachten sie am 21. Februar 1711 — am Tage vor der Krönungsfeier — einen stark vergoldeten silbernen Becher, von 24 Mark Silber, in welchem sich ein Beutel mit 400 Goldgulden befand. [90] Von einer ausserordentlichen Schatzung haben wir i. J. 1685 ein Beispiel, wo Kaiser Leopold I. von den Frankfurter Juden hunderttausend Floren zum Türkenkriege begehrte. Aber der Frankfurter Magistrat unterhandelte in ihrem Namen mit dem Kaiser, der sich zuletzt mit 20,000 Floren begnügte

86) Man sehe hierüber das vierte Kapitel.

87) Diese Abgabe wurde am Feste der Geburt Christi oder am Neujahrstage bezahlt. *Limnaei* Additam: ad Ius publ. Lib. III. Cap. II. Nr. 47. et Comment. ad Aur. Bull. Tit. IX. §. 2. Observ. 2. 3.

88) *Senckenberg* loco cit. Tom. I. pag. 667.

89) Lersners Frankfurter Chronik, Lib. I. Cap. VII. pag. 55.

90) *Schudtii* Memorabilia Iudaica, Tom. II. pag. 140.

te. 91) Von allen vorigen kaiserlichen Gerechtsamen über die Juden, war in den neueren Zeiten nichts weiter übrig geblieben, als die Kronensteuer, welche die Frankfurter Juden zur Krö ung des Kaisers zu geben pflegten. Diese Kronenst uer bestand aber nur in 400 Goldgülden. Ausserdem bezahlten sie noch zur Wahl- und Krönungszeit ein gewisses Service-Geld, das sich etwa auf 750 Floren belief, und zu Weihnachten den Osterpfennig von 100 Thalern. Die Judenschaft zu Frankfurt leistete auch ehedem dem Kaiser ei en besonderen Huldigungseid. 92) Dafür genossen aber auch die Juden in Frankfurt und Worms von jeher besondere Rechte und Freiheiten. 93) Das alles hat natürlich mit den neuesten Staatsveränderungen Deutschlands seine Endschaft erreicht und von dem jetzigen Zustande der jüdischen Nation in Deutschland wird weiter unten die Rede seyn. 94)

91) Scheppler über den Juden-Leibzoll, Seite 60, aus *Mascov* diss. de Centu Iud. pag. 28.

92) Göttingsches historisches Magazin von Meiners und Spittler, vierter Band, 1stes Stück, Seite 146. Mosers Reichsstädtisches Handbuch, 1ter Theil, Seite 630 u f. Frankfurter Judensstätigkeit, § 48 und 97. *Thile* principia Iurisprudentiae Iudaicae, § 69—89.

93) So hatten z. B. die Juden in Worms schon von früheren Zeiten her, ein eigenes, aus ihren Glaubensgenossen bestehendes Judengericht — *Schannat* Historia Episcoparus Wormatiensis, p. 391. Schon oben habe ich angeführt, daß die Juden zu Mainz ihre eigenen Bischöfe und Consuln hatten. *Schunckii* Codex diplomaticus, pag. 121.

94) Noch im Jahre 1807 mußten die Juden in Frankfurt

Zum Schlusse dieses Kapitels mögen hier die, freilich in keinem klassischen Latein abgefaßten Worte stehen, mit denen der Professor Hofmann seine gelehrte Abhandlung de Advocatia Imperatoris Iudaica beschließt: Quotquot hactenus, cum inter *historicos*, tum et ipsosmet *juris* praesertim *consultos*, de rebus judaicis scripserunt, ad unum fere omnes praecensendis variis illis atque horrendis omnino iudaeorum persecutionibus tantum immorari necesse habuerunt, ut ejus defensionis, tutelae et praesidii, quod nisi summum numen parasset, centies jam excisa, penitusque deleta fuisset tota isthaec Ebraeorum gens, vix ullam mentionem facere,[95] multo minus *historiam* illius nectere atque ex permultis quidem, sed admodum dispersis, rerum gestarum, earumque scriptorum fragmentis, concinnare potuerint. Est vero haec ipsa, quam imperii Romano-Germanici Iudaeis numquam non praestiterunt, protectio et tutela, tot luculentis hucusque stabilita documentis, ita comparata, ut *Augustissimo* non solum *axioma* et *elogium* veri, unici et supremi omnium in universo terrarum orbe (Romano puta) ludaeorum

furt ihrem jetzigen Landesherrn die hergebrachte Abgabe der Kronensteuer, die sie sonst an den Kaiser zahlen mußten, entrichten. Sie betrug tausend Florin, die der Fürstprimas sogleich zum besten der jüdischen Schule anlegte. Sulamith, erster Jahrgang, 2ter Band, 2tes Heft, Seite 134.

95) Neinpe historia de Advocatia Imperatorum Iudaica attamen quae offert *Hoffmannus* fragmenta, in libello suo saepe laudato, solummodo farragines illius historiae appellari possunt.

rum magistratus, Iudicis et tutoris, defensoris, protectoris et praecipue Advocati pariat,[96] verum etiam insignia illa jura, quae Caesari et Imperio Iudaeorum causa competunt, propignat. Adeo, ut haec omnia, quae imperatores unquam in Iudaeos exercuerunt, jura, reapse nihil aliud fuerint, neque etiamnum aliter considerauda sint, quam speciales Advocatiae illius effectus, de causa sua abunde testantes, quae vicissim nihil aliud, quam complexus jurium et officiorum, Imperatori, Iudaeorum intuitu, competentium, incumbentiumque. Quo magis itaque Iudaei, olim, cum saepius adhuc durinsque vexarentur, speciali Imperatorum tutela atque protectione opus habuerunt; et quo majori cum efficacia, Imperatores medio aevo illos protegere atque contra plebem, clerum, nobilitatem, ipsosque etiam status tueri poterant: eo majora quoque

et

96) De quo speciatim egit G. S. *Treverus* in Iuris publ. prudentia circa titulos officii Imp. Augustissimi, Cap. II. §. 26. pag. 80. ubi XXII. Imp. *Unicus dominus et protector Iudaeorum in orbe terrarum* dicitur.

97) Est namque haec advocatia Imp. judaica, minime confundenda, cum altera illa ex *sacrorum* jure, quo cum nulla illi connexio, fluente, *ecclesiastica* scilicet, tum generali, tum speciali, ab Imp. tribus illis in Germania ex aequo dominantibus religionibus aequaliter imperriendo, plurimum identidem titulorum, velut Advocati sedis Apostolicae, populi Christiani, ecclesiarum Germanicarum, omnium et singularum, causa, pluribus a Fr. *Nitschio*, Io. Henr. *Boecklero*, C. Ach. *Beckio*, Io. G. *Goebelio*, Io Ph. *Schlevogtio*, G. *Schwedero*, Io. Chr. *Muldenero* et Iac. Fr. *Ludovico*, nec non Exc. atque Cel. I. I. *Helfferichio* exposita.

et utiliora illa fuerunt Iura, quae sibi Imperatores in Iudaeos, velut *Camerae* suae *servos*, non *bonis* tantum, sed et *corpore* obnoxios sumserunt; eoque illustrior etiam a que insignior isthaec *advocatia Imperatorum Iudaica* fuit. Quo magis autem contra, Iudaei, postea, cum rariores fierent illorum persecutiones, singulari illa caesarea protectione carere, eaque, a *Principibus* puta et Statibus potentioribus, *superioritate* jam nunc *territoriali* illustribus, defensi, supersedere potuerunt; et quo minus juris, haec sensim sensimque introducta, aucta, firmataque superioritas territorialis Imperatoribus circa verpos reliquit, potestate hosce recipiendi et tuendi, ipsis quoque legibus 98) Imperii publicis Regalibus 99) adscripta, eo pauciora quoque et inutiliora pededentim fiebant Caesarum in illos jura, eoque rarior, inefficaciorque facta fuit eadem haec *Iudaica Imperatorum advocatia.*

98) Veluti in Reform Polit Augusst. de Anno 1548. §. 20. Quae totidem verbis in Reform. Polit. Ff. de Anno 1577 Tit XX. §. 1. repetuntur. Evolve noviſſimam, quae perillustris C. H. *de Senckenberg* auspicis prodiit *Recessuum Imp.* edit *Kochianam*, P. II. pag. 599. Pars III. pag. 390.

99) In illis omnem subinde superioritatem denotantibus, licet haec reg. illorum complexus et ista hujus partes sint. Cont. Io. Fr. *Pfeffingerus* in Vitr. illustr. Lib. III. Tit XV. §. 1. nota a) Tomo III. pag. 1091 — 1093. ubi varia superioritatis territorialis synonyma collegit.

Drit-

Drittes Kapitel.

Von den Verhältnissen, in welchen die Juden zu den verschiedenen Ständen des deutschen Reichs standen.

Bürger eines Staats sollen sich nicht bloß dulden, nein sie sollen sich vertragen, sollen — so wie vor Gott — auch vor dem Gesetze in allem gleich seyn, da man bei jedem Religionsbekenntniß ein ehrlicher Mann und ein guter Unterthan seyn kann. Wenn dieser Geist allgemein herrschend wird, dann sind viele der bisherigen Anlässe zu Neid, Eifersucht, Haß, Verfolgung, Bedrückung und andern Störungen der bürgerlichen Wohlfahrt auf immer verbannt; dann kommt das Volk jedes Landes dem Ideal einer in Liebe und Frieden lebenden Familie immer näher.

Archenholz Minerva. 1808. Aprilstück S. 81.

Bis auf die Zeiten der goldenen Bulle besaß der Kaiser das alleinige, ausschließliche Recht des jüdischen Schutzes, als ein kaiserliches Reservatrecht. Bis dahin war es sehr häufig der Fall, daß die Kaiser die Juden aus den verschiedensten Theilen Deutschlands vor ihr Gericht forderten, um

um auf die Klagen der Fürsten gegen sie zu antworten. Durch die goldene Bulle aber, also durch ein feierliches Reichsgrundgesetz, wurde das Recht, Juden aufzunehmen, Judenschutz zu ertheilen und Abgaben von den Juden zu erheben, den Churfürsten gesetzlich ertheilt. 1) Denn es heißt ausdrücklich darin, Cap. IX, §. 1 und §. 2. Praesenti constitutione in perpetuum valitura statuimus ac de certa scientia declaramus, quod Successores nostri Bohemiae Reges, nec non universi et singuli Principes Electores, Ecclesiastici et Seculares qui perpetuo fuerint — — *nec non Iudaeos habere* 2) theolonia

1) Deßhalb wurde auch nur nach den Zeiten der goldenen Bulle bei Verpfändung und Verkaufung der Juden, öfters vom Kaiser der Consens der Churfürsten eingeholt. Man sehe *Senckenbergii* Selecta Iur. et Hist. Tom. VI. pag. 567—578. In den kaiserlichen Briefen, welche nach der goldenen Bulle ausgefertigt sind, und worin den Churfürsten das Recht ertheilt wird, Juden aufzunehmen, heissen diese nicht mehr kaiserliche Kammerknechte, sondern Reichsknechte. S. Senkenberg am angef. Orte, Tom I. pag. 634 sq.

2) „An diese Schreibart Iudaeos habere" — sagt Ludewig in seiner Erläuterung der goldenen Bulle, 1ter Theil, S. 865. — „muß sich niemand stoßen. Gleich, als wenn denen Churfürsten nur Juden zu halten, nicht aber über selbige zu gebieten, oder den Leib-Zoll zu heben zugelassen worden wäre. Dann weil beydes schon in der vorhergehenden Anmerkung erwiesen worden ist: so kann man es dem Verfasser der A. B. desto leichter zu gute halten, daß er sich eines ungereimten und zweydeutigen Wortes bedienet. Absonderlich, weil ihm solche auch in andern Stücken selten wohl gerathen sind."

nia 3) in praeterito statuta et indicta percipere. Erst späterhin erhielten auch die übrigen Reichsstände und unter diesen die unmittelbaren Edelleute, in der Reichspolizeiordnung zu Augsburg vom Jahre 1548 (unter dem Titel: Von Juden und ihrem Wucher) dasselbe Recht. Die kaiserlichen Worte lauten daselbst also: „Item, nachdem in etlichen Orten im Reich deutscher Nation Juden, die wuchern, und nit allein auf hohe Verschreibung Bürgen und eigen Unterpfand, sondern auf raubliche und diebliche Güter leihen, durch solchen Wucher sie das gemein, arm, nothdürftig, unvorsichtig Volck mehr denn jemands gung rechnen kann, beschweren, jämmerlich und hoch verderben, und sie zu vielen bösen Thaten verursachen: Setzen, ordnen wollen wir, daß hinführo niemand Juden aufzunehmen, oder zu halten, gestattet werden soll, denn denjenigen, die von Uns und dem Heiligen Reich *Regalia* haben, oder insonderheit derhalben *privilegirt* sind.“ 4)

Dieser Befehl wird fast wörtlich wiederholt in der Polizeiordnung zu Frankfut vom Jahre 1577 Tit. XX, und hinzugefügt, daß jene Stände die Ju-

3) Oder wie es im Codex Wencesl. heißt Thelones, und in der edit. Goldast. Theolonea — Zölle anzulegen.

4) Ein Beweis, daß sich schon damals außer den Churfürsten andere Stände des Reichs das Recht angemaßt hatten, Juden in ihren Staaten aufzunehmen und von ihnen Schutzgeld zu fordern. Schon in der Reformation guter Polizei vom Jahre 1530. Tit. XXVII. wurde obige Verordnung kürzer angedeutet.

Juden nur unter folgenden Bedingungen aufnehmen und ihnen Schutz ertheilen dürften, nähmlich: 1) daß sie sich der Erkaufung gestohlenen Guts enthalten; 2) auf gestohlene Sachen nichts leihen; 3) nicht mehr als fünf Procent fordern und nehmen; 4) ihre Schuldscheine in deutscher Sprache, der Verordnung des Reichs-Abschiedes vom Jahre 1551 gemäß, vor ordentlicher Obrigkeit abfassen; 5) auf widerrechtliche Geding wegen Verfallung des Pfandes nichts richten, und endlich 6) keinem Christen einige Aktion oder Obligation, so ihnen wider einen Christen zustehet, verhandeln oder cediren sollten. 5) „Da aber jemand" heißt es zuletzt — „darüber Juden aufnehmen würde, so sollen doch dieselbige an keinem Orte Sicherheit noch Geleit haben, daneben von Uns ernstlich Einsehens dagegen vorgenommen und abgeschafft werde." 6)

Schon

5) Schon in den frühern Polizeiordnungen von den Jahren 1530 und 1557 wie in den Reichsabschieden zu Regensburg 1532. Tit. VIII. 1541. §. 76 und 77, und zu Augsburg 1548. §. 90 und 91. 1551 §. 70. 1555. §. 135 und 136. 1566. §. 177. — kommen einzelne ähnliche Bestimmungen und Einschränkungen vor. Man sehe auch, was in der Regimentsordnung vom Jahre 1495, und hernach 1500; ferner in den Reichsabschieden zu Worms 1521, und zu Nürnberg 1522 über die Juden steht. Cfr. Lünigs Reichs-Archiv, Allgem. Theil, S. 412. Sammlung der Reichsabschiede Tom. III. passim, und Schmaußens Corpus Iuris publici von S. 62 — 326 passim.

6) *Puffendorfii* Observat. Iur. univ. Pars II. pag. 10. *Lendersheim* de Iuribus et privilegiis nobil. immed. §. 11. Danz Handbuch des deutschen Privatrechts, 7ter Band, Seite 232 u. f.

Schon in der ersten Reichs-Polizei-Ordnung vom Jahre 1530, welche die Norm und Grundgesetze für alle späteren enthält, heißt es: „Item, nachdem in etlichen Orten 7) — —: Setzen ordnen und wollen Wir, daß die Juden so wuchern von niemands im Heiligen Reiche gehauset, gehalten oder gehandhabet werden, daß auch dieselben im Reich weder Fried noch Geleit haben, und ihnen an keinen Gerichten um solche Schulden, mit was Schein der Wucher bedeckt, geholfen. Damit sie aber dennoch ihres leibs Nahrung haben mögen, wer denn Juden bey ihm leiden will, der soll sie doch dermassen bey ihm halten, daß sie sich des Wuchers und verbotener wucherlicher Kauf enthalten, und mit ziemlicher Handthierung und Handarbeit ernehren, wie ein Obrigkeit dasselbig seinen Unterthanen und dem gemeinen Nutz zum nützlichsten und träglichsten zu seyn, ansehn und ermessen müssen würde, hiemit alle Freiheiten, so gemeine Judenschaft dagegen hält, oder künftiglich erlangen würde, aufhebend und vernichtend." 8)

Nicht

7) Die Worte sind mit denen in der obigen, vom Jahre 1548 angeführten Reichs-Polizeiordnung gleichlautend bis zu den Worten: Setzen, ordnen und wollen wir.

8) Licet moribus pessimis — ruft hier Limnäus I. I. 2. 34. aus — contrarium obtinere, proh dolor! videamus, ut non paucis locis Christiani proprietarii quidem, Iudaei vero usufructuarii habeantur. Man sehe auch hierüber: *Menckenii* Synopsis Pandectarum, de Evict. et duplae stipulat. §. VI. pag. 485 und Meckbachs Anmerkungen übe. den Sachsenspiegel, Seite 658 und 659.

Nicht alle Stände hatten also ausschließlich das Recht, Juden bei sich aufzunehmen und ihnen Schutz zu ertheilen; sondern nur diejenigen, welchen kaiserliche Regalien gestattet waren. Deßhalb befahl auch die kaiserliche Kammer im Jahre 1580, daß die zu Rötelsee ansässigen Juden fortgejagt werden sollten, weil der Eigenthümer dieses Orts, ein Edler von Creilsheim nicht berechtigt sey, Juden zu halten. Es heißt in dem, deßhalb an den genannten Edelmann ergangenem Schreiben: „Dieweil ihr kein Stand des Reichs seyd, noch als Privati einige Privilegia oder Regalia habt, noch erlangen könnet.“ 9) Als eine besondere Ausnahme von diesem Gesetze scheint das Recht einiger städtischen Magistrate, Juden aufzunehmen und Schutzgeld von ihnen einzutreiben, zu seyn; wie dieß z. B. der Fall zu Duderstadt im Eichsfelde war. 10) Als auf dem Reichstage von 1634 in Vorschlag gebracht wurde, zum Unterhalt des kaiserlichen Kammergerichts eine Judensteuer zu bestimmen, votirte Oestreich: „Vermöge der güldenen Bulle würde 1) dieses Regal den Herren Churfürsten anheim gestellet. 2) Habe alle landesfürstl. Obrigkeit im Reich dergleichen Iura collectandi auf denen in ihren Territoriis gesessenen Juden, entweder ex privilegio oder ex usu hergebracht, und derentwegen möchte ein jeder ihm nicht gern diesfalls

9) *Puffendorf* Oblerv. jur. univer. Pars II. §. XIV. pag. 11.

10) S. Wolfs Geschichte u. Beschreibung der Stadt Duderstadt, Seite 238 und 318.

falls etwas aufdringen lassen, so zu Schmälerung dero Iurium ausschlagen mögte.“ 11)

Ob nun gleich nach allen diesen Bestimmungen und vigore superioritatis territorialis allen Fürsten und landesherrlichen Ständen, und sogar den freien Reichsstädten das Recht der Judenaufnahme zustand: 12) so begaben sich doch manche Reichsstände aus religiöser Aengstlichkeit dieses Recht und gestatteten den Juden in ihren Staaten weder eine häusliche Niederlassung noch einen längeren Aufenthalt. Die Churfürsten von Sachsen und Baiern, wie die Herzoge von Würtenberg wollten den durchreisenden Juden nicht ohne Vorzeichnung des von der Ortsobrigkeit bestätigten Schirmzettels die Durchreise durch ihre Staaten gestatten. 13) Ich habe schon oben angeführt, daß nach der Pfälzischen Landesordnung — Lib. XVIII. §. 5. — zu ewi-

11) *Meyeri* Acta Comitilia Ratisbonensia, Pars II. und Strubens rechtl. Bedenken, 3ter Theil, Seite 169. §. III.

12) Man sehe eine weitere Ausführung dieses Gegenstandes in *Schwederi* Introductio in Ius publ. speciel. Sect. II. Cap. XIV. §. 17. in *Lynkeri* diss. de superioritate territoriali pag. 26; in *Knipschildii* diss. de civitatibus imperial. Lib. II. Cap. XXX. in *Mingii* diss. de superiorit. territor. Cap. V. num. 73. in *Lauterbachii* diss. de Condomin. territor. Cap. VI. §. 12. in *Cocceji* Ius públ. Cap. XXIII. num. 11. in *Hermes* fasciculi Iuris publ. Cap. XXXIX. Nr. 68.

13) *Myhleri ab Erenbach* de principib. et statib. Imperii Pars II. Cap. LX. Nr. 3 et 4 *Schwederus* loco cit. und *Beck* de Iuribus Iudaeorum, Cap. III. §. 2. pag. 29.

ewigen Zeiten kein Jude in der Pfalz wieder aufgenommen werden sollte, und sich weder dort häuslich niederlassen, noch sich mit den Unterthanen auf irgend einem Wege in Verbindung einlassen durfte. Nach dem 82sten Artikel der Coburgischen Landesordnung wird den Juden Feuer und Wasser untersagt. Quaeritur quid juris et aequi? fragt hier der alte, rechtliche Limnäus. 14) Je-

14) Darauf antwortet der Jesuit *Becanus* in Manuali Controversiarum, Lib. V. Cap. XVIII. pag. 487. folgendes: Tria spectari possunt in Iudaeis: I. Sectam et exercitium II. Usuram. III. Odium. I. *Exercitium* Iudaeorum Magistratus possunt permittere, si adest sufficiens caula. Hoc facit Pontifex Romae et multi alii Principes in suis Provinciis. 1) ut per ritus Iudaicos ad umbretur et confirmetur veritas Christiana. Augustin. de Civitate Dei, Lib XVIII. Cap. XXXXVI. 2) ut Iudaei qui exercent suos ritus, er intelligunt a Christianis, inter quos habitant, ritus illos fuisse tantum umbras et figuras Christianae Religionis, facilius convertantur ad fidem Christi. 3) ut Principes et magistratus Christiani sub praetextu permissionis, possint accipere pecunias et alia munera a Iudaeis, quibus permittunt exercitium. — II. *Usuras* potest permittere magistratus, si adest sufficiens causa. Causa est duplex: 1) ad impediendum majus malum, scilicet ne usuris non permissis multa fiant furta, rapinae oppressiones pauperum; 2) ut isti magistratus Christiani sint porticipes lucri. — III. *Odium* Iudaeorum in Christianos duplex, *unum* internum, quod ut occultum, Magistratus non possunt punire, *alterum* externum, quod eruinpit in apertam injuriam, quod potest et debet puniri. Haec injuria multiplex est: 1) intolerabiles usurae, quae furtum redolent; 2) nocumentum reipublicae, quando hoc modo opprimitur et exhauritur; 3) quando

Jeder Landesherr, der seinen Juden das Schutzrecht ertheilt, nimt sie damit unter die Zahl seiner rechtmäßigen Unterthanen auf und ist also verpflichtet, sie nicht nur in seinem eigenen Lande vor jeder Bedrückung und Ungerechtigkeit zu schützen, sondern sie auch im Auslande gegen Beeinträchtigungen und Beleidigungen in Schutz zu nehmen. 15) In der Folge wurde die Jurisdiktion über die Juden von dem Rechte ihnen Schutz zu ertheilen, sorg-

do Iudaei omnia in foro venalia praeripiunt Christianis, oblato venditoribus majori pretio, eaque rursus Christianis duplicato vendentes; 4) ut haec impune faciant, munera distribuentes Officialibus Principum, ut ab ipsis protegantur; 5) unde populus irritetur ad seditionem. Haec et similia mala, si magistratus non impedit vel punit, particeps est sceleris, et ad restitutionem tenetur. Potest autem tripliciter impedire. 1) Si Iudaeos omnino expellat; 2) si non expellat quidem, sed eos ad *agriculturam*, *artes mechanicas*, ut vitent otium et luxum, adigat; 3) si privet eos omnibus pecuniis ac divitiis, quas per usuram acceperunt. *Utinam haec in praxin deducantur!* — Es ist wohl überflüßig hierüber einen Commentar zu schreiben.

15) Si quis dubitavarit — sagt Puffendorf in der angef. Schrift, Seite 16 — Iudaeos receptos non solum in toto territorio Principis, sed et quadantenus in toto Imperio securitate et pace publica frui, is perpendat, Iudaeos per receptionem subditos fieri. Domino igitur territorii incumberet, ut eos contra omnem injustam vim, tam in territorio suo, quam extra illud defenderet, quamquam hoc pacto jus commerciorum et habitationis extra territorium habituri non sunt. Man sehe auch *Wehneri* observat. Pract. unter dem Worte Juden und Judenheit, Seite 303, u. f.

sorgfältig unterschieden und festgesetzt, daß das erstere das letztere nicht mit in sich begreifen sollte. 16) Beim Streite des Juden mit einem Christen sollte nicht nach mosaischen oder jüdischen, sondern nach christlichen Gesetzen entschieden werden; 17) in Privatsachen sollte es ihnen jedoch der Landesherr gestatten dürfen, sich nach ihren eigenen Sitten und Gesetzen richten zu lassen. 18) Wer das Recht besaß Juden aufzunehmen, durfte ihnen auch den Bau

16) *Ayrer* in diss. de Iure recipiend. Iud. Cap. I. §. 7 und 8.

17) *Kanngiesser* in decim. summ. prov. sentent. Tom. II. dec. 314. *Beck* de Iure Iudaeorum Cap. XVIII. §. 4.

18) Man findet eine vollständige Sammlung der jüdischen Privatrechte und Gesetze in folgenden Schriften: Ritualgesetze der Juden, betr. Erbschaften, Vormundschaftssachen, Testamente und Ehesachen, in so weit sie das Mein und Dein angehen. Auf Veranlassung und unter Aufsicht R. Hirschel Levin, Ober-Rabbiner zu Berlin, 1778. Karl Antons Einleitung in die rabbinischen Rechte. Braunschweig 1756. Cfr Gottl. Gmelins Abhandlung von den besonderen Rechten der Juden in peinlichen Sachen. Tübingen 1784. Sammlung von gerichtlichen jüdischen Kontrakten, rabbinisch und deutsch, dem Druck übergeben, von J. G. L. Adler, mit einer Vorrede Herrn Oluf Gerh. Tychsen, Hamburg 1773. Sententiae Rabbinorum de successione ab intestato et testamentaria, collectae a R. Io. *Karo* inter cetera Iuris ebraici capita in libro Schulchan Aruch dicto per R. *Mosen Iserles* emendato atque suppleto. In linguam latinam vertit et passim illustravit Chr. Gottl. *Meyer*. Edi curavit atque additiones adjecit Gottl. Hen. *Stuck*, cum praefat. Dan. *Nettelbladt*.

Hal-

Bau oder die Verlegung einer Synagoge gestatten. [19]) Ziegler meint auch in seinem Buche: de Iuribus Iudaeorum Cap. III. §. 4., die Aufnahme der Juden führe diese Erlaubniß schon stillschweigen mit sich, quia Iudaeus sine Synagoga non potest esse Iudaeus, et posito antecedente, necessario ponendum est consequens; jedoch müsse die Obrigkeit darauf sehen, daß ein solcher Bau nicht zur Pracht, son-

Hallae 1775; *Tractatus* de Iuribus Iudaeorum. Von Recht der Juden u. s. w. Von Joh. Jod. Beck. Nürnberg 1731; *Promtuarium* Iuris novum sistit *Io. Ern. Iust Müller*. Lipsiae 1794. Vol. III. pag. 702 — 725; die Halachah der Juden, d. h. Satzungen, wornach sie sich in zweifelhaften Fällen zu richten pflegen. Die Gemeinden zu Speyer, Worms und Maynz pflegten sich als Obergerichtshöfe der Juden anzusehen. *Crameri* Observationes Iuris universi 1760, Tom. III. Observ. 791. Io. Fr. *Kayser* de autonomia Iudaeorum, §. 4 sq.

19) Schon im Codex Theodos. Lib. XIX. §. 1. de Iudaeis et coelicolis heißt es: Illud etiam pari consideratione rationis arguentis praecipimus, ne quae Iudaica Synagoga in novam fabricam surgat, fulciendi veteres permissa licentia und Cap. VII. §. X. das Corp. Iuris; de *Iudaeis:* Iudaeos de novo construere Synagogas, ubi non habuerunt, pati non debes. Verum si antiquae corruerint, vel ruinam minantur, ut eas re aedificent, potest aequanimiter tolerari: non autem, ut eas exaltent, aut ampliores, aut praetiosiores faciant, quam antea fuisse noscuntur: qui utique hic pro magno debent habere, quod in veteribus Synagogis et suis observantiis tolerantur.

sondern nur zur Nothdurft geschehe! — !! — 20) Wenn ein Jude außer der Stadt und dem Orte, wo er seine Synagoge hat, gestorben ist, so soll er auf dem Gottesacker der Christen, jedoch separato loco beerdigt werden; denn es ist auch ein päpstlicher Grundsatz: Quibus non communicamus vivis, iis nec mortuis communicamus 21) —

Ob sich nun gleich die Kaiser, vor Ablassung der goldenen Bulle, nur allein für berechtigt hielten, den Schutz und die Gerichtsbarkeit über die Juden im ganzen heiligen Römischen Reiche allein auszuüben, und deßhalb kein Stand des Reichs berechtigt war, ohne kaiserliche Erlaubniß Juden in seinem Lande aufzunehmen: so findet man doch schon in der früheren Geschichte Deutschlands Beispiele, daß das deutsche Reichsoberhaupt einzelnen Ständen des Reichs sein Recht über die Juden abtritt oder verkauft. Der Kaiser Friedrich I. ertheilte in einem Gnadenbriefe vom Jahre 1156 den neuen Herzogen von Oestreich die Erlaubniß in ihren Lan-

20) Das Stift St. Mauritii zu Hildesheim hatte unter ähnlicher Bedingung auch 1583 darin gewilligt, daß die Juden ein Haus kaufen und darin so lange ihre gottesdienstlichen Zusammenkünfte halten durften, als ihnen der Schutzbrief des Kapitels Schutz ertheilte. S. Iura insignis Collegiatae St. Mauritii und Strubens rechtl. Bed. 3ter Theil, Seite 171; auch *Vitriarii* Instit. Iuris Publ. Lib. III. Tit XVII. §. 85.

21) *Boehmeri* Ius Parochiale, Sect. IV. Cap. II. §. 11. pag. 219; Geo. Ad. *Struvius* periculum legale de Iudaeis (Ien. 1680.) und *Böhmeri* diss. de Iudaeorum tolerantia. (Hal 1717.)

landen Juden und Gewerbschen zu halten und über sie nach Belieben zu schalten. [22] Zwar sagen Pfeffinger (in Vitriar. illustr. Tom III) und Köhler (in seiner teutschen Reichsgeschichte): die erste kaiserliche Concession des Ius recipiendi Iudaeos sey vom Kaiser Albrecht I. im Jahre 1301 ertheilt: [23] dieser Brief enthält aber eine bloße Ver-

22) In diesem Gnadenbriefe, worin der Kaiser Friedrich den Herzogen von Oestreich, zur Entschädigung für das zurückgegebene Herzogthum Bayern sehr große Rechte und Freiheiten ertheilt, lautet die Stelle, welche die Aufnahme der Juden betrift, also: Et potest in terris suis omnibus tenere Iudaeos et Usuarios publicos, quod vulgus vocat Gawertschim sine imperii molestia et offensa. Die Urkunde muß in dem kaiserlichen Archiv zu Wien aufbewahrt liegen. Einen Abdruck davon findet man in Schrötters erster Abhandlung aus dem Oesterreichischen Staatsrecht, Seite 139. Nro. XVIII; in *Speidelii* Thelaurus pag. 659. und in *Munsteri* Cosmographia, Lib. III. Cap. 399. Man sehe auch Ohlenschlägers neue Erläuterung der goldenen Bulle, in der Urkundensammlung, Seite 26. Die Urkunde steht auch abgedruckt, jedoch in sehr interpolirter Gestalt bei *Tollner* in Cod. diplom. Nr. LVII. pag. 50. und in *Boecleri* Appar. Ducum Austriac. Nr. I. — Aus diesen von einander abweichenden Abschriften der Urkunde, und aus manchen inneren Gründen hält Spener dieselbe zwar nicht für falsch und untergeschoben, so doch für sehr entstellt und interpolirt. S. dessen Staatsrechtslehre, 2tes Buch, Cap. IV. §. 7. Not. f Seite 183 und Cap. VI. §. 4. Not. b. Seite 270, ferner Cap. VII. §. 7. Not. g. Seite 45.

23) Sie steht in den Supplementen zum 2ten Theil von *Lunigii* Specilegio seculari.

pfändung dreier Juden, quousque aut Rex succedens illi in imperio, voluerit eosdem tres Iudaeos redimere pro centum quinquaginta marcis denariorum Colonienſium tribus Hallenſibus pro denario computandis, quos tunc idem Comes Sylveſtris ad loca poteſt et debet reducere ſub ſuo conductu, de quibus illi Iudaei venerunt. Dergleichen Veräußerungen fanden aber in ſchon viel früheren Zeiten ſtatt, und man ſieht ſchon aus Friedriche I. und der bald anzuführenden Kaiſer Beiſpiele, daß ſchon mehrere Stände vorher das Recht der Judenaufnahme erhalten hatten. Friedrich I. verlieh auch dem Erzbiſchof zu Bremen Bannum et Teloneum, Monetam, totumque quod inde Regius Reipublicae fiſcus obtinere poterit. 24) Freilich geſchieht in dieſem Privilegio der Juden mit keinem Worte Erwehnung; allein wenn ſich ſchon damals Juden in dem Erzſtift Bremen befanden, ſo waren dieſe gewiß mit eingeſchloſſen, um ſo mehr, da ſich der Kaiſer Friedrich I. in der Urkunde auf das Beiſpiel Otto des Großen beruft, der ähnliche Conceſſionen kaiſerlicher Regalien geſtattet habe. Und dieſer preiswürdige Regent ſchenkte im Jahre 965 für alle folgende Zeiten die Juden, ſamt allen andern zu Magdeburg wohnenden Kaufleuten, den daſigen Erzbiſchöfen und unterwarf ſie völlig deren Gerichtsbarkeit. 25) Sein Sohn und Nachfolger, Ot-

24) Die Urkunde iſt abgedruckt in *Tolneri* Codex diplom. Nr. LIX. pag. 53.

25) Ne vel *Iudaei*, vel caeteri ibi manentes negotiatores ullam aliunde, niſi ab illo, qui eidem eccleſiae prae-

Otto II bestätigte den Erzbischöfen diese Freiheiten und sagt in der darüber ausgestellten Urkunde, vom Jahre 973: Et negotiatores vel *Iudaei* ibi habitantes omnesque familiae lidorum et colonorum, vel servorum vel sclavorum, illuc pertinentes, a nullo alio nisi eodem Advocato, quem Archiepiscopus illius ecclesiae secundum suum libitum sibi elegerit, secundum leges constringantur, vel judiciales sententias patiantur. 26) Auch dem damals noch armen Stifte Merseburg gestattete der Kaiser Otto II. außer mehreren andern Freiheiten das Recht, Juden aufzunehmen und als Eigenthum des Stiftes anzusehen. Der Merseburgsche Bischof Dittmar, drückt sich darüber in seiner Chronik also aus:

praefuerit, districtionis aut disciplinae sententiam vel regularem sustineant, volo firmiterque jubeo.

Die beiden Urkunden, worin diese Schenkung geschieht, stehn in *Leuberi* Stapula Saxon. sive Magdeb. (Magdeburgischer Stapel-Unfug.) Nr. 1191 und 1613. Die 2te Urkunde ist von Otto II. der diese Privilegia bestätigte. Die erstere befindet sich auch in *Meibomii* Scriptores Rer. Germ. Tom. I. pag. 749 und 750; und in *Sagittarii* Antiq. Magdeburg. § LXXXII. Weitläuftiger erörtert findet man diesen Gegenstand in des Prediger Rathmanns Geschichte der Stadt und des Stifts Magdeburg, am Ende des ersten Theils.

26) *Meibom* loco cit. Tom. II. pag. 373 und *Leuberus* Nr. 1613. In beiden Abschriften findet sich eine Verschiedenheit, die jedoch nicht wesentlich ist. Auch findet sich noch bei Meibom eine zweite, mit der ersteren ganz gleichlautende Bestätigungsurkunde Otto des II. v. Jahre 979, wo das Wort Negotiatores ausgelassen ist und bloß Iudaei steht.

aus: Pauperum adhuc Episcopatum *Merseburgensem* largiflua pietate respexit et ejus provisori *Gisilero*, quia hunc multum dilexerat, Suenicam civitatem cum appertinentibus cunctis ad Servitutem S. Iohannis Baptistae tradidit, et quicquid Merseburgensis murus continet urbis *cum Iudaeis* et Mercatoribus de moneta et foresto permisit. 27)

Auch der Kaiser Ruprecht übergab dem Bischof Raban von Speyer die sämmtliche Judenschaft seines Stifts zur eigenen Benutzung. 28) Schöpfling erzählt beim Jahre 1208 *Henricum VII* Imperator Iudaeos *Rubeaci* et *Sultze*, qui Iuris Caesarei fuerant, Episcopo Argent. *Iohanni* donasse. 29). Im Jahre 1330 erließ der Kaiser Ludewig der Baier ein Befehlsschreiben an die Magistrate zu Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen, die Juden in ihren Distrikten dem Landgrafen Friedrich dem Ernsten von Thüringen zu unterwerfen, weil er demselben alle Juden in Thüringen, Meissen und dem Osterlande überlassen habe, so daß obgenannter Landgraf Steuern und Dienste von ihnen fordern, alle Gerichtsbarkeit und Oberherrschaft über sie ausüben und alles über sie verhängen könne, was sonst nur einem Römischen Kaiser und König zukomme. 30) Zwanzig Jahre darauf bestä-

27) *Dittmari* Chronic. Lib. III in *Leibnitzii* script. Rerum Brunvic. Tom. I. pag. 341. und *Dresseri* Hagog. Historic Pars IV. pag. 252.

28) In der Urkunde die bei Schilter ad Ius Feudale Alemannicum, Cap. CXXXVI §. steht.

29) *Schoepflin* Alsatiae illustratae, Tom. II. p. 507.

30) Ein Auszug aus diesem kaiserlichen Befehl steht in

stätigte Karl IV., Friedrich dem Streitbaren, Landgrafen zu Thüringen und seinen Brüdern alle jene Gerechtsame; ja er erweiterte sie auch noch über die Städte Landsberg, Zeitz, Naumburg und Halle. Alle Abgaben und Gebühren, die sie sonst dem Kaiser zu entrichten verpflichtet waren, sollten sie von nun an ihrem Landesherrn übergeben. Dieser gelobte ihnen dagegen Beschützung und Beschirmung gegen Jedermann, der etwa wagen wollte, sie mit Unrecht anzugreifen und zu beschweren. 31) Eine dritte Bestätigung dieser Vorrechte

In Horns Geschichte Friedrichs des Streitbaren, Seite 388, Not. b. Eine vollständige Abschrift davon habe ich nirgends finden können Das Original befindet sich höchst wahrscheinlich in einem der Rathsarchive vorgenannter Städte.

31) Darauf gründet sich auch die schriftliche Versprechung, welche die Landgrafen Friedrich Balthasar und Wilhelm i. J. 1370 den Juden und Jüdinnen ihrer Lande gaben. Sie wollten sie nähmlich gegen einen jährlichen Zins von elfhundert Rheinischen Gulden, sechs Jahre lang in Schutz und Schirm nehmen, sie von den Gerichten der Vögte und Schultheissen eximiren, ihnen ihre herkömmlichen Judenrechte erhalten, sie gegen jeden geistlichen und weltlichen Bann vertheidigen, und ihnen so gut wie den Christen Recht widerfahren lassen. — Einen ähnlichen Kontrakt finden wir vom Churfürst Friedrich von Sachsen im Jahre 1425, der im Codex Fridericianum (welcher hinter Horns Gesch. Friedrichs des Streib. steht) N. CCCIII. abgedruckt ist; der jährliche Zins beträgt hier aber nur 875 Rhein. Gulden. Doch sollte kein fremder Jude oder eine fremde Jüdin ohne des Churfürsten Vor-

rechte der Landgrafen von Thüringen über die Juden, kommt unter dem König Wenzel im Jahre 1390 vor. Aus diesen früh erlangten und späterhin wiederholentlich bestätigten Rechten der Landgrafen von Thüringen und Meissen, läßt sich auch die unumschränkte Gewalt erklären, welche dieselben von jeher über die in ihren Landen ansässigen Juden behaupteten. Die drei, vorher schon erwehnten Landgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm machten im Jahre 1368 ein eigenes Judenrecht bekannt. [32] Aber wir haben schon viel früher in Sachsen ein besonderes Judenrecht, unter dem Titel: Tabula Iuris Iudaici Misnensis, welches im Jahre 1245 vom Landgrafen Heinrich entworfen und als rechtskräftig anbefohlen worden seyn soll. Ich werde es den Lesern in der Beilage, unter dem Buchstaen O., wegen seines merkwürdigen Inhalts mittheilen.

Der vorhin erwehnte Kaiser Ludewig der Baier verpfändete auch im Jahre 1330 dem Herzog Heinrich von Baiern und dem Pfalzgrafen Otto am Rhein die in ihren Landen ansässigen Juden, [33] und erlaubte 1335 dem Grafen Gottfried von Eppinstein „in der Stadt vnd vf der Burge zue Steinheim zehen gesessen Juden zu haben, vnd

Vorwissen ins Land kommen, und die einheimischen keinen ungerechten Wucher treiben und ohne Vorwissen des Landesherrn nicht das Land verlassen.

32) Man sehe die Beilage N.

33) *Offelii* rerum Boicarum scriptores, Tom. II. p. 553.

vnd im syme dale vnd Burge zur Hohenberg auch zehin, vnd sall die haben vnd niessen als wöhnlichen ist, als lange bis an vnser widderuffen.“ 34) Eben dieser Kaiser verpfändete im Jahre 1338 der Stadt **Colmar** omnes Iudaeorum opes, pro quater mille libris denariorum, quas ipse a civitate acceperat. 35) An. 1330 erlaubte er dem Grafen **Johann von Salm** 15 Juden zu halten; 36) dasselbe Recht ertheilte er 1342 den Städten **Wimpfen, Erfurt** und **Worms**. 37) Dem Grafen **Heinrich von Waldeck** übergab er die Jurisdiktion über die Juden zu **Osnabrück** und **Münster** annuorumque tributorum et servitiorum imperio debitorum exactionem commisit. 38)

Schon im Jahre 1269 hatte der König Richard dem Raugrafen Ruprecht die Lehnsherrschaft über die Juden zu Worms auf sechs Jah-

34) *Senckenbergii* selecta Iur. et Hist. Tom. I. pag. 186. und Strubens rechtl. Bedenken. Band 70. §. II. 3ter Theil, Seite 167.

35) *Schoepflin* Alsatiae illustr. Tom. II. 459.

36) Io. Chr. *Lunigius* in Archivo Imper. Pars II. Spicil. Saec. §. 4. pag. 1920.

37) *Lunigius* loco cit. Pars II. Cont. IV. Absatz 52. Tit. Wimpfen, §. 4. S. 644. und in der Fortsetzung Abs. 4. Abth. 9. §. 41. p. 443. Io. Fr. *Schannat* Hist. Epitcopat. Worinat. Tom. I. p. 396.

38) Dan. *Prasserius* in Chronic. Waldecc. ad istum annum. *Mascovius* diss. de Censu Iudaico, §. XVI. p. 17. *Hoffmann* de advocatia Imp. Iud. Pars II. §. XIX. pag. 22.

Jahre übergeben. In Zorns Wormser Chronik 39) heißt es darüber: „Ferner haben sich die Juden mit König Richarden verglichen, daß sie sechs Jahr die nächsten von 69 nach einander von ihm allerdings unangefochten mögen sitzen, jährlich um 200 Mark Silbers, und hat hochgedachter König Richard, Ruprechten jährlich auf Walpurgis, uf den Juden 20 Mark Silbers zu lehen gegeben. — Albert I. erlaubte dem Wildgrafen von Dhaun so lange eine gewisse Anzahl von Juden in seinen Ländern zu halten, bis er oder einer seiner Nachfolger diese Begünstigung gegen Erlegung einer bestimmten Summe zurücknehmen würde. 40)

Kaiser Karl IV. gab in dem Friedensvertrag zu Reutlingen, im Jahre 1360 den beiden Gra-

39) Diese Chronik ist nie im Druck erschienen. Schudt hat sich aber ihrer in den Memorab. Iudaic. öfter bedient Obige Stelle steht bei ihm angezeigt, Lib. V. Cap II. §. 2. pag. 400. Sie steht auch in Gebauers Leben und denkwürdigen Thaten Herrn Richards, erwählten römischen Kaisers, 2tes Buch, §. 119. Seite 241, und in *Hoffmanni* diss. de Advocat. Imp Iud. II. § 16. p. 20.

40) Die Worte lauten in der Urkunde: Concedimus et indulgemus eidem, ut in Dunen tres Iudaeos valeat et debeat collocare, residentiam facturos tam diu, quousque aut nos, aut succedens nobis in Imperio, si voluerimus, eosdem tres Iudaeos redimerimus pro CL marcis denariorum Colonienſium, quos tunc idem Comes ad loca potest et debet reducere sub conductu, quo illi Iudaei venerunt. — Vid, Io. Chr. *Lunigius* in Archivo Imp. Pars II. Specil. Saec. pag. 1919 *Pfeffinger* Vitriar. illustr. Tom, III. pag. 1277 und 1278.

Grafen zu Würtemberg Eberhard und Ulrich das Recht, sich die Juden, welche in ihren Städten und Festungen ansässig wären, völlig zu unterwerfen, und ob sie gleich seine Kammerknechte wären, so wolle er sie doch sein lebtage nicht beschützen noch beschirmen. 41) Noch vor der Abfassung der goldenen Bulle, 1347 gab er dem Churfürsten von Köln 42) und dem Abt von Fulda 43) das Recht Juden in ihren Staaten zu beschirmen und zu bezehnten. Auch den Städten Eßlingen, Speier und Pfullendorf verlieh er diese Freiheit — exaratis ideo litteris et codicillis divalibus. 44) Eben so begünstigte er die freie Reichsstadt Nürnberg in Absicht der Juden und Judenschulden durch ganz besondere Freiheiten und Gnaden. 45) Der Kaiser Wenzel schenkte im Jahre 1380 der Stadt Weyl das Recht über die Juden „ die sonst dem Reich

41) Sattlers Geschichte des Herzogthums Würtemberg, zweiter Band, Seite 193.

42) *Lunigius* Arch. Imp. Spic. Eccles. Parte Continuat. I. Cap. II. *Tit.* Cölln, §. 56. pag. 467.

43) Chr. *Broweri* antiquitates Fuldenses, Lib. IV. Cap. 18. §. 44. pag. 306. Es heißt da: Gens Iudaea tunc adhuc in tutela fuit Imperatoris, quae, ubi tota ditione sederet, tandem *Caroli* IV. pactionem *Henrico* Abbati in tutelam et pactionem cessit.

44) Mosers reichsstädtisches Handbuch erster Theil, Seite 432, und zweiter Theil, S. 462 und 718; und Chr. *Lehmanni* Chronicon Spirense, Lib. VII. Cap. XLII.

45) *Scheurleri* diss. de Iuribus peculiaribus Reipublicae Norimberg. Cap IV. §. 4. *Limnaei* Ius publ. in Tomo addit. I. pag. 105 sq. *Glaffey* Anecdota Num. 64. pag. 105 sq.

Reich zugehören," 46) und erlaubte den Markgrafen von Baden, den dritten Theil von dem Eigenthum der in ihren Ländern ansässigen Juden einzutreiben. 47) Ruprecht von der Pfalz verlieh 1401 seinem Sohn Ludewig facultatem ludaeos receptandi et defendendi, und fügt den Grund hinzu: quod sint *servi camerae* seu fisci Imperatoris. 48) Seinen Brüdern Bernhard und Heinrich, Herzogen von Braunschweig, gestattete er im Jahre 1403 die Hälfte von der Abgabe, welche die in Sachsen wohnenden und zur Salzwedelschen Kammer gehörigen Juden dem König alljährlich entrichten mußten. Vier Jahre darauf ließ er ihnen dieses Recht durch sein Hofgericht bestätigen. 49)

Nach und nach erhielten mehrere Fürsten und Reichsstädte diese Erlaubniß, 50) und dadurch wurde den Kaisern ihre Gewalt über die Juden immer mehr geschmälert; denn die Stände nahmen sich nunmehro ihrer Juden ernstlich an, belegten sie selbst mit Abgaben und zogen den möglichsten Vor-

46) *Lunigius* in Arch. Imp. Pars Spec. Cont. IV. Absatz 48, Tit. Weyl, §. 8. Seite 591.

47) Diarium des gefährl. Aufstandes in Frankfurt, 1617. Seite 78.

48) *Freherus* in origg. Palat. Tom. I. Cap. XVI. p. 135.

49) Beide Briefe hat Heinrich Ayrer, in seiner Abhandlung: de Iure Iudaeos recipiendi Cap. IV. §. 2. pag. 78 sq. aufgenommen.

50) Man lese darüber Häberlins deutsche Reichsgeschichte, zweiter Band, Seite 447 u. f., und achter Band, Seite 715 u. f., und die daselbst angeführten Schriftsteller.

Vortheil und Nutzen von ihnen. Daher waren sie dem Kaiser zur Erhebung der ihm gebührenden Abgaben wenig beförderlich. Die Geschichte unsers Vaterlandes lehrt uns, zu wie vielen Unruhen und Streitigkeiten diese Rivalität Veranlassung gab.[51] Der Römische König Siegmund suchte sich im Jahre 1418 mit den Ständen zu setzen und die ihm und dem Reiche schuldigen Abgaben in eine gewiße jährliche, monatliche, wöchentliche oder tägliche Gült zu verwandeln. Er gab auch dem Burggrafen Johann zu Nürnberg eine schriftliche Vollmacht zur Abschliessung eines Vergleichs mit den Juden in Ansehung der kaiserlichen Judengefälle.[52] Allein die Juden waren schon zu sehr zerstreut, und die

51) Auch König Heinrich III. von England verkaufte im Jahre 1255 alle Juden in seinem Lande seinem Bruder Richard, Herzog von Cornwallis für 5000 Mark. *Montesquieu* elprit des lois Tom. II. Liv. XXI. chap. 20. Einen komischen Ausdruck über diesen mit der Judenschaft getriebenen Handel, findet man bei *Du-Fresne* aus Matthiä Pariſ Annalibus ad An. 1255. pag. 606 angeführt. Es heißt daselbst: *Henricus* III. Rex Angliae vendidit Iudaeos per aliquot Annos comiti Richardo, fratri suo, ut quos rex excoriaverat (das Fell abgezogen), comes eviscerarer (ausweiden möchte). Man sehe *Du-Fresne* sub voce *Iudaei*. Daß auch die Juden in Frankreich und England anfangs Eigenthum der Baronen und späterhin erst Schützlinge der Könige waren, sucht *Cangius* in Glossario mediae et infimae latinitatis sub voce *Iudaeus* zu erweisen.

52) Diese Vollmacht ist vom 2ten Oktober 1418. Man sehe Spieß archivische Nebenarbeiten. Erster Theil, Seite 123.

die Reichsstände, in deren Länder sie ansässig waren, glaubten ihrem eigenen Vortheil zu schaden, wenn sie dem Kaiser zu viel Gewalt über das Vermögen ihrer Juden zugeständen. Zwar suchten die Kaiser immer noch ihr altes Recht über die Juden geltend zu machen, nannten ihre, der kaiserlichen Kammer zugehörigen Knechte und schickten Reichs-Kommissarien in die, nicht mit Regalien begabten deutschen Länder, um mit Hülfe jüdischer Bevollmächtigten die Abgabe von jeder einzelnen Judenfamilie einzutreiben: allein es gab dabei immer theils von Seiten der Stände und Reichsfürsten große Schwierigkeiten. So erzählt z. B. **Jovius** in der Schwarzburgschen Chronik: „Montag nach Palmarum (1432) kam ein Kaiserlicher Commissarius gen **Erfurt**, von wegen Kayserlicher Majestat eine Steuer von den Juden in diesen Landen, und also in der Grafschaft **Schwarzburg** beyzutreiben. Der mußte aber gleichwohl gegen Graf **Heinrichen** reversiren, daß solches ihm an seinen Privilegien, Ehren, Würden, Freyheiten und Briefen unpräjudicirlich seyn soll.“ — Und einige Seiten weiter fügt er hinzu: „Eben zu der Zeit ließ höchstgedachter Kaiser die Steuer und gebührlichen Tribut fordern und gewaltsam einsammeln, von allen Juden in Thüringen, Hessen, Meissen und Sachsen, wie insonderheit auch von denen, so unter dem Grafen **Heinrich von Schwarzburg** zu Arnstadt, Blankenburg, Rudelstadt, Plau und Kelbra gesessen und dann von Abraham Juden zu Northausen, welchen Tribut der Graf Heinrich einbringen müssen.“

Ueber-

Ueberhaupt drang Siegsmund ernstlich auf die Ausübung dieses alten kaiserlichen Reservatrechts, und ertheilte auch dem Grafen Dietrich von Isenburg und Bruno von Skala das Recht der Judenaufnahme. 53) Im Jahre 1457 forderte Kaiser Friedrich III. von der Stadt Mühlhausen eine Judensteuer, wovon Graßhoff 54) also schreibt: Postea imperante *Friderico* III. Imp. Augusto per Commissarios Caesaris a Iudaeis Mulhusae degentibus tributum postulatum est. Respondit magistratus, ex concessis privilegiis et immunitatibus Iudaeorum tributa ad Civitatem pertinere. Ad Commissarii ob hanc recusationem civitatem banno imperiali feriebant. Sed ea ab hac sententia ad judicem quemcunque superiorem competentem appellavit. Siegmund verlieh auch dem Herrn Georg von Grafeneeg die potestatem recipiendi Iudaeos, 55) und bestätigte dem Oestreichischen Hause die schon früher erlangten Rechte über die Juden aufs festeste. 56) Noch Carl V., sagt Hoffmann

53) *Lunigius* in Specil. Saec. Pars II. Abs. 69. Tit. Isenburg, Nr. 37. pag. 1628. *Goldasti* Constit. Imp. Tom. I pag. 396. *Hoffmann* de abvoc. Imp. Iud. Pars II. §. XXIII. pag. 25.

54) In dem Buche: de Originibus civitatis Mulhusae bey Struben in den rechtl Bed. 3ter Theil, Seite 166. Es muß aber daselbst statt Friedrich IV. Friedr. III stehn, und die unbestimmte Angabe im 15ten Jahrhundert, durch das oben angezeigte Jahr näher bestimmt werden.

55) Die Urkunde steht abgedruckt bei Lunig in Specil Sec Pars I. Abs. 10 Nr. 4. pag. 228.

56) Diese Bestätigungsurkunde findet man in Io. *Schilteri* scriptor. rer. Germ. pag. 9 und 10.

mann, 57) Anno MDLXXXII. 58) Giengensibus Iudaeos recipiendi potestatem indulsit. Noch kommt ein Privilegium dieser Art im Jahre 1650 vor, welches Ferdinand III. den Grafen von Ranzau gab. 59) Die allerletzten aber, die ich kenne, sind von Leopold I. welche dem Grafen, nachherigen Fürsten Chr. Wilhelm von Schwarzburg-Sondershausen 1691, dem Fürsten v. Schwarzenberg Johann Adolph 1671, und dem Grafen Ludwig von Ingelheim 1680 ertheilte; und endlich dasjenige, welches der Graf Johann Casimir vom Kaiser Joseph im Jahre 1707 erhielt. 60)

Wir haben also gesehen, daß es gar nicht an entscheidenden Beispielen fehlt, daß schon lange vor den Zeiten der goldenen Bulle, Reichsstände Juden aufnahmen, und Schatzungen und Abgaben von ihnen erhoben. Denn, so wie die älteren Kaiser schon frühzeitig ihre Reichsdomainen und Fiskalrechte an die Reichsstände verschleußten oder zur Lehn gaben, so geschah es auch häufig in Ansehung des Rechts über die Juden. Bei manchen Reichs-

57) Am oft angef. Orte. Er führt Mosers Reichs-Städtisches Handbuch, erster Theil, Seite 793, als Autorität an; ich habe aber daselbst obige Angabe nicht finden können.

58) Karl V. war ja aber schon 1558 — den 21sten September — gestorben!

59) Man findet es in Lunigs Reichs-Archiv, Saec. Spicil. Tom. I. Abs. 37. Tit. Ranzow. S. 851.

60) *Pfeffingerus* in Vitr. illustr. Tom. III. pag. 1284 und 1289.

Reichsständen mag es aber auch wohl usurpatorische Anmaßung, Verjährung oder herkömmliches Recht gewesen seyn, wenn sie Juden in ihren Ländern aufnahmen und Schutzgeld von ihnen eintrieben. Die Kaiser waren auch öfters zu schwach, oder in tausend andern wichtigeren Angelegenheiten verwickelt, als daß sie ihr Recht über die Juden immer auf eine entscheidende Art hätten geltend machen können. 61) Deßhalb finden sich mehrere Beispiele, daß mächtige Reichsstände die Judenschaft in ihre Staaten aufnahmen, ohne vom Kaiser dazu berechtigt zu seyn, ja sie wohl gar als wandernde Domainen gegen eine gewiße Geldsumme verkauften oder verpfändeten. 62)

Eberhard, Abt von St. Emeran zu Regensburg, gestattete den Juden im Jahre 1210 einen Kirchhof und eine Synagoge unter der Bedingung, daß sie alle Jahr ein Pfund Silbers dafür an das Stift bezahlen sollten. 63) Ein Graf

61) Sehr oft benutzten auch die Reichsstände die unruhige Zeit des Interregnums, um den kaiserlichen Rechten Abbruch zu thun und die ihrigen zu erweitern. Man sehe *Pufendorfii* Oblerv. Iuris univ. Pars II. §. X. pag. 8. und *Pfeffinger* in Vitr. illustr. Tom. III. pag. 1277 sq.

62) Oblenschlägers neue Erläuterung der goldenen Bulle, Seite 192. Ludewigs Erläut. der G. B. 9ter Theil, S. 857. Speners deutsches Ius publ. dritter Theil, S. 44. Mosers deutsches Staatsrecht, 4ter Theil, Seite 74 bis 76 und 79 bis 84. *Schunkii* Codex diplomat. Seite 125.

63) *Gewolus* in Additamentis ad Tom. II. Metropolis Hundii Salisburgensis, pag. 263.

Graf von Mansfeld, Namens Ruprecht, der zugleich Erzbischof von Magdeburg war, nahm im Jahre 1260 Juden in seinem Lande auf. Bei seiner Rückkehr von Rom, von wo er sich das Pallium geholt hatte, ließ er, zum Ersatz für seine Reisekosten, die Juden am Laubhüttenfeste überfallen und ausplündern, und erpreßte doch noch in der Folge hunderttausend Mark von ihnen. 64) Eben so eigenmächtig verfuhr um dieselbe Zeit Heinrich III., Herzog von Brabant, mit seinen Juden. 65) Dreyhaupt erzählt im ersten Theil seiner Beschreibung des zum Herzogthum Magdeburg gehörigen Saalkreises, von dem vorgenannten Erzbischof Ruprecht von Magdeburg, daß er von dem Magistrate zu Halle für die in der Stadt ansäßigen Juden, einen ansehnlichen Tribut verlangt, und als der Magistrat ihm demselben verweigert, die Stadt belagert habe. Er zwang auch denselben nachher, ihm über die Juden in Halle frei und ungehindert schalten zu lassen. Im 2ten Theil jenes Werks fügt der Verfasser hinzu: daß die Juden im Erzstift Magdeburg lediglich vom Erzbischof abhingen, unter desselben besonderen Schutz standen, von ihm Schutzbriefe erhielten, und den Erzbischöflichen Schultheißen zum Richter hat-

64) *Meibomii* Chronicon Magdeburgicum. Tom. II. pag 331. und *Botho* in Chronico Brunsvicenso picturato ad Ann. 1260. in *Leibnitzii* scriptor. rerum Brunsv. Tom. III. pag. 366.

65) Aub. *Miraei* opus diplom. Tom. I. pag. 207 et Chr. *Butkens* Trophees de Brabant Tom. I. Preuves pag. 99.

hatten. 66) — Wir finden auch, daß Heinrich Raspo, Markgraf zu Meissen, schon im Jahre 1265 jüdischen Handelsleuten in seinen Landen Schutz ertheilte und ihnen, wie schon oben erwähnt ist, eigene Gesetze gab. Ob nun gleich die Markgrafen von Thüringen und Meissen späterhin von den Kaisern ausgebreitete Rechte über die Juden erhielten, so findet man doch keine Spur, daß sie schon zu jener Zeit die kaiserliche Concession gehabt hätten. Es scheint also, als wenn jenen Privilegien schon früherhin Usurpation des Rechts vorangegangen sey. Puffendorf sagt auch von diesem Beispiel, als er das kaiserliche Regale wegen des Judenrechts erweisen will: Sed ab hoc exemplo ad Principes universos tanto minus inferri potest, quoniam praeterea tempore interregni id accidit. Post interregni quidem tempora ante Aueam Bullam plura hanc in rem exempla existunt. 67)

Im Jahre 1289 gestatteten die Herzoge Albert und Wilhelm von Braunschweig der Stadt Göttingen das Recht, Juden aufzunehmen und von ihnen einen rechmäßigen Gewinn zu ziehen. 68) Im Jahre 1297 verordnete Markgraf Otto und

66) Wir haben schon oben gesehen, daß Kaiser Otto der Gr. die Juden zu Magdeburg den dasigen Erzbischöfen unterwarf, jedoch mit der ausdrücklichen Einschränkung, daß sie nichts gewaltsames gegen dieselben unternehmen sollten.

67) Observationes Iuris univ. Pars II. Observ. I. §. X. pag. 7 und 8.

68) Göttingsche Geschichtbeschreibung, erster Theil, Seite 63.

Conrad von Brandenburg, ut Iudaei communi juri civitatis Stendale gaudeant, et a Consulibus tanquam Burgenses (Bürger) eorum proprii teneantur, et quod nullus Iudaeus dictam civitatem Stendale inhabitet, et jure simili potiatur, nisi substantia suarum rerum se extendat ad summam decem Marcarum. 69) In einer Quedlinburgischen Urkunde vom Jahre 1300 schreibt die Aebtissin Beatrix: Iudaeos etiam, si qui in dictam Civitatem se receperint ad manendum, potestati et domino nostro reservamus, idem jus in eisdem Iudaeis habiture, quod in Iudaeis habemus antique civitatis. 70) Eben so heißt es in einem Schreiben des Herzogs Ernst von Braunschweig vom Jahre 1335 in den Privilegien der Stadt Hameln: Quicunque Iudaeus moratur, vel morabitur in civitate, nobis ad nullum servitium tenebitur, sed civitati tenetur ad jura civilia. 71) Markgraf Ludwig zu Brandenburg schreibt im Jahre 1351: „Ockgünne wi usen Ratmannen tu Stendal Joden nemen mögen tu beschermene und tu verdedingen lick andern usen Borgeren, wan si wellen, und dat en schal us an usen rechten Renten, wie alle jar von den Joden plegen tu hebben, nicht hindern.“ 72) In den Privilegien, welche die Grafen der Stadt Oldenburg

69) Beckmanns historische Beschreibung der Chur- und Mark Brandenburg, Pars V. Lib. I. Cap. II.

70) *Erathii* Codex diplomat. Quedlinburg. et *Kettneri* Antiquitatis Quedlinburgenses, pag. 309 et 381.

71) *Puffendorf* loco cit Pars II. pag. 8.

72) *Gerckenii* Diplomataria veteris Marchiae Brandenburg. Tom. I. pag. 317.

burg 1365 ertheilten, heißt es: „Ockscholden wy heven und verdedigen de Jöden“ 73), und landgraf Wilhelm von Hessen verordnete 1416, daß alle Juden in seinen Landen, gleich den Thüringschen, unter Meister Hellern, Juden zu Erfurt stehen, und ihm, so viel die jüdischen Rechte betrift, gehorsam seyn sollten. 74)

Der Herzog Heinrich von Mecklenburg nahm ebenfalls Juden in seinem Lande auf, und nennt sie sogar in einer Urkunde bei Senkenberg 75) seine Offizialen. Auch der Graf von Sayna, welcher die kaiserliche Concession der Judenaufnahme nur auf eine bestimmte Zeit und nur für eine gewiße Anzahl dieser Glaubensgenossen erhalten hatte, nennt sie seine ihm zugehörige Unterthanen, und nimt sie auf und vertreibt sie nach seinem Belieben. 76) Die Herzoge von Baiern und mehrere Markgrafen von Brandenburg nennen die Juden in vielen noch vorhandenen Urkunden ihre Kammerknechte. 77) Auch der Erzbischof von Mainz,

73) *Menckenii* script. rer. German. Tom. I. pag. 763.

74) Strubens rechtl Bedenken, 3ter Theil, S. 168. aus dem 10ten Theil von *Ludewig* Reliquiae Mscrptorum

75) Selecta Iuris et Hist. Tom. I, pag. 562.

76) *Ludolf* Symphor. Vol. III. Pars II. Nr. 1. p. 19.

77) *De Ludewig* Reliquiae Manuscript. Tom. VII. p. 76, 115 und 122; und Tom. IX. pag. 230 und 546. *Presbyteri* Ratisbonensis Chron. Bavariae ad Ann. 1474, in Volumine Rer. German. novo. *Mascow* sagt in seiner diss. de Censu Iudaico §. XVII. p. 26. Iu-

Mainz Heinrich III. Graf zu Virneburg, befahl 1343 den Mainzer Juden, ihm jährlich 200, und seinem Kapitel 50 Pfund Heller auf St. Martinustag zu bezahlen. 78) Eben so ertheilten mehrere Landgrafen von Thüringen und Meissen ihren Juden aus eigener Macht stattliche Privilegien und nannten sie ihre Kammerknechte 79) In der Capitulation des Churfürsten Ernst zu Cölln und Bischof zu Hildesheim, die er als Propst des Stifts St. Mauritii daselbst abschloß, heißt es: „Dieweil denn auch der Herr Propst pro tempore und Capitul dieses Bergfleckens 80) merum et mixtum imperium, auch concurrentem Iurisdictionem exerciren und haben, so sollen ihre Churfürstliche Gnaden oder deren Commissarien oder Beamten, ohne des Capitels Vorwissen und Bewilligung, er sey Christ oder Jude, niemand geleiten, auf- und annehmen, hausen oder herbergen, vermöge aufgerichteter alter Verträge. Auch dieweil hiebevoren zu etzlichen Jahren die Juden vom Propst und Capitul in Schutz genommen, wenn solche Jahre verflossen, daß ohne des Capitels Vorwissen und Voll-

Iudaei quoque Ratisbonenses Duci Bavariae Censum soluisse, et ab eo Camerae ipsius servi dicti fuisse, reperiuntur apud *Hundium* Tom. I. Metropolis Salisburgensis, pag. 144. S. auch Aretins Geschichte der Juden in Baiern.

78) *Würdtwein* subsidia diplomatica. Tom. V. p. 246.

79) *De Ludewig* reliquiae Mscrptor. Tom. X. p. 230.

80) Das Stift St. Mauritius liegt auf einer bedeutenden Anhöhe vor Hildesheim und heißt hier mit den darum gelegenen Wohnhäusern Bergflecken.

Vollbort ihnen kein Schutz länger versprochen und zugesagt werden soll." 81) Der Churfürst erklärt darauf, daß dem Stift das Recht des Judenschutzes zustände und daß er in dieser Sache nie etwas ohne Wissen und Willen des Stifts unternehmen werde.

Struben behauptet, 82) daß einzelne Landstände sich das Recht des Judenschutzes zu jener Zeit angemaßt hätten, als die Landeshoheit noch nicht zur Vollkommenheit gediehen und das kaiserliche Reservatrecht noch nicht festbestimmt war. Als dieser Fall eintrat, bestätigten die Kaiser jenen Landständen die alten hergebrachten Judenrechte, doch so, als wenn sie ihnen damit erst ein Geschenk machten. Diese Gunstbezeugungen gestatteten sie nachher auch andern Ständen, behielten sich aber wohlweislich immer die Oberherrschaft über die Juden vor, und übten sie auch oft mit dem stärksten Nachdruck. Die landesherrliche Macht müsse sich auch dieses Recht vorbehalten, um der Gefahr vorbeugen zu können, die dem allgemeinen Besten aus der zu großen Verbreitung der Juden erwachse. — Diese höchste Macht über die Juden im Reiche wurde natürlich immer mehr geschmälert und eingeschränkt, je mehr die Unabhängigkeit und Selbstständ-

81) Iura insignis Collegiae St. *Mauritii* Hildesh. Auch die Stadt Hildesheim behauptete von jeher das Recht der Judenaufnahme, wie dieß aus der Assertio pro civitate Hildesiensi erhellet. Man sehe *Heineccii* Resp. IV. Nr. 42 und 43.

82) Rechtl. Bedenken. 3ter Theil, 70 Band, §. V. Seite 170.

ständigkeit der deutschen Fürsten zunahm. Sie wollten selbst von ihren Juden den größtmöglichsten Vortheil ziehen und nicht zugeben, daß eine bestimmte Summe Geldes jährlich für den Kaiser, der sein Ansehn als Reichsoberhaupt fast ganz verloren hatte, außer landes gehe. Sie gaben nun ihren Juden eigene Verfassungen und Gesetze, erweiterten oder beschränkten ihre Freiheiten und Gerechtsame, bedrückten sie mit einer Last von Abgaben und versuchten ihre Lage milder und erträglicher zu machen.

Doch ehe ich weiter fortfahre muß ich noch etwas von den sogenannten Judenvögten sagen, die in der deutschen Geschichte sehr häufig vorkommen. Diese Judenvögte oder Judenrichter — Advocati Iudaeorum — wurden von den Kaisern theils zum Schutz der Juden, theils zur Erhebung und Beitreibung der Steuern und Abgaben von denselben eingesetzt. Sie wurden aus dem hohen Adel oder dem Ritterstande gewählt und ihre Herrschaft erstreckte sich bald über das ganze deutsche Reich, bald nur einzelne Bezirke und Städte. 83)

Die-

83) *Senckenbergii* selecta Iur. et hist. Tom. III. p. 19 sq. Einige Staatsrechts-Lehrer waren der Meinung: daß diese Judenrichter auch in den früheren Zeiten Comites Camerae genannt worden wären; allein diesen stolzen Titel legten sich bisweilen die Juden selbst bei, besonders die Vornehmeren unter ihnen, welche die Geld- und Handelsgeschäfte der regierenden Herren betrieben. So kommt z. B. in *Meichelbeckii* historia Frising. Tom. II Cod prob. pag. 23 ein Diplom vom Jahre 1259 vor, worin es heißt: Ego *Lublinus* et frater meus *Neckelo*, Iudaei, *Comites Camerae* illust-

Dieses Amt scheint zuerst über das ganze Reich den Erzbischöfen von Mainz, als Reichserzkanzlern übertragen worden zu seyn; vielleicht um mit dem geistlichen Ansehn das gegen die so häufigen Verfolgungen und Beraubungen der Juden zu bewirken, was man mit dem weltlichen Arm und mit dem Schwerte nicht überall erzwingen konnte. Nach dem alten Provinzial- und Feudalrecht 84) und nach dem Schwabenspiegel 85) sollte der Churfürst von Mainz aller Juden in Deutschland Schutzherr seyn. 86) Churmainz erhielt auch immer von verschiedenen Kaisern — namentlich vom Kaiser Otto IV. im Jahre 1212, von Rudolph I. im Jahre 1287; von Adolph in den Jahren 1292 und 1297, von Albrecht I. im Jahre 1299; von Heinrich VII. 1317, von Ruprecht und von fast

lustris Ducis Austriae etc. Man sehe auch: *du Mont* Corps diplomatique, Tom. I. pag. 203.

84) S. *Goldast* Constitutionis Imperii, Cap. XXIV. §. 3. pag. 37. Auch bei Burgermeister im Corpus Iuris publ. et priv. Tom. I. pag. 362. heißt es: „Er — der König — solle auch alle seine Juden, die in teutschen Landen sind, seinem Cantzler befehlen, das ist der Bischof von Mentz, und befihlet ihme der König die Juden nicht, er pfleget ihr doch mit Recht.“

85) Speculum Suevicum, Cap. XXIII. No. 3. et Cap. CCCXLVI. Nr. 4—6.

86) Man sehe auch *Lautenfack* de singulis Iuribus et privilegiis Elect. Mogunt. § 20. *Hoffmann* de Advocaria Imp. Iud. Pars II. § XV. pag. 19. Mosers teutsches Staatsrecht, 6ter Theil, Seite 327. *Hottingeri* histor. Eccles. Sec. X. et XI. Sect. IV. Cap. II. pag. 490. *Senckenberg* loco cit.

fast allen nachfolgenden Kaisern bis auf Maximilian II. — in Ansehung der Juden ganz besondere Privilegien. Die Juden zu Frankfurt, deren besonderer Schutzherr der Churfürst von Mainz ebenfalls war, mußten demselben jährlich 500 Pfund Heller und nachher 900 Pfund jährlichen Tribut bezahlen. Der Erzbischof Gerlach verkaufte diese Abgabe im Jahre 1358 für 7500 Gulden an die Stadt Frankfurt. 87) Nach dem vom Kaiser Albrecht I. im Jahre 1299 ertheilten Privilegium sollte Churmainz den zehnten Theil von allen Gefällen erhalten, welche der Kaiser von den Juden zu beziehen hatte. 88) Dieser Nebengewinn ist zwar in der Folge weggefallen oder außer Uebung gekommen: indessen scheint es doch bis unter Kaiser Friedrich III. noch im Gange gewesen zu seyn, da sich in einer Urkunde vom Jahre 1457 der Churfürst von der Pfalz gegen den Churfürsten von Mainz anheischig machte, es beim Kaiser dahin zu bringen, daß Churmainz in dem Genuß des zehnten Theils der Judensteuern verbleibe. 89)

Man

87) *Gudeni* Codex diplomat. Tom. I. p. 419, 866 und 914; auch Tom. II. p. 254. *Würdtwein* nova subsidia diplomat. Tom. VI praefat. p. 29. Senckenberg in der vorher angeführten Schrift, Tom. VI. Seite 584.

88) Von der Stadt Frankfurt betrug dies die oben erwähnten 900 Pfund. *Wenckeri* Apparatus Archiv. pag. 290.

89) Scheppler über die Aufhebung des Juden-Leibzolls, Seite 49 in der 2ten Anmerkung.

Man findet aber auch in den Urkunden damaliger Zeit den Churfürsten von Trier als Schutzherrn der Juden zu Wesel und andern Orten angeführt, er erhielt dafür decimam partem de bonis petitionibus et exactionibus Iudaeorum. 90) Ja schon im Jahre 1090 kommt der Bischof von Speyer als Judenvogt vor, wozu ihn Heinrich IV. ernannt hatte. 91) Der Kaiser Ruprecht bestätigte ihn in dieser Würde und erweiterte seinen Distrikt über den ganzen Ober- und Niederrhein. 92) Dieselbe Sorge und Jurisdiktion übertrug Ludwig der Baier im Jahre 1328 in einigen Reichsgebieten, und namentlich im Bisthum Osnabrück und Münster dem Grafen Heinrich von Waldeck und gestattete ihm dafür den zehnten Theil von allen Gefällen, welche der Kaiser von den Juden zu beziehen habe. 93) Im Jahre 1379 er-

90) *Boeckleri* Notitiae, Lib. VI. Cap. V.

91) *Senckenberg* Select. Iur. et Hist. Tom. VI. pag. 166.

92) *Schilteri* Ius Alemannicum, pag. 442.

93) In *Prasseri* Chronicon Manuscriptum Waldeccense ad Ann. MCCCXXIII. apud *Schudtium* Tom. IV. pag. 32 heißt es: Quo tempore etiam ab Imperatore *Ludovico* in Episcopatu Osnabrugensi et Monasterienſi Comiti *Henrico Waldecco* jurisdictio in Iudaeos pro solvendis contributionibus annuis, praestandisque imperio servitiis concessa fuit, quale jus in Iudaeos solis Electoribus competebat. Der Schluß, den Schudtius hier macht, nähmlich, daß alle Churfürsten die Judensteuern für den Kaiser erhoben hätten, ist etwas zu voreilig. Die Judenvogteyen, die die Kaiser einzelnen Grafen, Fürsten und Herzogen übertrugen, erstreck-

ernannte Wenzel den Herzog Leopold von Oestreich zum Oberherrn und kaiserlichen Judenvogt über alle Juden in Schwaben. Die Worte in der darüber ausgestellten Urkunde lauten also: „Auch soll der vorgenannt Hertzog Leopold vnd seine Erben alle Juden innen haben in obern und niedern Schwaben, und in den obgenannten Stätten mit allen Zinsen, Rechten, so er die bäß genüssen mag, und was er oder seine Erben der genüssendt, dasselb soll er oder seine Erben uns vnd dem reich halbes raichen und antworten, vnd den andern halben tail soll er vnd seine Erben aufheben und zu iren Nutz wenden und kehren nach ihrem Willen.“ 94)

Kaiser Wenzel soll auch nach dem Frankfurter Diarium 95) im Jahre 1424 dem Markgrafen Bern-

streckten sich nur über gewisse Bezirke und waren nur auf eine gewisse Zahl Jahre oder auf eine unbestimmte Zeit eingeschränkt. Die Advocatie der Churfürsten von Maynz aber war ihrer Constitution nach bleibend, und erstreckte sich über ganz Deutschland. Vom 15ten und 16ten Jahrhundert an, ändert sich dieß freilich.

94) *Ludwig* de Suevic. Tribun. S. R. I. Austr. in Appendice No. 3. Ludwig fügt zu diesen Worten, Seite 64 noch hinzu: Tum Census etiam Iudaeorum adsignatur Austriacis in contractu eodem. Unde facile patet, Suevise ordinibus Caesarem haec jura in dubium vocasse, statuendi aliquid de Iudaeis. Qui tamen hodie pari gaudent hic jure cum aliis ordinibus aliarum Germaniae provinciarum. Si Würtembergico olim Comiti Iudaeos habere subjectos ideo non licuit, hodie non iubet, quamvis liceat. — *Puffendorf* Observ. Iur. univ. Pars II. pag. 9.

95) Ad Annum 1424. p. 78. apud *Schudtium* Tom. II. pag. 135.

Bernhard von Baden befohlen haben, den dritten Pfennig von den Juden zu erheben und in den Fiskus zu bringen. Maekov aber bemerkt sehr richtig, 96) daß in der Jahrszahl ein Irrthum vorgefallen seyn müsse, da Wenzel schon im Jahre 1419 gestorben war, und lange zuvor von den mehresten Churfürsten abgesetzt, die Regierung niedergelegt hatte. Siegemund verlieh im Jahre 1429 dem Edlen Erckinger von Saimsheim, Herrn zu Schwarzenburg, die Würde eines Judenvogts. 97) Friedrich III. übertrug auch 1471 dem Grafen Ulrich von Würtemberg das Richteramt über die Judenschaft in Deutschland, und ernannte ihn zum Advocatum, tutorem, protectorem, judicem und executorem derselben. 98) Der Kaiser Siegs-

mund

96) De censu Iud. §. XVI. pag. 25. und aus ihm Scheppler S. 51. *Hoffmann* de Advoc Imp Iud. § XXI. P. II. pag 24. führt die Stelle auch aus dem Frankfurter Diar. an, berichtiget aber die Jahrszahl nicht.

97) Der Lehnbrief steht abgedruckt in Daniel Heideras Archiv der Reichsvogteien, Seite 91 bis 93. — *Erckingerum de Saimsheim*, Dynastiam Schwarzenbergium, specialem illis omnibus (Iudaeis) *Advocatum* constituit, eique potestatem, magistros judaicos constituendi, nec non cum Iudaeis imperialibus, tam in *Germania*, quam *Italia* de solvendis annuis collectis, tractandi dedit. *Hoffmann* de advoc. Imp. Pars II. § XXIII. pag. 25.

98) Die Urkunde steht bei Joh. Chr. Wagenseil in epistola ad *Fechtium* pag. 103. in M. Goldast Reichs-Satzungen, Ister Theil, Seite 186 u. f. Man sehe auch Danz Handbuch des deutschen Privatrechts, siebenter Band, Seite 230, und *Majorem* de censu Iud. §. XVI. pag. 25.

mund übergab auch dem Churfürsten Friedrich I. einen Gebotsbrief, um von allen Juden in Franken, Schwaben, Baiern, Elsas, in der Wetterau und am Rhein die Abgaben der Juden für den kaiserlichen Fiskus einzutreiben. 99) Auch die Grafen Wertheim waren zu verschiedenen Zeiten von den Kaisern zu Judenvögten ernannt worden; 100) und eben so waren die Herrn von Dalberg eine Zeit lang Judenvögte über die Juden zu Worms. 101)

Wenn gleich diese Judenvögte die arme gedrückte Nation beschützen und sie gegen gewaltsame Beeinträchtigungen bewahren sollten, so erlaubten sie sich doch öfters selbst die härtesten Bedrückungen. Sie begnügten sich nicht immer mit dem ihnen zugestandenen Antheil, erhöheten willkürlich die jährlichen Abgaben, oder vertheilten sie gegen ansehnliche Geschenke, auf eine ungerechte Weise. Rechnet man nun noch die übermäßigen Abgaben dazu, die sie ihrer Ortsobrigkeit entrichten, die Vorschüsse, die sie in bedrängten Zeiten derselben thun mußten, und die ihnen nicht wieder ersetzt wurden, und endlich den Leibzoll, den sie gleich dem accisbaren Vieh an jedem Orte bezahlen mußten: so muß man sich wundern, wie sie nicht nur ihre klag-

99) Kentschens Brandenb. Cedernhayn, Seite 354. bei *Schudtius* Lib. VI. Cap. VII. §. 1.

100) Werthheimischer Bericht contra Würtzburg, erster Theil, Cap. 332. Ludewig Erläut. der gold. Bulle. Erster Theil, Seite 854.

101) *Freherus* ad Andl. Lib. II, Cap. VIII. pag. 191

klägliche, von allen Seiten bedrängte Existenz fristeten, sondern sich auch noch zum Theil ansehnliche Reichthümer erwerben konnten. Wenn sich gleich die Juden in Deutschland nie zu der Bedeutsamkeit und Wichtigkeit emporgeschwungen haben, wie ihre Glaubensgenossen in Portugall, Holland und Italien, so finden wir doch manche Familien unter ihnen, die ein großes und bedeutendes Vermögen besaßen und noch besitzen. Es ist traurig genug, daß ein übelverstandener Religionseifer und ein thörigter Zunftgeist die Juden von allen Zweigen des bürgerlichen Gewerbes ausschloß und sie einzig und allein auf Handels- und Geldgeschäfte einschränkte. Wie wahr, wie beherzigungswerth sind die Worte Mirabeaus: 102) Quelle ressource restera donc à cet infortuné sans patrie, dont l'industrie est sujette à mille entraves, qui ne peut nulle part acquérir, ni exercer librement ses talens, à la vertu de qui l'on n'a point de foi, pour lequel il n'existe aucune espèce de gloire? — Nulle autre que le négoce de détail (car le petit nombre de ceux qui possédent assez de bien, pour pouvoir entreprendere un commerce considérable, dont plusieurs branches d'ailleurs ont été totalement intredites aux Juifs, peut il être compté, quand il s'agit de la nation entière?) Ce négoce de détail dans lequel la fréquente répétition de gains très modiques peut seule suffire

à

102) Sur Moles *Mendelssohn*, sur la réforme politique des Juifs: et en particulier sur la revolution tentée en leur faveur en 1753 dans la grande Bretagne (wovon noch weiter unten die Rede seyn wird). Par le Comte de *Mirabeau*. (A Londres 1787.) pag. 61 et 62.

à une subsistance chètive; ou le prêt d'argent, dont le profit très conforme a l'equité naturelle est devenu, graces â de mauvaises loix et aux préjugés qu'elles enfantent, le domaine et le signalement d'une profession malhonnête, voi- le principal et presque-l'unique moyen de subsister des Juifs, et tandis qu'on le leur tolere, les loix décélent une inique partialité pour leurs débiteurs; aggravant ainsi les humiliations, les périls, et multipliant par conséquent les ruses d'une nation déja si opprimée.

Quels motifs ont pu engager les gouvernemens europiens à obſerver, pour ainſi dire, d'un commun accord des procédés ſi barbares envers la nation juive? Il eſt difficile de ſe perſuader que tant d'hommes indiſtrieux ne puiſſent étre utiles à l'Etat, parcequ ils ſortent de l'Aſie et quils ſe diſtinguent par la barbe, la circonciſion et une manière particuliere d'adorer l'Etre ſuprême. A la vérité ce culte, qui leur a été transmis par leurs peres les rendroit incapables de jouïr des mêmes droits, que les autres citoyens s'il renfermoit des principes contradictoires aux devoirs envers l'état, s'il leur defendoit de reſpecter la bonne foi, s'il leur faisoit une loi de haïr ceux qui ne ſont pas de leur croyance, s'il leur permettoit la fraude et la léſion de la morale, c'eſt-à-dire des rapports ſociaux. (103)

Die

103) Man ſehe auch, was der Herr von Dohm über dieſen Gegenſtand in ſeiner Schrift: Ueber die bürgerliche Verbeſſerung der Juden — zweiter Theil, Seite 222 u. f. — ſagt. Auch was Schlettwein im vierten Bande ſeines treflichen Archivs, für

Die deutschen Regenten thaten bis auf die neueren Zeiten nichts, was eine Annäherung der Juden und Christen, eine humanere Behandlung der gedrückten, schwer belasteten Nation bewirken und herbeiführen konnte; im Gegentheil durch tausend Gesetze und Beschränkungen wurden die Spaltungen zwischen beiden verschiedenen Glaubensgenossen immer größer gemacht und der Verfasser des Sendschreibens eines Christen, an einen hiesigen Juden [104]) hat ganz recht, wenn er behauptet: daß die Scheidewand, welche beide von einander sondert, nicht niedergerissen, sondern immer noch mehr erhöhet wurde.

für den Menschen und Bürger — von Justi in seiner Staatswirthschaft, erster Theil, § 123 u. f. Hoffer in seinen Beiträgen zum Polizeirecht der Deutschen, 2ter Band, Seite 443. — Scheppler in der Abhandlung über die Aufhebung des Juden-Leibzolls, Seite 106 u. f. — Schlözer in seinen Staats-Anzeigen, und Becker in seiner Allgemeinen deutschen Nationalzeitung, über diese ungerechte Beeinträchtigung der Juden sagen, verdient gelesen und beherzigt zu werden.

104) Berlin 1803. Es heißt daselbst, Seite 51. „Europa hat vierhundert Reglemente aufzuweisen, die eine Mauer ewiger Trennung zwischen Juden und Christen aufbaueten. Statt den Zwischenraum, der uns trennt, auszufüllen, vergrößerte man ihn noch, und verschloß den Juden sorgfältig allen Zugang zum Tempel der Ehre. Mit einer wilden Partheilichkeit wurden sie stets gestraft, wenn ihre Verbrechen auch noch so gering waren, und dieß in Deutschland und in der Schweiz, wie in andern Ländern.“ —

Viertes Kapitel.

Von den Abgaben, welche die Juden ehedem dem Kaiser und den Ständen in Deutschland entrichten mußten. Nebst einer kurzen Geschichte der Juden unter den Römischen-Kaisern.

Mich dünkt die Gesetze sollen überhaupt keine Rücksicht nehmen auf besondere Meinungen. Sie sollen ihren Weg unaufhaltsam fortgehen und das vorschreiben, was dem allgemeinen Besten zuträglich ist. Eine besondere Religionssekte wegen ihres Glaubens härter bedrücken, als die übrigen Unterthanen, ist also ungerecht und grausam.

Moses Mendelssohn.

Ueber diesen Gegenstand herrscht bei den Geschichtschreibern eine schwankende Ungewißheit und es läßt sich auch darüber nichts mit entschiedener Bestimmtheit sagen. Die Abgaben, welche die Juden an den Kaiser, an die Judenvögte und späterhin an ihre Landesobrigkeit entrichten mußten, waren oft sehr verschieden und unbestimmt. Es

hing

hing größtentheils von der Härte oder Milde der Regenten ab, ob die Juden eine erträgliche Existenz haben, oder unter dem härtesten Druck seufzen sollten; denn sie waren ganz fremder Willkühr hingegeben und keine bestimmte, feststehende und allgemein gültige Gesetze setzten dieser Willkühr Grenzen. Deßhalb kommen die Abgaben bald unter diesem, bald unter jenem Namen vor, waren bald erträglich, bald unerschwinglich. Eben dieses Schwankende und Ungewisse, so wie die mangelhaften, sich oft widersprechenden und schwer zu vereinigenden Nachrichten, die wir über diesen Gegenstand aus dem Mittelalter besitzen, haben wohl bisher die Geschichtsforscher und Rechtsgelehrten abgehalten, etwas Befriedigendes und Vollständiges darüber zu schreiben, doch was Hofmann von der Geschichte des bürgerlichen Zustandes der Juden in Deutschland überhaupt sagt, das paßt besonders auf diesen Theil der jüdischen Geschichte. Er sagt nähmlich in seinem oft angeführten Werke: [1] Licet vero stecile quidem, immo spinis et dumetis obsessum sit, hoc, quod neminem adhuc satis arasse et coluisse diximus, solum, non unam tamen inde, qum in Historiam Iudaeorum atque Germanorum, tum in illorum quoque jurium, queis hodie in Germania utuntur, publicorum prudentiam, inde potissimum hauriendam illustrandamque, redundaturam fore utilitatem speramus atque confidimus, si vel tandem in apricum produceretur istud, suisque liberaretur tenebris.

1) De Advoc. Imp, Iud, Pars II. §. III. pag. 6.

Zwar will und kann ich nicht mit dem hier Gelieferten den Gegenstand erschöpfen und für den Geschichtsforscher völlig befriedigend darstellen; aber das Verdienst schmeichle ich mir erworben zu haben, daß ich die Vorarbeiten meiner Vorgänger [2]) prüfend benutzt und durch eigene Forschungen lichtvoller dargestellt habe. Ich muß in die frühere Geschichte der Juden unter den Römern zurückgehen, um den Ursprung der später gebräuchlichen Abgaben aufzusuchen.

Seit der Zeit, als Pompejus der Große die durch bürgerliche Kriege unter sich entzweiten Juden dem Römischen Scepter unterwarf, [3]) muß-

2) Namentlich: 1) *Struckius* sive Frid. *de Strauß* in diss. jurid. de Auro Coronario Halae 1701. 2) *Idem* in diss. de Auro Obryzo. Halae 1699. 3) *Henricus Parreidt* in diss. de Auro Iudaico sub imperio veterum Romanorum, qua periodi designantur sceptri Iudaeorum ablati. Gott. 1740 4) Io. Georg. *Pertschius* in diss. de Iure Augusti Imperatoris exigendi a Iudaeis aurum coronarium, annuumque centum, vulgo nummum oblatorium dictum. Helmstad. 1743. 5) Petr. *Zornius* historia filei Iudaici. Tub 1748. 6) *Lochnerus* in diss. de reservato Imperatoris exegendi aurum Coronarium de Iudaeis etc. Altdorf. 1726 et 1750. 7) *Mascovius* sive *Uhlius* in diss. de Centu Iudaico, oder von der Judenschatzung. Editio secunda. Ienae 1736. 8) *Ziegler us* de Iure Iudaeorum Vom Jüdenrecht. Vitembergae 1742. 9) Spieß archivarische Nebenstunden. Erster Theil S. 116. 10) Seppler über die Aufhebung des Juden-Leibzolls.

3) Man sehe hierüber: *Tacitus* Histor. Lib V. Cap. 9. *Strabo* Geograph. Lib. XVI. edit. Paris. pag. 732. *Plut-*

mußten diese einen jährlichen Tribut in den öffentlichen Schatz zahlen. Er bestand für jeden Einzelnen in einer Didrachme, 4) welche die durch die Provinzen zerstreuten Juden in ihren Tempel schickten. 5) Christus selbst mußte diese Abgabe nach Matthäus XVII. 24 bezahlen. Diejenigen nähmlich, welche berechtigt waren, diesen Tribut einzufordern, fragten zu Kapernaum den Petrus: ὁ διδάσκαλος ὑμῶν οὐ τελεῖ τὰ δίδραχμα; Λέγει Ναί. Dieß ist auch wahrscheinlich der κῆνσος oder τελη,

Plutarchus in vita Pompeji, div. loc. *Dio Cassius*, Lib. XXXVII. *Aurel. Victor* de viris illustr. Cap. 81. *Appianus* Alexandr. in bellis Mithrid. et Syriac. Cap. CXIX. edit. Toll. pag. 191. Tom. I. *Ammianus* Marcell. Lib. XIV. *Iosephus* Antiquit. Lib. XIV. Cap. 3 et 4. edit. Tubing. 424 sq. et de bello Iudaico Lib. II. Cap. 6 et 7. pag. 13 sq. *Eusebius* Histor. Eccles. Lib. I. Cap VII.

4) Nimt man an, daß diese Münze wirklich eine Drachme gewogen habe, so muß der Werth der Drachmen sehr verschieden gewesen seyn, weil es theils silberne, theils goldene waren, und das Gewicht nicht überall gleich war. Wenn der Name Drachme ohne weiteren Zusatz steht, so muß man allemal silberne Drachmen darunter verstehen; im Durchschnitt betrug eine solche Drachme nach unserm Gelde sechs Groschen, und so mag dann der jährliche Beitrag zum kaiserlichen Schatz von jedem Juden zwölf Groschen betragen haben Von der Drachme wurden viele Münzen benannt, die weniger oder mehr an Werth hatten, und daher die Namen ἡμίδραχμον, δίδραχμον, τριδραχμον, τετράδραχμον, πενταδραχμον u. s. w. S. Potters Archäologie. Dritter Theil, Seite 125 u. f.

5) *Mascow* de cenlu Iud. §. 4. pag. 10.

τελη, von dem Christus sagt, daß ihn nur die ἀλλοτριοι (Subditi) im Gegensatz der υἱοι oder ἐλεύθεροι dem weltlichen Herrscher, βασιλεος τῆς γῆς, bezahlten. Der Stater — στατῆρα —, welchen Christus für sich und den Petrus bezahlte, wurde auch τετραδραχμον genannt, weil er so viel galt als vier Drachmen, oder zwei Didrachmen. 6)

Auch

6) Potters Archäologie, 2ter Theil, S. 126, 158 u. f. und Grosse Metr. Tafeln, S. 109 und 116, auch Moldenhauer in seiner Erklärung des N. Test. beim angef. Orte. Er sagt: Didrachma, Sicli dimidium, quod secundum Exod. XXX. 13. in usum Templi Israelitarum unusquisque tanquam Tributum quoddam Deo solvere debebat. Allerdings heißt es an jenem Orte: —

זֶה ׀ יִתְּנוּ כָּל־הָעֹבֵר עַל־הַפְּקֻדִים
מֶחֱצִית הַשֶּׁקֶל בְּשֶׁקֶל הַקֹּדֶשׁ עֶשְׂרִים
גֵּרָה׳ הַשֶּׁקֶל מֶחֱצִית הַשֶּׁקֶל תְּרוּמָה לַיהוָה

d. h. „Jeder aber, der mitgezählt ist, soll einen halben Sekel geben, ausser dem Sekel des Heiligthums. — Ein Sekel gilt zwanzig Gera. — Solcher halber Sekel soll das Hebopfer des Herrn seyn.“ Außer jenen Sekel des Heiligthums, der zum Besten des Tempels und der Priester verwandt ward, mußte nun noch ein halber Sekel von jedem Juden erlegt werden, den sich die Römischen Kaiser in der Folge anmaßten. *Iosephi* Antiquit. Lib. XVII. Cap. VII. Ein Sekel kommt so ziemlich mit unserm Thaler überein. Jedoch muß man sorgfältig die verschiedenen Arten dieser Münze unterscheiden. Man sehe M. Heinrich Bünting's Beschreibung und Berechnung aller Münzen, Maaße und Gewichte der Juden, Griechen und Römer u. s. w. Umschrieben und mit Zusätzen herausgegeben von Joh. Chr. Hendel, Halle 1806. Seite 16 und 17.

Auch schreibt Origines: 7) Nunc cum Iudaei Romano Imperio subjecti sint, atque *didrachmum* tributi loco pendant u. s. w. Dieß war aber nicht die einzige Abgabe, welche die Juden nach Rom entrichten mußten; es kommen deren noch mehrere unter verschiedenen Namen vor. Ich werde sie im Verlauf dieser Abhandlung anführen, außerdem mußten sie dennoch an den Herodes nicht unbedeutende Abgaben bezahlen. Dieß sieht man aus einer Stelle beim Josephus, wo er erzählt, daß Herodes aus Dankbarkeit gegen den Augustus, der ihm viele Wohlthaten erzeigt hatte, diesem Kaiser bei Pannas einen Tempel erichtet habe, und um die Juden, welchen die Erbauung solcher heidnischer Tempel sehr zuwider war, zu besänftigen, entließ er ihnen den dritten Theil der Abgaben. Trotz diesem Nachlasse der Steuer aber war doch das Volk wegen der vielen eingeführten Steuerungen sehr aufgebracht.

Nach dem Tode des Herodes wurde Archelaus König der Juden; 8) da aber seine Regierung so hart und strenge war, daß von den Juden und Samariten häufige Klagen bei dem Kaiser einliefen, so wurde er abgesetzt und nach Vienne, einer Stadt in Gallien, verwiesen. 9) Nach der Verweisung des

7) In Epistola ad Africanum, edit. Westeinianae, p. 243.

8) Er regierte von 2ten bis 11ten Jahre nach Christi Geburt, oder vom Jahre der Welt 3929. bis 3938.

9) Vienne liegt an der Rhone, in der vormaligen Dauphine'.

des Archaläus willfahrte der Kaiser dem Ansuchen der jüdischen Abgeordneten, ihnen keinen König mehr vorzusetzen und schlug Judäa und Samarien zu Syrien, 10) wohin er den Quirinus als Prokonsul, und den Coponius als Prokurator von Judäa schickte. Quirinus zog die Güter des Archelaus ein und nahm, um die Abgaben genau bestimmen zu können, eine Zahlung des jüdischen Volks und eine Schatzung ihres Vermögens vor. 11) Das Volk nahm dieß sehr übel auf und wurde darüber sehr schwierig. Zwar suchte Jaeser, ein unter der vorigen Regierung abgesetzter Oberpriester, das Volk durch Vorstellungen und Zureden zu besänftigen; allein Judas der Gaulonite oder Galiläer, suchte in Verbindung mit Zadock, einem Sadducäer, das Volk aufzuwiegeln und stellte ihnen die Schätzung des Volks und ihres Vermögens, so wie die sich immer mehr vergrössern-

de

10) *Tacitus* Annal. Lib XII. Cap. XXIII. §. 2. *Suetonius* in Octavio Cap. XLVII. *Dio Cassius* Lib. LIII. Cap. I. *Strabo* Lib. XVII. pag. 577. edit. Paril. Von den neueren sehe man: *Norisius* de Cenotaphiis Pisanis Diss. II. Cap. 16. pag. 269. *Heineccius* Topographia Iuris Romani. Opusc. Tom. IV. pag. 684. *Spanheimius* de usu et praest. numism. Vol. II. Disp. XIII. §. 3.

11) Man nimmt gewöhnlich nach unbestimmten Angaben des *Iosephus*, *Tacitus* und *Sueronius* drei Zählungen des jüdischen Volkes, unter der Regierung des Augustus an. Die eine soll im Jahre 726 nach R. Erb., die andere 746, und die dritte im J. 767 vorgefallen seyn. Diejenige, welcher Lucas II, 1. bey der Geburt Christi erwähnt,

müs-

de Entrichtung der Steuer an den Kaiser, als eine Sklaverei und eine gänzliche Beraubung ihrer Freiheit vor, und suchte die Empörung unter dem so oft gemißbrauchten Deckmantel der Religion zu verstecken. Er stellte ihnen vor: daß dieses Betragen der Römer dem mosaischen Gesetz schnurstarks zuwiderlaufe; denn dieses gebiete ihnen nur Gott als ihren Herrn anzuerkennen und alle menschliche Oberherrschaft zu verwerfen. Durch dergleichen Vorstellungen wußte er den abergläubigen und fanatischen Pöbel in Bewegung zu bringen, und sich einen nicht unbedeutenden Anhang zu verschaffen. Indeß, die Empörung wurde durch die Wachsamkeit der Römer gedämpft und neue Lasten und Abgaben waren die Strafe dafür. [12]) Doch damit war der Unwille des Volks nicht erstickt; er

müßte um das Jahr 740 fallen, da aber kein Schriftsteller derselben erwähnt, so glaubt man, daß das πᾶσαν τὴν οἰκουμένην beim Lukas nicht universum imperium Romanum, sondern nur totam Iudaeam bedeute. Uebrigens war Cyrenius erst mehrere Jahre nach dem Augustus Praetor (ἡγεμονεύς) von Syrien, und erst 12 Jahre nach Christi Geburt, ward Judäa mit zu Syrien geschlagen. Dennoch berufen sich *Iustinus Martyr*, *Tertullian* und *Chrysostomus* immer, wenn sie mit den Heiden über die Geburt Christi streiten, auf die Tabulas censuales. Doch, es ist hier nicht der Ort, diese Schwierigkeiten zu lösen; man lese darüber die Interpreten des N. Test. nach, und *Iosephus Scaliger* in Animadv. ad Eusebium Num. 2016. *Gerh. Io. Vossius* diss. de annis Iesu Christi prim. in addit. ad num. 42. *Dionysius Petavius* in rationario temporum, Pars II. Lib. IV. Cap. 2.

12) Peter Beers Geschichte der Juden, S. 284 u. f.

er brach im Gegentheil noch oft aus. Indeß die Juden erlagen immer der Macht des Stärkeren und mußten durch erhöhetere Steuern für ihre Empörung büßen. Besonders zeigte sich der Prokurator Pilatus durch Härte und Grausamkeit aus. Die Juden verklagten ihn beim Vitellius, Prokonsul in Syrien, der ihn nach Rom zu reisen befahl, um sich dort gegen die gemachten Anklagen zu vertheidigen und den Marcellus als Prokurator nach Judäa schickte. Vitellius kam zum nächsten Osterfeste selbst nach Jerusalem, ward daselbst mit großer Pracht empfangen und zeigte sich überaus gütig gegen die Juden. Er erließ unter andern den Einwohnern dieser Hauptstadt die durch den Pilatus ungeheuer erhöhete Auflage auf alle Lebensmittel.

Außer der Schätzung der Einwohner und des Vermögens bedeutete auch der Census — κῆνσος — die dem Kaiser schuldige Abgabe überhaupt. Durch die falsche Interprätation des Mosaischen Gesetzes von dem eben erwehnten Judas Gaulonites irre geführt, hielt es das jüdische Volk für unerlaubt, einen fremden Oberherrn Abgaben zu entrichten, und legte deßhalb Christum die verfängliche Frage vor: ἔξεστι δοῦναι κῆνσον Καισαρι, ἢ οὔ; 13) Jesus, der wohl wußte, in welcher Absicht sie fragten, sagte darauf: Ἐπιδείξατέ μοι τὸ νόμισμα τοῦ κήνσου. 14) Und sich reichten ihm einen

13) *Matth.* XXII. 17. *Marc.* XII. 14. *Luc.* XX. 27.

14) Einige haben behaupten wollen, daß der jüdische Census in einer eigends dazu geprägten Mün-

nen δηνάριον dar,[15]) worauf Jesus weiter fragte: Τίνος ἡ εἰκὼν αὕτη καὶ ἡ ἐπιγραφὴ; des Kaisers — war die Antwort. Nun denn, versetzte Jesus: Ἀπόδοτε οὖν τα Καίσαρος, Καίσαρι. Wie hart überhaupt die Juden mit Abgaben belastet wurden, sieht man aus der Stelle beim Tacitus, worin er erzählt, daß die Provinzen in Syrien und Judäa, erdrückt von Lasten, den Tiberius um die Verringerung des Tributs gebeten hätten. 16) Fiscus vas

spar-

Münze, an die römischen Kaiser haben entrichtet werden müssen. *Mascow* de censu Iud. §. IV. p. 11. der eine Stelle aus *Baronius* Annal. Tom. I. p. 34. anführt. Indeß diese Behauptung widerlegt sich von selbst, und bedarf solcher gelehrten Gegengründe gar nicht, als man bei *Iust. Lipsius* de magnitudine Rom. Lib. II. Cap. 3., bei *Isaac. Casaubonus* exercit. contra *Baronium*, Cap. XII §. 6, und bei *Seldenus* ad *Lamprid.* pag. 216. findet. Es waren römische Münzsorten, wie sie im ganzen röm. Reiche gebräuchlich waren.

15) Luther übersetzt es mit einem Groschen. Es gab einen silbernen Denar, oder wie ihn die Juden nannten Zuza, und einen goldenen, אַדַרְכֹנִים Adarconim. Der erstere enthielt ein Quentlein Silbers, und galt so viel als drei Groschen der letztere aber wog ein Quentlein Goldes (Drachma auri) und hatte den Werth von einem ungarischen Goldgülden. Man sehe Bünting am angeführten Orte, Seite 15 und 17., und *Eberus* in Vocabulario Rei numariae ponderum et mensurarum.

16) Provinciae *Syria* atque *Iudaea*, tessae oneribus, deminutionem tributi orabant. Remisit quidem Centesimae vectigal, ducentesimam in posterum statuens. Nach dem Tode des *Sejanus* nahm er auch diese Erleichterung wieder zurück. *Dio Cassius* Lib. LVII. *Tacitus* Annal. Lib. II. Cap. 43.

ſparteum — ſaat Maſcow [17]) — vimineum, junceum, utenſile, neceſſarium in omni re familiari et ruſticana. Deficientibus autem marſupiis, in grandi argenti Summa, etiam pecuniae aſſervandae adhibitum, praeſertim ab imperatoribus adeo, ut quemadmodum numulis privatorum loculi et arca relinquebantur, ſic fiscis continerentur diſitiae Principis. Daß Domitian dieſen Fiſtus mit beſonderer Strenge zuſammengetrieben habe, erzählt uns Sueto-nius. [18]) Von dem Haſſe des Tiberius gegen die

17) Loco cit. §. V. pag. 11.

18) In vita *Domitiani* Cap XII. Addit idem *Tranquillus* interfuiſſe ſe adolescentulum, cum a Procuratore frequentiſſimo conſilio inſpiceretur nonagenarius ſenex, an circumſectus eſſet. Delati non ſolum qui Romae improfeſſi Iudaicam viverent vitam, ſed etiam qui originem diſſimulaſſent, et paganis in ſpeciem ſacris adſuevisſent, ſaltem ſuis operam non darent palam. Idem *Domitianus* caſtrari mares vetuit. *Sueton.* in vita ejus Cap. VII. Caſtratorum autem nomine calumniole Procuratores ejus Iudaeos circumcidentes complexi ſunt. Edictum contra eviratores repetitum a Nerva, teſtibus *Xiphilino* et *Zonara*, ſed qui eos diſtinxit a circumſectoribus Iudaeis. Id colligo ex numo *Nervae*, cujus epigraphe: *Calumnia Fiſci Iudaici ſublata*, conjecturaeque argumentum aliud quaero in *Lib. II. pr. D. ad legem Corneliam de ſicariis*, ex qua patet, quam affinis caſtrationi circumſectio habita fuerit. *Circumcidere*, inquit, *Iudaeis filios ſuos tantum reſcripto d. Pii permittitur, in non ejusdem religionis qui hoc fecerit, caſtrantis poena irrogatur.* Adde, quod ſub *Hadriano* Iudaei bellum moverant, quod genitalia mutilare prohiberentur, *Spart. in Hadr.* Cap. XIV. Credo id ipſum quoque obtentu caſtrationis factum eſſe. Fit enim mentio Senatus Conſulti, ſub *Hadria-*

no

die Juden erzählt uns Tacitus (Annal. Lib. II. Cap. 85:) Actum et de sacris Aegyptiis judaicisque pellendis: factumque patrum consultum, ut quatuor millia libertini generis ea superstitione infecta, quis idonea aetas, in insulam Sardiniam veherentur, coërcendis illic latrociniis, et si ob gravitatem coeli interiissent, vile damnum, ceteri cederent Italia, nisi certam ante diem profanos ritus exuissent.

Besonders gnädig bezeigte sich Caligula gegen die Juden. Er erließ ihnen nicht nur die drückende Abgabe des Centesimae vectigal, [19] sondern erhob auch ihr Vaterland wieder zu einem eigen Königreich, und gab dem Agrippa, einem Enkel Herodes des Gr. die Krone, die er auch von 38 bis 45 nach Chr. Geb. behielt. [20] Den früher

ano adversus castratores lati in *L. IV. §. 2 et 6. D. ad L. Cornel. de sicar.* indeque simul apparet, ut in aliis juris articulis, sic in hoc quoque multoties repetita, et paulo post partim abolita, partim neglecta fuisse Principum rescripta. En enim *Domitiani, Nervae, Hadriani* et *Antonini Pii* constitutionis in eamdem rem. Equidem editor et interpres Musei 1. Genovefae calumniam fisci Iudaici intelligit de censu plane abolito, sed enim accurate refellit *Ezech. Spanhemius* de usu et praestantia Numismatum Lib. II. diss. 13. Tom. II. pag. 570 et 596. qui eam de vexationibus, quibus Iudaeos sub *Domitiano* obnoxios fuisse diximus, interpretatur, quique ad ea, quae de poena calumniatorum disserit, addi debet V. A. Henr. *Brenkmanus ad legem Remmiam.* — Vid. *Masow* l. cit. §. VI. pag. 13 et 14.

19) *Suetonius* in Vita Caligulae Cap. XVI. Man sehe auch *Patin* Numism. Impp. pag. 205. und *Medobardi* Numism. Impp R. pag. 78.

20) Das Leben dieses vom Schicksal wunderbar umher-

her gegebenen Befehl, daß sein Bild im Allerheiligsten des Tempels aufbewahrt und göttlich verehrt werden sollte, nahm er auf Bitten des Agrippa wieder zurück. 21) Jedoch bewies er seit dieser Zeit einen großen Haß gegen das jüdische Volk. 22) Auch Claudius bewies sich den Juden schonend und tolerant. Er bestätigte den Agrippa in seiner Würde und vermehrte sein Gebiet mit allen den Provinzen, die unter Herodes dem Gr. zu Judäa gehört hatten. 23) Den Juden zu Alexandria ertheilte er das Römische Bürgerrecht und befahl: daß man den Juden in aller Provinzen seines Reichs erlauben sollte, suis legibus et moribus zu leben. 24) Nach dem Tode des Agrippa war Claudius

hergetriebenen Mannes, findet man nach Josephus erzählt in P. Beers angef. Geschichte der jüdischen Nation, Seite 192 — 205.

21) S. *Philonis* Legatio ad *Cajum* et *Iosephi* Histor. Lib. XVIII. Cap. VIII. edit. Tub. pag. 586. auch L. B. *de Hoiberg* Histor. Iud. Lib. X. Cap. 9. Tom. II. pag. 230.

22) *Basnage* Histoire des Juifs, Livr. VII. Chap. 8 § 17. Tom. VII. pag. 228. und die dort angeführten Schriftsteller, wozu noch *Tacit.* Histor. Lib V. Cap. 9. hinzugefügt werden kann. Noch handeln über die Geschichte der Juden unter Tiberius II. *Casaubonus* in exercit. Ima adv. C *Baronium* Num. 2. pag. 20. Io. *Harduinus* in prolusione Chronologiae ex numinis restitutae pag 809. *Cellarius* in dissert. Academicis pag. 221. *Zornius* in Historia fisci Iud. Cap. III §. 7. pag. 229 seq. *Hoffmann* de adv. Imp. Iud. Pars I. § IV. pag 10 et 11.

23) *Sueton* vit. Claudii. Cap. XXVI. *Dio Cassius* Lib. LX. pag. 670. *Iosephus* Lib. XIX. Cap V. pag. 612.

24) Es heißt in dem kaiserlichen Edikt: „Proinde aequis-

dius anfangs geneigt, das Reich dem siebenzehnjährigen Sohn des Verstorbenen, der damals zu Rom studirte, und sich beim Claudius sehr beliebt zu machen gewußt hatte, zu übergeben. Nach reiferer Ueberlegung aber fand er es wegen der Jugend dieses Prinzen bedenklich, und machte also Judäa abermals in Verbindung mit Syrien, zu einer Römischen Provinz, quam Claudius — erzählt Tacitus [25] — defunctis aut ad modicum redactis Regibus, equitibus Romanis aut Libertis, e quibus *Antonius Felix* [26] per omnem saevitiam ac libidinem jus regium servili ingenio exercuit, permisit. So günstig sich auch Claudius den auswärtigen Juden bezeigte, so strenge war er doch gegen die in Rom wohnenden. Unstreitig waren sie selbst daran Schuld; denn da sie nicht, nach des Suetonius Aussage, quietos et sua sorte contentos, sondern assidue tumultuantes lebten, so wurden sie aus der Stadt vertrieben. [27] Der Urheber dieser Unruhe

aequissimum esse arbitror, ut Iudaei etiam per universum Imperium nostrum patrios mores sine impedimento aliquo servent.“ *Iosephus* loco cit. und *Herm. Witsius* in miscell. sacris Tom II. Exerc. XI. §. 66. pag. 325. Darum heißt auch Agrippa sehr oft auf den Münzen Philo-Claudius, und *Philo* nennt in seiner Legat. ad Cajum (pag. 1031) die Juden φιλοκαισαρες. *Hoffmann* l. cit. pag. 11.

25) Histor. V. Cap. IX. §. 6 und 7.

26) Man findet die Geschichte desselben: M. *Franc. Walchii* diss. *de Felice* Iudaeae Procuratore. Ienae. 1747.

27) Cap. XXV. Auch erzählt Lucas in den Actis Apost. XVIII. v. 2. daß der Apostel Paulus zu Co-

ruhen soll *Chrestus* gewesen seyn, den Sueton impulsorem tumultus nennt. 28) Doch sagt *Dio Cassius:* 29) Cum Iudaei adeo rursus frequentes fierent, ut difficulter sine tumultu propter multitudinem urbe possent exigi, non ejecit quidem eos, patriis tamen legibus vitam agentes venire vetuit.

Nach einer vierzehnjährigen Regierung starb Claudius. Sein Nachfolger war Nero, den Cellarius 30) ingens horrendumque impietatis monstrum nennt. Im ersten Jahre seiner Regierung schenkte er den jungen Agrippa die Städte Tiberias und Taricha, dann jenseits des Jordans Abila und Julias mit ihrem Bezirken. Er erlaub-

Corinth den Aquila mit seinem Weibe Priscilla gefunden habe, welche beide aus Italien gekommen wären, διὰ τὸ διατεταχέναι Κλαύδιον χωρίζεσθαι πάντας τοὺς Ἰουδαίους ἐκ τῆς Ῥώμης.

28) Ueber diesen *Chrestus* ist viel gestritten worden. Man sehe: Io. Herm. *Bennerus* exerc. histor. eccl. de Christiano non achresto, qua paganorum opprobrium in veteres Christianos conjectum, refellitur et Theophilus Antiochenus explicatur Ao. 1741. Giess. Chr. *Cellarius* in diss. de primo Principe christiano § VIII. *Antonius van Dale* tract. de Oraculis pag. 604. Aug. *Heumannus* diss. de *Chresto Suetonii*. qua Christum τον Θεανθρώπον intelligi adversus istum ejusque sequaces. Ienae 1709. Mehrere ältere Theologen, die diesen Chrestus zum Gegenstand ihres Fleisses und ihrer gelehrten Forschungen gemacht haben, führt *Zornius* in seinen Opuscul. sacris Tom II. pag. 66. an.

29) Lib. LX. edit. Leunil. pag. 669.

30) In diss. de *Neronis* Claudii in rempubl. et Ecclesiam saevitia. Hallae 1703.

laubte den Juden nicht nur in Rom einen längern Aufenthalt, sondern auch eine häusliche Niederlassung, gottesdienstliche Zusammenkünfte, freie Uebung ihrer Religionsgebräuche und Beibehaltung ihrer väterlichen Sitte. Darum war es auch dem Paulus erlaubt, nach seiner Ankunft in Rom 31) die vornehmsten der Juden (τῶν Ἰουδαίων πρώτους) zu versammeln, sich vor ihnen zu rechtfertigen und die Lehre Christi zu predigen. 32) Persius spottet auch darüber, daß die Juden in Rom den Geburtstag des Herodes uncti, fenestris, dispositisque lucernis öffentlich gefeiert hätten. 33) Tacitus scheint auch anzudeuten, daß sich viele Juden in Rom in die angesehensten Familien eingeschlichen und darin festgesetzt hätten. Er sagt nähmlich: 34) Nationes in familiis habemus, quibus diversi ritus, *externa sacra*, aut nulla sunt. Diese Worte passen wenigstens auf Niemand besser, als auf die Juden. 35) Trotz aller dieser Gunstbezeugungen gegen die Juden nennt doch Josephus den Nero den grausamsten unter

31) Man sehe Io. Iac. *Syrbii* diss. de Pauli in urbem Romam ingressu. Ienae 1731.

32) Acta Apost. Cap. XXVIII. v. 17. Paulus blieb selbst zwei Jahre lang in Rom. v. 23.

33) Am Ende der 5ten Satire. Man sehe auch Sigfr. *Bayeri* tract. de inscriptionibus Iudaeorum graecis et latinis. pag. 19.

34) Annal. Lib. XIV. Cep. 44.

35) *Ernest. Chladenius* de gentilitate veterum Romanorum. Cap. XIII. §. 11. pag. 175 sq.

unter allen Tyrannen. 36) Woher es kam, daß er so schonend gegen die Juden war, da er doch der geschworenste Feind seiner eigenen Unterthanen war? die Antwort giebt Suetonius: 37) Quidam enim mathematicorum, qui ei praedixerant, fore, ut quandoque destitueretur, ei tamen nominatim regnum Hierosolymorum sposponderant.

Judea selbst aber war unter dem Nero ein Schauplatz von Räubern, Meuchelmördern und Dieben. Mehrere furchtbare Räuberbanden machten das Land unsicher. Der Procurator Felix nahm sehr ernstliche Maaßregeln gegen sie, ließ eine Menge derselben einfangen und sie entweder hinrichten oder brandmarken. Den Eleasar Dinäus, der mit seiner unter sich habenden Horde schon zwanzig Jahre lang den größten Unfug im Lande getrieben hatte, ließ er unter freundschaftlichen Versprechungen zu sich einladen, nahm ihn dann gefangen und schickte ihn nach Rom. 38) Eine noch größere Plage für das Land aber waren die heimlichen Banditen, die unter dem Namen der Sicarier so berüchtigt sind. 39) Sie trugen ihre kurzen Dolche

36) Lib. XX. Cap. VIII. pag. 628.

37) Vita *Neronis* Cap. XL. pag. 241.

38) *Walchius* de Felice Iud. Proc. pag. 20. *Iosephus* Histor. Lib. XX. Cap. I. §. 3. und Cap. IX. §. 7. in not. f.

39) Sie hatten ihren Namen von dem kurzen, krummen Dolche, den sie unter ihrem Mantel trugen und der Sica hieß. Da sie in Judäa recht einheimisch waren, und leider auch größtentheils

Dolche unter den Kleidern verborgen, und wo sie im Gedränge von Menschen einen ihrer Feinde erblickten, da mischten sie sich unter die Menge, stachen unversehens ihren Feind nieder, und entschlüpften nach vollbrachter That wieder unter dem Gewühle von Menschen. In einer so überaus bevölkerten Stadt, besonders zur Festzeit, waren dergleichen Unthaten schwer zu entdecken. Der bequemste Platz zur Ausführung solcher Mördereien war der Tempel, weil daselbst fast zu jeder Tagszeit ein großes Gewühl von Menschen war. Diese Mörderbanden wurden in kurzer Zeit sehr zahlreich, so daß sie für Geld, Jeden, den man ihnen bezeichnete, aus der Welt schaften. 40) Die Verwegenheit dieser Leute erreichte im Kurzen eine furchtbare Höhe

Dazu kamen noch eine Menge falscher Propheten und Betrüger, welche die Lehre des Judas Gaulonites immer weiter verbreiteten, sich einen

 großen

aus Juden bestanden, so findet man sie auch im Codex Theodos. und Iustin. immer mit den Juden in Verbindung: de Iudaeis et Sicariis. Man sehe von ihnen die Lexikographen Wener, Dietrich, Fritsche und Müller unter dem Artikel *Sicarius* auch *Du-Fresne* und *Cuningham* de Latin. infimae et med. aetatis.

40) Der Prokurator Felix selbst bediente sich ihrer, um den Oberpriester Jonathan, auf dessen Fürbitte ihn der Kaiser Tiberius nach Jerusalem geschickt hatte, aus dem Wege zu räumen, weil er sich einige freundschaftliche Erinnerungen über die Verwaltung seines Amtes erlaubt hatte. Durch dies böse Beispiel des Prokurators aufgemuntert, trieben jene Meuchelmörder ihr schändliches Handwerk immer ungescheueter.

großen Anhang verschaften und das Volk unter dem Versprechen, es von der Oberherrschaft der Römer zu befreien, zur Empörung reizten. Sie durchstreiften das Land, und was sich ihnen widersetzte und sich nicht gutwillig wollte plündern laßen, wurde mit Feuer und Schwert verheert. Besonders zeichnete sich unter ihnen ein Jude aus Aegypten aus, der nach Judäa kam, sich für einen Propheten ausgab und seine göttliche Sendung dadurch bestätigen wollte, daß auf sein Geheiß die Mauern von Jerusalem einstürzen sollten. Die Römische Besatzung würde er dann leicht überwinden und die Juden zu einem freien, selbstbeständigen Volke erheben. Er brachte eine Schaar von dreißigtausend Mann zusammen und lagerte sich mit ihnen auf dem Oelberg vor Jerusalem. Felix aber überfiel diese Rotte, machte 400 von ihnen nieder, nahm 2000 Gefangene mit sich, und zerstreuete die Uebrigen. Der Betrüger rettete sein Leben durch die Flucht. 41) Doch das Volk, das einmal zum Aufruhr gereizt war, folgte jedem Schwärmer oder Aufwiegler, der zu seiner Empörung das Panier der Religion aufsteckte. Dadurch wurde der blutige jüdische Krieg vorbereitet, der vom Jahre 66 bis 70 nach Chr. unter Vespasian und Titus so verderblich wüthete und für die jüdische Nation so höchst unglücklich endete. 42) Die Stadt mit dem herrlichen

41) Peter Beer in seiner jüdischen Geschichte nach Josephus S. 241. u. f.

42) Die Geschichtschreiber dieses Krieges findet man angezeigt und beurtheilt in *Io. Chr. Wolfii* Bibliotheca Hebraea, Pars II. pag. 1301 sq.

chen Tempel wurde zerstört und das jüdische Volk nach allen Weltgegenden hin zerstreuet. 43)

Bei allen Greueln dieses, von den revolutionssüchtigen, unruhigen Juden herbeigeführten Krieges zeigte **Titus** sehr viel Güte und Schonung, und wußte seinen edlen und großmüthigen Charakter auch unter diesen Zerstörungen rein und unbefleckt zu erhalten. Dies bezeugt **Josephus** selbst bei jeder Gelegenheit. 44) Auch kommt die Zerstörung des Tempels mehr auf Rechnung der Achtlosigkeit der Juden, als der Wildheit der Sieger. Nach der Zerstörung der Juden erlaubte ihnen **Titus**, in allen Theilen des Römischen Reichs eine freie Religionsübung und die Beibehaltung ihrer kirchlichen Gesetze. 45) Uebrigens sah man die Besiegung und Zerstörung des jüdischen Volkes über-

all

43) Nach dem Zeugniß des Josephus (Lib. VI. Cap. 44. und VII. Cap. I.) wurde die Stadt ganz zerstört; nach Anderen blieb noch ein bedeutender Theil derselben stehen. Man findet beide Angaben angeführt, und die Zeugnisse gegenseitig beurtheilt in *Chr. Erdm. Dreylingii* Histor. Aeliae Capitolinae. §. VI. pag. 11 sq.

44) Nicht nur bei der Geschichte der Zerstörung der Stadt selbst, die das ganze 7te Buch seines Werkes de bello Iudaico einnimt, als besonders auch in den Antiquit. Lib. XII. Cap. 3. edit. Tub. pag. 358. sq. Und dies thut er auf eine Art, daß er gar nicht in den Verdacht der Schmeichelei kommen kann. Man lese hierüber die diss. der beiden Gebrüder *Olearius* (Gotofr. und Georg. Philippus) de Vaticinio Fl. Iosephi de Vespasiani ad imperium evehendis etc. Lipsi. 1699.

45) *Zornius* historia fisci Iud. Cap. IV. §. 3. pag. 268 sq.

all als ein glückliches Ereigniß an, und schlug eine Menge Münzen zu Ehren des Vespasian und Titus. 46)

Das Domitian den jüdischen Fiskus mit großer Strenge eintreiben ließ, habe ich schon vorhin angeführt. Er kommt von dieser Zeit auch unter dem Namen fiscales calumniae oder magna calumniantium poena vor; 47) weil die Juden der Verrätherei und heimlicher Ränke beschuldigt wurden. Viele Juden verwies er aus Rom in die entferntesten Provinzen, und zeigte sich bei jeder Gelegenheit als ein erbitterter Feind dieser unglücklichen Nation. Nur gegen den F. Josephus zeigte er

46) Cfr. *Chr. Noldius* Historia Idumaea pag. 463; *Herm. Witsius* Miscell. Sacr. Tom. II. Exerc. XI. §. 78; *Casp. Waserus* de Nummis Hebraeorum Lib. II. Cap. 4; *Chr. Wagenseil* in Comment. perpetuo in Sot. pag. 1084; *Iac. Basnage* Hist. d. I. Lib. I. Cap 13. §. 14. und Cap. 19. §. 20. Tom. I. pag. 324 und 582; Ez. *Spanhemius* de usu et praestantia Numism. Disput. Vol. II. Diss. XIII. §. 3. N. 5. Tom. II, pag 596; *Laur. Bergerus* Continuatio Thesauri Brandeb. pag. 630; *Nic. de Grainville* Lettre sur l'usage qu'on peut faire des Medailles par raport à la religion — in Diario Trevoltiano ad Ann. 1715. pag. 1411; *Petr. Zornius* Comment. ad *Ectypon* spoliorum templi Hierololymitani in arcu triumphali *Titi Vespasiani* Romae conspicuorum. Tom I. Bibliothecae antiq. et exeget. pag. 840,

47) *Suetonius* in Domitiano Cap. IX. und die Interpreten bei diesem Orte; nach der Ausgabe des Graevius. pag. 312 sq.

er sich wohlwollend. 48) Gerade das Gegentheil von diesen Gesinnungen zeigte der Kaiser Nerva. Er hob das Gesetz des Domitian wegen der calumnia fiscalis auf. 49) Wir haben auch noch eine Münze vom Nerva mit der Umschrift: Calumniam sustulit. 50) Eine andere Münze, die ebenfalls zum Andenken dieser, für die Juden so wohlthätigen Handlung geschlagen wurde, soll nach dem Zeugniß des Aurelius Victor die Umschrift gehabt haben: Quicquid antea poenae nomine tributis accesserat indulsit. Die von seinem Vorfahren vertriebenen Juden rief Nerva wieder zurück, sprach sie frei ab impietatis crimine und verbot Jedermann ernstlich, einen Verdacht der Unredlichkeit gegen sie zu äußern. 51) Daher schreibt auch David Ganz

48) Vid. *Iosephi* vitam §. ult. pag. 668. Da die Christen diesem Fiskus auch unterworfen waren, so mußten die Juden bei den Verfolgungen derselben ihr Leben öfters theuer erkaufen. Man sehe *Basnage* Lib. VII. Cap. 11, §. 8 u. 9. Tom. VII. pap. 305.

49) Welches einige so auslegen wollen: als wenn er den Juden überhaupt jeden Tribut erlassen habe; wahrscheinlich nahm er demselben nur den so gehässigen Namen.

50) Man findet alle die Schriftsteller, welche jene Münze beschrieben haben, angezeigt in *Zornius* hist. Fisci jud. wo man auch eine eigene Abhandlung: de calumnia fisci judaici per Nervam sublata findet. Cap. I. pag. 30. und Cap. VI. pag 299, wo man noch hinzufügen kann: *Chr. Erdm. Deylingius* in diss. de Aeliae Capitolinae origine et historia. § XIII pag. 22 sq.

51) *Xiphilinus* Historia Rom. Lib. XVI. pag. 748.

Ganz: 52) *Nerva* Iudaeos dilexit, effecit eis quietem, atque cervice eorum excussit jugam Romanorum praefectorum. Es ist auch sehr wahrscheinlich, daß die Patriarchae Iudaeorum unter der Regierung des Nerva zuerst aufgekommen sind. 53) Unter dem Trajan machten noch einige Partheien unbedeutende und vergebliche Versuche, sich des harten Jochs der Römer zu entziehen. Trajan vereitelte diese Versuche, belegte sie jedoch nicht mit neuen Lasten. 54)

Um nun jeden ferneren Aufstand, wozu den Juden der traurige Anblick ihres ehedem so herrlichen und jetzt so verwüsteten Jerusalems, so leicht Gelegenheit geben konnte, vorzubeugen, verbot der Kaiser Hadrian allen Juden den Zutritt zu dieser Stadt aufs strengste. Nur an einem Tage des Jahres, nähmlich an dem Jahrestage ihrer Zer-

52) In seinem Commentar über Heinrich Vorstius. Man sehe *Hoffmaon* ad Avocatia Imp. Iud. Pars I. §. VIII. pag. 16. not. f.

53) *Paulus Pezronius* de l'antiquité des tems defendue Chap. IV. pag. 275 und Chap. VI. §. 203; *Io. Fr. Kayser* de Autonomia Iud. §. V. pag. 8; *P. Zornius* diss. de auro coronario, sive can. anniversario Patr. jud. historiae filei jud. subjuncta. §. III. pag. 391 sq. Diese Patriarchen hießen bei den Juden נְשִׂיאִם

54) *Io. Guill. Bergeri* diss de Trajano non optimo. Vitemb. 1725; *Paulus Preuserus* diss. de Trajano Imp. precibus Gregorii M. ex inferno liberato (Lipsi. 1710) §. XII. pag. 13. Ctr. *Aelius Spartianus* Cap. IX. et *Dodwelli* praelectiones Camden. Lib. XV. §. 13. pag. 501.

Zerstörung, war es ihnen erlaubt, hineinzukommen. Ueberhaupt erreichte unter Hadrians 55) Regierung das Unglück des jüdischen Volks seinen höchsten Grad, und nie konnte es sich wieder von dem traurigen Schicksale, das sie damals traf, erholen. 56) Er ließ unter andern zu Jerusalem die Aelia oder Commodiana Capitolina 57) aufbauen, und über der porta Bethlehemitica eine säugende Sau mit ihren Jungen in Stein gehauen, setzen. 58) Wahrschein-

55) *Paul. Fr. Ositius* de Hadriani nomine indole virtutibus ac vitiis, moribus, eruditisque cum doctoribus Iudaeorum controversiis, in supplementum Historiae Augustae, ex scriptis Iudaeorum coll. Kiel 1722. Der Verf. scheint besonders aus dem Talmud geschöpft zu haben, wo von den Schicksalen der Juden unter Hadrian gehandelt wird im Trakt. Thanith, 3ter Abschnitt; Midrasch Echa, 1ster Abschnitt; Midrasch Rabba, 3ter Abschnitt; und im Traktat Gittin. Was aber überall von der Historica fides jüdischer Schriftsteller zu halten sey, das hat *Zornius* in seiner mehrmals angeführten Schrift, Cap. VII. §. III. pag. 317. durch aufgestellte Beispiele hinlänglich dargethan.

56) Alle die Schriftsteller, welche Belege hierzu liefern, findet man angeführt und beurtheilt in der gelehrten Schrift von *Zornius*, woraus sie Kayser in seiner dissert. de Autonomia Iudaeorum § XXV. pag. 48 entlehnt hat.

57) Man sehe Chr. Erdm. *Dreylingeri* Histor. Aeliae Capitolinae. Lipsiae 1743. *Norissus* de Epochis Syro-Macedonum. diss. III. Cap. 9. pag. 324 sq. Io. G. *Heinecci* Typogr. Iur. Rom. Opusc. posth. Tom. IV. pag. 644.

58) Scrofa cum succulis. Dies Faktum bezeugen das

scheinlich aber that er dies nicht zum Schimpf und Spott gegen die Juden, oder um sie von dem Besuche dieses Osts abzuschrecken, wie so viele meynen, 59) sondern, wie auch schon Hieronymus und Cassiodorus sehr richtig angeben, als eines der Wahrzeichen und Symbole der Römer, wodurch sie theils ihre Abkunft vom Aeneas, 60) theils ihre Macht

das Chronicon *Eusebianum*, ad Annum Hadriani XX pag. 168 und *Cassiodorus*, Opp. Tom. I. p. 361. Daß aber schon unter dem Vespasian und Titus Münzen vorkommen, auf welchen eine säugende Sau vorgestellt ist, bezeugen durch Beispiele *Baronius* Annal. Tom. II. pag. 93. *Seb. Erizzus* in di corso sopra le madaglie degli antichi. pag. 409. *Iac. Oiselius* in thelaurus numism. select. Tab. XVI. N. XI. pag. 85. und Tab. CIX. Nr. IX. pag. 558. und *Begerus* in thelaur. Brandeb. select. pag 147.

59) Dies ist die Meinung von Baronius, Witsius, Bochart, Basnage, Spenzer, Oesel, Freherus, Wagenseil, Pfeiffer, Carpzow, Schudtius, Paschius, Zorn und Kayser. Quorum sententia — sagt Hoffmann, der ihnen nicht beistimmt, de Advoc. Iinp. Iud. §. IX. pag. 17. not. g. — pervetus esse, atque medio jam aevo, otiosis sedisse videtur monachis, templa sua contra Iudaeorum ingressum et inquinitationem tali signo munientibus. Weitläuftiger haben diesen Gegenstand abgehandelt: Io *Paschius* in Grypho Rabbinico-Philologico de Scheinhammephoraseh; *Laur. Fabritius*, in orat. de Scheinhammephoraseh usu atque abusu; I. H. *Boehmerus* de Iure sacro et profano circa infideles Sect. I. Cap. I. §. 16. p. 59 sq. Hier. *Wolfius* lectiones memor. Tom. II. pag. 631. Sim. *Maiolus* Dierum Canic. Colloq. Tom. III. pag. 813. Io Iac. *Schudtius* Memorabilia Iud. Lib VI. Cap. XV. §. 6. pag. 260.

60) Man lese im Virgil. Aen. VIII. v. 43 und 82. und die Anmerkungen von Heyne dazu: Lit-

Macht und den über das jüdische Reich glücklich errungenen Sieg anzeigen wollten. 61)

Anto-

Littoris ingens inventa sub ilicibus sus
Alba, solo recubans, albi circum libera nati,
Hic locus urbis erit, requies ea certa laborum.
Ecce autem subitum atque oculis mirabile monstrum?
Candida per Silvam cum foetu concolor albo
Procubuit, viridique in littore conspicitur Sus.

61) Festus sagt: Porci namque effigiem quintum inter signa Romanorum militaria obtinuere und D. *Gothofredus* fügt pag. 371. den Grund hinzu: quia confecto bello, inter quos pax fieret, casta porca foedus firmari solebat. Hoffmann sagt aber Seite 18: Videbatur autem, quod negari haud potest, idem hoc signum Romanorum militare Iudaeis nefandum atque solo etiam visu exsecrandum, *Iosepho* teste, de Bello jud. Lib. V. Cap. 1. Adeo, ut omnium quoque signorum militarium transitum per Iudaeam, apud *Vitellium* in Arabes profecturum deprecarentur. *Eodem* Antiquit. Lib. XVIII. Cap. 5. referente. Man sehe hierüber: H. *Conring* in paradoxis, de nummis Hebr. Cap. V. p. 29. Io. *le Siveur* hist. Eccl. et Imp. ad Annum Chr. 135. Pars I. pag. 433. Sam. *Pitiscus* in Lex. Antiquit. Roman. Tom. I. p 41. *Deylingius* loco cit. §. XXIII. pag. 46. Es sind Mehrere der Meinung: die Juden hätten zu der Römer Zeiten, das Fleisch von jungen Schweinen oder Ferkeln gegessen, und nur die alten verschmäht. Man sehe Io *Harduini* Comment. in Nov. Test. ad Matth. Cap. VIII. v. 30. pag. 38 Dasselbe bestätigen Juvenal und seine Scholiasten. Der erstere sagt: Sat. VI. v. 158.:

Observant ubi festa mero pede Sabbata reges;
Et vetus indulget *senibus* clementia porcis.

Zwar sagt der Talmud in dem Traktat הלין fol. 17. zu Daeleron VI. v. 11. bei den Worten: וְבָתִּים

Antonius Pius, von dem die Juden, ich weiß nicht aus welchem Grunde, sich rühmen, daß er in ihren religiösen Geheimnissen tief eingeweiht, ja sogar beschnitten und der Urheber der Sammlung der institutorum mischnicorum gewesen sey, 62) fügte ihnen zwar viel Uebels zu, und wie Julius Capitulinus sagt: 63) rebellantes Iudaeos per Praesides et Legatos contudit, verbrannte und zerstörte viele Städte in Judäa und untersagte ihnen den Zutritt zu ihrer ehemaligen Hauptstatt; 64) indeß gestattete er ihnen doch wieder auf der anderen Seite die Beschneidung, 65) die ihnen Hadrian verweigert hatte, und welche die Ursach aller Empörungen der Juden war, gab ihnen so wie allen Ausländern, die sich im Römischen Reiche niederließen

וּבְתִים מְלֵאִים כָּל־טוּב bis וְאָכְלוּ וְשָׂבְעוּ

daß es den Juden auf dem Zuge nach dem gelobten Lande erlaubt gewesen sey, Schweinefleisch zu essen, obgleich es schon früher im mosaischen Gesetz verboten gewesen war; daß es aber nachher nie wieder erlaubt worden sey, außer bei der höchsten Lebensgefahr (אֵבֶס פַּטְרִיָה רַחֲמָנָא) wo den Juden alles erlaubt war, bis auf drei Stücke: Abgötterey, Blutschande u. Todtschlagen.

62) Man sehe hierüber: Io. *Seldenus* in Prolegum, ad librum de succeſſ. Hebr. *Basnage* Hiſt. des Juifs. Lib. VIII. Cap. I. §. 1 ſq. Tom. VIII. pag. 2. u. f. *Wolfius* in Bibliotheca Hebr. P. II. pag. 840.

63) In vita *Antonini Pii* Cap. V.

64) Wie dies aus dem Dialog Justins des Martyrers mit dem Juden Typhon deutlich hervorgeht.

65) Vid. Lib. XI. ad Legem Corneliam de Sicar. et Lib. XV. §. 6. de Exeulat. tutel.

ließen, das Bürgerrecht, und behandelte sie auch in andern Stücken mit vieler Sanftmuth 66) — Die Juden hatten sich nach ihrer Zerstreuung in Juden des Occident und des Orients vertheilt. Die ersteren bestanden aus denen, welche Judäa, Aegypten, Italien und einige andere Theile des Römischen Reichs bewohnten; die orientalischen bewohnten Babylonien, Chaldäa, Assyrien und Persien. Die des Occidents gaben sich ein Oberhaupt, dessen Gewalt sich über alle ihre Synagogen erstreckte, und den sie **Patriarchen** nannten, die des Orients aber setzten ein ähnliches Oberhaupt ein, mit dem Titel eines Fürsten der Gefangenschaft. 67)

Antoninus Philosophus, der die Juden wegen ihres Schmuzes 68) und wegen ihrer ewigen Tu-

66) Lib. XVII. de statu hominum. — Ez. *Spanhemii* orbis Rom den *Heineccius* i. J. 1728. 4. zu Halle herausgab, wo auch die Lex *Caracallae* de Iudaeis abgedruckt steht.

67) Trajan schickte eine Armee gegen die Juden von Lybien, welche revoltirt und alle anderen Einwohner ermordet hatten; man erschlug eine so große Anzahl derselben, daß man genöthigt war, das Land mit neuen Kolonisten zu bevölkern. Das verhinderte jedoch nicht, daß im folgenden Jahre die Juden von Mesopotamien und in der Insel Cypern sich eben so betrugen und sich dieselbe Züchtigung zuzogen. S. Alex. Brans gesammelte Aktenstücke u. s. w. Seite 22 und 23.

68) Basnage hat in seiner Histoire des Juifs. Lib. IV. Cap. XIV. §. 11. Tom. IV pag. 315 alle die Stellen gesammelt, in welchen den Juden von den Alten Schmutz und Unreinlichkeit vorgeworfen wird. Siehe auch *Wolfius* loco cit. Pars II. p. 1053.

Tumulte haßte, soll nach seiner Zurückkunft aus Palästina ausgerufen haben: O Marcomanni! o Quadi! o Sarmatae! tandem alios vobis deteriores inveni 69) Und als ihn die mit harten Abgaben belasteten Juden um Milderung derselben anflehten, soll er ihnen nach dem Zeugniß des *Spartianus* zur Antwort gegeben haben: Vos terras vestras levari censitione vultis, ego vero etiam aerem vestrum censere vellem 70) Vom *Heliogabalus* erzählt uns dessen Biograph Ael. Lampridius Cap III. Iudaeorum et Samaritanorum religiones et christianam devotionem illuc (Romam) transferendam, ut omnium culturarum secretum *Heliogabali* sacerdotium teneret. Den höchst beklagenswerthen Zustand der Juden unter den folgenden Kaisern schildert uns *Tertullian* mit vieler Theilnahme in Apologetico Cap. XXI. 71) So einen unversöhnlichen Haß auch Septimius Severus anfangs gegen die Juden bezeigte, so bewies er sich doch zuletzt sehr milde gegen sie, er erlaubte ihnen nicht nur die Beschneidung, sondern gestattete ihnen auch das Römische Bürgerrecht und andere Auszeichnungen. 72) Alexander Severus

69) *Ammianus Marcellinus* Lib. XXII. Cap. IV. Man lese Lindenbrogs Anmerkungen zu dieser Stelle.

70) *Spartianus* Cap VII. Man sehe auch hierüber: Sam. *Pitiscus* in Lex. Antiquit. sub voce: *Vectigal*, Tom. II. p. 1038. und *Cellarius* in diss. de gentis Samaritanae Historia et cerim. §. XXVII.

71) Dies findet man weiter belegt in Io Laur. *de Mosheim* diss. de Tertulliani aetate, et initio persecutionis Christianorum sub Severo.

72) *Spartianus* Cap. XIV. *Vulpianus* de decurion. Lib. III.

Vergl.

rus gestattete den Juden ebenfals, nach des *Lampritius* Zeugniß, besondere Privilegien und erhielt davon die Beinamen Syrus, Archi-Synagogus und Archiereus. 73)

In einen ganz besondern Schutz nahm Julianus die Juden. Er befreiete sie von den drückendsten Abgaben, trug ihnen ansehnliche Staatsämter auf und gestattete ihnen den Wiederaufbau ihres zertrümmerten Tempels. 74) Welche Wunder dabei vorgefallen sein sollen, ist bekannt genug. Ein sehr gnädiges Schreiben des Kaisers an die Juden ist noch vorhanden. 75) Unter Constantin dem Gr. wurden über die Juden im Codex Theodosianus bestimmte und feststehende Gesetze gegeben. 76) Ein eigener Artikel de Iudaeis, Coelicolis et Samaritanis rührt von ihm her. Durch den gelehrten und treflichen Commentar jenes Codex von Iac. *Goto-*

Vergl. Ant. *Schultingius* in Iurispr. Antejustin. edit. *Ayreri* pag. 504; H. *Witsius* de Legione fulminatrice §. LXIII; *Zornius* loc. cit. Cap. VIII. §. 2. p. 358 sq.

73) *Lampridius* in vita *Alex. Sev.* Cap. XXII. Cfr. *Corn. van Bynkershoeck* de relig. peregr. apud Romanos in Opusc. Tom. II. pag. 192; *Camp. Vitringa* de Synagoga vetere Lib. II. Cap. V. pag. 527; *Renferdus* de decem otiosis Synagogae. Cap. III. §. 13. pag. 186 sq.; Io. Fr. *Maierus* in diss. de Apostolis Ebraeorum. §. VI et VIII.

74) *Ammianus Marcellinus* Lib. XXIII.

75) Es ist in den Operibus *Iuliani* edit Spanhem. p. 396.

76) G. Chr. *Lindnerus* diss. de Constantino M. non ex rat. politic. Christiano (Lipsi. 1714) §. VII; De Constantini M. legibus Ecclesiasticis et Civilibus. Lipsi. 1727. pag. 8, 9 und 29 sq.

Gotofredus ist alles erschöpft, was über die damalige Lage der Juden und über ihre spätern Schicksale unter den Kaisern gesagt werden konnte. 77) Sie waren schon damals nicht nur durch den ganzen Orient in Palästina, Aegypten, Illyrien u. s. w., sondern auch durch den ganzen Occident in Italien, Apulien, Calabrien, Spanien, Gallien u. s. w. zerstreut. 78)

Man sieht schon aus dieser kurzen Skizze der Geschichte der Juden unter den Römischen Kaisern, daß sich über die verschiedenen Abgaben, die sie zu entrichten hatten, nichts Bestimmtes sagen läßt. Sie waren höchst willkürlich, wurden bald erhöhet, bald vermindert, und kommen unter verschiedenen Namen vor. Bald war es der gewöhnliche Census, bald das aurum coronarium, dann wieder das aurum Apostolatum, aurum publicum, aurum Obryziacum u. dergl. 79) Nicht nur der Kaiserliche Fiskus, sondern auch die Habsucht der Prätoren und die Härte der Unterpräfekten suchte und fand bei dem armen

77) Vorzüglich Tom. VI. Pars I. edit *Ritteri* pag. 242 sq.; auch Tom. V. pag. 84 sq. Cfr. Io. Andr. *Schmidii* Historia Coelicolarum ad Tit. cod. de Iudaeis et Coelicolis. Helmst. 1704.

78) Vilissimis omnes, jam tunc, ut hodiernum, occupati commerciis — sagt Hofmann am angef. O. Erster Theil, S. 24.

79) Ich verweise der Kürze wegen auf die beiden ersten Kapitel von *Strycki* diss. de auro Coronario, der diesen Gegenstand mit einem großen Aufwand von Gelehrsamkeit lichtvoll zu machen gesucht hat.

armen gedrückten Volke Bereicherung. Fast eben so ungewiß und unbestimmbar sind die Abgaben, welche die Juden dem deutschen Kaiser zu entrichten schuldig waren. Was sich darüber etwa ausmachen läßt, ist folgendes.

Zu den Zeiten des Kaisers Siegsmund bestanden die Judengefälle im dritten Pfennig, im zehnten Pfennig, in der halben Judensteuer und in dem Gülden-Opferpfennig. Denn in der schon oben erwähnten Vollmacht des Kaisers Siegsmund für den Burggrafen Johann zu Nürnberg vom Jahre 1418. heißt es: „Alle vnd igliche vnsere vnd dez Rychs Rechte vnd steure, die vns alz eynen Römischen kunig von aller vnd iglicher Judischheite, in Tutschen vnd welischen landen geburen — es sey von des dritten pfennigs, des Czehenden pfennigs, der halben Judensteure, vnd dez guldin opferpfennigs wegen. [80]) Die am häufigsten vorkommende Abgabe der Juden an den Kaiser ist der dritte Pfennig. Dieser ist keine bestimmte, sondern außerordentliche aber höchst drückende Abgabe gewesen. Sie bestand in dem dritten Theil des sämmtlichen Vermögens nach einer gerichtlichen, oft sehr willkürlichen Taxe. [81]) Besonders mußte sie bei der Krönung der Römischen Könige

80) Spieß Archivische Nebenstunden S. 123 — 125.

81) „Das die gemein Jüdischhait Im Reych Tewtscher land mit dem dritten tail Jr's guts, hinfür einen geglichen kayser zu geben, verpenet sind.“ Spieß Nr. 7. Seite 127.

Könige und Kaiser für die gnädige Erhaltung des Lebens entrichtet werden — wie dieß aus den oben angeführten Urkunden des Markgrafen Albrecht von Brandenburg hinlänglich hervorgeht. Indeß bei drückenden Zeitumständen, in allgemeinen Nothfällen, bei langwierigen Kriegen und ähnlichen Gelegenheiten wurde der dritte Pfennig ebenfalls eingefordert. In den letzteren Fällen besonders darum, weil die Juden nie Kriegsdienste thaten. Dieß war z. B. der Fall in dem Hussitenkriege. 82) Im Jahre 1418 gestatteten alle Churfürsten, Fürsten und Stände des Römischen Reichs dem Kaiser Siegemund die Freiheit, allen im deutschen Reiche angesässigen Juden den dritten Pfennig von ihrer Haabe und Gütern abzufordern. Er mußte jedoch einen Revers ausstellen, daß er diese Bewilligung als einen guten Willen der Stände ansehe, und daß dieß auf ihre Rechte über die in ihren ländern ansässigen Juden keinen Eintrag haben solle. 83)

Diese Abgabe kommt auch bisweilen unter dem Namen der Schatzung vor. Dies erhellet deutlich aus einer Urkunde des Kaisers Albrecht, vom Jahre 1451, worin es heißt: „K. Albrecht hat auch die Judenschaft im Reiche nach Nürnberg

82) Man sehe des Herrn von Günderode Abhandlung über Gegenstände aus der Rechtsgelehrsamkeit und Geschichte, S. 194.; von Oeblenschlägers neue Erläuterung der gold. Bulle, in dem angehängten Urkundenbuche, N. 32. Seite 88.

83) S. Horns Geschichte Friedrichs des Streitbaren, Seite 861 und den hinten angehängten Codex Frideric. N. 236.

berg auf diesen Tag zu kommen beschieden, dieselbigen nach dem Exempel seiner Vorfahren am Reich mit einer Schatzung zu belegen, theils zur königlichen Krönung gen Ache, theils zu anderen des Reichs Geschäften und Nothdurft zu gebrauchen, deswegen besagt das Kaiserliche Befehlsschreiben an die Stände des Reichs. Geben zu Wien An. 1438 am Samstag post ascensionis domini; Regni An. Imo." 84) — Unter demselben Namen kommt auch die Abgabe des dritten Pfennigs in einer Urkunde vom Jahre 1461 vor, kraft welcher Kaiser Friedrich dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg die Judenabgaben im Reich gegen einen gewissen Abtrag schenket, mit den Worten: vnd auch sollich schatzung mit sambt dem gewondlichen Opferpfenning." 85) Daß beide Abgaben gleichbedeutend waren, sucht auch Löchner in seiner Dissertation de reservato Imperatoris etc. darzuthun. 86) In der Reichskonstitution vom Jahre 1495. Tit. V. steht: „Jeder Jude soll alle 4 Jahre einen Rheinischen Gulden bezahlen" — und im Reichsabschiede vom Jahre 1542. §. 43. wird jedem

84) S. *Wenckeri* Apparatus et instructus Archirorum. pag. 337. Not. 1.

85) Dieß ist die Urkunde, auf welche sich der Markgraf Albrecht in der eben im 2ten Kapitel angeführten Instruktion bezog. In dieser so wie in manchen andern Urkunden, wird der Ausdruck Schatzung und dritter Pfennig immer promiscue gebraucht.

86) S. auch Hanselmanns Landeshoheit des Hauses Hohenlohe, auch *Leyseri* Meditationes ad Pandectas, Sp. 334. Nr. 31.

Kopf ein Gulden zum Türkenkriege und denen, deren Vermögen hundert Gulden und drüber an Werth beträgt, außerdem noch eine jährliche Schatzung von einem Gulden vom Hundert auferlegt.

Mehrere von den neueren Schriftstellern nennen diese Abgabe die Kronensteuer, weil sie besonders bei der Krönung eines deutschen Kaisers zu Achen und bei der Römischen Kaiserkrönung zu Frankfurt entrichtet werden muste. Beck verwechselt sie sogar mit dem Güldenen Opferpfennig, und hält sie für gleichbedeutend mit dem Aurum coronarium der Römer. 87) Cron-Steuer vero et Gülden-Opferpfennig — sagt *Frankenstein* in diss. de Iuribus singul. circa Iudaeos pag. 24. — plane differunt inter se. Aurum enim Iudaicum, canon anniversarius et aurum coronarium erant synonyma, et binae drachmae templo Hierosolymitano olim praestari solitae erant güldene Opferpfennige, hinc vero sine dubio talis consuetudo postea deduci coepit. In allen Urkunden werden auch beide Abgaben immer sorgfältig unterschieden. So heißt es z. B. in einem kaiserlichen Kammerrescript: „daß die

87) Judenrecht. Cap. XV. §. 6. S. 415. *Servius* sagt in Aeneid. Lib. VIII. *Aurum coronarium* ita appellatum, quod a victis gentibus dabatur, quod propter concessam vitam illis impositum erat. — Mit dieser Erklärung ist *Gotofredus* in seinem Commentar zum Codex Theodol. nicht zufrieden. *Brisson* sucht aber dieselbe im 3ten Buche seiner Schrift: de significatione verborum, unter dem Artikel; Aurum coronarium zu vertheidigen und auch auf die Judensteuer anwendbar zu machen

die Judenschaft schuldig und verpflichtet einem jedem angehenden Römischen Kaiser, als ihrem eigenen Ober- und Schutz-Herrn zu ihrer Kaiserl. und Königl. Krönung, auch folgendes jährlich um ein jedes Jahr, besonders zu der Heil. Weinachten von jedem Haupt der Juden, Jüdinnen, jung und alt, niemand davon ausgenommen, einen Gold-Gülden Cron-Steuer und respective Opfer-Pfennig zu geben. 88) In dem Briefe, in welchem der Kaiser Siegsmund dem Grafen von Seimsheim das Geschäft eines Judenvoigts aufträgt, werden alle jährliche Abgaben der Juden erwähnt, der Cronsteuer aber nicht. Ein Beweis, daß diese nur bei der Königs oder Kaiserkrönung entrichtet wurde. Es heißt darin: „Alle und jegliche Judenschaft in dem Reich in Teutschen- und Welschenlanden wohnhaft zu besenden, und mit dero von Kaiserl. Majestät wegen und in ihre Stadt um ein jährlich oder Monatlich, Wöchentlich und Täglich Geld zu überkommen, für das deme dieselbige Judenschaft Ihro Majest. und dem Reich in dero Königl. Cammer jährlich pflichtig und schuldig zu geben ist, es sey vor des dritten Pfennigs, des zehenden, der halben Judensteuer und des goldenen Opferpfennigs wegen.“ 89)

Seltener kommt eine zweite Abgabe, der zehente Pfennig, vor, der sehr alt seyn muß; denn

88) *Limnaeus* ius publ. addit. ad Lib. III. Cap. 2. N. 48. *Mulz* de repraesent. Maiest. Imp. Pars II. Cap. 15. §. 2.

89) *Frankenstein* loco cit. §. XIII. pag. 25.

denn er war schon unter den Carolingeischen Kaisern im Gange. In dem Capitulare Karls des Kahlen vom Jahre 877, im 31sten Capitel heißt es: ut Iudaei darent decimam et negotiatores Christiani undecimam. 90) Es war also eine Art von Handelsaccise und bestand wahrscheinlich in dem zehnten Theil vom Geld und Handelswucher. Schon im Jahre 1406 versuchte es der Churfürst von Mainz diesen zehenten dem Römischen König Ruprecht streitig zu machen, und dessen Erhebung für sich allein zu behaupten. 91)

Eine dritte Abgabe war die Judensteuer, die von Häusern, liegenden Gründen und andern unbeweglichen Gütern gegeben werden mußte. Sie war höchstwahrscheinlich nicht stärker als die Steuer der Christen. Eigentlich erhoben die Reichsstände, in deren ländern die Juden ansässig waren, diese Abgabe: da sich aber der Kaiser bei Ertheilung des Privilegium über die Aufnahme der Juden von manchem Reichsstand die Hälfte der Judensteuer vorbehielt, so bekam sie daher den Namen der halben Juden-Steuer. Daß auch diese Abgabe

der

90) Oblenschlagers neue Erläut. der gold. Bulle, Seite 191. Außerdem aber mußten die Juden schon unter den Karolingern noch eine jährliche Kopfsteuer entrichten. S. Heinrichs deutsche Reichsgeschichte, IIIter Band, Seite 450.

91) Oblenschlagers am angef. O. im Urkundenbuche, S. 113. Häberlins Geschichte des T. R. achter Band, S. 592 Heinrichs teutsche Reichs-Geschichte, 4ter Theil, S. 93.

der Juden schon unter den Carolingern erhoben worden sey, sucht Ohlenschläger zu erweisen. 92)

Viertens mußte der sogenannte Gulden-Opferpfennig, oder wie er bisweilen ganz fälschlich genannt wird, der güldene Pfennig alljährlich von den Juden geliefert werden. Dieß war eine Art von Kopfsteuer, die von der sämmtlichen Judenschaft, männlichen und weiblichen Geschlechts, bezahlt werden mußte. In der Reichsconstitution vom gemeinen Pfennig, vom Jahre 1495 Tit. V. von den Juden, steht: daß jeder Jude alle vier Jahre einen Rheinischen Gulden bezahlen soll, und im Reichsabschied vom Jahre 1542 §. 43. wird denselben für jeden Kopf ein Gulden zum Türkenkrieg, und jenen, deren Güter 100 Fl. an Werth betragen, noch eine jährliche Schatzung von 1 Floren auferlegt. 93) Aus einer Urkunde, in der Kaiser Karl V. dem Grafen Felix von Werdenberg die Vollmacht giebt, den Gulden-Opferpfennig vom Jahre 1521 zu erheben, sehen wir, daß er in einem Rheinischen Gulden für jede Person bestand. 94) Joh. Wolfg. Renschius erzählt in Credeto domus Brandeburg. pag. 354; „Kaiser Sigismund hat Anno 1411 ein Geboths-Brief an alle und jede des Reichs-Städte in Schwaben, Franken, Bayern,

92) L. cit. S. 191. in der beigefügten Note. S. auch Spieß archiv. Nebenst. S. 116.

93) Scheppler von Juden-Leibzoll, S. 46. und *Lochnerus* in diss. de reservato Imper. exeg. aurum coron. pag. 27.

94) Ohlenschlagers im Urkundenbuche, S. 90. Nr. 33.

ern, Elsaß, am Rhein und in der Wetterau, oder wo die in dem Heil. Röm. Reich gelegen, dahin ertheilet, daß sie die Burggrafen die gewöhnliche Stadt- und Juden-Steuer, güldne Opfer-Pfennige, und darzu alle Gefälle, Renten und Nutzen, wie die genannt seyn, an Burggrafen Friedrich auszahlen sollen." 95) So lange die Kinder der Juden noch nicht das zwölfte Jahr erreicht hatten, waren sie von dieser Kopfsteuer frei. 96) — Die Erhebung des Gulden-Opferpfennigs geschah allemal auf Weihnachten. Dieß erhellet besonders aus einem Mandat des Römischen Königs Siegmund, vom Jahre 1411, worin es ausdrücklich heißt: „daß ihr diesen Gulden-Opferpfennig, den ihr Uns des Reichs wegen zu geben verpflichtet seid, und den ihr auch in den nächstverflossenen Weihnachten abgeliefert habt, auf dem nächstfolgenden Weihnachten abliefern sollt." 97)

Aus dieser allgemeinen Kopfsteuer entstand in der Folge der sogenannte Leibzoll, und das Schutz-

95) *Frankenstein* loco cit. §. XV. pag. 27. *Uffenbach* de Iud. Imp. Aul. Cap. XX. §. 254.

96) Mosers deutsches Staatsrecht, 4ter Theil, S. 74. Spieß am angef. Ort. S. 117

97) — „Daz Ir solich guldin opferpfenning, als Ir vns des Reychs wegen Jerlich pflichtig syt zu geben, vnd di vns vff Wihenachten nechst vergangen erschienen sind, vnd vff Wihenachten schiereest kommenden erschienen werden." S. auch über diese Abgabe Häberlins T. R. Geschichte achter Band, S. 582. und Wegeliebs Bericht von der kaiserlichen- und Reichs-Landvogtey in Schwaben. Erster Theil, 6ter Abschnitt, §. 20. S. 110. u. f.

Schutzgeld, das die einzelnen deutschen Fürsten theils für die reisenden, theils für die in ihren ländern ansässigen Juden einführten. In einigen ländern ward jedoch noch das Kopfgeld statt des Schutzgeldes beibehalten. So bezahlten z. B. die Mitglieder der ansehnlichen Judengemeinde zu Fürth noch bis ins 18te Jahrhundert hinein an den Domprost von Bamberg, für den ihnen ertheilten Schutz, eine bestimmte Kopfsteuer, und erst seit 1738 erlegte die ganze Gemeinde eine jährliche Abgabe von 4500 Thalern. Die dort ansässigen, zur Anspachschen Regierung gehörigen Juden mußten aber jeder jährlich 7 Thaler Kopfsteuer oder Schutzgeld geben. 98) Den Leibzoll wollen einige Schriftsteller wie z. B. Mascov und Scheppler 99) schon vom Kaiser Friedrich Barbarossa herleiten, dem die Juden für die besonders günstigen Schutzbriefe, für das sichere Geleit und für die Unterhaltung der Schutzwächter auf den landstraßen, eine besondere Abgabe entrichten mußten. Dieser entehrende Leib-Mauth, wie er an einigen Orten auch hieß, war unstreitig die härteste und drückendste Abgabe, welche der arme reisende Jude zu entrichten hatte, besonders da er nach der alten deutschen Verfassung an einem Tage wohl drei, vier und mehrer Territorien berührte. 100) Jetzt ist dieser Juden-leibzoll zur Ehre

98) Man sehe die schon oben angeführte historische Nachricht von der Judengemeinde zu Fürth. Erster Theil, S. 27.

99) *Mascow* de censu Iudaico und Scheppler vom Juden-Leibzoll.

100) In den patriotischen Gedanken über den Zustand

Ehre der Menschheit allenthalben abgeschafft. Schon im 15ten Jahrhundert gab der Graf Günther von Schwarzburg darin ein rühmliches Beispiel, [101]) und aus dem vorigen Jahrhundert ist die erste Verordnung, durch welche der Leibzoll abgeschaft wurde; die Hochfürstl. Onolzbachsche vom 20. März 1737, die einen hohen Grad von Duldung und Humanität verräth. Ich habe nicht nöthig, über diesen Gegenstand weitläuftiger zu sprechen, da ihn der Herr Oberlandgerichtsrath Scheppler in seiner mehrerwähnten Schrift vollständig und fast erschöpfend abgehandelt hat.

Außer diesen Abgaben mußten die Juden den kaiserlichen Hofbeamten jährlich eine bestimmte Summe entrichten, auch Pergamenthäute zu den Urkunden in die Kanzlei liefern und dergl.. [102]) Seitdem sie aber unmittelbar unter ihrer Landesherr-

stand der Juden überhaupt, vorzüglich der Judenschaft in der Reichsstadt-Friedeberg, (1788) Seite 36 steht: daß jeder Jude von Friedberg bis Frankfurt 12 Kreuzer, von Friedberg bis Wetzlar 23 Kreuzer, und von Friedberg bis Giessen 27 Kreuzer Leib-Zoll zu entrichten hatte. Vergl. Schröters juristische Abhandlungen zur Erläuterung des deutschen Privat-Kirchen- und Polizei-Rechts. 1ter Band, S. 213 und folg. und Friedr. Kopps Bruchstücke zur Erläuterung der deutschen Geschichte und Rechte, Nr. II.

101) Die Verordnung ist vom Jahre 1428, und steht abgedruckt im Journal von und für Deutschland, 111ter Jahrgang, 5tes Stück, Seite 436, und in der Schepplerschen Schrift, S. 150 u. f.

102) S. Obiensschläger l. c. im Urkundenbuche, S. 85. Nr. 30. und Seite 87. Nr. 31.

herrschaft stehen, so entrichten sie der Kanzlei und den vornehmsten Officianten unter dem Artikel von Neujahrsgeschenken eine bestimmte Summe baaren Geldes oder Kaufmannswaaren, Porzellan-Geschirr und dergl. Dieß war besonders in den freien Reichsstädten der Fall, und ist noch jetzt in den meisten kleinen Staaten des deutschen Reichs gewöhnlich. Ehedem mußte unter andern auch die Synagoge der Juden zu Wetzlar dem Reichskammergerichtsboten zehn Kreuzer geben, so oft ihn ein Geschäftsgang vorbeiführte. 103) Einige Staatsrechtslehrer sehen dieß als einen Ueberrest der kaiserlichen Gerechtsame an. Scheppler aber (am angef. Orte Seite 61) meint: daß sich dieses auf eine besondere nach und nach eingeführte Observanz und auf die ursprünglich große Ehrfurcht der Juden vor diesem höchsten Gerichtshofe, bei dem sie so oft Recht und Schutz fanden, gegründet habe. Eben so beschenkte die Judengemeinde zu Fürth jeden Geistlichen, wenn er daselbst sein Amt antrat, mit einem silbernen Becher. Am neuen Jahr bekam und bekommt vielleicht noch der Pfarrer des Orts acht Dukaten, jeder der beiden Diakonen aber nur einen. 104)

Höchst wahrscheinlich hörten mit dem 16ten Jahrhundert alle Abgaben der Juden an den deut-

103) S. Malblank Anleitung zur Kenntniß des höchstpreislichen kaiserlich- und Reichskammergerichts, erster Band, S. 259 und *Ioffingeri* Institutiones Iurisprudentiae cameralis. Sect. I. Tit. XI. §. 250.

104) Historische Nachricht von der Judengemeine zu Fürth, 1ter Theil, S. 29.

deutschen Kaiser auf; denn seitdem standen sie unter dem unmittelbaren Schutz ihrer Landesherrn, der Kaiser hatte kein Recht mehr über sie, und also auch keinen Gewinn mehr von ihnen. So lange die Kaiser den Schutz und die Gerichtsbarkeit über die Juden im ganzen deutschen Reiche allein hatte, war diese Quelle der kaiserl. Einkünfte sehr reich und ergiebig. Als sie aber nach und nach mehrern Reichsständen den Judenschutz abtraten und derselbe sämmtlichen Churfürsten in der goldenen Bulle feierlich bestätiget ward, so floß diese Quelle immer kärglicher und armseliger; denn die Stände nahmen sich ihrer Juden an, belegten sie selbst mit Abgaben und zogen von ihnen allen möglichen Vortheil. Zwar suchten die Kaiser späterhin zu wiederholtenmalen ihr altes Recht über die Juden in Deutschland wieder geltend zu machen, aber alle ihre Bemühungen waren fruchtlos. Als auf dem Reichstage vom Jahre 1634 in Vorschlag gebracht wurde: zum Unterhalt des kaiserlichen Kammergerichts eine Judensteuer zu bestimmen, votirte Oestreich: „Vermöge der goldenen Bulle würde 1) dieses Regal den Herrn Churfürsten anheim gestellt. 2) Habe alle landesfürstl. Obrigkeit im Reich dergleichen Iura colectandi auf denen in ihren Territoriis gesessenen Juden, entweder ex privilegio oder ex usu hergebracht, und derentwegen mögte ein jeder ihm nicht gern diesfalls etwas aufdringen lassen, so zu Schmälerung dero Iurium ausschlagen mögte.“ 105) Auf dem

105) *Meyern* acta comitialia Ratisbonensia. Pars II. und Strubens rechtliche Bedenken. 3ter Theil. Seite 169.

dem Reichs-Deputationstage zu Frankfurt im Jahre 1643 gestanden die Reichsstände dem Kaiser das Recht zu, die Kronsteuer und den Opferpfennig von den Juden einzufordern, und nöthigen Falls auch mit Gewalt einzutreiben. 106) Indeß der Kaiser machte keinen Gebrauch davon, theils weil ihn die Kriegsunruhen und der verworrene Zustand des Reichs daran verhinderte, theils, weil er voraussah, daß die Eintreibung dieser Steuern mit unendlichen Schwierigkeiten verbunden sein würde. Einen dritten Versuch der Art machte Karl VI. im Jahre 1721 bei der Reichsritterschaft; aber auch dieser blieb ohne den erwünschten Erfolg. Zuletzt bemühte sich noch der Kaiser Karl VII. von den Reichsständen einen jährlichen Tribut für den Judenschutz zu erhalten, aber auch dieser Versuch war fruchtlos. 107) Demungeachtet wurde die Judensteuer, oder der jährliche Opferpfennig von den Juden zu Frankfurt a. M. und Worms unter den ordentlichen und beständigen Einkünften des kaiserlichen Fiskus mit angeführt, und bis zum Jahre 1803 auch immer regelmäßig bezahlt. Diese Abgabe aber betrug nur 3100 Gulden. 108) Von den Geschenken, welche die dortigen Juden dem Kaiser bei seiner Krönung darzubringen pflegten, habe ich schon am Schluß des zweiten Kapitels gesprochen.

106) Mosers deutsches Staatsrecht. Vierter Theil, Seite 76 u. f.

107) Moser am angef. Ort, Theil IV. S. 74 und Theil II. S. 520.

108) Heinrichs teutsche Reichs-Geschichte, 9ter Band, Seite 388.

Fünftes Kapitel.

Ueber die jetzige Lage der Juden, besonders in Deutschland.

Religion ist auch Parthey; und wer
Sich drob auch noch so unpartheyisch glaubt.
Hält, ohn' es selbst zu wissen, doch nur seiner
Die Stange. Weil es doch einmal nun so ist:
Wirds so wohl recht seyn.

Lessing.

Wie viel, und mit welcher Leidenschaftlichkeit ist nicht seit den letzten funfzig Jahren über die Juden geschrieben und gestritten worden. Viele erklärten sich mit Haß und Erbitterung gegen diese unglückliche Nation, bürdeten ihnen die niedrigste Denkungsart, die bösesten Gesinnungen und die schwärzesten Thaten auf. Alles Unglück des Landes, alles Unheil an der bürgerlichen Gesellschaft, jeder Hochverrath des Vaterlandes wurde ihnen zur Last gelegt. Man beschwor alle Regenten des Landes, ihnen keine neuen Rechte und Privilegia zu gestatten, und sie unter dem härtesten Druck zu erhalten, weil sie nur dadurch dem allgemeinen Besten weniger nachtheilig werden könnten. Andere — und diese gerade waren die edelsten, achtungswerthe-

wertheſten Männer — nahmen dieſe unglücklichen Glaubensgenoſſen in Schutz, ſuchten überall ihre Menſchenrechte geltend zu machen, zeigten, daß eine ſo ſchnöde, verächtliche Behandlung und ein ſo tiefer grauſamer Druck nur bittern Groll, düſteren Unmuth und heimliche Ränke unter dem Volke Iſraels hervorbringen könnte, und zeigten den Regierungen, daß wenn man ihnen alle bürgerliche Rechte und Freiheiten geſtatten würde, ſie dem Lande eben ſo nützlich werden würden, als die chriſtlichen Unterthanen.

Eine Parlementsakte vom Jahre 1753 erlaubte den Juden in England das Bürgerrecht, freien Handel ohne die aliens-duty, die Erlaubniß Ländereien zu kaufen, aber nicht das Recht, zu allen Bedienungen im Staate zu gelangen. Auch auswärtige Juden, die ſich in Frankreich niederlaſſen würden, ſollten naturaliſirt werden. Dieſe Akte zog einen heftigen Federkrieg nach ſich. Einige ihrer Apologeten zeigten den großen Nutzen, den dieſe Akte für den engliſchen Handel, beſonders für den Kolonial-Handel haben würden, rühmten die Feinheit ihres Kopfs, die Sicherheit und Gewandheit ihres Spekulationsgeiſtes, die Reinheit ihrer Sittenlehre, die Religioſität ihres Herzens u. dergl. Ihre Tugenden — heißt es in einer jener Schriften — würden ſie in the firſt rank of chriſtian heroes verſetzen, und erſt jetzt würde man die Größe ihres Geiſtes ſehen, da er befreit wäre von dem Druck einer geiſttödtenden Intoleranz. Es erſchien aber auch The other Side of the queſtion.

Being

Being a collection of the late Acte in favour of the Jews. To which is prefixed a Word or two by the Editor. Printed for R. Griffiths. 1753. Diese Schrift enthält 16 einzelne kleine Schriften, welche alle Einwendungen gegen jene Acte machen. Die wichtigsten derselben sind: 1) die Juden, welche nach England kämen, würden den Handel zum Nachtheil der eingebornen Unterthanen an sich ziehen und ihn leicht bis zum Wucher treiben. 2) Gott würde gewiß seinen Zorn über ein Land ausschütten, in welchem das von ihm verfluchte Volk einheimisch würde. 3) Die Juden würden einst ihre Religion in England herrschend machen, wenn sie ein Gut nach dem andern an sich kaufen dürften; und dieß würde gewiß nicht ausbleiben, da sie immer Geld genug besitzen werden. 4) Sie würden in der Folge mit leichter Mühe ins Parlement kommen und den Ministern ihre Stimme gegen das Volk verkaufen. 5) Ihre Armen würden ein Recht auf die englischen Armenanstalten erhalten, und dadurch eine große Schaar bettelnder Juden ins Land gezogen werden. 6) Der Zorn Gottes, der auf dieses Volk ruhe, würde auf die Engländer, als die Beschützer der Feinde Gottes, fallen, und es hiesse gegen das Christenthum feindselig handeln, das Volk, das nach dem Ausspruche Christi stets zerstreut seyn sollte, zur Einheit zu versammeln. Alle Fabeln von der Grausamkeit der Juden gegen Christenkinder, von ihrem Fluche gegen Christum u. s. w. wurden wiederholt und mancher ungesittete Spaß mußte die Stelle der Gründe vertreten. Man sieht aber schon aus den an-

angeführten Punkten, wie unverständig eine schlechte Sache vertheidigt wird. 1)

In Frankreich zeigte sich *Voltaire* als ein heftiger Gegner der Juden, zeigte aber überall, wo er über ihre Geschichte, Ritualgesetze, über den Talmud u. dergl. sprach, eine große Unkunde der Sachen. Er beschuldigte sie des Blutdurstes, der Grausamkeit, und eines unerbittlichen Hasses gegen ihre Feinde, der sich alles erlaubt. Gegen seine Behauptungen erschienen Lettres de quelques juifs Portugais et allemands a. M. de Voltaire avec des reflexions critiques et un petit commentaire extrait d'un plus grand. Paris (und nicht, wie es auf dem Titel heißt Lisbonne) chez Perault 1769 gr. 8. 424 S. Dieses Werk ist eigentlich eine Sammlung

1) Wer eine raisonnirende Geschichte dieser Parlementsakte lesen will, dem empfehlen wir die oben, Seite 191 angeführte Schrift des Grafen Mirabeau, von Seite 92 bis 109. Ces inculpations — heißt es Seite 101: — générales, ces prophèties déclamatoires, cette opposition violente n'empecherent pas le bill de passer à une très grande majorité et d'être revêtu du consentement royal. Mais les ennemis de cette loi bienfaisante loin d'être découragés n'en devinrent que plus actifs à la détruire; ils porterent la queſtion au tribunal du public; les pamphlets s'en emparerent, l'acte fut soumis à des nouvelles discussions, et la police, le commerce, la religion jouerent tour à tour un rôle dans cette violente controverse. Es werden in England nur tausend jüdische Familien und zehntausend Juden angegeben.

lung kleiner Schriften von verschiedenen Verfassern, theils portugiesischen, theils holländischen Juden, die sich genannt haben. Sie beklagen sich über *Voltairs* harte und schnöde, von einzelnen Fällen aufs Allgemeine geschlossene Urtheile über ihre Nation, und überführen ihn bei seinen Urtheilen über ihre Glaubens- und Sittenlehre einer gänzlichen Unkunde der hebräischen Sprache. Daß aber Seite 14 ein portugiesischer Jude mit so grosser Verächtlichkeit von den deutschen Juden spricht, ist eben nicht löblich. Gegen *Voltairs* erstes Kapitel in den Melanges de litterature, d'histoire et de Philosophie, worin er seinen unvertilgbaren Haß gegen die Juden, und seinen großen Widerwillen gegen die Geschichte dieses Volks zeigt, erschien eine Apologie de l'histoire du peuple juif par *Salchi*, Professeur a Lausanne. Laus. 1770. 372. S. 12.

Trotz dieser großen Authorität wurde doch die Lage der Juden in Frankreich viel milder und erträglicher, und im Jahre 1784 befreite sie der König Ludwig XVI. von der Entrichtung des Leibzolls. Es heißt in dem deshalb erschienenen Rescript des Königs: „Da es den Gesinnungen, die Wir gegen alle unser Unterthanen hegen, zuwider ist, eine Auflage fortdauern zu laßen, welche die Juden mit dem Viehe in eine Klasse sezt und also die Menschheit erniedrigt, so halten Wir es für Pflicht, dieselbe abzuschaffen." Im Jahre 1787 gab die Königl. Societät der Wissenschaften und Künste zu Metz eine Preisaufgabe über die beste Beantwortung der Frage auf: „Wodurch kann

der

der sittliche und bürgerliche Zustand der Juden verbessert werden?“ Diese Aufgabe hatte die vortreffliche Schrift des damaligen Abts, nachherigen Bischofs von **Blois** und des jetzigen Senateurs **Gregoire** zur Folge: Essai sur la régénération physique, morale et politique des Juifs. à Metz 1789. 262. gr 8. [2]) Mit einer edlen Wärme des Herzens und mit dem menschenfreundlichsten Eifer sprach er für die so lange und so grausam verletzten Menschen- und Bürgerrechte dieser unglücklichen Nation. In einer rührenden, herzandringenden Sprache schilderte er die Drangsale und Leiden, die sie in den finsteren Jahrhunderten des Mittelalters erduldet hatten, und den harten Druck unter dem sie noch jetzt an vielen Orten seufzen. Nachdem er ihren jetzigen, in jeder Rücksicht beklagenswerthen Zustand dargestellt und gezeigt hat, daß sie in denselben höchst elend seyn und bei ihrer wunderbaren Population dem Staate gefährlich werden müßten: dringt er recht nachdrücklich auf eine sittliche und bürgerliche Veredlung derselben von Seiten des Staats, und thut die menschenfreundlichsten, und gewiß allgemein ausführbaren Vorschläge dazu. Ueberall leuchtet ein edler Eifer für die gute Sache einer unterdrückten und verfolgten Nation, ein mit den Schicksalen und Begebenheiten derselben vertrauter Geist, und ein für

2) Zugleich mit Gregoirs Schrift, er hielt die von Zolkind Lourwitz ehemals bei der Kaiserl. Bibliothek angestellt: — sur la régénération des Juif und eine andere von *Thiery*, den von der Akademie ausgesetzten Preis.

das Wohl der Menschheit und der bürgerlichen Gesellschaft erwärmter Sinn hervor. 3)

Späterhin gab der Verfasser Observations nouvelles sur les Juifs, et specialement sur ceux d'Allemagne heraus, und in der Nationalversammlung zeigte er sich stets als ihren eifrigsten Vertheidiger. Er sagt in der letztgenannten Schrift: Depuis vingt ans on s'est beaucoup occupé des Juifs en Allemagne et en France. Tour à tour la haine et la philantropie les ont censurés ou justifiés; elles ont retenti jusque dans notre Assemblée constituante, qui rendit hommages aux principes en les assimilant aux autres citoyens. Depuis quelques semaines la discussion s'est engagée de nouveau entre leurs antagonistes et leurs apologistes. Du nombre de ces derniers est l'auteur de l'article qu'on va lire. A la Tribune nationale il fit retentir en faveur des enfans d'Israël, les vérités qu'avant la révolution il avoit consignées dans ses écrits. Tous les malhereux ont des droits sur son coeur, quels que soient leur couleur et leur croyance; car il puise les règles de sa conduite dans la religion catholique, dont il est l'un des évêques les plus attachés à son culte. Und in einer späteren Schrift,

3) Dieser edle Menschenfreund mit Wort und That arbeitet jetzt an einer klassischen Schrift über die Neger, die unter dem Titel erscheinen wird: Recherches sur les qualités morales, les facultés intellectuelles et la litterature des nègres, suivie de notices sur la vie et les ouvrages de quinze nègres ou mulatres distingués dans les sciences et les arts. Mit dem Französischen Original wird zugleich eine deutsche Uebersetzung erscheinen. S. Allgem. Intell. Blatt der Leipz. L. Z. vom J. 1808. S. 295.

Schrift, welche Bemerkungen über die Juden, insbesondere über die Amsterdammer und Frankfurter Juden enthält, 4) sagt er: „Bereits vor zwanzig Jahren gab ich ein Werk über die Verbesserung der Juden heraus. Es dauerte nicht lange, so wurde es mir erlaubt, die Sache mit mehrerem Nachdrucke in der konstituirenden Versammlung vorzutragen, und mit inniger Zufriedenheit sah ich, daß Plane, die allgemein von der Geistlichkeit als bewährt anerkannt wurden, sich sogar in Gesetze verwandelten, und nur bei einigen Laien unter den Deputirten, vorzüglich bei denen aus dem ehemaligen Elsaß Widerspruch fanden. Glückliche Folgen hatten diese Maaßregeln; denn die Juden, die nun als Eingeborne betrachtet, jetzt aufhörten, eine fremde Nation auszumachen, fingen auch an, die Pflichten der Bürger, deren Rechte sie mitgenossen, zu erfüllen. Nur freilich kann keine moralische Umwälzung mit eben der Schnelligkeit bewirkt werden, mit welcher man eine Veränderung bei einer Lotterie oder dem Zahlwesen befördert. Aus diesem Grunde läßt sich das Geschrei gegen die Israeliten, das sich bis zu unsern Tagen erhalten hat, sehr leicht erklären. Als wenn es bei

4) Ich kenne diese kleine Schrift nur aus der deutschen Uebersetzung, die in der schätzenswerthen Zeitschrift: Sulamith (zweiten Jahrgangs erstes Heft Seite 55 — 68. und zweites Heft Seite 90 — 116.) abgedruckt ist. Sie ist vom Herrn Levy Rubens, Privatlehrer der französischen und englischen Sprache in Dessau, und verräth einen mit dem Geist beider Sprachen sehr vertrauten Schriftsteller.

bei einem schnellen Wechsel von Gebräuchen und Gewerben so etwas leichtes wäre, auf der Stelle Spaten, Hobel oder Kelle zur Hand zu nehmen, dem Handel zu entsagen, der bisher ihr einziger Erwerbzweig war, und sich auf einmal von ihren sonstigen Sitten und Beschäftigungen loszureißen."

Zugleich mit diesen Schriften des Senateur Gregoire, erschien der Appel à la justice des nations etc. von Michel Beer, Advocaten und Mitgliede mehrerer gelehrten Gesellschaften; ferner eine schätzenswerthe Schrift von Esaïe Beer-Bing (Directeur des Salines) Apologie des Juifs, und einige andere, weniger bedeutende Broschüren. In allen flehete man die Regierungen um eine mildere Lage der unglücklichen Nation an. 5) Und die Stimme der Menschlichkeit drang in der Nationalversammlung und späterhin im Direktorium durch; den Juden wurden gleiche bürgerliche Rechte, wie den übrigen christlichen Unterthanen zugetheilt, und der Weg der Ehre und des Verdienstes öffnete sich ihnen zu allen Aemtern des Staats. Frei und fröhlich athmete die so lange niedergebeugte Nation, die Kräfte ihres Geistes entwickelten sich schnell und glücklich,

5) Nur eine von den damals über diesen Gegenstand erschienenen Schriften ist mir bekannt, in welcher gegen die Zulassung der Juden zum Bürgerrecht gewaltig geeifert wird. Der Verfasser derselben war der ehemalige Bischof von Nancy und Mitglied der konstituirenden Versammlung. Eine Widerlegung derselben hat Isaac Berr, Mitglied des Municipalraths zu Nancy und Verfasser mehrerer geschätzten Schriften, drucken lassen.

glücklich, und wir haben brave und wohlgemuthete Soldaten, geschickte Staatsmänner und treue fleißige Bürger aus ihrer Mitte hervorgehn sehen. Wie sich Napoleon dieses Volkes angenommen und welche Verfassung sie durch seinen weisen Willen erhalten haben, ist bekannt genug. Am 30sten Mai 1806 erließ er ein Dekret, worin es unter andern heißt: „Auf den uns erstatteten Bericht, daß in mehreren nördlichen Departements unsers Reichs gewisse Juden, welche kein anderes Geschäft, als Wucher, treiben, durch die Anhäufung unmäßiger Zinsen viele Landbauer dieser Gegenden in eine zerrüttete Vermögenslage gebracht haben, halten wir uns für verpflichtet diejenigen unter unsern Unterthanen, welche durch eine dergleichen ungerechte Habsucht leiden könnten, zur Hülfe zu kommen. Zugleich hat uns diese Anzeige belehrt, wie dringend es ist, unter den Bekennern der jüdischen Religion in den unserer Regierung unterworfenen Ländern die Gesinnungen der bürgerlichen Moral wieder zu beleben, welche unglücklicherweise bei einer zu großen Zahl von ihnen durch den Zustand der Erniedrigung erstickt worden sind, worin sie so lange schmachteten, den wir aber zu erhalten oder zu erneuern keinesweges im Sinne haben. Zur Erreichung dieses Zwecks haben wir beschlossen, die Ersten unter den Juden zu versammeln, und ihnen unsre Absichten durch Kommissarien mittheilen zu laßen, die wir zu dem Ende ernennen werden, und die zugleich ihre Meinung und Vorschläge über die zweckmäßigsten Mittel einholen sollen, wie unter ihren Brüdern die Ausübung nützlicher Künste und

Hand-

Handwerke zu befördern sey, um durch einen rechtlichen Gewerbsfleiß die schändlichen Mittel zu ersetzen, womit Viele unter ihnen sich von Vater zu Sohn seit Jahrhunderten ernähren."

Hierauf versammelte sich der große Sanhedrin, der aus 74 Deputirten bestand. Zum Präsidenten dieser Versammlung wurde Furtado, ein portugiesischer Jude aus Bordeaux, der sich auf der Wahlliste zum gesetzgebenden Körper befand, gewählt. Am 28sten Juli 1806 eröffnete der Minister des Innern feierlich diese Sitzungen, und am 9ten März 1807 hielt der große Sanhedrin seine achte und letzte Sitzung. Die Verhandlungen derselben findet man vollständig in folgender Schrift: **Gesammelte Aktenstücke und öffentliche Verhandlungen über die Verbesserung der Juden in Frankreich.** Herausgegeben von Alexander Bran. Erster Band (bestehend aus 6 Heften) Mit Furtados Bildniß. Hamburg bei Bran 1807. 472. S. 8. Zweiter Band. 144. S. Auch kann man noch darüber nachlesen: **Ein Wort zu seiner Zeit, oder Betrachtungen bei Gelegenheit des großen Sanhedrin in Paris von Joseph Bamberger** 1808. 93. S. 8. Die neue gesetzmäßige bürgerliche Verfassung, welche die Juden nach dem Befehl des französischen Kaisers neuerdings erhalten haben, ist durch die öffentlichen Blätter bekannt genug geworden. Sie erhalten nach derselben fast alle bürgerlichen Rechte und Freiheiten, ihrem heillosen Wucher werden nöthige Grenzen gesetzt und für ihre sittliche Bildung treffliche Anstalten ge-

getroffen. So eben lese ich in dem dritten Hefte des dritten Bandes der Sulamith [6] ein Schreiben über die lage der Juden in Frankreich, worin es unter andern auch heißt: „Unsere weise Regierung fährt noch immer fort, das Wohl eines jeden Unterthan zu begründen und zu befestigen, ohne erst nach dem Glauben desselben zu fragen. In Ansehung der jüdischen Glaubensgenossen sind einige nähere Bestimmungen ertheilt worden, welche jeder Vernünftige segnen wird. Seit einer langen Reihe von Jahren (?) genießen wir die völligen Bürgerrechte, und in dem eigentlichen Frankreich kennt man fast gar keinen Unterschied mehr zwischen jüdischen oder christlichen Unterthanen. Wer als ein guter Bürger lebt wird auch als ein solcher geachtet und behandelt, ohne daß sein Glaube im mindesten in Anspruch genommen wird. Nach Verhältniß der Volkszahl haben viele Juden in verschiedenen Fächern öffentliche Aemter, und viele dienen

6) Eine vortreffliche, schätzenswerthe Zeitschrift, welche der achtungswürdige D. Fränkel, Direktor der jüdischen Schulen in Dessau, in Verbindung mit dem gelehrten und tiefschauenden Wolf, Lehrer an der jüdischen Hauptschule und Schüler des unvergeßlichen Moses Mendelssohn, seit dem July 1806, unter folgendem Titel herausgiebt: Sulamith, eine Zeitschrift zur Beförderung der Kultur und Humanität unter der jüdischen Nation. Leipzig bei Reinecke, (späterhin, Dessau im Verlage der Redaction und Leipzig bei Fr. Bruder) gr. 8. Die edle Tendenz dieser Zeitschrift und so manche vortreffliche, gehaltreiche Aufsätze, verdienen eine recht allgemeine Verbreitung derselben.

dienen mit Ruhm und Auszeichnung bei der Armee. Sie avanciren, wenn sie Muth und Talente zeigen, zu den höheren Stellen und werden geehrt und geschätzt."

Auch in Deutschland erschien für die Juden die Morgenröthe einer schönern Zeit, besonders seit Mendelssohn der Stolz und die Zierde seiner Nation wurde. Aber schon früher, im Jahre 1735, sprach der brave Maskov ein kräftiges Wort für die arme so hart bedrückte Nation. 7) Etwas später ließ der Herr von Justi in die Göttingsche Intelligenzblätter eine Abhandlung über die Frage einrücken: „Sind die Juden im lande nützlich?" Seine Antwort war: wenn die Juden einem lande nachtheilig sind, so werden sie es bloß durch die Gesetze und die Verfassung eines solchen landes, welches sie von allem bürgerlichen Nahrungszweigen ausschließt, sie dadurch selbst mit einer gewissen bürgerlichen Infamie belastet und den unseligen Schachergeist und eine innere bösartige Erbitterung in ihnen weckt und nährt. Dieselbe Sprache redete der edelmüthige Verfasser in seiner Staatswirthschaft. 8) Indeß zeigten sich auch damals schon

7) In der oft angeführten Schrift: de Censu Iudaico. Seite 20.

8) Im ersten Theil, Seite 374. §. 123. — Im Jahre 1760, setzte auch die gelehrte Gesellschaft zu Bern einen ansehnlichen Preis auf die beste Beantwortung der Frage: welches ist das beste Verhalten christlicher Fürsten gegen die in ihrem Lande angesessene Juden? Sie hatte mehrere treffliche

schon mehrere Gegner der Juden, welche ihnen die Erlangung bürgerliche Rechte und Freiheiten streitig zu machen suchten. Zu denen gehört auch der Freiherr von Bielefeld, der ihnen zwar in seinen Institit. Polit. Pars II. Cap. 15. §. 33. sein Mitleid bezeigt, wegen des harten Druckes, den sie allenthalben und namentlich in Deutschland und Pohlen zu erdulden hätten, doch aber ihre immer wachsende Menge dem Staate für höchst nachtheilig und gefährlich erklärt Fast mit ihm zu gleicher Zeit, trat **Heumann von Teutschenbrunn** gegen die Juden auf, 9) und behauptete öffentlich: daß die Juden für die deutsche Verfassung durchaus nicht paßten. „Denn sie hegen — sagt er — wider die Christen einen unauslöschlichen Haß; sie haben keine anderen Maaßregeln, als ihren Eigennutz; auch die Ehrlichsten, wenn sie sich sicher dünken, werden allerhand Ränke versuchen, da sie weder von einer allgemeinen Wohlfahrt, noch von der Liebe zum Vaterlande gerührt werden, und ein abgesondertes Volk

treffliche Schriften zur Folge, von denen auch zweie durch den Druck bekannt gemacht sind. Es würde mich hier zu weit führen, wenn ich die bürgerliche Lage der Juden in der Schweiz weitläuftig erörtern wollte. Ich verweise auf den gehaltvollen Aufsatz, über die Juden in der Schweiz, besonders in Oberbaden, welcher im Helvetischen Kalender für das Jahr 1788, von Seite 45 bis 60 steht. Auch findet man viel gründliches und belehrendes über die frühere Geschichte der Juden in der Schweiz in Ulrichs Judenchronik, 1768. 4.

9) In seinem: Geiste der Gesetze der Deutschen. Kap. XI. §. 12.

Volk bleiben wollen. Alle Gesetze wirken dawider nichts, wie so viel Klaghändel bezeugen.“ Diesen Behauptungen widersprach mit triftigen Gründen der menschenfreundliche Hoffer, in dem 2ten Bande seiner Beiträge zum Polizeyrecht der Teutschen, Seite 442. u. f.

Kräftiger und nachdrücklicher aber, und mit demselben Eifer für Menschenwohl und Menschenrechte, wie er den würdigen Gregoir beseelt hatte, sprach der verehrungswürdige Staatsrath von Dohm für das unter dem Joch der Knechtschaft seufzende Volk. Er schrieb im Jahre 1781 das klaßische Werk: Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden, von Christian Wilhelm Dohm. Berlin und Stettin bei Friedrich Nicolai, 1781. 8. 10) Er hatte sich durch ein langes und gründliches Studium der jüdischen Geschichte und durch eine vertraute Bekanntschaft mit den bürgerlichen Verfassungen derselben in den verschiedenen Ländern Europas, besonders in Deutschland, ein vollgültiges Recht erworben, Vorschläge zur bür-

10) Im folgenden Jahre erschien auch von Jean Bernoulli, Mitglied der Königl. Akademie der Wissenschaften in Berlin, eine französische Uebersetzung dieser Schrift, unter folgendem Titel: de la Reforme politique des Juifs, par Mr. C. G. *Dohm*, Conseiller de Guere, Archiviste et Sécrétaire privé au Departement des Affaires étrangeres de S. M. de Roi de Prusse. Traduit de l'Allemand. A Dessau, dans la librairie des auteurs et des Arrestes. 1782. Was diese Uebersetzung noch schätzenswerther macht, sind die Additions du Traducteur von Seite 206 bis 255.

bürgerlichen Verbesserung der Juden zu machen, die mit den Rechten der Menschheit, mit den Grundsätzen einer gesunden Staatslehre, mit dem Glück einer so zahlreichen Menschenklasse und mit der väterlichen Religion der Juden selbst, vereinbar waren. Wer mag es läugnen, daß die Stimme eines so achtungswürdigen Mannes der jüdischen Nation, nicht viele Vertheidiger und Beschüzzer gewonnen und ihnen hie und da eine mildere Lage verschaft habe. Er streute den Saamen der Humanität und Menschenliebe aus, der jezt den Bekennern der mosaischen Religion so herrliche Früchte bringt. In allen öffentlichen Blättern wurde die Dohmsche Schrift mit großem Beifall angezeigt und beurtheilt, und sie hatte auch manche andere zur Folge, worin man die Grundsätze des edlen Menschenfreundes mit neuen Gründen zu verstärken suchte. Ich führe unter denselben nur das vortreffliche Werkchen vom Kanzleidirektor Diez: Ueber Juden. Def. 1783. 8. an. [11] Eben so flossen „die Gedanken bei Lesung der Dohmschen Schrift“ von dem Prediger Schwager in den Mindenschen Intelligenzblättern aus einem erwärmten Herzen. [12] Doch konnte es nicht fehlen,

11) Diese kleine Schrift erschien zuerst in den Berichten der Buchhandlung der Gelehrten, 3tes Stück 1783, Seite 320 u. f. und wurde nachher besonders gedruckt.

12) Merkwürdig war es, daß zu derselben Zeit, wo der Herr von Dohm zeigte, wie menschlich und wie heilsam für den Staat es sey, den Juden die Rechte des Menschen und Bürgers wieder

zu

len, daß sich nicht auch die Stimme kurzsichtiger und vorurtheilsvoller Männer gegen diese Regeneration der Juden erheben sollte. Wer die Macht tiefgewurzelter Vorurtheile, die Verblendung eines uralten Hasses und die Gewalt einer langen Gewohnheit kennt, denen konnte dieß eben nicht sehr befremdend vorkommen. Aber schmerzhaft war es, auch einen Mann von großem litterarischen Ansehn und von gründlicher Gelehrsamkeit, den Ritter Michaelis in Göttingen unter den Antagonisten der Juden zu erblicken. In einer weitläuftigen Recension der Dohmschen Schrift im 19ten Theil seiner Orientalischen Bibliothek kann er nicht laster genug auffinden, um sie den armen Juden aufzubürden. 13) In einem edleren Geist und Styl war die Recension in der allgemeinen deutschen Bibliothek (50ter Band, 1tes Stück Seite 301) abgefaßt. 14) — Im Jahre 1783 erschien zu geben, der deutsche Kaiser Joseph den Juden in seinen Staaten eine neue bürgerliche Verfassung gab, die den Geist einer edlen Humanität und Aufklärung auf eine für jene Zeit überraschende Weise aussprach.

13) Einige Anmerkungen über diese Recension von Moses Mendelsohn stehn in dem 2ten Theile des Dohmschen Werks, Seite 72 bis 77. Man lese auch in dem vorhin angeführten Werke von *Mirabeau* den Abschnitt: Objections *de M. Michaelis* et autres, von Seite 110 — 130.

14) Der Herr von Dohm sagt von derselben selbst: „Diesen Recensenten bezeichnen seine Bemerkungen als einen Mann von vieler praktischen Geschäftskenntniß, die er mit einem hohen Grade von

schien ein zweiter Theil von der bürgerlichen Verbesserung der Juden, in welchem der Verf. sagte: „Ich bin so glücklich gewesen, die Absicht, welche ich bei dieser Schrift mir vorgesetzt, so vollkommen zu erreichen, wie es vielleicht nicht oft der Fall eines Schriftstellers seyn mag. Diese Absicht war keine andere, als das Publikum auf einen seiner Aufmerksamkeit sehr würdigen, aber derselben bisher entgangenen Gegenstand zu leiten und über denselben, wo nicht durch eigene, doch durch veranlaßte Untersuchungen Anderer das Licht zu verbreiten, welches ich für das Glück einer seit so vielen Jahrhunderten sittlich und politisch herabgewürdigten Nation und für das Interesse der Menschheit überhaupt so wie alle einzelnen Staaten, nützlich hielt.“ Und weiterhin, Seite 8, fügt er sehr wahr und beherzigenswerth hinzu: „daß die Juden Menschen, wie alle übrigen, sind; daß sie also auch, wie diese, behandelt werden müssen; daß nur eine durch Barbarey und Religionsvorurtheile veranlaßte Drückung sie herabgewürdigt und verderbt habe; daß allein ein entgegengesetztes, der gesunden Vernunft und Menschlichkeit gemässes Ver-

von Scharfsinn und Menschlichkeit verbindet. Seine Beurtheilung ist gerade eine solche, wie ich sie mir wünschte. Die Art, wie er Schwürigkeiten scharfsinnig bemerkt, beweiset sein Verlangen sie gehoben zu sehn, und sein Widerspruch hat mir die größte Achtung für ihn eingeflößt. Ich werde auf denselben vorzüglich Rücksicht nehmen, und ich ersuche alle meine Leser, diese Beurtheilung mit Aufmerksamkeit zu lesen, ehe sie mit mir weiter fortgehen.“

Verfahren sie zu besseren Menschen und Bürgern machen könne; daß das Wohl der bürgerlichen Gesellschaften erfordere, keinen ihrer Glieder den Fleiß zu wehren und die Wege des Erwerbs zu verschliessen; daß endlich verschiedene Grundsätze über Glückseligkeit des künftigen Lebens nicht in diesem, bürgerliche Vorzüge und Lasten zu Folgen haben müssen: dieß sind so natürliche und einfache Wahrheiten, daß sie richtig verstehen und ihnen beistimmen, beinahe eins ist." — Kann etwas überzeugender und einleuchtender seyn, als es diese Wahrheiten sind? Und dennoch, warum zögert man die Ketten zu zerbrechen, die das Volk Israels belasten?

Die Bahn war nun gebrochen, und überall vernahm man in Deutschland die Stimme der Menschheit für die Juden. Schlözer in seinen Briefwechsel und in seinen Staatsanzeigen; Schlettwein in seinem Archiv für den Menschen und Bürger; Becker in seiner Nationalzeitung der Deutschen; Hoffer in seinen Beiträgen zum Polizeyrechte der Deutschen; Posselt in seinen Annalen; Roemann in seinen Denkwürdigkeiten der Mark Brandenburg; Terlinden in seinen Grundsätzen des Judenrechts; Scheppler über die Aufhebung des Juden-Leibzolls; Herder in seinen Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit, und andere achtungswerthe Männer sprachen edel und männlich für sie. [15] Fast alle deutsche Fürsten haben

15) Eine ziemlich vollständige Litteratur, der seit dem Jahre 1785 bis 1800 erschienenen Schriften über

hoben nach und nach den entehrenden Leibzoll auf. Oesterreich, Preußen, Braunschweig, [16] Hessen, Anhalt, Baden, Würtemberg, Mecklenburg, Salzburg, Hannover u. s. w. wetteiferten darin gleichsam untereinander. Die Juden selbst dachten ernstlich darauf, sich der allgemeinen Achtung immer würdiger zu machen und sich durch Bildung des Geistes auszuzeichnen. Wer kennt nicht in Deutschland die allgemein gefeierten Namen eines Moses Mendelssohn, Salomon Maymon, Markus Herz, Bendavid, Jacobson, Friedländer, Wolfson, Bloch, Alex. Bran, D. Fränkel, Simon Mayer, Pinto, Jeiteles, Liebmann Moses, Markus Anschel, Einsheim, Schottländer, [17] Papenheim der Jüngere, Peter

über die Juden, findet man in den Repertorien der Litteratur über jene 3 Quinquennien, unter dem Fach der vermischten Schriften.

16) Hier hatte man es vorzüglich den Bemühungen des, um die Veredlung seiner Glaubensgenossen so hoch verdienten Hofagenten, nachherigen Geh. Rath Jakobson zu verdanken. Es ist rührend und herzerhebend zu bemerken, mit welchen großen Aufopferungen, mit welchem rastlosen Eifer, und mit welcher kenntnißreichen Ansicht dieser würdige Mann, seit einer langen Reihe von Jahren, an der geistigen, sittlichen und bürgerlichen Verbesserung seiner Nation arbeitet. Jetzt, als Präsident des jüdischen Konsistoriums im Königreich Westphalen, hat sein Geist und seine Thätigkeit einen schönen, rühmlichen Wirkungskreis gefunden. Wie viel Gutes, Treffliches kann er hier nicht schaffen!

17) Ich lese in *Gregoire* Observations nouvelles sur

Peter Beer u. s. w. [18] Wohlwissend, daß nur durch einen gründlichen und zweckmäßigen Unterricht der Geist gebildet und der Verstand aufgeklärt werden kann, legten die Aufgeklärteren unter den Juden Schulen an und gaben ihnen eine treffliche Organisation. So entstanden die Schulen zu Fürth, Frankfurt a. M., Nürnberg, Sesen, Breslau, Königsberg, Prag, Wien, Berlin, Braunschweig und Dessau.

Die jetzige bürgerliche lage der Juden in den vorzüglichsten ländern Deutschlands, möge den Beschluß dieser Abhandlung machen. Wir wollen sie zu dem Ende zuerst

I.

les Juifs et spécialement sur ceux d'Allemagne, S. 14. daß sich dieser geistreiche Gelehrte mit einer Bearbeitung der Geschichte seiner Nation beschäftigt. Möchte er doch diesen Plan nicht aufgeben! Es läßt sich von ihm etwas Ausgezeichnetes erwarten.

18) Der zahlreichen gelehrten Juden in Holland nicht zu gedenken, die Gregoire in seinen Bemerkungen über die Amsterdammer Juden anführt. Man sehe Samith 3ter Band. Seite 91 – 94. Ueberhaupt haben die Wissenschaften zu allen Zeiten ausgezeichnete Köpfe unter den Juden aufzuweisen und Freind versichert in seiner Geschichte der Medicin, daß sie im Mittelalter die Vorsteher und Häupter dieser Wissenschaft gewesen wären. Dieß erhellet auch aus Sprengels Geschichte der Medicin. Siehe auch Möhsens Geschichte der Medicin in der Mark Brandenburg, S. 204 und F. Consultez — sagt Gregoire — des dictionnaires *de Bartolozi*, *Imbonati*, *Rossi*, et voyez cette foule d'hommes distingués, qui parmi les Hébreux se presentent avec éclat à la posterité.

I. In den Preußischen Staaten

aufsuchen. Herr David Friedländer hat in seinen Aktenstücken die Reform der Jüdischen Kolonien in den Preußischen Staaten betreffend (Berlin 1793) S. 57. einen Abriß von dem politischen Zustande der sämmtlichen jüdischen Kolonien in den Preußischen Staaten, mit Ausschluß von Schlesien, Westpreußen und Ostfriesland, gegeben. Nach demselben haben sie folgende Abgaben im baaren Gelde zu entrichten:

A. Allgemeine Abgaben.

1) An Schutzgeld		25000 Thaler.
2) An Rekruten-Geldern		4800 — —
3) An Silberlieferung		16200 — —
4) Zum Mons pietatis		300 — —
5) An Kalender-Geldern		400 — —
		46,700 Thaler.

B. Besondere Abgaben.

I. Bestimmte jährliche.

1) Silber-Accise. Berlin 200 Rthlr. Frankfurt a. d. Oder 40 Rthlr. In der Neumark und in der Churmark zahlt jeder Hausvater 1 Rthlr.

2) Probstei-Gelder. Die Stadt Berlin allein 75 Rthlr.

3) Indemnisationsgelder, von denen auf Berlin 165 Rthl. fallen.

4) Correspondenz-Gelder. Die Neumark 50 Rthlr.

5) An das Lagerhaus zahlt die Neumark 500 Rthlr.

II. Unbestimmte Abgaben.

1) Die Bestätigung der Wahl der Aeltesten, die alle 3 Jahre geschieht, kostet in Berlin 130 Rthlr. in Landsberg a. d. W. 70 Rthlr. und die andern Städte verhältnißmäßig.

2) Sublevations-Gelder. Jedesmal, wenn die Trommel zum Feuerlarm gerührt wird, muß die Gemeinde 15 Rthlr. entrichten.

3) Paraphen-Stempel-Jura. Diese sind in vielen Fällen um ein Bedeutendes ansehnlicher, als bei den christlichen Unterthanen.

4) Stempel-Jura und Trauschein. Diese sind sehr ansehnlich und nach Maaßgabe des Vermögens verschieden. Die Gebühren zur Ansetzung des ersten Kindes belaufen sich auf 104 Rthlr., und des zweiten Kindes auf 160 Rthlr. Dispensationen bei Heirathen, Trauscheine u. dergl. alles ist beträchtlich erhöhet, als bei den Christen.

5) Die Matrikel bei Promotionen auf Universitäten kostet das Triplum. 19)

6) Die Servis-Abgaben der Juden belaufen sich um 34 Procent höher, als die der Christen.

7)

19) Als das Collegium-Medicum in Berlin einst wegen dieser doppelten Forderung von der Obrigkeit zur Rede gestellt wurde, gab es zur Antwort: „Nicht daß es die Statuten vorschreiben, sondern weil die Juden überall im bürgerlichen Leben deterioris conditionis sind.“ ! !

7) Leibzölle und Geleit-Abgaben müssen nicht allein die Fremden, sondern auch die mit Schutzprivilegien versehenen Juden, wenn sie von einer Provinz zu andern reisen, entrichten. 20)

Noch vor zehn Jahren mußten die Juden aus der Provinz Pommern in Ost- und Westpreußen 3 Rthlr. 18 Gr. Geleit bezahlen, auch wenn ihr Aufenthalt darin nur 24 Stunden dauerte. Eben so wurde in keiner Vorpommerschen Stadt ein Jude geduldet, und in Stettin durfte sich nur ein Einziger wegen des Koscher Weines niederlassen. 21) Zu allen jenen Abgaben kamen nun noch eine Menge anderer Lasten, z. B. die Exportation von 1500 Rthlr. einländischer Manufakturwaaren; die Uebernahme und Erhaltung der Templinschen Mützen-, und Strumpffabrik, ingleichen der Beuteltuch- und Blondenfabrik; die Exportation einer gewißen Menge von Porcellain u. dergl. Und bei alle dem waren die Juden ausgeschlossen von allen Bedienungen des

Staats,

20) Seit 1788 ist der Juden-Leibzoll aufgehoben, aber nur für die Preußischen Unterthanen und für die zur Frankfurter Messe reisenden Polnischen Juden. Es heißt in den deshalb ergangenen Königl. Edikte: „Man hat dadurch die jüdische Nation mehr von einer Erniedrigung, als von einer lästigen Schatzung befreien wollen.“ Weil nun aber der Jude, der den Leibzoll nicht bezahlen will, dem Zolleinnehmer beweisen muß, daß er ein Preußischer Unterthan ist, oder als Einkäufer nach der Messe reiset, so ist er im Grunde jener Erniedrigung nicht überhoben.

21) S. Zöllners Reise durch Pommern nach der Insel Rügen. (Berlin 1797.) Seite 448.

Staats, vom Ackerbau, von der Materialhandlung, von allen Arten von Handwerken ohne Ausnahme, von allen öffentlichen Lehrämtern auf Universitäten, von der Theilnahme an allen wohlthätigen Stiftungen und öffentlichen Anstalten des Staats. „Was nun das Gewicht aller dieser Lasten, die wir tragen — sagt Friedländer, in der vorerwähnten Schrift S. 84 — noch schwerer, drückender und beinahe unerträglich macht, ist die solidarische Verbindung, in welcher die jüdische Kolonie, sowohl in Ansehung der Abgaben, als in Absicht ihrer Verfassung überhaupt, stehet, 22) Diese drückendste aller Lasten muß jeden nachdenkenden Hausvater, der einen Blick in die Zukunft thut, mit Angst und Schrecken erfüllen. Wenn die Vorsehung das Herz einer menschenfreundlichen und weisen Regierung nicht zu unserm Besten lenkt, so muß die Verbindung und Verkettung aller einzelnen Mitglieder in Ein Korps für die Kolonie von traurigen Folgen seyn, und sie mit der Zeit an den

22) Nach den Grundsätzen dieser solidarischen Verbindung, mußten nicht allein die Einwohner einer Stadt oder einer Provinz, sondern alle Provinzen insgesammt (mit Ausschluß von Schlesien, Ostfrießland und Westpreussen) in solidum für die Königlichen Gefälle haften; und wenn Städte oder Provinzen verarmten, so mußten alle übrigen ihre Lasten übertragen. Zu dem Ende versammelten sich alle fünf Jahre, nicht ohne große Kosten, die Deputirten sämmtlicher Provinzen, um die Repartition dieser Lasten zu veranstalten und das Gewicht der Abgaben, nach Maaßgabe der erlangten Kräfte oder der erfolgten Schwäche jeder Provinz, zu vertheilen.

den äußersten Rand des Verderbens führen. Wird diese, sie alle umschlingende Kette nicht zertrümmert und der Kolonie die Freiheit nicht wieder gegeben; so sind wir um so viel unglücklicher, da wir uns selbst vom Untergange nicht retten können. Weder größere Anstrengung der Kräfte, noch Fortschritte in der Geistesbildung, oder Wohlhabenheit einzelner Mitglieder, noch Aufhebung von Abgaben können uns helfen, diese Bürde länger zu tragen, um nicht unter ihrer Last zu erliegen. Zunahme an Kultur und an Glücksgütern, der Wunsch und das Ziel jeder Gesellschaft, würde bei uns vielmehr die entgegengesetzte Wirkung hervorbringen, und bei uns zum Fluch werden. Feinheit der Sitten und der sie begleitende Luxus würde Leichtsinn und Gleichgültigkeit gegen Religion bewirken, und unser Verderben nur befördern helfen."

Gleich nach der Thronbesteigung Friedrich Wilhelm II. überreichten ihm die Oberlandesältesten und die Aeltesten der Berlinschen Gemeinde eine Bittschrift, flehteten darin um Verminderung ihrer Lasten und um Bewilligung eines Antheils an den Gerechtsamen der übrigen Unterthanen. Sie wurden dahin beschieden, daß sie ihre etwanigen Vorschläge einreichen und aus ihrer Mitte einige redliche Männer deputiren sollten, mit welchen über diesen Gegenstand erforderlichen Falls konferirt werden könnte. Die Oberlandesältesten erbaten sich hierauf die Erlaubniß, sämmtliche theilnehmende Provinzial-Judenschaften aufzufordern, daß sie durch hinlänglich unterrichtete Bevollmächtigte

tigte von ihren Lokalumständen und Gesuchen die gehörige Nachweisung gäben. Dieß ward nicht allein bewilligt, sondern der König setzte auch eine eigene Kommission nieder, welche die Beschwerden der Judenschaft untersuchen sollte und zugleich den Auftrag erhielt, die Vorschläge zur Verbesserung ihrer politischen Verfassung bei einem hohen Königl. General-Directorio einzureichen. Nachdem die Deputirten der mit einander verbundenen Kolonien einer aus der Judenschaft zu Berlin niedergesetzten Kommission ihre Lokalverfassung, ihre Beschwerden und Wünsche bekannt gemacht hatten, wurden aus der letzteren in Anwesenheit der sämmtlichen Deputirten einige General-Deputirte erwählt. Diese entwarfen nun ein treues und vollständiges Gemälde von ihrer unglücklichen, beklagenswerthen Lage, und legten sie in einer allgemeinen Versammlung den sämmtlichen Deputirten vor. Der Plan ward einstimmig und ohne Widerrede gebilligt; auch wurden die Oberlandesältesten und die erwähnte Commission autorisirt, nach den in den Vorstellungen geäußerten Grundsätzen die Wohlfahrt der ganzen Kolonie zu besorgen und die Verbesserung ihrer bürgerlichen Verhältnisse allerhöchsten Orts nachzusuchen. Vom 21sten Mai 1787 bis zum 18ten December 1789 verlangte die Kommission von den General-Deputirten noch verschiedene Nachweisungen und Erläuterungen, ihre inneren Einrichtungen, fromme Stiftungen, National-Schuld und andere in ihren Haushalt einschlagende Dinge betreffend, und gab alsdann ihren gutachtlichen Bericht an das General-Direktorium ab.

ab. Von demselben erhielten die General-Deputirten am 4ten Januar 1790 ein Reskript, worin folgende wichtige Punkte festgesetzt wurden. 1) Die solidarische und gemeinverhaftliche Verbindung der Juden in Absicht ihres politischen und kirchlichen Verhältnisses, und besonders in Absicht ihrer Prästationen soll aufgehoben werden. 2) Das Schul- und Erziehungswesen der Juden muß verbessert werden. 3) Den Juden sollen mehrere Erwerbungs- und Nahrungsarten, als bisher gesetzlich Statt hatten, eingeräumt werden. 4) Dagegen müssen die auf vorbemerkte Grundsätze der Reform des Judenwesens sich ansetzende Juden folgende nothwendige Bedingungen übernehmen und erfüllen: daß sie bei Erlangung gleicher Rechte mit den Christen auf alle persönlichen Dienste und Pflichten der Christen, besonders in Absicht des Soldatenstandes übernehmen und prästiren müssen. 5) Wurde die Grenzlinie festgesetzt, von welcher die Reform des Judenwesens ihren Anfang nehmen sollte, und noch manche andere Maaßregel zur gewissenhaften Beobachtung vorgeschrieben. 23)

Diese, wie es scheint, überaus großmüthigen und menschenfreundlichen Vergünstigungen wurden aber durch so eine Menge von Bedingungen und Einschränkungen gestattet, daß sie aufhörten alles Wohlthätige und Erfreuliche zu verlieren. Auch wandten

23) Siehe auch hierüber die freimüthigen Gedanken über die vorgeschlagene Verbesserung der Juden in den Preußischen Staaten. Berl. 1792. Eine Schrift, in einem edlen Sinn und Geist geschrieben.

wandten sich die General-Deputirten nochmals an den König und sagten in der Vorstellung ganz unverholen: „Die neuen Vergünstigungen, die uns bestimmt werden, sind so sehr unter aller unserer Erwartung, und entsprechen den frohen Hoffnungen, die wir bei Allerhöchst dero Thronbesteigung geschöpft haben, so wenig, daß nur die weltbekannten, landesväterlich-erhabenen Gesinnungen unseres vielgeliebten Monarchen im Stande sind, uns aufrecht zu erhalten und uns nicht in die größte Wehmuth über unser trauriges Schicksal sinken zu laßen." — Sie überreichten darauf eine freimüthige Betrachtung über den Reformationsplan, welcher Vorschläge enthielt, wie er abgeändert werden müßte, wenn eine wirkliche und wesentliche Verbesserung ihrer Lage erzielt werden sollte. Ihr Wunsch ging dahin: „die jüdische Kolonie mit Abnehmung aller Lasten und Ertheilung aller Freiheiten gleich anderen Unterthanen, auch allen den persönlichen Pflichten und Diensten derselben zu unterwerfen." Wichtigere Staatsgeschäfte und der bald darauf erfolgende Krieg mit Frankreich verzögerten einige Zeit die Beendigung dieser Angelegenheit. Endlich bekam die Königl. Kommission den Auftrag, selbst die allgemeinen Principien festzusetzen, nach welchen die Reform des Judenwesens Statt haben sollte. Als dieß geschehen und die Grundsätze vom General-Direktorio genehmigt, auch vom Könige selbst bestätigt waren, verhinderten neue Kriegs-Konjunkturen die völlige Ausführung der Reform, als welche auf des Königs Befehl bis zur Wiederherstellung der Ruhe in

Europa

Europa [24]) ausgesetzt ward. Unterdeß wurde doch durch ein Königl. Restript vom 5ten Junius 1792 an sämmtliche Kammern, die Aufhebung der solidarischen Verbindung anbefohlen.

Den humanen und edlen Gesinnungen des jetzigen Königs von Preußen Friedrich Wilhelms III. war es vorbehalten, so manche heilsame Verbesserung mit der bürgerlichen und sittlichen Lage der Juden vorzunehmen. Die solidarische Verfassung derselben hob er ohne Einschränkung auf; gestattete den Juden manche Rechte und Freiheiten und errichtete eine eigene Censur-Commission zur näheren Aufsicht über die Juden. Im Jahre 1801 setzte er aus eigener Bewegung eine neue Commission nieder und trug ihr auf: die zeither so eingezwängte Lage der Juden in den Preußischen Staaten zu untersuchen, und über die Verbesserung derselben zweckdienliche Vorschläge zu machen. [25]) Kurze Zeit darauf las man in den öf-

24) Gebe der Himmel, daß diese schöne Zeit recht bald eintrete!

25) Da der Präfekt Jollivet zu Maynz wegen Abschaffung des Judenzolls an alle französische Gesandte und Agenten bei den deutschen Höfen schrieb, sich dieser Sache wegen thätig zu verwenden, so hat wahrscheinlich die Vorstellung des damaligen französischen Gesandten am Preußischen Hofe Bernonville den König veranlaßt, jene Kommission zu ernennen. Dem sey nun aber wie ihm wolle, so zeigt doch dieser Fall von den gerechten und menschlichen Gesinnungen des Königs, der diesen Theil seiner Unterthanen nicht mehr gedrückt haben will, als die andern, da sie alle

öffentlichen Blättern: „Ueber die bürgerliche Verfassung der Juden, ist ein neues Reglement im Werke, welches den jetzigen Zeiten angemessener seyn, und überhaupt dieser Nation mehr Gelegenheit verschaffen soll, zum allgemeinen Besten mitzuwirken.“ Eben so hieß es einige Zeit nachher in einem Schreiben aus Berlin: „Man ist im Begriff den Preußischen Juden eine glücklichere Verfassung zu geben. Sie sollen Bürger werden und mehrere Handwerke lernen dürfen. Wenn ein Meister Schwierigkeiten machen sollte, sie als Jungen und Gesellen anzunehmen, so können sie unter sich selbst eigene Innungen errichten, und in diesem Fall sind alsdann all Juden verpflichtet, bloß bei ihren Glaubensgenossen arbeiten zu lassen.“ 26)

Wie denn das Gute und Treffliche nie unangefochten bleibt, so fanden sich auch bei dieser Ge-

alle dieselbe Sonne erwärmt, dieselbe mütterliche Erde ernährt, dieselben Gesetze sie schützen, und alle gleiche Rechte und Ansprüche an die Güte des Regenten haben.

26) Man sehe Schröder am angeführten Orte. S. 69 u. f. Es ist bekannt, daß mehrere jüdische Hausväter in Berlin ihrem väterlichen Glauben entsagen, und ohne zum Christenthum überzutreten, eine eigene religiöse Sekte stiften wollten. Sie legten dem Probst Teller die Grundsätze ihrer religiösen Ueberzeugungen und ihres geläuterten Glaubens vor, und baten ihn um seine Belehrung und Zurechtweisung. Der würdige Mann gab ihnen dieselbe auf eine der Wichtigkeit und Wahrheit der Sache angemessene Art und es wurde — was auch sehr gut und heilsam war — aus der ganzen Sache gar nichts. Es erschien damals eine Schrift unter dem Titel: „Machet die Thore weit! Die Juden kommen.“

Gelegenheit heftige Gegner der Juden, die sie der königlichen Gnade für unwürdig und der sittlichen Verbesserung für unfähig erklärten. [27]) Alle die abgeschmackten und erdichteten Beschuldigungen, die ein Eisenmenger,[28]) Helvicus,[29]) Buxtorf[30]) und

27) Sagte doch selbst ein Göttinger Recensent, als der Herr von Loen die gute Sache der Juden in Anregung brachte: „Wir sind überzeugt, daß sich sogar die Zigeuner zu einem bessern Volke werden modeln lassen, als die Juden.“ Zugabe zu den Götting. gelehrten Anzeigen, Jahrgang 1781 St. 48 S. 760.

28) Dieser berüchtigte Judenfeind schrieb im Jahre 1694 das neu entdeckte Judenthum, (Franckfurth a. M.) in zwei Bänden. Es enthielt die härtesten Schmähungen und die gröbsten Beschuldigungen gegen die Juden, so daß der kaiserliche Hof ein dreifaches Inhibitorium gegen den Verkauf dieses Buchs erließ.

29) Thalmudischer, Rabbinischer, wunderbarlicher Legenden, so von den Jüden als wahrhaftige und heylige Geschicht an ihren Sabbathen und Feyertagen gelesen werden. Darauß dieses verstockten Volks Aberglauben und Fabelwerk zu ersehen. Aus ihren eigenen Büchern in Truck Teutsch verfertigt, von neuem übersehen und corrigirt. Durch *Christoph. Helvicum*, der Heyl. Schrifft Doct. vnd Hebr. Sprache Prof. in der Universitet Giessen. Giessen 1617. 8. 2 Theile.

30) *Ioannis Buxtorfii* Synagoga Iudaica: Das ist Juden = Schul: Darinnen der gantz Jüdische Glaub vnd Glaubensübung mit allen Ceremonieen, Satzungen, Sitten vnd Gebräuchen, wie bey ihnen öffentlich vnd heimlich im Brauche, u. s. w. Jetz zum anderen mahl in Teutscher Sprach in Truck verfertigt. Basel 1643. 8.

und Andere den Juden in den finstersten Zeiten verflossener Jahrhunderte dem armen Volke zur Last gelegt hatten, wurden wieder aufgewärmt und den Juden von Neuem aufgetischt. Aller Anstand und alle gute Sitte wurden in diesen Schriften bei Seite gesetzt, und man sah nur zu deutlich, daß Privatleidenschaften, vorgefaßte Meinungen und bitterer Haß die Feder führten. Der Justiz-Commissarius **Grattnauer** war der erste, welcher den Stein aufhob und ein ganzes Heer klaffender Hunde weckte. Der Kammerassessor und Professor Dr. **Rosmann** nahm die Juden in Schutz und hat sie auf eine edle und humane Weise vertheidigt. Ein Interdikt des Königs endigte endlich diesen literärischen Streit, der einen allgemeinen Unwillen unter den Besserern der Nation hervorgebracht hatte. — Der treffliche **Friedrich Wilhelm III.** hätte gewiß den Juden die neue, längst verheissene bürgerliche Organisation gegeben, wenn nicht die unglückseligen, verhängnißvollen Ereignisse unserer Tage diesen hochgeachteten Regenten in seiner Wirksamkeit gehemmet, und so manches Schöne und Herrliche in den ehemals so glücklichen Preussischen Ländern zertrümmert hätten.

II. In den Oesterreichischen Staaten.

Es ist bekannt, mit welchem rühmlichen Eifer sich der menschenfreundliche Kaiser, **Joseph II.**, der

760 S. Aus diesen beiden Schriften hat Eisenmenger vorzüglich geschöpft, und dieser wurde wieder von den neuen Antagonisten der Juden weidlich geplündert,

der das Gute mit reiner Liebe wollte, des Israelitischen Volkes in seinen Staaten annahm. Er gab ihnen die ihnen so lange und so grausam vorenthaltenen Menschenrechte wieder, suchte sie dem Staate nützlicher zu machen, ihnen eine leichtere bürgerliche Existenz zu verschaffen und dadurch auch ihre sittliche Verbesserung zu bewirken. Am 19ten December 1781 erließ er ein Hofdekret folgenden Inhalts: „Alle und jede von den Juden bisher abgeforderte, und sie von den Christen unterscheidende Leibmauten, doppelte Gerichtstaxen, Passir- und Repassir, dann Nachtzettelabgaben, sollen von nun an sogleich eingestellt, und sie hierin den christlichen Insassen vollkommen gleich gehalten werden.“ 31) In demselben Jahre — am 19ten Oktober — hatte er eine Verordnung, die Juden betreffend, folgenden Inhalts bekannt machen lassen: 1) Um die Juden leichter zu nationalsiren und mit den Christen in nähere Verbindung zu bringen, verlieren sie ihre eigene Jurisdiktion und müssen sich vor Gericht in ihren Contrakten, Obligationen, Testamenten, Rechnungen, Handelsbüchern, kurz in allen ihren Transaktionen, ohne Ausnahme der üblichen Landessprache bedienen. Nur bei ihrem Religionskultus soll es ihnen erlaubt seyn, sich der hebräischen Sprache zu bedienen. 32) 2) Es sollen an

31) S. Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze. Vierter Band, S. 80.

32) Diese Verordnung war eben so heilsam als nothwendig; denn die Jüdische Rechtsgelehrsam-

an allen Orten, wo sich jüdische Familien aufhalten, Judenschulen errichtet werden, welche genau und eben so wie die Normalschulen 33) eingerichtet seyn, und unter der Aufsicht der christlichen Schuldirektion stehen müssen. Die Juden sind zu dem Ende verpflichtet, gebildete Männer aus ihren Glaubensamkeit ist theils sehr verwickelt und setzt hebräische und rabbinische Sprachkenntnisse voraus — die unter den Juden täglich immer mehr abnehmen, — theils sind sie auch auf gegenwärtige Zeiten, Sitten und Handelsgebräuche gar nicht mehr anwendbar. In den Preußischen, so wie in den meisten andern Staaten hat man der jüdischen Nation diese Autonomie nie gestattet, selbst die Erkenntniß in erster Instanz nicht. Viele jener Fundamentalgesetze werden auch nicht mehr geachtet und scheinen ihre verbindliche Kraft verlohren zu haben. S. Friedländer am angef. Orte in der Einleitung S. 19.

33) Der Kaiser berief den Abt Felbiger, der zu jener Zeit ein berühmter pädagogischer Schriftsteller war und im Preußl. Schlesien mehrere Schulen vortrefflich organisirt hatte, nach Wien, wo er eine Schule einrichten mußte, nach welcher in den östreichschen Staaten alle Volksschulen umgewandelt werden sollten. In der Hauptstadt einer jeden Provinz wurden solche Normalschulen angelegt. Man sehe über die Einrichtung derselben: Freymüthige Beurtheilung der östreichischen Normalschulen und aller zum Behuf derselben gedruckten Schriften. Berlin 1783. „Schade daß ein Werk — sagt Niemeyer in seinen Grundsätzen u. s. w. II. Theil, §. 117. — daß man mit einem in dieser Sache so ungewöhnlichen politischen Ernst und Eifer trieb, nicht glücklicher ausgeführt wurde, und nur ein unförmliches Ganze hervorbrachte. " —

Glaubensgenossen in jene Normalschulen zu schicken, damit sie die Form und Methodik des Unterrichts und die Grundsätze der Erziehung kennen lernen. Wenn sich aber an einem Orte zu wenige Juden Familien befinden, so daß die Etablirung einer jüdischen Schule zu viel Kosten veranlassen würde, so sollen sie ihre Kinder in christliche Schulen schicken. Alle Lehrbücher der Grammatik, Geschichte, Geographie und Geometrie, welche in den christlichen Normalschulen gebräuchlich sind, sollen auch in die jüdischen eingeführt werden. Nur ihre Religionsbücher können sie in ihrer Sprache und nach ihren Grundsätzen, aber den Forderungen der gesunden Vernunft gemäß, abfassen. Jährlich zweimal werden öffentliche Schulprüfungen angestellt, bei denen die Direktoren der christlichen Schulen gegenwärtig seyn müssen. Die jüdische Jugend darf alle inländische Universitäten besuchen, und jeden Zweig der Gelehrsamkeit frei und ungehindert kultiviren. 3) In Prag und in den andern Hauptstädten des Reichs sollen jüdische Druckereien angelegt werden. Alle Bücher, welche nicht durch die allgemeine Censur verboten sind, dürfen ihnen durch den Buchhandel zugeführt werden, so auch alle hebräische Schriften, die aus ihren Pressen kommen, dürfen die Censur passiren. 4) Um den Bürgern ihre bisher so sehr erschwerte bürgerliche Existenz zu erleichtern, sollen den Juden folgende Quellen des Erwerbs offen stehen; a) Der **Ackerbau**, besonders in den Gegenden, wo er noch sehr nachlässig betrieben wird, und wo noch viel land urbar zu machen ist. Sie dürfen sich liegende

Gründe kaufen, müssen dieselben aber selbst bewirthschaften. Auch Kaiserliche Domainen und andere Landgüter können ihnen zur Pachtung übergeben werden; sie müssen sich aber zur Bebauung derselben jüdischer Glaubensgenossen bedienen. Damit diese den Ackerbau ordentlich erlernen, dürfen die Güterbesitzer und Pächter sich in den ersten Jahren christlicher Dienstboten bedienen. b) Im Allgemeinen alle Künste und Handwerke. Die christlichen Unterthanen sind verpflichtet, sie zum Unterricht und zur Lehre anzunehmen, und wenn sie sich einst besetzen, sollen sie keinen andern Gebräuchen und bürgerlichen Gesetzen unterworfen sein, als die christlichen Künstler und Handwerker. c) Alle Arten des Handels im Großen und im Detail. Auch dürfen sie Manufakturen und Fabriken anlegen oder an sich kaufen, und in demselben arbeiten. 5) Alle entehrende und niederbeugende Gesetze, wie die Auszeichnung der Juden durch die Kleidung oder andere äußere Zeichen, sind gänzlich abgeschafft. 6) Der Kaiser will, daß diese Reform der Juden in jeder Provinz ausgeführt werden soll, nach Verschiedenheit der besondern Constitution und der Nahrungszweige, welche sich den Juden darbieten. Der Kaiser hofft, daß die Administrationen und höhern Collegien in den Provinzen durch keine Schwierigkeiten von der schnellen Ausführung dieser Befehle werden abhalten lassen, und wo sie dieselben nicht beseitigen können, sollen sie höheren Orts Anzeige davon thun. Man soll jährlich dem Hofe Nachrichten

von

von den Fortschritten dieser Reformation der Juden geben. 34)

Nach einem Hofdekret vom 11ten Juli 1782 wurde auch die bis dahin bestandene Mauth zu Ofen, so wie die auf den Waaren gehaftete jüdische Toleranzmauth vom 1sten August 1782 aufgehoben, und die letztere in eine Personalabgabe zu 1 Floren von jedem in das Königreich Hungarn eintretenden, und im Lande nicht wohnhaften Juden verändert. Diese Abgabe würde wahrscheinlich gänzlich aufgehoben sein, wenn sie nicht in den Grundgesetzen des Königreichs Hungarn begründet gewesen wäre. Dagegen sollte nach einem späteren Kaiserlichen Befehl vom 22sten December 1785 der Ersatz der jüdischen Leibmauth gänzlich aufhören und für erloschen angesehen werden. Im Jahre 1789 erhob dieser menschenfreundliche Monarch nicht allein den **Moses von Hönig**, Direkteur bei den Tabaksgefällen, in den Freiherrnstand und erlaubte ihm zugleich sich ein Rittergut zu kaufen, sondern er verlieh auch allen in der Monarchie befindlichen Juden die Iura civitatis in dem Maaße, daß sie Häuser und Herrschaften kaufen und verkaufen, Edelleute, Freiherrn und Grafen, ja sogar Landstände werden konnten, alle bürgerliche Gewerbe ohne Ausnahme treiben durften und beim Militair angestellt werden mußten. 35) Und so gebührt

34) Man sehe das vorhin angef. Handbuch und Bernoulli's Zusätze zu der Dohmschen Schrift, Seite 206 — 213.

35) Scheppler am angef. Orte; Seite 68.

diesem edlen Regenten der Ruhm, Deutschland, ja ganz Europa das Beispiel der reinsten Humanität und der rücksichtslosesten Weisheit gegeben zu haben. Alle Menschenfreunde freuten sich dieser hohen Menschenliebe und riefen ihm laut ihren Beifall zu. 36) Und diese Reformation des Judenwesens war um so wirksamer, da sich die Wohlthaten derselben nach einer sehr mäßigen Zählung über 223000 Einwohner erstreckten. 37)

Auch

36) „Ich genieße das innigste Vergnügen darüber — sagt der biederherzige Hallenstorin in seinem Archive für den Menschen und Bürger, — daß ich meine Wünsche und Bitten in einem großen Staate von einem der weisesten und erhabensten Monarchen in ihre Erfüllung gesetzt sehe.“ S. auch P. Beers Buch des Heils u. s. w. Wien 1792.

37) Nach Mirabeaus Angabe, der nach Brendels statistischen Tabelle (v. Jahre 1785) folgende Berechnung heraus bringt: In Nieder-Oestreich 570 Juden; im Oestereisch Friaul 400; in Tyrol und Vorderösterreich 1530; in Böhmen 26000; in Mähren 24000; im Oester. Schlesien 8000; im Herzogthum Mantua 650; in der Bukowina 3530 — es waren 1106 Familien dort und auf jede derselben 5 Mitglieder, ist bei der großen Population dieses Volks gewiß eine sehr mäßige Angabe; — in Gallizien und Lodomirien 150302 — nach Anderen 225000 und nach einer Zählung vom Jahre 1785, 157000. S. *Mirabeau* ur *Moses Mendelsohn* etc. S. 127 und 128. Nach des Freiherrn von Liechtenstern neuesten Uebersicht des Standes der Bevölkerung der östereichschen Staaten, befinden sich in Wien 1496 Juden; in Triest 1247; in Mähren 27822; in Böhmen 48192; in Ost- uud West-Gallizien 29458. Ein

glaub-

Auch die jetzige Regierung in Oestreich zeigt sich tolerant gegen die Juden, obgleich nicht zu läugnen ist, daß die sittliche und bürgerliche Verbesserung der Juden nicht so schnell vorwärts schritt, als Menschenfreunde voll froher Hoffnungen erwarteten. Doch sehe ich aus einem Aufsatze des achtungswerthen Jeitteles: Bemerkungen über den Kulturzustand der Juden in Böhmen, [38] daß auch hier zwar langsame aber bemerkbare Schritte glaubhafter Mann, Herr Jan. Jeitteles in Prag, versichert uns aus guten Quellen zu wissen, daß Lichtensteins Angabe der Judenzahl in Böhmen das Maximum übersteige, und daß die Zahl derselben in Wien unrichtig angegeben sey. S. Schmidt, 3ter Band, S. 40. Er giebt die Zahl der in Böhmen wohnenden Juden auf 45520 an. S. Ebendaselbst, 2ter Band, Seite 224. In dem Europäischen Beobachter 1808. Nr. 25. S. 200. finde ich die Anzahl der sämmtlichen jüdischen Einwohner in den öster. Staaten auf 300000 angegeben.

38) „Ueber das unverdiente Schicksal verkannt zu werden - heißt es in diesem Aufsatze, Sulamith 2ter Band, Seite 210 — hat sich besonders die jüdische Kolonie in Böhmen zu beklagen. Ausfälle blinder Fanatiker gegen die jüdische Nation sind immer zwiefach gegen die Juden in Böhmen gerichtet. Sehr scharfsinnig in Auffindung von Mängeln, die größtentheils lokale Ursachen haben, weiß man nichts von den Fortschritten, die sie seit zwei Dezennien in geistiger und industriöser Hinsicht gethan haben.“ Wir ersuchen den würdigen Verf. die hier aufgestellten Fragmente zu einem größeren Gemälde, zu dem er uns Hoffnung macht, zu verarbeiten. Keiner hat dazu einen höheren Beruf, als er.

Schritte zum Bessern und Vollkommenern gemacht worden, und daß die Regierung gern dazu behülflich ist. Besonders rühmenswerth ist die erhöhete Industrie der Juden in Böhmen. „In vorzüglichem Flore sind die in und an der Hauptstadt sich befindenden jüdischen Fabriken. Die Leinewand-, Kotton- und Zitzmanufakturen der K. K. privilegirten Großhändler und Fabrikanten Herrn Gebrüder Koppelmann und Beer Porges in Prag, wird auf 90 bis 100 Drucktischen betrieben, wobei über 300 Personen ihren Unterhalt bekommen. Die Manufaktur der Herren Przioram Sohn und M. Jerusalem besteht aus einer gleichen Anzahl Drucktische und beschäftigt deshalb dieselbe Anzahl von Menschen. Eben so haben die Herren Gebrüder Epstein 60 bis 70 und die Herren Durazin uund Dormitzer 50 bis 60 Drucktische und beschäftigten zusammen an 400 Personen. Durch die Industrie der Prager jüdischen Fabrikanten finden also nicht nur an tausend Menschen ihre Nahrung, sondern es werden auch daselbst Waaren erzeugt, die sowohl in Ansehung ihres Gehaltes, als ihrer schönen geschmackvollen Desseins mit ausländischen Fabrikaten wetteifern. Bemerkenswerth ist es, daß die ersten Fabrikarbeiter, als Koloristen, Modellisten u. s. w. lauter jüdische Colonisten sind. Und alle diese Fabriken sind erst seit 9 bis 10 Jahren entstanden, also erst lange nach Josephs herrlicher Epoche.

Im Jahre 1804 erschien ein Versuch über die jüdischen Bewohner der österreichischen Mo-

Monarchie, Wien 1804. VIII u. 209 Seiten 8v. Der Verfasser ist ein gewisser Joseph Rohrer. Ich habe dieses Buch nie in Händen gehabt, aber ein Recensent in der Sulamith, 3ter Band, Seite 37. u. f. beweiset: daß der Verfasser aus Lichtenstern, Salomon Maymon, Schreier und aus mehrern anonymen Schriften ohne Kenntniß und Beurtheilung abgeschrieben hat. Außer den ersten 24 Seiten, wo über die Anzahl der Juden in der östereichischen Monarchie gesprochen wird, und einige sehr dürftige specielle Bemerkungen gemacht werden, wiederkäuet Herr Rohrer abgedroschene Gemeinsätze über die Juden und die ihnen schon so oft bis zum Ekel gemachten Vorwürfe über ihren Talmudismus, Rabbinismus, Separatismus, Sektengeist, Mäklerwucher, Mangel an Kunst- und Natursinn u. dergl. Die Schrift selbst entspricht also den gerechten Erwartungen, welche der Titel erweckt, sehr schlecht.

III. Im Königreich Westphalen,

ist für die jüdischen Glaubensgenossen die schöne Morgenröthe einer besseren Zeit aufgegangen. Als die Deputirten der Judenschaft dem neuen Könige Hieronymus Napoleon ihre Huldigung darbrachten, ertheilte er ihnen mündlich die treffliche Antwort: Es ist mein und der Constitution meines Landes Wille, keinen Unterschied unter allen meinen Unterthanen zu machen, sie seyen von welcher Religion sie wollen. Ich hoffe nicht Ursache zu haben,

das

das zu bereuen, was ich für die Juden thun werde; denn sie sollen meinem Vorsatze gemäß nicht nur Bürger seyn, sondern auch öffentliche Aemter bekleiden. „Diesem edelmüthigen Versprechen hat er mit strenger Gewissenhaftigkeit getreu gehandelt, und dieses arme gedrückte Volk mit den andern Bürgern des Staats zu gleichen Rechten und Vortheilen erhoben. Wie wahr ist es, was der geistreiche Graf Benzel von Sternau mit Kraft und Würde sagt: 39) „Hieronymus Napoleon sprach im Geist des weisen Weltbürgersystems die Lösung Jahrtausend alter Banden aus; sie fielen — die Reste einer unglücklichen Nation sie traten aus der vernichtenden Beugung abwürdigenden Bannes, in die Stellung des brüderlich aufgenommenen Bürgers, und ein deutsches Volk ehrte sie brüderlich aufnehmend, den Menschen in sich, wie das unbefangen vorschreitende Vertrauen seines Monarchen zu ihm. Heil dem Weltbürgersinn des Deutschen! Er war das feste Eiland, auf welches sich die Kraft der Nation bei dem allmächtigen Zerfall des Vaterlands sammelte; er wird das schnell entwickelnde, reiches Gedeihen gebende Element des neu aufblühenden Vaterlands seyn. — Die Fesseln sind gelöst, welche die Bekenner von Moses Lehre nicht nur in den Vorhof des bürgerlichen, sondern gänzlich in den Kerker des menschlichen Daseyns schlossen, und dankbare, frohe, edle, merkwürdige Stimmen aus Israel feierten Ereigniß,

Wohl-

39) Morie aus, für und über Israel, im achten Stück des Jason, erster Jahrgang, Seite 386.

Wohlthat, Zukunft, Vorsätze. 40) — Man gebe dem Menschen ein Interesse gut, rechtlich, brauchbar zu werden; er wird es. Aber den Israeliten drang man immer das entgegengesetzte Interesse auf, und setzte jede Kraft der Menschennatur in den schmerzlichsten Reiz des innern Aufruhrs gegen den stiefväterlichen Staat, gegen den Zweck des Daseyns."

Am 27sten Januar 1808 erließ Hieronymus Napoleon ein Königl. Dekret folgenden Inhalts:

„Wir von Gottes Gnaden u. s. w. haben nach Ansicht des 10ten und 15ten Artikels der Constitution vom 15ten November 1807 auf den Bericht Unseres provisorischen Ministers des Justizwesens und der inneren Angelegenheiten, und nach Anhörung Unsers Staatsrathes, verordnet und verordnen wie folget: 1) Unsere Unterthanen, welche der Mosaischen Religion zugethan sind, sollen in Unsern Staaten dieselben Rechte und Freiheiten genießen, wie Unsere übrigen Unterthanen. 2) Denjenigen Juden, welche, ohne Unsere Unterthanen zu seyn, durch Unser Königreich reisen, oder sich darin aufhalten, sollen dieselben Rechte und Freiheiten zustehen,

40) Die Reden eines Jakob Herz aus Cassel, eines Israel Jakobson aus Braunschweig, und anderer würdigen und achtungswerthen Bürger des mosaischen Bekenntnisses stehen im 22sten Stück des Westphälischen Moniteurs, vom 16ten Februar 1808, und im ersten Heft der Sulamith vom dritten Bande. Die in der Synagoge zu Cassel, von dem allgemein verehrten Oberlandrabbiner Löb Berlin zu Cassel gehaltene Rede, ist besonders im Druck erschienen.

stehen, die jedem andern Fremden eingeräumt werden. 3) Diesem zufolge sind alle Auflagen und Abgaben, welche all in die Juden zum Gegenstande hatten, bei welcher Gelegenheit sie eingeführt seyn, und unter welcher Benennung sie auch vorkommen mögen, hiermit gänzlich aufgehoben. Allen Edelleuten, Landesherrn und andern Gutsbesitzern, die Unserer Hoheit unterworfen sind, wird hiermit verboten, keine dieser Abgaben mehr zu erheben oder erheben zu lassen, widrigenfalls sie allen Schaden und das ganze Interesse ersetzen, auch als solche, die sich der Erpressungen schuldig gemacht haben, gerichtlich sollen verfolgt werden. 4) Ohne wie vormals einer besonderen Erlaubniß zu bedürfen, können sie sich verheirathen, für die Erziehung ihrer Kinder und für deren Etablissement sorgen, ihnen ihre Güter abtreten, jedoch unter der Verpflichtung, bei diesen verschiedenen Handlungen nach den Vorschriften des Code Napoleon sich zu richten. 5) Es steht ihnen gleichfalls frei, in jeder Stadt, oder an jedem anderen Orte sich niederzulassen, und daselbst ihren Handel einzurichten, vorausgesetzt, daß sie der Municipal-Obrigkeit davon die gehörige Anzeige machen, und die Vorschriften der Corperationen und Handwerker, worin sie wünschen aufgenommen zu werden, betrachten. 6) Unser provisorischer Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Nach der Erscheinung dieses merkwürdigen Dekrets, das in der Geschichte der jüdischen Nation

tion eine wichtige Epoche machen wird, berief der Minister Simeon mehrere Deputationen der jüdischen Nation aus allen Departements des Königreichs zusammen, um die ganze Nation von den weisen und wohlthätigen Ansichten des Königs zu unterrichten. Sie versammelten sich im Monath Februar zu Cassel, wurden dem Könige vorgestellt und erhielten die trostvolle Versicherung einer besonderen huldvollen Gnade. Zum Präsidenten dieser Versammlung wurde der Geh. Finanzrath Jakobson aus Braunschweig erwählt, um nun gemeinschaftlich über die zweckmäßigsten Mittel zur Veredlung der jüdischen Glaubensgenossen zu berathschlagen. 41) Nachdem die Versammlung auseinander gegangen war, erschien am 31. März 1808 ein Königl. Dekret, welches im wesentlichen folgendes enthielt: 42) Sollen die Juden gleich den andern Unterthanen die freie Ausübung ihres Gottesdienstes genießen, so muß diese Religionsübung auch der Aufsicht des Staats unterworfen seyn, damit sie nicht mit derjenigen öffentlichen Moral im Widerspruch stehe, welche die Richtschnur aller Menschen seyn, und aus ihnen nur

41) Nach der Versicherung des Herrn Direktor Fränkel, der an der neuen Organisation der jüdischen Verfassung im Königreich Westphalen, selbst den thätigsten Antheil genommen hat, sollen die Aktenstücke dieser Versammlung öffentlich herausgegeben werden. Siehe Sulamith. 3ter Band, Seite 3.

42) Vollständig und wörtlich steht es im Gesetzbülletin Nr. 28. und in der Sulamith am angeführten Orte.

nur eine einzige politische Gesellschaft bilden muß. Die Juden dürfen nicht länger eine getrennte Gesellschaft im Staate ausmachen, sondern müssen sich nach dem Beispiele aller anderen Unterthanen in die Nation, deren Glieder sie sind, verschmelzen. Aus dieser Vermischung darf indeß nicht der Mißbrauch erwachsen, daß ein jeder derselben von den Kosten des Gottesdienstes, oder von den Schulden, die ihre Gemeinheiten entweder zu deren Bestreitung, oder zur Abtragung der ihnen ehemals auferlegten Lasten aufgenommen haben, sich befreit erachte. Deshalb wird hiermit verordnet: 1) In der Stadt Cassel soll ein Consistorium für die jüdische Religion errichtet werden. 2) Die Ernennung der neuen Mitglieder an die Stelle der verstorbenen oder abgegangenen geschieht auf den vom Consistorium gemachten Vorschlag zweier Kandidaten für jede erledigte Stelle. 3) Der Gehalt der Mitglieder des Consistoriums ist auf 3000 Franken für den Präsidenten, auf 2000 Fr. für jeden Rabbiner, auf 1000 Fr. für einen Jeden der anderen Mitglieder, und auf 2000 Fr. für den Sekretair festgesetzt. 4) Das Consistorium soll beauftragt seyn, die Aufsicht zu führen: über alles, was die Religionsübung betrift; über die sämmtlichen jüdischen Schulen; über Ansetzung, Erhebung und Verwaltung der zu den Kosten des Gottesdienstes und der Schulen bestimmten Beiträge; über Armenanstalten, milde Stiftungen u. dergl.; über die Abtragung der von den jüdischen Gemeinheiten gemachten Schulden. 5) Das Consistorium soll darüber wachen: daß die Rabbiner

und

und Schullehrer bei jeder Gelegenheit den Gehorsam gegen die Gesetze, und besonders gegen diejenigen, welche sich auf die Vertheidigung des Vaterlandes beziehen, lehren; daß sie in ihrem Unterricht den Militairdienst als eine heilige Pflicht darstellen, während deren Ausübung das Gesetz von allen damit vereinbarten religiösen Gebräuchen entbindet; daß in allen Synagogen öffentliche Fürbitten für den König und für das königliche Haus gehalten werden; daß die Rabbiner die Ehen nicht eher einsegnen und die Ehescheidungen nicht eher aussprechen, als nachdem ihnen die Berichtigung des Civil-Akts der Ehe oder Ehescheidung nachgewiesen ist 6) Auf den Vorschlag des Consistoriums wird der Minister der Justiz und des Innern die Haupt Synagoge für jedes Departement, so wie die Anzahl und den Ort der untergeordneten Synagogen bestimmen. 7) Es sollen Syndiken zur Aufsicht in einem jeden Departement bestellt werden, deren Anzahl und Verrichtungen auf den Vorschlag des Consistoriums wird bestimmt werden. 8) Die Regierung wird die Ausgaben zur Durchführung dieser Artikel festsetzen und die Beitreibungsmittel vorschreiben. 9) Die ehemaligen jüdischen Gemeinheiten werden in denselben Bezirkungen, welche sie vor der jetzigen Territorialeintheilung des Königreichs hatten, fortbestehen; aber als besondere Gesellschaften nur in Hinsicht der von ihnen kontrahirten Schulden und der Verschreibungen, wegen welcher die Mitglieder dieser Gesellschaften verhaftet sind. 10) Diese Gemeinheiten haben unverzüglich für die Bezahlung ihrer

Schul-

Schulden Sorge zu tragen, und bis zu deren Berichtigung muß jeder Jude zu den Schulden, Kosten und Lasten der Gemeinheit, zu welcher er vor der jetzigen Territorialeintheilung gehörte, fernet Beitrag leisten. 11) Jeder Jude, welcher sich in dem Königreiche niederläßt, soll gehalten seyn, innerhalb 6 Wochen sich in die Register der Synagoge, in deren Bezirk er seinen Wohnsitz nimmt, eintragen zu lassen, um zu den Lasten des Gottesdienstes beizutragen. 12) Der bürgerliche Zustand der Juden soll sich jeder Gemeine vom 1sten Mai d. J. an von dem Maire, und in dessen Ermangelung von dem Adjunkten festgesetzt werden. 13) Innerhalb 3 Monathen, von der Publikation des gegenwärtigen Dekrets an gerechnet, sollen alle Juden den Namen, unter welchen sie bekannt sind, einen Beinamen hinzufügen, welcher der Unterscheidungsname ihrer Familie werden soll. Die Maires haben dahin zu sehen, daß sie weder Namen von Städten, noch solche, welche bekannten Familien angehören, wählen. 14) Wenn die Juden diese ihre neue Namen in die Municipalität ihres Wohnorts eintragen lassen, so müssen sie die Anzahl und das Alter ihrer lebenden Kinder angeben.

Der würdige, allgemein verehrte Jakobson, 43) wurde zum Präsident des neu organisir-

ten

43) So, und nicht wie bisher Jakobssohn, schreibt er sich jetzt, nachdem er diesen Namen als seinen künftigen Familiennamen angenommen hat. Es ist aus den öffentlichen Blättern bekannt genug, daß dieser für die gute Sache seiner Nation

teh Consistoriums erwählt, und in Verbindung mit dem Director der jüdischen Schulen im Herzogthum Anhalt-Dessau Dr. Fränkel, mit dem Professor Wolfssohn in Cassel und mit dem Assessor D. Friedländer in Berlin, arbeitete er mit rastlosen Eifer an dem neuen Werke; von dessen Einsicht und edlen Denkungsart, läßt sich recht viel Schönes und Erfreuliches hoffen. Auch die Regierung fährt rühmlich fort, im Geist und Sinn des Königs zu handeln. Jedem ausländischen Juden, der sich in Westphalen niederlassen will, wird, wenn er anders mit guten Zeugnissen versehen ist, das Bürgerrecht ertheilt. Der Präfekt des Fuldadepartements, Graf von Hardenberg, erließ unter andern folgenden Befehl: „Der Staatsrath, Präfekt des Fuldadepartements erwägend, daß in Gefolge des Königl. Dekrets vom 27. Januar d. J. die Bekenner der jüdischen Religion eben diejenigen Rechte genießen sollen, deren andere Staatsbürger sich erfreuen, die Juden also nicht als bloße tolerirte Staatseinwohner, sondern als

tion unermüdet thätige Mann dem Könige von Westphalen, durchdrungen von den lebhaftesten Gefühlen der Dankbarkeit, eine goldene, von dem trefflichen Künstler Abramson in Berlin gearbeitete Medaille überreicht hat, auf welcher die brüderliche Vereinigung der jüdischen und christlichen Glaubensgenossen im Königreich Westphalen sehr geistreich und geschmackvoll angedeutet war. Darauf bezieht sich die Inschrift der einen Seite: Unitae in Regno Westphaliae Dec. d. XXVII Ian. MDCCCVIII Auf der andern Seite befindet sich das Bildniß des Königs mit der Umschrift: Deo et Regi Paterno,

als wirkliche Staatsbürger angesehen werden müssen; daß es die Pflicht der verwaltenden Behörde ist, alles zu entfernen, was zu dem ehemaligen Unterschied zwischen jüdischen und christlichen Staatsbürgern noch bemerkbar macht: indem es das Bestreben treuer Unterthanen seyn muß, zur Erreichung der menschenfreundlichen Absicht Unsers gütigen Monarchen alles Mögliche beizutragen; beschließt wie folgt: 1) der Ausdruck Schutzjuden, soll künftig wegfallen und Niemand sich dieses Ausdrucks in Schriften oder Vorträgen an die Präfektur weiter bedienen. Die Juden sollen ebenfowohl Bürger und Einwohner als die Christen genannt werden. 2) Diejenigen, welche sich in ihren öffentlichen Vorträgen des Ausdrucks: Schutzjuden dennoch bedienen, werden ihre Schrift, um den unrichtigen Ausdruck zu verbessern, zurück erhalten, und nach Befinden, besonders im Wiederholungsfalle, gestraft werden. 44)

Der König von Westphalen berief auch den wegen seiner militärischen Einsichten bekannten französisch-kaiserlichen Offizier, Herrn Wolf, Ritter vom Kreuz der Ehrenlegion, nach Cassel und macht' ihn zum Obrist von der Garde du Corps, ob er gleich jüdischer Confession ist. Der zeitherige Oberhofagent, Moses Joseph Büding in Cassel wurde zum Municipalrath, und Herr Isaak Levi Lindenheim in Minden zum Criminalrath erhoben. Auch der Regimentsquartiermeister bei der

44) Der Befehl ist zu Cassel, am 2ten Juni 1808. gegeben.

der Königl. Garde zu Fuß ist jüdischer Confession. Bei dem Einschreiben der jungen Leute in die Conscriptionsliste fand sich die sämmtliche conscriptionsfähige Mannschaft der Juden willig und pünktlich ein: auch erlernen mehrere Handwerke und Künste bei christlichen Bürgern und Meistern.45) Auf solche Art scheint denn der Saame der Aufklärung und Humanität herrliche Früchte zu bringen; der verhaßte Unterschied zwischen Juden und Christen immer mehr zu verschwinden, und beide allmählig, vereint durch den Geist des Vertrauens und der Liebe, zu einem Volke zusammen zu schmelzen.

Von der Lage der Juden

IV. Im Königreich Bayern

hat uns der Herr von Arentin in seiner Geschichte der Juden in Bayern, die vollständigsten Nachrichten mitgetheilt. Sie lebten hier bis zu Ende des 17ten Jahrhunderts unter dem gewaltsamsten Drucke, und hatten öfters die blutigsten Verfolgungen zu erdulden. Zu der vorgenannten Zeit erließ der Herzog Christian August, der ein großer Freund der hebräischen Sprache und der kabbalistischen Gelehrsamkeit war, eine Verordnung, worin den Christen unter Androhung der empfindlichsten Strafe untersagt wurde, den Juden beleidigende

45) Sulamith 3ter Band, Seite 14.

digende Vorwürfe wegen erdichteter Verbrechen zu machen. Er gab ihnen Schutzbriefe, die auch bis in die des 18ten Jahrhunderts von den Churfürsten wiederholentlich bestätigt worden sind. In dem ihnen im Jahre 1744 ertheilten Schutzbriefe werden ihre Verdienste gerühmt, die sie sich im Jahre 1741 bei der Oestreichschen Invasion, um das Vaterland erworben hatten. Als Belohnung dafür wurde auch der Juden-Leibzoll in Bayern aufgehoben, den Juden eine Fleischbank, so wie der Anbau und Ankauf von Häusern erlaubt. Unter andern wurde ihnen auch zur Pflicht gemacht, jährlich wenigstens einen Vorschlag zum besten des Landes zu thun und auszuführen. Allein die wiederholten Gegenvorstellungen der Magistrate, und derer, welche sich durch diese Verfügungen beeinträchtigt glaubten, hinderten die Ausführung dieser heilsamen Verordnung. Die früheren Einschränkungen wurden wieder erneuert und der Leibzoll nach wie vor wieder erhoben. Ja, in einem Mandat vom Jahre 1791 wurde derselbe sogar von fünf Kreuzern bis auf zwanzig erhöhet. Im Jahre 1795 schärfte man dieß Mandat von Neuem, schränkte es jedoch am Ende desselben Jahres nur auf diejenigen ein, die keinen festen und sichern Nahrungszweig hatten und nicht in dem besten Ruf standen. Nach der Versicherung des Herrn von Aretin ist der Juden-Leibzoll in Bayern durch die in der Mauthordnung von 1799 enthaltene allgemeine Aufhebung aller früheren Mauth- und Zollverordnungen als stillschweigend aufgehoben anzusehen. Jedoch bemerkt er, daß jene drückende

Ein-

Einrichtung an mehrern einzelnen Orten Bayerns noch Statt fände. 46)

Indeß leuchtet der Geist ächter Humanität, welche die jetzige Regierung in Bayern so ruhmvoll charakterisirt, aus einem Churfürstlichen Edikte vom 26sten Januar 1802 unverkennbar hervor. Es ist auch bei Aretin, am Schlusse seines Werkes abgedruckt und folgenden Inhalts: durch die Bittschriften der Juden und die Gegenvorstellungen christlicher Handelsleute sei die schon frühere höchste Ueberzeugung bestätigt: daß die Juden nach ihrer dermaligen Verfassung dem Staate offenbar nicht schädlich seien. Es sei der landesväterliche Wunsch, daß dieser unglücklichen,

46) Die Hofmärkischen Juden in Bayern sind ungleich schlimmer daran, als die Landgerichtlichen. In Hürtenbach muß ein Jude, wenn er sich verheirathet, dem Hofmarkherrn 4 bis 6 Dukaten, mehrere Pfund Zucker und Kaffe, und noch einen Konventionsthaler bezahlen. Ferner muß jeder Jude demselben jährlich eine gemästete Gans und von jeder geschlachteten Kuh die Zunge liefern. Und außer diesen lästigen Verpflichtungen werden noch Grundzins, Neujahrsgeld an Pfarrer und Schulmeister und unbestimmte Schutzgelder bezahlt. Hart ist auch ihre Lage im Landgericht Schnaitrach, wo sie arm und verschuldet sind. Wenn sie aus dem Amte treten, müssen sie hier allenthalben den Leibzoll, und sogar für Oberpfälzische Produkte die Mauthgebühren bezahlen. Dadurch sind sie in allen ihren Unternehmungen eingeschränkt, und können bei diesen Verhältnissen den Wohlstand der Sulzbachischen Juden nicht erreichen. S. Scheppler am angef. Orte. Seite 75 u. f. w.

in beträchtlicher Anzahl in den Erbstaaten vorhandenen Menschenklasse, welche, ohne ungerecht und grausam zu sein, nicht mehr verbannt werden könnte, mehrere Nahrungswege ohne Nachtheil der christlichen Unterthanen eröffnet, und eine solche Einrichtung getroffen werden möge, durch welche sie allmählig zu nützlichen Staatsbürgern erzogen würde, und die Würdigkeit dazu erlangen könne. Ueber diesen in moralischer und bürgerlicher Hinsicht höchst wichtigen Gegenstand sollten die Gutachten der verschiedenen Landesstellen mit besonderer Rücksicht auf die Lokalitäten eingezogen werden. Die General-Landesdirektion wird zu dem Ende beauftragt, mit Benutzung der in andern Ländern geprüften Versuche, die verschiedenen Concessionen zu revidiren, und ihren Bericht über eine verbesserte Einrichtung einzubringen.

Die frohen Hoffnungen, welche die bayerschen Juden aus diesen menschenfreundlichen Aeußerungen der Regierung schöpften, wurden durch ein späteres Churfürstliches Reskript wieder vereitelt. Es heißt in demselben, daß die im Toleranz-Edikte erlaubte Ansässigmachung zur Zeit auf die Juden im Allgemeinen nicht erstreckt werden soll, indem dermalen in ihren religiösen Einrichtungen noch so viel Gebrechen lägen, welche die Anhänger des Judenthums des vollen Genusses der bürgerlichen Rechte nicht fähig machten. Die General-Landesdirektion beschäftigte sich indeß fleisig mit der Ausführung des an sie ergangenen Auftrages; kriegerische Unruhen aber und wichtigere Staatsgeschäfte lenk-

ten

ten die Aufmerksamkeit von diesem ab und man scheint seitdem noch nicht wieder auf ihn zurückgekommen zu sein. Es läßt sich aber von der Weisheit und Güte der Regierung mit Recht erwarten, daß sie einem so zahlreichen Theil ihrer Unterthanen die Menschenrechte wiedergeben, und ihn zu einem froheren Genuß des Lebens verhelfen werde.

V. Im Königreich Sachsen.

Am vollständigsten und gründlichsten hat über die Rechte und Pflichten der Juden in diesem Lande Christian **Winkler** geschrieben in seiner Exercitatio de Iure Regio recipiendi Iudaeos Iudaeorumque in Saxonia electorali juribus et obligationibus. Lipsiae 1790. 4. Man sieht daraus, daß die Juden in Sachsen noch unter einem gewaltigen Druck leben und von allen bürgerlichen Gewerben ausgeschlossen sind. 47) Die harte Judenordnung vom Jahre 1746 hat noch ihre volle Gültigkeit. Den Juden wurde nach derselben ein bestimmter Wohnort, auf eine festgesetzte Zeit lang angewiesen, und wenn sie verreisen wollten, so mußten sie sich einen Paß lösen, worin der Zweck ihrer Reise, der Ort, wohin sie sich begeben, und die Zeit, wie lange sie sich dort aufhalten wollten, angegeben sein mußten. „Wir wollen demnach — heißt es hierauf —, daß forthin in Unserm Churfürstenthum und inkorporirten

47) Leider ist seit dieser Zeit — so viel wir wissen — in dem Schicksale der Juden in Sachsen nichts geändert worden.

rirten Landen keine Juden, als die von Uns selbst eigenhändig unterschriebene Concessiones, oder aus Unserm Kammerkollegio ertheilte Pässe zu ihrer Legitimation vorlegen können, nach welcher sie sich an denen ihnen angewiesenen Orten auf die in der Commission und denen Pässen bestimmten Zeit aufhalten dürfen, geduldet, noch einiger Handel ihnen erlaubt werden soll. Die Unterobrigkeiten aber, es sei in den Städten oder auf dem Lande, welche diesem Mandate entgegen, eines oder das andere oder beides zu gestatten sich anmaßen sollen, bei jedesmaliger Contravention mit 100 Thalern unserm Fisko Strafe, auch nach Befinden mit noch härterer Ahndung belegt werden. Die Juden hingegen mit ihren Familien sollen hinfort aus den Orten ihres Aufenthalts fortgeschaft und mit Confiskation aller bei ihnen sich findenden Waaren wider sie verfahren werden." Nur unter harten Bedingungen und gegen ein bedeutendes Schutz- und Mauthgeld wurden ihnen die neuen Concessionen, und doch nur auf eine bestimmte Zahl von Jahren, gestattet. In einem solchen Concessionsschein, den der Leipziger Magistrat nach Churfürstlicher Bewilligung einem Juden im Jahre 1790 ertheilte, wird derselbe sogar noch auf eine Judenordnung vom Jahre 1682 verpflichtet. 48)

Noch

48) „Es hat sich aber derselbe — so lauten die Worte — der der Juden halber ins Land ergangenen höchsten Generationen und hiesiger Stadt-Ordnungen, insonderheit den §. 8 9. 10 und 19. der sub dato Dreßden den 2ten Oktober 1682, gnädigst konfirmirten und den Statuten mit eingeruck-

Noch härterern Bedingungen sind die durch Sachsen reisenden Juden unterworfen; denn in dem 3ten §. des vorerwähnten Reskripts heißt es im Betreff derselben: „die durch Unser Churfürstenthum und inkorporirten Lande reisende Juden haben zuförderst beim Anheroreisen die ordentlichen Landstraßen zu halten, und bei Vermeidung der in dem Befehl de Anno 1683 bereits darauf gesetzten Confiskation des bei sich habenden Guths auch anderer Strafe, alle Bey- und Schleifwege zu meiden; hiernächst bei jedes Orts-Obrigkeit mit richtigen Pässen sich zu legitimiren und sind ohne dergleichen durchaus nicht zu passiren, sondern anzuhalten, genau zu examiniren, auch befundenen Umständen nach wiederum zurück zu weisen, oder auf andere erforderliche Art anzusehen, und wie zeithero geschehen, sie auch fernerhin das Gewöhnliche an Mauth-, Leib-, auch andern Zöllen und Geleite, und was die Praestanda sonst für Namen haben mögen, bis auf andere Verordnung gehöriger Orten unweigerlich zu entrichten schuldig; haben auch ihre Reise gebührend zu beschleunigen, und an keinem Orte sich ohne dringende Noth aufzuhalten, währender solcher Zeit aber an denen Orten, durch welche sie reisen, alles Handels mit Waaren im Ganzen und Einzeln, oder Ausschnitts und Stückweise, besonders aber des Hausirens sich zu enthalten, oder im widrigen Falle der Confiskation ihrer Effekten auch nach Befinden anderer harten Ahndung zu gewarten.“

Was

geruckten Leipziger Judenordnung, durchaus gemäß zu bezeugen.“ Winckler am angeführten Orte, S. 30.

Was nun die Abgaben betrift, welche ansässige und fremde Juden in Sachsen zu entrichten schuldig sind, so schreibt ein Edikt vom Jahre 1767 darüber Folgendes vor: „Ein Jude, der sich wesentlich in Dresden oder Leipzig mit Churfürstlichen Pässen aufhält, hat an Personensteuer für sich jährlich zu bezahlen 70 Thaler, dessen Frau 30 Thaler, jedes Kind ohne Absicht auf das Alter 5 Thlr., jeder Knecht 4 Thlr. 12 Gr. und jede Magd 3 Thlr., und soll künftighin keinen Juden mehr als eine oder zwei Personen als Knechte oder Mägde anzugeben, zu Vermeidung des bisherigen Unterschleifs, verstattet werden. Auch soll keinem jüdischen Hausvater, der an seinem Personensteuerquantum Moderation erhalten, weder fremde Juden, noch seinen Sohn und deren Weiber, als Knechte oder Mägde bei der Personensteuer aufzuführen und zu verrechnen erlaubt sein. Diejenigen Juden aber, so sich in andern Städten und Orten hiesiger Churfächsischer Lande aufhalten, entrichten nur die Hälfte von vorherstehenden Ansätzen. — Wie denn auch die reisenden fremden Juden von jedem Tage, den sie sich an einem Orte im Lande, es sei in der Stadt oder in Dörfern, aufhalten, ausgenommen die leipziger und Naumburger Messen, ingleichen die ordentlichen Jahrmärkte, für jede Person in großen und Mittelstädten 18 Groschen, in kleinen Städten und Dörfern aber 9 Groschen zu bezahlen, und keiner Exemtion durch Vorzeigung der Freipässe sich zu erfreuen haben; jedoch werden die Juden, welche die leipziger und Naumburger Messen besuchen, sowohl 8 Tage vor Einläutung der Messe, als auch

8 Tage

8 Tage nach der Zahlwoche mit Abgabe dieser Steuer verschont. Nicht minder bleiben die reisenden Juden, wenn sie wegen einfallenden Sabbaths, oder anderer jüdischen Feiertage den Weg zu prosequiren, oder ihren Handel nicht zu treiben vermögen, von oberwähnter Personensteuer befreiet."

Schon in der Sächsischen Policeiordnung vom Jahre 1660 wurde der Leibzoll von einem Juden zu Fuß auf 6 Groschen, und von einem Juden zu Pferde auf 8 Gr. festgesetzt. In der Judenordnung vom Jahre 1692 ward dieß bestätigt und verordnet: daß eine Frauensperson und ein jüdischer Dienstbote die Hälfte dieses Leibzolls bezahlen sollten. Nach einem Churfürstlichen Reskript vom Jahre 1733 mußten die Kinder schon vom zehnten Jahre an diesen Zoll entrichten. 49) Man sieht wie

49) Man sehe den Codex August. Tom. II. p. 1119 und 1127, 1159 und 10 u. f. In der letzterwähnten Verordnung wurde den Zolleinnehmern unter Androhung empfindlicher Strafen befohlen: streng und ernstlich auf die pünktliche Entrichtung dieser Angabe zu sehen, und die Betteljuden gleich an den Grenzen aus Sachsen zurück zu weisen. Dasselbe wird in der Judenordnung vom Jahre 1746 wiederholt. Nec tamen tam stricta est illius legis observatio — schreibt Winckler am angef. Orte, S. 53. — praesertim in Iudaeis ad mercatum solemnem proficiscentibus, si modo causam itineris honestam allegent, utpura visendorum liberorum, consanguineorum, amicorum, alimentorum petendorum, atque, ut ne quid in fraudem legis fiat, securitatem accipit ab exactore vectigalium, qua demonstret, se violatae legis et defraudationis reum non esse. At enim mendican-

wie entehrend und muthraubend die lage der Juden in Sachsen noch ist, und wie sehr der Menschenfreund hier eine mildere lage dieses unglücklichen Volks wünschen muß. Sachsen ist noch das einzige land in Deutschland, vielleicht in ganz Europa, 50) welches den Juden-Leibzoll trotz aller Bitten

dicantes Iudaei mox repelluntur, eaque lex et iussio rationem habet.

50) Denn ausser den vorhin angeführten Ländern ist der Juden-Leibzoll in Rußland, Schweden und Dänemark abgeschaft. In Spanien ist er nie eingeführt gewesen. Wie edelmüthig sich der menschenfreundliche Alexander, auch dieser Nation in seinem ungeheuren Reiche angenommen habe, sieht man aus der kleinen Schrift: Verbesserter Zustand der Juden in Rußland. Auszug aus dem Freimüthigen. Berlin 1805. Die dänische Regierung hat sich schon frühe durch mehrere Beispiele einer vernünftigen und humanen Duldsamkeit gegen jüdische Glaubensgenossen ausgezeichnet. Sie hat ihnen unter andern auch die Erlaubniß ertheilt, bürgerliche Handwerke und Gewerbe zu treiben. Zur Beförderung dieser Königl Gnade existirt seit mehrern Jahren zu Kopenhagen eine Prämien-Gesellschaft zur Unterbringung der jüdischen Jugend bey Handwerkern und Künstlern. Am 21sten December 1807 hielt sie ihre jährliche Generalversammlung. Das Capital der Gesellschaft bestand damals in 6894 Thlr. 48 Schillinge. Leipz. Intell. Blatt für Litter. und Kunst, 22 Stück, S. 340. Am 16ten September 1803 wurde auch der Leibzoll der Juden in den dänisch-deutschen Provinzen für immer aufgehoben. Nur in Norwegen hat die Besorgniß, daß sie sich des Metallhandels bemächtigen möchten, noch zur Zeit ihre Aus-

schlie-

Bitten und Anforderungen von aussen her, beibehalten hat. Auch das edelmüthige Schreiben des ehemaligen französischen General-Regierungs-Commißairs in den 4 vereinigten Rheinischen Departementen, Herrn Jollivets, jetzigen kaiserl. französischen Staatsraths an alle Geschäftsträger der franz. Republik bei den teutschen Höfen, 51) das einen so wohlthätigen Einfluß auf die Aufhebung des Leibzolls in Deutschland hatte, bewürkte keine Aenderung der Lage der Juden in Deutschland. Auf die Verwendung des Westphälischen Hofes bei dem Königl Sächsischen Hofe wurden die Westphälischen Unterthanen jüdischen Glaubens auf ihren Reisen nach den leipziger und Naumburger Messen von der Abgabe des Judenleibzolls befreiet. Wir hoffen mit freudiger Zuversicht, daß die so erleuchtete Regierung Sachsens auch in diesem Königreiche den so entehrenden Leibzoll, ein trauriges Ueberbleibsel der Intoleranz des Mittelalters, bald aufheben und der jüdischen Nation eine erträgliche Existenz in ihren Landen verschaffen wird.

VI. Im Großherzogthum Baden.

Der Großherzog von Baden, Karl Friedrich, dieser ehrwürdige und achtungswerthe Veteran

schließung zum Gesetz gemacht. Scheppler S. 17. In Schweden werden die Juden ausserordentlich begünstigt und mit großen Freiheiten aufgenommen. S. Friedländer Seite 65.

51) Dies Schreiben steht abgedruckt bei Scheppler S. 157 u. f.

ran im deutschen Fürstenbunde, befreiete schon im Jahre 1804, durch ein Reskript vom 20sten Januar, alle einheimische und fremde Juden von dem Leibzoll, Judengeleit und Passirgeleit. Vorläufig musten die durchreisenden Juden eine sogenannte Handelsaccise von 24 Kreuzern auf jeden Tag bezahlen; diese ist aber nun auch aufgehoben. Am 4ten Juli 1808 erschien zu Karlsruhe eine wichtige Verordnung, welche die Grundverfassung der verschiedenen Stände bestimmt. Der Artikel darin, welcher die Juden betrift, lautet also: „die Einwohner der jüdischen Nation können in keiner Hinsicht mehr unter leibeigene oder erbpflichtige Leute gezählt werden; sondern sie sind als erbfreie Staatsbürger zu behandeln, und genießen alle allgemeine staatsbürgerliche Rechte, welche nach dem ersten Konstitutionsedikt über die Kirchenverfassung nicht ausgenommen sind. Inzwischen sollen sie noch zur Zeit, und so lange sie nicht eine zu gleicher Nahrungsart und Arbeitsfähigkeit mit den christlichen Einwohnern hinreichende Bildung im Allgemeinen angenommen haben, an keinem Orte zur Wohnung zugelassen werden, wo bisher noch keine waren, ohne Einwilligung der Ortsgemeinde und besonderer Erlaubniß des Regenten. Auch sollen sie da, wo sie bisher waren, im Allgemeinen noch nicht als Gemeindsbürger, sondern nur gleich anderen zum Ortsbürgerrecht nicht geeigneten Christen, als Schutzbürger anerkannt werden. Jedoch behält sich der Regent vor, jeden Juden, welcher sich ausweisen kann, daß er eine mit den Christen gleichförmige Nahrungsart treibe, gleich

jetzt schon mit dem Ortsbürgerrechte zu begnadigen. Ueberhaupt genommen haben sie da, wo sie wohnen, alle Rechte der Schutzbürger und alle Gemeinschaft am Ortsrecht; müssen sich aber auch allen Pflichten unterwerfen, die dem Staatsbürger obliegen, und nach gleichen Gesetzen leben, wie die Christen, soweit nicht ihre Religionsvergünstigung eine nothwendige Enthebung in dem einen oder andern Punkte mit sich bringt; welche Nothwendigkeit jedoch nicht nach talmudischen Deutungen, sondern lediglich nach Ausweis des mosaischen Rechts zu beurtheilen ist. Ihr Bestreben, eine bessere Bildung anzunehmen, wird aber die nach und nach mögliche und völlige Ausgleichung ihrer Staatsbürgerrechte mit den Ortsbürgerlichen entscheiden.

VII. In den Landen des ehemaligen Churfürsten Erzkanzlers, jetzigen Fürst Primas.

Mit demselben Eifer und mit demselben glücklichen Erfolge wie der würdige Jakobson, nahm sich der churhessische Hoffaktor und Fürstl. Isenburgische Kammeragent, Herr Breidenbach, seiner unterdrückten Glaubensgenossen an. Er setzte eine auf Thatsachen gegründete Vorstellung von der beklagenswerthen Lage der Juden in Deutschland auf, und überreichte dieselbe dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt und dem Churfürsten Erz-Kanzler. Im Anfange des Jahres 1804, begab er sich nach Regensburg, trat mit den Agenten mehrerer deutschen Höfe wegen Aufhebung des Juden-

Leibzolls in Verbindung, und suchte sich besonders die Mitwirkung des Erzkanzlers zu verschaffen. Welcher Deutsche kennt nicht die Humanität dieses edlen Regenten? Wer weiß es nicht, mit welcher Freudigkeit und mit welchem Eifer er alles Gute und Edle zu befördern sucht? Er nahm sich auch dieser so lange herabgewürdigten Nation hülfreich an, und schrieb unter dem 19ten Januar 1804 an den Hofagenten Breidenbach: „Dem u. s. w. wird hiermit eröfnet, wie Se. Churfürstl. Gnaden durch die von dem Churfürstl. Gouvernement angebrachten vollwichtigen Gründe sowohl, als durch die von dem Vertreter seiner Nation selbst mit so vieler ernsthaften Thätigkeit, Wärme und Ueberzeugung betriebenen, ihm zum Ruhme und Ehre gereichenden, menschenfreundlichen persönlichen Verwendungen bewogen, den Juden Leibzoll alsbald, nicht allein in Ansehung derjenigen fremdherrischen Juden in Höchst ihrem Fürstenthum Aschaffenburg aufgehoben, in deren landen der Juden-Leibzoll bereits aufgehoben ist, sondern daß Höchdieselben auch weiters befohlen haben, mit den benachbarten Regierungen und Kanzeleien, wo der Juden-Leibzoll noch besteht, in Communikation zu treten, damit in solchen gedachter Leibzoll noch aufgehoben werde, indem Se. Churfürstl. Gnaden fest entschlossen sind, diesen Zoll überhaupt in Ihrem ganzen Fürstenthume Aschaffenburg gänzlich und ohne alle Ausnahme aufzuheben.“ 52)

Als

52) Scheppler. S. 167. Die Regensburger historische Nachrichten bemerkten unterm 9ten Juni 1804.

Als die Macht des Churerzkanzlers auch durch die ehemalige freie Reichsstadt Frankfurt a. M. vergrößert wurde, hoffte und wünschte man auch eine Reformation der dortigen zahlreichen Judenschaft. 53) Die Juden selbst gingen ihm mit frohen Hofnungen entgegen und der wackere Dichter Salomon Jakob Cohn, feierte am 3ten August 1807 seine Ankunft durch ein vortreffliches hebräisches Gedicht, das er auch ins Deutsche übersetzt hat. Die beiden Schlußverse lauten also:

1804 sehr richtig: „Das Beispiel des ersten unter den deutschen Fürsten und die Verwendung der Optimaten unter Deutschlands Repräsentanten wird hoffentlich den warmen und zweckmäßigen Vorträgen des Herrn Breidenbach, der sich nunmehro auch an andere Höfe und Regierungen wenden wird, überall eine gute Aufnahme verbreiten, und bald wird dieses Ueberbleibsel eines barbarischen Zeitgeistes in den teutschen Staaten nur mehr dem Namen nach bekannt seyn.“

53) Ein kurzes, aber wie es scheint treues Gemälde von der sittlichen Beschaffenheit dieser jüdischen Colonie, befindet sich im 2ten Bande der Sulamith Seite 145 – 153. Hier wird die Zahl der jüdischen Familien auf 6 bis 700, und die Einwohnerzahl auf 7 bis 8000 angegeben. Dieser Angabe wird aber vom Herrn Colmann Löb Goldschmidt aus Frankfurt in elften Heft derselben Zeitschrift, Seite 352 widersprochen. Er sagt: daß sich aus der im July 1807 vorgenommenen obrigkeitlichen Zählung ergeben habe, daß sich die Anzahl der Juden in Frankfurt a. M. mit Einschluß der Mägde und Bediente, die fast durchgängig Fremde sind, nur auf 4270 belaufe.

O Karl! geliebter Fürst! wir haben keine Macht
Für uns zu kämpfen; auch aus unsrer Mitte keinen
Fürsten,
Der unser sich erbarme: Thränen haben wir,
Und ein zur Besserung geneigtes Herz.

Sey Du doch Israels Beherrscher und Erlöser;
Anwald und Richter sey zugleich für uns, und Dein
Geweihtes Haupt wird treffen dessen Lohn, der einst
Schwur, unsre Thränen niemals unerhört zu lassen. 54)

Der Churerzkanzler ließ sich genauen Bericht erstatten, über das häusliche und bürgerliche Leben der Juden; über ihren Zustand der Sitten und Kultur, über ihre Schulen, milde Stiftungen u. dergl., und nach reiflicher Ueberlegung gab er ihnen eine neue Verfassung, von der das Wesentliche in Folgendem besteht: 55)

In

54) Dieß Gedicht steht abgedruckt in der Salamith 2ter Band, Seite 150—158.

55) Zu einer Zeit, wo von der Verbesserung der religiösen und der bürgerlichen Verfassung der jüdischen Glaubensgenossen so allgemein die Rede ist, ist es sehr interessant zu sehen, aus welchem Gesichtspunkte ein edler, gerechter und denkender Herrscher, wie der Fürst-Primas ist, diesen Gegenstand ansieht, und was er in dieser Hinsicht zu verordnen für nöthig, für nützlich und ausführbar hält. Man muß aber freilich bedenken, daß bei diesen Verordnungen sehr viel auf die Lokalverhältnisse ankommt. Uebrigens wird man bei einer genaueren Untersuchung finden, daß diese neue Verfassung der jüdischen Gemeinde zu Frankfurt mit derjenigen, welche Napoleon den Juden in Frankreich gegeben hat, in vielen Stücken übereinstimmt.

In Absicht des Religions- und des kirchlichen Zustandes der Judenschaft, wird festgesetzt: die jüdische Gemeinde in Frankfurt a M. — welche aus 500 Familien besteht, soll einen Ober- und zwei Unterrabbiner haben. Wenn einer von diesen abgeht, so schlägt die Gemeinde drei Kandidaten vor; diese werden von dem lutherischen Consistorio examinirt, und wer von ihnen am besten besteht, wird dem Fürsten Primas zur Bestätigung vorgeschlagen. Der Oberrabbiner sowohl als die Unterrabbiner müssen Deutsche von Geburt seyn, und mehrere Jahre auf einer deutschen Universität oder einem Gymnasium die Philosophie nach allen ihren Theilen, (besonders die Moralphilosophie) desgleichen die orientalischen Sprachen studirt haben. Die Rabbiner müssen sich bloß auf das liturgische und die kirchlichen Funktionen beschränken, und dürfen weder den Talmud noch sonst etwas lehren. Bis dahin, daß taugliche und darauf examinirte Rabbiner angestellt sein werden, die den Talmud, das Hebräische und andere orientalische Sprachen lehren können, wird für diese Lehrgegenstände ein besonderer Lehrer angestellt. Die Gebet- und Gesangbücher der Juden, sie mögen in deutscher oder hebräischer Sprache abgefaßt sein, müssen vom Konsistorio mit Zuziehung des Professors der hebräischen Sprache am Gymnasium censirt sein. Die Rabbiner haben keine Art von Gerichtsbarkeit, weder in kirchlichen noch in bürgerlichen Gegenständen. Wollen sie den Bann oder Schulstrafen aussprechen, so müssen sie es beim landesherrlichen Commissarius anzeigen. Ohne Vorzeigung eines Copulations-

scheins darf kein Rabbiner irgend eine Ehe weder öffentlich noch insgeheim einsegnen. Beschneidungen dürfen ohne vorherige Anzeige bei dem landesherrlichen Commissarius und einem von demselben erhaltenen Anmeldezettel nicht vorgenommen werden. Niemand darf beschneiden, als wer diese Operation bei einem geschwornen Stadtchirurgus erlernt, von dem Sanitätscollegium ein Zeugniß und die Erlaubniß dazu erhalten hat, welche letztere vom landesherrlichen Commissarius bestätigt sein muß. Es wird der Gemeinde ein Kirchhof außer der Stadt angewiesen, es darf aber keine Leiche früher als nach Verlauf von drei Nächten, jene des Absterbens mit begriffen, beerdigt werden, weil auch das mosaische Gesetz den wirklich und unzweifelhaft erfolgten Tod voraussetzt. Das jüdische Schulwesen steht unter der Aufsicht und Leitung der allgemeinen Landes-Schuldirektion. Diese letztere schreibt die Methode und die Schulbücher vor. Die Bücher müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein, und diese auch beim Unterricht gebraucht werden. Es wird für die jüdische Gemeinde eine Trivial- und eine höhere Schule errichtet, mit beiden werden auch Industrie- und Arbeitsschulen verbunden, in diesen letzteren auch für die Knaben gymnastische Uebungen angeordnet. Will ein Jude sich einen Hauslehrer halten, so muß solcher vom Schulkollegio geprüft und genehmigt sein; auch darf er weder nach andern als den approbirten Schulbüchern und der vorgeschriebenen Methode Unterricht ertheilen. Zur höheren wissenschaftlichen Ausbildung steht den Juden die

Be-

Besuchung des Gymnasiums eben so als den christlichen Glaubensgenossen frei.

Was die Bestimmungen wegen der bürgerlichen Verhältnisse betrift, so ist darüber folgendes festgesetzt. Jeder Jude, der in Frankfurt geduldet werden und daselbst ein Gewerbe treiben will, muß das Stadtrecht, oder wenigstens den Schutz erlangt haben. Dieses Vorrecht können nicht mehr als 500 Familien genießen. So lange diese Zahl voll ist, darf durch Verheiratung keine neue Familie gestiftet werden. Jeder Familienvater muß für sich und seine Nachkommen ein für allemal einen bestimmten deutschen Familiennamen wählen, und sich mit demselben einschreiben lassen. Nur dieses Namens darf er sich in allen gewöhnlichen öffentlichen und Privathandlungen bedienen. Die Taufnamen der Juden werden, wie bei den Christen, bloß zur Unterscheidung der einzelnen Familienglieder gebraucht. Um sich in Frankfurt zu verheiraten, muß jeder Jude, einheimischer oder Fremder, das 25ste, und die Frau das 18te Jahr erreicht haben. Jeder Jude und Judensohn darf weder in seinem eigenen noch auf fremden Namen Geschäfte machen, wofern er nicht das Schutzgeld bezahlt. Dieß beträgt zum mindesten jährlich einen Gulden, und steigt nach Maasgabe des Vermögens. Beim Eintritt in die Gemeinde erlegt der Inländer 15 Gulden, der Ausländer, der aufgenommen wird, 5 Procent von seinem Vermögen. Alle andere Abgaben, welche die Judenschaft in Frankfurt bisher noch außerdem, was auch der christliche Einwohner

geben mußte, zu erlegen hatte, fallen jetzt weg, und statt derselben giebt die gesammte Judenschaft, inclusive der Befreiung vom National-Wachtdienste, jährlich 22000 Gulden, und bestimmt unter sich, wie viel jeder Einzelne hierzu beitragen muß. Zur Regulirung aller, die jüdischen Gemeinde betreffenden inneren und äußeren Angelegenheiten, wählt sie zu einem Verwaltungsrath 12 ihrer angesehensten und rechtlichsten Familienväter; zu diesem fügt der Landesherr einen Kommissarius und einen Gemeindeschreiber, beide christlicher Religion, hinzu. Der Gemeindeschreiber ist zugleich der einzige Notarius der jüdischen Gemeinde, und führt in den Versammlungen das Protokoll. Alle Kontrakte, Hypotheken und Handelsbücher dürfen nicht anders als in deutscher Sprache geschlossen und geführt werden, und die Zuziehung eines Rabbiners, um dadurch die Gültigkeit des Kontraktes vermeintlich zu verstärken, findet nicht mehr Statt. Eine geheime Kasse darf bei der jüdischen Gemeinde nicht ferner bestehen. Die Juden können alle Handwerke erlernen; die christlichen Meister dürfen jüdische Lehrlinge und Jungen annehmen, ohne daß dem Gewerke Widerspruch zu machen gestattet wäre. Nach überstandener Lehrzeit erhält ein solcher Zögling einen ordentlichen Lehrbrief vom Handwerk. Die Juden können Fabriken und Manufakturen von allen Waaren anlegen, sie dürfen aber keine andere als jüdische Arbeiter zur Verfertigung gebrauchen. Die also fabrizirten Waaren dürfen sie zu jeder Zeit im Großen, zu Meßzeiten aber auch im Kleinen verkaufen. Zur Vergrößerung des bisherigen

herigen Judenquartiers wird der Gemeinde noch der Wallgraben, das Dominikanerkloster, das Kompostell und der Frohnhof zu billigen Preisen überlassen werden. Ausser den Messen darf, ausserhalb des Judenquartiers, kein Jude einen offenen laden noch Aushängeschild an demselben haben. Der Handel, dessen Führung den Juden auch in Zukunft verboten bleibt, ist: 1) der Handel mit Münzen, um gute Sorten einzuschmelzen oder um bessere Sorten aus, und dagegen schlechtere ins land einzuführen. 2) Der Handel mit Waffen aller Art, sowohl im Großen als im Kleinen. 3) Der Handel mit neuen auswärtig gemachten Mobilien, Kleidungsstücken u. dergl. 4) Der Spezerei- und Materialhandel, sowohl im Großen als im Einzelnen. 5) Der Wein-Getreide-Fourage- und Brennholzhandel. 6) Der Kommissions- und Speditionshandel, welches alles den Bürgern der Stadt Frankfurt am Main, kraft ihres Bürgerrechts, ausschließlich zusteht.

Zur Steuerung der Wuchers wurde verordnet: kein Darlehn, welches ein Jude Jemandem geringeren Standes, mit Einschluß der Handwerker, leistet, wenn es weniger als zweitausend Gulden beträgt, ist gültig, bevor es nicht vor des Schuldners ordentlicher Obrigkeit baar vorgezählt, von dem Schuldner in Empfang genommen und darüber ein Protokoll aufgenommen wird. Waaren, Mobilien, Geschmeide dürfen durchaus nicht statt baaren Geldes mit dabei gegeben werden. Werden, um dieser Verordnung auszuweichen, unter dem

Vor-

Vorwande von Provision, Mäklergeld u. s. w. geheime Abzüge oder Procente stipulirt, so ist die ganze Schuld null und nichtig, und der Darleiher in die Strafe des Wuchers verfallen; so auch, wenn der Jude einem Minderjährigen oder Dienstboten etwas borgt. Eine Frau darf ihres Mannes Schulden an einen Juden aus ihrem eigenen Vermögen nicht anders bezahlen, als wenn sie den Schuldschein vor der Obrigkeit mit unterschrieben hat. Fremde Juden, die sonst, wenn sie über Nacht in der Stadt bleiben wollten, ein sogenanntes Nachtgeld, desgleichen fremde Juden, welche beim Besuchen der Messe ein sogenanntes Meßgeld erlegen mußten, bezahlen dieß hinfort nicht mehr. Doch müssen fremde Juden, die zu Bestreitung ihrer Geschäfte nach der Stadt kommen, sich bei der Polizei einschreiben lassen, und von Viertel zu Vierteljahr einen Passierschein lösen. Können sie einen solchen Schein auf Erfordern nicht vorzeigen, so werden sie ohne Weiteres zum Thore hinausgebracht.

Es würde mich hier zu weit führen, wenn ich eine Beurtheilung dieser Verordnung versuchen wollte. Wer alles, was sich für und gegen dieselbe sagen läßt, vollständig aufgestellt zu finden wünscht, dem empfehle ich folgende Schriften: 1) J. Jacobsons unterthänigste Vorstellung an Seine Hoheit den Fürst-Primas der Rheinischen Confoderation über Höchstdessen neue Stättigkeits- und Schutzordnung für die Judenschaft in Frankfurt a. M. Braunschweig 1807. 8. 2) Lüder über

die

die Veredlung des Menschen, besonders der Juden, durch die Regierung. Veranlaßt durch die neue Stättigkeitsordnung des Fürst-Primas. Braunschweig 1808. gr. 8. 56) 3) Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden in Frankfurt a. M. Im Märzheft der Zeiten von Voß 1808 Nr. 1. 4) Ueber bürgerliche Erziehung mit besonderer Hinsicht auf das jüdische Schulwesen in Frankfurt a. M. Im zweiten Hefte des 11ten Bandes von Vogts Europäischen Staatsrelationen. Nr. VI. 5) Die neue jüdische Gesellschaft in Frankfurt a. M. im 9ten Heft des 1sten Jahrgangs der Sulamith Nr. VII. 57) 6) Ueber das Philantropin in Frankfurt a. M. Ebendaselbst, Ersten Jahrgangs 8es Heft. Nr. IX.

In diesem Jahre sollte die Erweiterung der sogenannten Judengasse vor sich gehen, und die Juden einen gewissen Theil ihres Vermögens zum Ankauf

56) Der Verfasser bemerkt in der Vorrede ganz richtig: „Wenn es um den Beifal der Menge zu thun ist, der muß nicht für, sondern gegen die Juden schreiben. Wer für sie schreibt, ist überdem noch in einer Lage, in die ein Anwald kaum kommen zu können scheint. Er kämpft für eine Parthei, die, wie ich aus Erfahrung weiß, von ihm auch nicht einmal Notiz nimmt. Wie könnte es auch anders seyn bei der Bildung des bei weitem größtentheils dieser Parthei.“

57) Ihr Zweck ist Verbreitung der Kultur und edler Grundsätze unter den Juden überhaupt, besonders aber unter den Frankfurter Juden, um sie der Wohlthaten der jetzigen weisen Regierung würdiger zu machen.

kauf des Komposiels und zum Bau der Häuser geben. Auch erschien am 5ten August 1808 aus der Stadtkanzlei folgender Befehl: „Ihro Hoheit, unser gnädigster Herr, haben gnädigst zu verordnen geruhet: daß a dato dieser Bekanntmachung kein neuer Haupt-Mieths-Contract zwischen hiesigen Bürgern und Einwohnern und hiesigen Stättigkeitsjuden geschlossen, noch ein bestehender prolongirt werden solle, ohne vorhero die Anzeige davon bei allhiesigen Senat gemacht, und die höchste Genehmigung dazu erhalten zu haben, mit dem Anhang, daß diejenigen, welche sich beigehen lassen mögten, durch wirkliche oder simulirte Contracte dem zuwider zu handeln, außer der Nichtigkeit solcher Contracte auch noch weiter mit verdienter Strafe angesehen werden sollen. Allen hiesigen Bürgern und Einwohnern wird dannenhero diese höchste Willensmeinung zur Nachricht und schuldigen Befolgung bekannt gemacht.“ 58)

58) Sulamith, 2ter Jahrg. 3tes Heft, Seite 170.

Bei-

Beilagen.

A.

Einige literarische Notizen über die Geschichte der Juden.

Die Geschichte der jüdischen Nation ist sehr oft und vielseitig bearbeitet worden, aber an einer allgemeinen, nach einem festen Plane lichtvoll und pragmatisch bearbeiteten Geschichte dieses Volks fehlt es uns noch ganz. Der Hauptgeschichtschreiber der Juden bleibt immer noch Josephus, dessen sämmtliche Werke Siegbert Haverkamp in zwei Foliobänden zu Amsterdam, im Jahre 1726 am besten herausgegeben hat. Eine deutsche Uebersetzung der Jüdischen Geschichte des Josephus erschien schon 1736 zu Zürich (in Folio, 6 Thaler.) — Sehr gut vorgearbeitet zu einer künftigen, neueren vollständigen Geschichte der Juden findet man in *Iacque Basnage* histoire des Juifs depuis Iesus Christ, jusqués à présent. A la Hage 1716; 4 Bände — auch in dessen Histoire du Vieux et du Nouveau Testament. Genève 1706; 3 Foliobände. Eben so reichhaltige Materialien findet man in Bastholms Geschichte der Juden, von der Schöpfung der Welt bis auf jetzige Zeiten. Aus dem Dänischen übersetzt von Marcus. Leip-

zig 1786; drei Theile 8. Eben so in Humfreyds Prideaux Altes und Neues Testament, in einen Zusammenhang mit der Juden und benachbarten Völker-Geschichte gebracht. Aus dem Englischen übersetzt. Dresden 1771. 2 Theile. Angehängt ist Ernst Löschers älteste Geschichte der Welt. Ioh. Iac. *Schudtius* Compendium historiae Judaicae. 1738. Reflexions sur l'histoire des Juifs II Tomes. Strasbourg 1720. Ludewig von Holbergs Geschichte der Juden, die ich mehreremal habe citirt gefunden, habe ich nirgends auffinden können.

Für den eigentlichen Geschichtsforscher wird der reinhistorische Gesichtspunkt vom Josephus und den andern angeführten Schriftstellern dadurch sehr oft verrückt, daß sie das jüdische Volk immer als ein besonderes Volk Gottes ansehen und seine Gesetzgeber und großen Männer unmittelbar unter göttlicher Autorität und auf göttlichen Befehl handeln lassen. Auch sind fast alle Werke dieser Art mehr für Erläuterungen der historischen Bücher des Alten Testaments anzusehen. Die Geschichte des durch alle Welttheile zerstreuten Jüdischen Volks im Mittelalter und in der neuern Zeit verlangt eine strenge historische Kritik; denn von welchen Gesichtspunkten gingen die Mönche bei Erzählung der die Juden betreffenden Thatsachen aus? Nach welchen Grundsätzen beurtheilten sie die Handlungen dieser unglückseligen Glaubensgenossen? Wenn es ihnen vor Christi Geburt als das geliebte, von der Vorsehung ausschließend begnadigte und beschützte Volk Gottes erschien, so betrachteten sie es nach

der Kreuzigung desselben als ein verfluchtes, von Gott verstoßenes, jedem Elend Preis gegebenes Volk, das aller Schandthaten fähig und jedem frommen Christen höchst gefährlich sey. Keiner von jenen Geschichtschreibern ist mit der nöthigen Kritik zu Werke gegangen und hat bei dem Gebrauch der Quellen die gehörige Vorsicht beobachtet. Besonders trift Basnage dieser Vorwurf.

Die Geschichte der Juden bis auf die neueren Zeiten, kurz, jedoch ziemlich vollständig dargestellt, findet man in Wiedeburgs Schrift: Von den jüdischen Schicksalen in den Abendländern, nach dem Untergang des jüdischen Reichs bis auf gegenwärtige Zeiten. In des Verfassers vermischten Anmerkungen aus dem Staatsrecht und der Geschichte. (Halle 1751. 8); ferner in der Geschichte der jüdischen Nation von Abraham bis auf die Zerstöhrung Jerusalems. Für gebildete Leser der Bibel, Leipzig 1791. Diese gut gearbeitete, dem Zweck ganz entsprechende Schrift ist von dem verstorbenen Professor Reil in Magdeburg. A. F. Büschings Geschichte der jüdischen Religion oder des Gesetzes. (Berlin 1779.) 8. Bemerkenswerth ist auch J. Remonds Versuch einer Geschichte der Ausbreitung des Judenthums von Cyrus bis auf den gänzlichen Untergang des jüdischen Staats, Leipzig 1789. 8. P. Beers Geschichte der Juden, von ihrer Rückkehr aus der Babylonischen Gefangenschaft bis zur Zerstöhrung des Tempels. Wien 1808. gr. 8. — Zu der Geschichte der Juden im Römischen Reich findet man sehr gute

Beiträge in den Anmerkungen der Ausleger des Codex Theodosianum, unter dem Artikel: de Indaeis, Coelicolis et Samaritanis, und des Cod. Iustinianum, unter dem Titel: de Iudaeis. — Im Jahre 1789 (nach der jüdischen Zeitrechnung 5590) erschien in der orientalischen Buchdruckerei zu Königsberg eine jüdische Monathsschrift in hebräischer Sprache, unter dem Namen: der Sammler. Man findet hierin vortreffliche Beiträge zur neueren Geschichte der Juden.

An einer guten Geschichte der Schicksale der Juden in Deutschland, wozu reichlicher Stoff vorhanden ist, fehlt es uns noch ganz und gar. Mit Geist und Einsicht abgefaßt würde sie ein höchst interessantes Werk werden. Vorerst aber müßte man sich mit den Schicksalen der Juden in den einzelnen Provinzen und Distrikten genau bekannt machen, wie es der Freiherr von Aretin in der Geschichte der Juden in Baiern (München 1803) gethan hat. Man müßte ihre Verfassungen in den einzelnen größeren und kleineren Staaten und Ländern kennen, was ein langes und gründliches Studium voraussetzt; denn ihre bürgerlichen Verhältnisse waren in den verschiedenen Ländern himmelweit von einander unterschieden, ja in denselben Ländern wurden sie bald geduldet, bald verjagt; einmal menschlich behandelt und dann wieder auf das härteste gedrückt. Man müßte die Archive der vornehmsten Regierungen benutzen können und einen großen Vorrath von Chroniken aus verschiedenen Zeiten und Ländern besitzen, diese aber

wie-

wieder mit Vorsicht und Besonnenheit benutzen. Ob ein solches Werk jetzt noch zu erwarten ist, läßt sich aus vielen Gründen bezweifeln. Etwas geleistet findet man in den beiden vorhin angeführten Schriften von Büsching und Wiedeburg; auch in *Stryck* diss. (sub praes. I. C. *Mayeri*) de Iudaeorum tolerantia legum series temporum ordine digesta, juncto specilegio de ejusdem formula Moeno Franc. Tubingae 1772. 4; eben so in Schepplers Schrift; Ueber die Aufhebung des Juden leibzolls. Nebst einer skizzirten Geschichte der Juden, ihrer Schicksale und staatsrechtlichen Verhältnisse, besonders in Deutschland u. s. w. Leipzig in Commission bei Gräff 1805. Der Rektor des Hamburgischen Gymnasiums, Herr Professor Gurlitt sagt in seinem Osterprogramm vom Jahre 1806 (animadversiones ad auctores specimem tertium), daß der Herr Professor Ebeling auf der Hamburger Bibliothek ein interessantes Fragment der jüdischen Geschichte von einem unbekannten Schriftsteller gefunden habe. Auch in den einzelnen Abhandlungen von Rizel, Ziegler, Zasius, Dietrich, Hahn, Wildvogel, Böhmer, Frankenstein, Gatzer, Schneidt, Sambacher, Trendelenburg, Löwenstern, Wiederholt, Maskov Maschow, Müller, Janson, Lochner, Hoffmann und Jung, die ich alle bei diesem Buche benutzt habe und die man in den Anmerkungen angeführt finden wird, haben sehr brauchbare Materialien zusammengetragen. Eben so verdient der rühmliche Fleiß der Rechtsgelehrten Lexikographen Tusch, Reyher, Wener, Speidel,

Besoldus, Dietrich, Fritsche, Müller und Anderer, unter dem Artikel: *Judaei*, so wie der Glossatoren zur goldenen Bulle, Ohlenschlager, Dietrich, Limnäus, von Ludewig u. s. w. benutzt zu werden.

B.

Schreiben Ludewigs von Baiern an die Grafen von Ortingen, den Grafen von Würtemberg Beistand gegen die Juden zu leisten.

Wir Ludewig von Gotes Genaden Romiser keyser zv allen Ziten merer dez Richs Entbieten vnsern lieben landvogten in Elsazzen Ludwig vnd Friedrich Graven zv Orttingen oder wer an irr stat ist vnser hulde vnd allez gut. Vns ist furchomen, daz di Juden zv Colmar vnd Sletzstat vnser Oheim vnd lantvogt Eberh. vnd Ulr. Grave zv Wirtemberg mit Suldener (Söldnern) an irr lut, gult vnd gut raichen vnd das angriffen vmb die Schulde, die ir Vater selig in schuldig waz, vnd di wir ime abe namen von vnsern Keyserlichen gewalt zv den Ziten do si vns mit leib vnd mit gut vervielen vnd tund das in die vorgen. Stet vnd auch mit ihr wizzen, gebieten wir iw vesticlich bi vnsern Hulden daz ir die Stett vnd Juden davon wizend vnd schaffend, daz si unsre Oheim vnbekumert lazzen vnd in auch di brif vmb schulde widergeben, wolten si dez mit entun, so sind in von vnserwegen behol-

fen

fen vf alle di, di ſi dorumb angriffen wolten, Wann ſi daz iwch vordern vnd begern. Geben zv Marſpach u. ſ. w. Sattlers Geſchichte der Herzogthums Würtemberg; 2ter Band. Beilage Nr. 127.

C.

Schreiben des Kardinals Nikolaus an den Rath der Stadt Frankfurt wegen der auszeichnenden Kleidertracht der Juden und Jüdinnen.

Nicolaus miſeratione divina tituli S. Petri ad vincula Sacroſanctae Romanae Eccleſiae Presbyter, Cardinalis per Alemanniam, et nonnulla alia regna ac provincias, Apoſtolicae ſedis Legatus, Epiſcopus Brixenſis, Prudentibus viris nobis in Chriſto dilectis, Magiſtris civium oppidi Francofurtenſis Moguntinae dioeceſeos ſalutem in Domino. Cum nos alias in civitate Moguntium provinciali Synodo praeſideremus, inter cetera quoddam ſtatutum de Iudaeis et crucis Chriſti inimicis, in eadem Synodo innovatum exſtitit. In quo ſub caſſationis divinorum et ſub vocationis communionis poenis diſtricte mandatur, quod Iudaei de cetero ſigna deferre debeant conformiter, ut in urbe Roma. Et nonnulli dubitare videntur, quodmodo in urbe Roma Iudaei deferant: hinc nos, prout in aliis nationis locis ordinavimus, praeſentium tenore declaramus, ſignum hujusmodi eſſe debere circulum de croceis filis viſibiliter cenſurum, cujus

dia-

diameter communis hominis digito minor non sit ante pectus quoad masculos in veste extrinseca, ita quod omnium eos intuentium oculis appareat: et duae rigae blavei coloris in peplo mulierum in signum differentiae, ut a Christianis discernantur. Verum uti accepimus, non nulli Iudaeo in oppido vestro Francofurtensi et extra habitantes, ac ipsum oppidum frequenter visitantes, hanc ordinationem minime servare curant. Hinc exhortamur discretionis vestras, et ita committimus, ut quouscunque Iudaeos praefatum oppidum inhabitantes, aut aliunde intrantes servatis poenis in dicto statuto expressis, per alias etiam pecuniarias, de quibus vobis videbitur, poenas, ad pias causas applicandas, praefatum statutum facere districtius observari. Datum in oppido nostro Brunneck sub nostro sigillo, die secunda Mensis Maji, Anno a nativitate Domini millesimo, quadringentesimo, quinquagesimo secundo. Pontificatus sanctissimi in Christo patris et Domini nostri, Domini Nicolai divina providentia Papae Quinti anno sexto. — *Limnaeus* Ius public. Tom III. Lib. VII. Cap. XVI. Nr. 46. und Privilegia der Stadt Frankfurt, Ilter Theil Seite 328. u. f.

D.

Ueber das jüdische Gebet Olenu.

Dieses Gebet, das, so wie alle andere jüdischen Gebete, seinen Namen von dem Anfangsworte desselben hat, wurde ehedem von den Juden täglich zweimal, nemlich des Morgens und des

Abends gebetet, ausgenommen am großen Versöhnungs- und am Neuen-Jahrstage. Der Doktor Wagenseil hat dasselbe in seinem kurzgefaßten Bericht von jüdischen Gebet *Olenu*, nach der allgemein gebräuchlichen Amsterdammer Ausgabe des jüdischen Gebetbuchs, vom Jahre 1612 abdrucken lassen, theilt uns aber die älteste Form desselben in den Telis igneis Satanae mit, die seiner Confutatio Carminis Lippmanniani angehängt sind. Er will dasselbe aus einem Manuskript genommen haben, das unter dem Titel אקדחיים in der Stadtbibliothek zu Leipzig liegen soll. In den jetzigen Gebetbüchern der Juden lautet dieses Gebet also:

עָלֵינוּ לְשַׁבֵּחַ לַאֲדוֹן הַכֹּל׳ לָתֵת גְּדוּלָה לְיוֹצֵר
בְּרֵאשִׁית ׀ שֶׁלֹּא עָשָׂנוּ כְּגוֹיֵי הָאֲרָצוֹת ׀ וְלֹא שָׂמָנוּ
כְּמִשְׁפְּחוֹת הָאֲדָמָה ׀ שֶׁלֹּא שָׂם חֶלְקֵנוּ בָּהֶם ׀
וְגוֹרָלֵנוּ בְּכָל הֲמוֹנָם • וַאֲנַחְנוּ כּוֹרְעִים
וּמִשְׁתַּחֲוִים וּמוֹדִים לִפְנֵי מֶלֶךְ מַלְכֵי
הַמְּלָכִים הַ"קָּ"בָ"ה ׀ שֶׁהוּא נוֹטֶה שָׁמַיִם וְיוֹסֵד
אֶרֶץ וּמוֹשַׁב יְקָרוֹ בַּשָּׁמַיִם מִמַּעַל וּשְׁכִינַת עֻזּוֹ
בְּגָבְהֵי מְרוֹמִים ׀ הוּא אֱלֹהֵינוּ אֵין עוֹד ׀ אֱמֶת
מַלְכֵּנוּ אֶפֶס זוּלָתוֹ ׀ כַּכָּתוּב בְּתוֹרָתוֹ וְיָדַעְתָּ הַיּוֹם
וַהֲשֵׁבוֹתָ אֶל לְבָבֶךָ ׀ כִּי יְהוָה הוּא הָאֱלֹהִים
בַּשָּׁמַיִם ׀ מִמַּעַל וְעַל הָאָרֶץ מִתָּחַת אֵין עוֹד •
עַל כֵּן נְקַוֶּה לְךָ יְהוָה אֱלֹהֵינוּ לִרְאוֹת מְהֵרָה
בְּתִפְאֶרֶת עֻזֶּךָ ׀ לְהַעֲבִיר גִּלּוּלִים מִן הָאָרֶץ ׀
וְהָאֱלִילִים

וְהָאֱלִילִים כָּרוֹת יִכָּרֵתוּן לְתַקֵּן עוֹלָם בְּמַלְכוּת
שַׁדַּי וְכָל בְּנֵי בָשָׂר יִקְרְאוּ בִשְׁמֶךָ לְהַפְנוֹת
אֵלֶיךָ כָּל רִשְׁעֵי אָרֶץ יַכִּירוּ וְיֵדְעוּ כָּל יוֹשְׁבֵי
תֵבֵל כִּי לְךָ תִכְרַע כָּל בֶּרֶךְ תִּשָּׁבַע כָּל לָשׁוֹן
לְפָנֶיךָ יְהוָה אֱלֹהֵינוּ יִכְרְעוּ וְיִפֹּלוּ וְלִכְבוֹד
שִׁמְךָ יְקָר יִתֵּנוּ וְיַקַּבְּלוּ כֻּלָּם אֶת עוֹל מַלְכוּתֶךָ
וְתִמְלוֹךְ עֲלֵיהֶם מְהֵרָה לְעוֹלָם וָעֶד כִּי
הַמַּלְכוּת שֶׁלְּךָ הִיא וּלְעוֹלְמֵי עַד תִּמְלוֹךְ בְּכָבוֹד
כַּכָּתוּב בְּתוֹרָתֶךָ יְהוָה יִמְלֹךְ לְעֹלָם וָעֶד
וְנֶאֱמַר וְהָיָה יְהוָה לְמֶלֶךְ עַל כָּל הָאָרֶץ בַּיּוֹם
הַהוּא יִהְיֶה יְהוָה אֶחָד וּשְׁמוֹ אֶחָד •

Die Ueberſetzung dieſes Gebets lautet alſo: „Es iſt unſre Pflicht dich zu loben, Herr des Weltalls! dich zu verherrlichen, Schöpfer des Erdkreiſes! Unſer Antheil iſt nicht gleich anderen Völkern und Geſchlechtern des Erdbodens; unſer loos nicht wie das loos der Menge. Wir beugen unſer Knie, beten an und bücken uns vor dem Könige aller Könige, dem Allerheiligſten. Hochgelobt iſt er! Vor ihm beten wir, der die Himmel ausbreitet und die Erde gegründet hat. Der Thron ſeiner Herrlichkeit iſt im Himmel, über uns erhaben, ſeine allmächtige Kraft in den hohen Himmelsgewölben. Er iſt unſer Gott und ſonſt keiner, unſer König in Wahrheit, und keiner außer ihm. So heißt es auch in ſeinem Geſetzbuche: Erkennet alſo und nehmet wohl zu Herzen, daß der Ewige, er allein, Gott ſey! oben im Himmel, und unten

auf

auf der Erde, und sonst keiner. Darum hoffen wir bald, Ewiger, unser Gott, die Herrlichkeit deiner Macht zu schauen; damit die Greuel von der Erde verbannt und die Götzen *) ausgerottet werden, und durch dein Reich, Allmächtiger, die Welt vervollkommnet werde, alle Kinder des Fleisches deinen Namen anrufen, und alle Frevler der Erde sich freiwillig zu dir wenden. Laß es alle Einwohner des Erdbodens erkennen und begreifen, daß zu dir allein jedes Knie sich beugen, jede Zunge schwören muß, daß sie vor dir nur, Ewiger, unser Gott, hinknien, niederfallen, und die Ehre deines Namens verherrlichen. Laß sie sich alle beugen unter dem Joch deiner Macht, damit sie dich allein und auf ewige Zeiten für ihren Beherrscher erkennen. Denn dein ist das Reich, du wirst auf ewige Zeit in Herrlichkeit regieren. In deinem Worte stehet geschrieben: „der Ewige wird immer und ewig regieren" — und ferner: „der Ewige wird König seyn über die ganze Erde! In diesen Tagen wird der Ewige einig, und sein Name einig seyn!" —

Ehedem war dieses Gebet kürzer und hatte in der Mitte noch einen Zusatz, der aber auf Befehl fast aller christlichen Obrigkeiten in der Folge ausgelassen werden mußte. Der berühmte Manas-

*) Ich kann nicht unterlassen, hier folgende Stelle des Talmuds anzuführen: Rabbi Mayer betete einst in Gegenwart seiner Frau: „Vertilge, Gott, die Sünder von der Erde u. s. w." — „Nein," erwiederte seine Frau, „nicht die Sünder, sagt der Psalm, sondern die Sünde!"

nasseh Ben Israel *) giebt uns in seiner Rettung der Juden, im Jahre 1656 folgende Uebersetzung, die.

*) Dieser gelehrte Rabbiner des 17ten Jahrhunderts, war Chakam der Portugisischen Judenschaft zu Amsterdam und ein Mann von vieler rabbinischen Gelehrsamkeit, von gründlicher Kenntniß in andern Wissenschaften und von einem sehr brennenden Eifer für das Wohl seiner Mitbürger. Zu Eduards I. Zeiten, wurden die Juden aus England verjagt und erhielten nicht eher als unter Cromwell die Freiheit, wieder dahin zu kommen. Rabbi Manasseh vertheidigte die Sache seiner Nation vor den Augen des Englischen Parlaments und bewirkte ihr jene Rückkehr in England. Er erhielt die nöthigen Reisepässe und ging, begleitet von einigen seiner Nation, nach London, um die Sache seines Volks bei dem Protektor, bei dem er wohl gelitten war, zu unterstützen. Er fand aber mehr Schwierigkeit, als er sich vorstellte und den oben erwähnten Aufsatz schrieb er zu einer Zeit, da er die Hofnung, in seinem Geschäfte glücklich zu seyn, fast aufgegeben hatte. Es gelang ihm jedoch endlich, den Juden unter leidlichen Bedingungen eine Aufnahme in England zu verschaffen. Der an einen vornehmen Engländer gerichtete Brief des R. Manasseh, worin er seine Glaubensgenossen gegen die Beschuldigungen jener Zeit vertheidigt, findet sich in einer periodischen Sammlung verschiedener Aufsätze, die im Jahre 1708 unter dem Titel: The Phenix, or Revival of scarce and valuable Pieces, no where to be found but in the closels of the Curious zu London herausgekommen ist, Herr M. Mendelsohn hat sie 1782 (Berlin) ins Deutsche übersetzt, und mit einer gehaltvollen Vorrede versehen. Die Schrift ist sehr interessant und giebt uns ein trauriges Bild von der damaligen unglücklichen Lage der Juden.

die Moses Mendelssohn so aus dem Englischen ins Deutsche übertragen hat: „Wir sind verbunden, den Herrn aller Dinge zu loben, den zu erheben, der die Welt geschaffen hat, daß er uns nicht wie die Völker der Erde gemacht, uns nicht wie die Geschlechter der Erden gestellt, unsern Antheil nicht gleich den ihrigen, noch unser Loos mit ihrem Haufen übereinstimmend gemacht hat. Denn sie erniedrigen sich gegen unwürdige und eitele Dinge, richten ihre Gebeter an Götter, die nicht helfen können; aber wir verehren den König aller Könige, der heilig und gesegnet ist, der die Himmel ausstreckte und die Erde bildete. Der Sitz seiner Glorie ist oben im Himmel. Er ist unser Gott, es giebt keinen andern; er ist wahrlich unser König, und ausser ihm giebt es keinen, wie in dem Gesetz geschrieben ist, und wisse heute, und kehre zurück in dein Herz, denn der ist Gott im Himmel von oben und auf der Erde von unten, es ist kein anderer.“ Dem Sinne nach ist die Uebersetzung, welche Wagenseil in dem vorher erwähnten Buche, von jenem Gebete anführt, mit diesem hier ganz gleichlautend.

Wer mag, wenn er dieses Gebet mit unbefangenem Sinn lieset, darin etwas Sträfliches und für die Christen Nachtheiliges finden? Schon Sultan Selim, der berühmte Eroberer, fand dieses Gebet vortrefflich und hielt viel darauf. Er hatte seinem Arzte Moses Amon, welcher die fünf Bücher Moses ins arabische und persische übersetzt hat, befohlen: daß er die jüdischen Gebete

eben-

ebenfalls übersetzen sollte. Und als er ihm dieselben in türkischer Sprache übergab und der Sultan dieses Gebet עָלֵינוּ gelesen hatte, sagte er: „Wozu sind doch die vielen langen Gebete? dies Eine ist vollkommen hinreichend, denn es ist kurz und inhaltsschwer.“ — Und dennoch hat es den armen Juden tausend Verfolgungen und bittere Kränkungen zugezogen. Besonders waren es die Worte: משתחוים להבל וריק ומתפללים אל לא יושיע sie bücken sich vor unwürdigen und eitelen Dingen, und beten Götter (einen Gott) an, die (der) nicht helfen können (kann). Man glaubte, daß darunter die Christen zu verstehen wären, um so mehr, da man entdeckte, daß das Wort רִיק, Thorheit, und das Wort יֵשׁוּ Jesu, nach den Buchstaben, welche in der hebräischen Sprache auch für Zahlen gelten, einerlei Summe, nehmlich 316 enthalten, und daß das letzte Wort יושיע einige Aehnlichkeit habe mit dem Worte יֵשׁוּ. Einige setzten auch geradezu die Worte hin שְׁחָם, die Christen bücken sich u. s. w. und beschuldigten die Juden, daß wenn sie jene Worte aussprächen, so spuckten sie dreimal aus, einmal gegen der Christen Gott, das anderemal gegen Christum selbst und das drittemal gegen alle Christgläubige; und da sie den Namen Jesu nicht öffentlich nennen oder schreiben dürften, so hätten sie dafür die schändlichen Worte לְהֶבֶל וָרִיק, Thorheit, Eitelkeit, hingesetzt. Solche ungerechte Beschuldigungen macht den armen Juden Sam. Fr. Brentz in seinem berüchtigten Schlangenbalg Cap. V. vom Gebet Olenu. Schon

An-

Antonius Margarita sagt in seinem jüdischen Glauben 1530: das Gebet Olenu enthalte eine schreckliche Gotteslästerung, und weil die Juden fürchteten darüber zur Verantwortung gezogen zu werden, so ließen sie in den gedruckten Gebetbüchern, da wo dieselbe hinkommen sollte, eine Lücke. „Die Juden in Prag aber" — setzt er hinzu — „sind so keck und verwegen, daß sie jene schändlichen Worte ohne Scheu in ihre Gebetbücher hineinsetzen."

Doch fanden sich schon damals gründliche Widerlegungen solcher Verläumdungen. So sagte z. B. ein gewisser Salomon Levi, in seinem jüdischen Tiriack, oder Widerlegung des Schlangenbalgs: das Gebet Olenu, so wie die übrigen in den jüdischen Synagogen noch jetzt gebräuchlichen Gebete, sind in den Tagen Esras abgefaßt und anbefohlen. Esra hat sie, wie sich aus dem Talmud zur Genüge darthun läßt, mit 120 Männern, unter denen sich auch die Propheten Haggai, Zechary und Malachi befanden, verfertigt. Es ist also unsinnig, zu behaupten, daß darin die Ehre und Achtung Christi verletzt werde, da ja Christus erst mehrere Jahrhunderte nachher geboren sey. Manasseh Ben Israel fügt in seinem angeführten Aufsatze hinzu: „die Juden haben, seitdem diese Verläumdung zuerst entstand, diese Zeile — obschon sie auf die Heiden und ihre eitle Götter sich bezieht, die sich gegen unwürdige und eitle Dinge erniedrigen — weggelassen, um auch die geringste Veranlassung zum Aergerniß und zur Beleidigung zu vermeiden. Dies Zeugniß giebt

uns

uns auch *Iohann Hornbeck* in seinen Prolegominibus, William Dorsticus in seinen Beobachtungen, über R. David Gaws, Seite 269 und Buxtorff in seinem Buche von den Abkürzungen. Alle diese drei Männer gestanden, daß es ihnen zuerst durch einen gewissen *Antonius Margarita*, einen Juden, der zum christlichen Glauben übergegangen war, bekannt gemacht worden sey, daß dieser Theil des Gebets contra Idola Papatus, oder wider die papistischen Götzen verstanden worden. "

Es ist auffallend, bei näherer Untersuchung aber wohl erklärbar, daß immer die härtesten Anklagen gegen die Juden von ihren abtrünnigen Glaubensgenossen herkommen. Daß dieselben bei den Christen vorzüglichen Glauben fanden, ist nicht zu verwundern, da sie diese für am besten unterrichtet in den jüdischen Betrügereien hielten. — Man sehe noch über diesen Gegenstand des *D. Wagenseil* Denunciatia Christiana an alle Regenten, wegen Steurung der jüdischen Lästerungen und *Beck* Tractatus de Iuribus Iudaeorum, Cap. II. §. 2.

E.

Rescript Friedrichs I., König von Preussen, wegen der Gotteslästerung der Juden.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preussen, ꝛc. geben hiemit allen und jeden Prälaten, Graven, Herrn ꝛc., wie auch insgemein allen unsern Unterthanen, Gläubigen und Ungläubi-

digen, über welche der Allerhöchste Gott uns in unserm Königreich nach seinem allerhöchsten Rath und Willen gesetzet, nebst Entbietung unsers gnädigen Grußes, zu vernehmen: Daß Uns gebühre, lob, Preis und Ehre und Dank zu geben, deme, der Uns Königreich, Macht, Stärke, Ehre und Herrlichkeit verliehen hat, und daß mit Uns alle, die auf Erden seine Stadthalter und seines Reichs Ambt-leute sind, nebst Verherrlichung des großen Namens Gottes, auch diesen Hauptzweck haben müssen; daß sie nicht allein die zeitliche Wohlfahrt der ihnen anvertraueten Unterthanen befördern, sondern weile dieselben nicht allein vor dieser Welt geschaffen, und in den unsterblichen leibe eine unsterbliche Seele tragen, auch dafür nöthig zu sorgen haben, daß wo sie nicht alle zu Gott bekehret, wenigstens doch ihr Gericht einstens ihnen nicht schwerer werde. Wann dann in solcher Erwägung Wir mit erbarmenden Augen das arme Juden-Volk, so Uns Gott in unsern landen unterwürfig gemacht, ansehen, so wünschen Wir wohl hertzlich, daß dieß Volk, welches Gott ehemals so hertzlich geliebet, und vor allen Völkern zu seinen Eigenthum erwehlet hatte, endlich von seiner Blindheit möchte befreyet und mit uns zu einer gemeinschaft in den Glauben an den aus ihnen selbst gebohrnen Messiam und Heyland der Welt gebracht werden; Weilen aber das grosse Werck der Bekehrung zu den Geistlichen Reich Christi gehöret, und unsere Weltliche Macht keinen Platz darinnen findet; Wir auf die Gewissen der Menschen dem Herrn aller Herren einig überlassen, so müssen Wir Zeit

und Stunde abwarten, welche der barmherzige Gott, sie zu erleuchten, seinem allein gnädigen Willen vorbehalten hat, indessen mit Geoult ertragen, und Mittel zu ihrer Bekehrung mit aller liebe und Sanftmuth anwenden lassen: Wie Wir denn hiermit insonderheit die Geistlichkeit und Seelsorger ermahnt haben wollen, so oft sie Gelegenheit darzu ersehen, sich zu bemühen, wie sie dieß ungläubige Volk mit Sanftmuth gründlich überzeugen und dem Messia, unserm Herrn, zuführen mögen, und alle und jede, so den Namen Christi unter uns bekennen, ernstlich anweisen, ihnen Aergerniß nicht zu geben, und keinen Stein des Anstoßens ihnen in den Weeg zu legen; dargegen Wir aber auf die Boßheit, da sie sich wieder Jesum Christum unsern Herrn und Heyland und sein Reych erheben wollen, zu wehren und sie mechtiglich zu stöhren, uns höchst verpflicht zu seyn erachten.

Weilen Wir dann vor kurz verruckter Zeit mit vieler Wahrscheinlichkeit berichtet worden, daß die Juden, groß und klein, in ihren Gebet, so sich עָלֵינוּ לְשַׁבֵּחַ Olenu leschabbeach, anfängt, und so wohl von ihnen in denen Schulen, als zu Hause gesprochen wird, abscheuliche Lästerungen wieder unsern Herrn und Heyland der Welt führen, auch alsdenn, wie vor einen Greuel, ausspeyen, und von den Orte etwas hinweg springen sollen, so haben Wir deshalb in verschiedenen unsern Provinzien und landen eine genaue Inquisition angeordnet, und unsern Regierungen und Commissarien unter andern mitgegeben, die Rabinen und Aeltesten, mittelst

telst eines wohlgeschärften Juden-Eyds, zur Erkenntniß der Wahrheit anzuhalten, nebst angehängter ausdrücklichen Bedrohung, daferne sie darunter einen Meineyd begehen würden, daß sie, Andern zum Abscheu am Leib und Leben gestraft werden sollten. Als nun die Juden vernommen, daß die Lästerungen in den Worten שהם כורעים ומשתחוים להבל וריק ומת פללים ללא ישיע Schechem coreim umistachavim lehewel varik umit pallelim lelo joschia, so sollen sie nicht allein deme hefftig wiederiprochen, sondern sogar auch einen in den jüdischen Sachen erfahrnen und gelehrten Christen sich beruffen haben, der sie deswegen in einen in öffentlichen Druck heraus gegebenen Buch entschuldige. Was aber den Verstand und Sinn der angeführten Worte anlanget, so haben sie vorgegeben, daß das Gebet עליכו לשבח Olenu leschabeach, von Josua Zeiten herkomme, und von ihm, als er der Amoriter große Abgötterey, welche die Sonne, Mond und das Gestirne, ja noch andere ganz elende und nichtige Dinge angebetet, gesehen hätte, sey gemacht worden, und wäre solcher Worte eigentlicher Inhalt und Verstand dieser: **Welche kniend sich bücken vor Eitelkeit und Leerheit, das nicht helffen kann.** Womit Josua auf die große Blindheit und Abgötterey der Heyden gezielet hätte, und folgends irrig wäre, daß sie, Juden, unter solchen Worten die Christen begreifen, oder solche Völker verstehen solten, welche nebst ihnen, den Schöpffer Himmels und der Erden, (von dem in dem Gebet vorhin gemeldet worden) anbeten, oder daß sie selbige Worte, angeschuldig-

ter maßen, zu einer Lästerung des Heylands gebrauchen solten. Ob nun wohl wegen des Ausspeyens und Hinwegspringens, es ihnen an Ausrede nicht ermangelt, sich auch überall zur Abschwörung des aufs schärfste projectirt gewesenen, und ihnen vorgelesenen Eydes, sich erbotten; So haben Wir doch aus Landes-Vätterlichen Sorgfalt gegen alle unsere Unterthanen, mehr Liebe vor sie, als sie selbst des Erbarmens über sich gehabt, und daher unsern Commissarien allergnädigst Befehl ertheilt, zur Ablegung des Eydes sie nicht anzuhalten, in mehrerer Erwägung, daß Wir doch dadurch biß auf den Grund der Sachen nicht kommen würden, die Entheiligung aber des Allerheiligsten Namens Gottes sehr zu besorgen stünde, bey einem Volk, das den Eyd, nach der Lehre einiger unter ihnen, zu vernichten und hier insonderheit aus Furcht der unausbleiblichen Gefahr, vor zulässig halten dürfte. Weilen aber dabey die Ehre unsers Gottes, Herrn und Heylandes Jesu Christi vertheidigt, erhoben und von allen Volk erkannt werden muß, und zum Preiß der Majestät unsers Gottes, weit sicherer seyn will, dasjenige, so verdächtig ist, und als gotteslästerlich angegeben worden, schlechter Dings abzuschaffen, als mit Gefahr über das gantze Land und alle seine Einwohner, längerhin zu dulten; so wollen, setzen und ordnen Wir hiermit und in Kraft dieses, daß von nun an biß zu ewigen Zeiten, kein Jud, Mann oder Weib, Jung oder Alt, in unsern Landen, also fort bey Verlust daraus gejaget zu werden, weder in der Schul noch in seinem Hause, die angeführten Worte des Gebetes —

עיהם כיריים ומשתחוים להכל וריק
ומיתפללים ללא ישיע Schechem coreim umiſtacha-
wim lehevel varik umit pallelim Jelo joſchia brau-
chen, beten und ausſprechen, dabey ausſpeyen und hin-
wegſpringen, auch denen Kindern nicht beybringen
ſollen. Und damit man deſſen um ſo viel mehr
verſichert ſeyn, ſo ſoll auch hinführo das Gebet
עליבו, welches ſonſt von jedem in der Stille in der
Schule gebetet worden, von einen aus der Ge-
meine laut und deutlich geſprochen und von denen
übrigen nachgebetet werden, darzu Wir gewieſe
Auffſeher verordnen wollen, die deßhalb die Juden-
Schulen öffters beſuchen werden: Da aber zu Hauſe
oder anderswo, ein oder mehr Juden ſich geluſten
laſſen ſolten, wieder dieſes unſer ernſtliches Gebot
zu handeln, und die verdächtigen Worte dannoch
zu beten, und dabey zu ſpeyen und zu ſpringen,
oder denen Kindern ein ſolches beyzubringen, ſo ſoll
wieder den, oder dieſelben, alſobald es in Erfah-
rung gebracht wird, mit der angedrohten Straff,
ohnverzüglich verfahren werden; diejenigen aber,
welche, ohne daß man ſolches erführe, es thun,
und ins geheim mehrberührte Worte zur Schmach
unſeres Heylandes mit den Munde oder auch in
ihren Hertzen ſprechen mögten, wollen Wir der
göttlichen Allmacht, die auch die verſtockten Herzen
ändern und erweichen kan, überlaſſen haben, und
wird Jeſus Chriſtus unſer Herr und Erlöſer ſeine
Ehre ſchon zu rechten Zeit zu erretten wiſſen. Wir
verſehen uns aber allergnädigſt: daß die Juden
dieſen unſern Gebot, welches Wir in allergnädigſter
Erwägung, daß ſie ehemals Gottes geliebtes Volk

gewesen, und daß sie nach dem Fleisch die befreunden unseres Heylandes seyen, mit Liebe, Mitleiden und Erbarmung gegen sie verknüpft haben, sonsten aber die Ehre unseres Gottes von uns unumgänglich erfordert, so vielmehr allerunterthänigsten Gehorsam bezeugen werden, weilen ihnen darinnen nicht das geringste wieder ihre Religion, Ceremonien, Aufsätze oder Gebräuche angemuthet wird. Massen sie nicht allein selbst von vielen Jahren her, in ihren gedruckten Büchern die mehr angezogene Worte, wegen Beysorg einiger Gefährlichkeit, so ihnen an heydnischen Orten, oder ihren Vorgeben nach, aus Mißdeutung bey denen Christen, erwachsen könnte, auszulassen gewohnt sind, sondern selbst einige ihres Mittels vor unsern Commissarien bezeugt, daß weder sie solche Worte gelernet, noch ihren Kindern lernen lassen, ja daß solche Worte nicht von allen Juden gebetet würden, auch sie zu beten nicht nöthig wäre, darum weil dieselben nicht zu Gott gerichtet wären, und eigentlich kein Lob Gottes in sich hielten, das Ausspeyen aber bey dem Gebot עָלֵינוּ Olenu (gemäß ihren bey der Commission producirten Büchern) vor eine sündliche Sache zu halten wäre, welche von unserer Judenschaft zu Halberstatt bereits freywillig abgestellet worden, übrigens von dem Hinwegspringen sie gar nichts wissen wollen. Die nun hierin unserm allergnädigsten und ernstlichsten Willen gehorsamst nachleben werden, haben sich unsers landesväterlichen Schutzes und Schirms, wie andere getreue Unterthanen, noch fernerhin allerunterthenigst zu erfreuen; die Uebertretter aber, die obangedeutete

ja

ja nach Befinden der Umstände, gar Leib- und Lebens-Straffe, unausbleiblich zu gewarten. Massen Wir hiermit allen in unsern Königreich und Landen vorhandenen Regierungen, Justiz-Collegiis, hohen und niedrigen, geist- und weltlichen Gerichten, Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande, auch darbey unsern fiscalischen Bedienten allergnädigst und zugleich ernstlich anbefohlen, hierüber ein wachsames Auge zu haben, und so lieb ihnen ist schwere Verantwortung bey uns, oder vielmehr bey den strengen Richter-Stuhl Jesu Christi zu vermeiden, über dieses unser ewiges Edicte treu-eyferigst zu halten. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichen Insiegel. Gegeben zu Cöln an der Spree den 28. August. A. 1703.

Friedrich.

F.

Wuchertafel von 1 Gulden in 22 Jahren, den Gulden zu 28 Schilling, den Schilling zu 9 Pfennigen gerechnet.

Jede Woche 2 Frankfurter Pfennige von einem Gulden.

Im	1ten	Jahre	Fl.	11	Schill.	5	Pfenn.
—	2ten	—	1 —	4	—	6	—
—	3ten	—	2 —	6	—	—	—
—	4ten	—	3 —	19	—	6½	—
—	5ten	—	6 —	8	—	6½	—

Im

Im	6ten	Jahre	9	Fl.	9	Schill.	4	Pfenn.
—	7ten	—	14	-	15	—	8	—
—	8ten	—	22	-	4	—	8	—
—	9ten	—	33	-	9	—	½	—
—	10ten	—	49	-	22	—	2½	—
—	11ten	—	74	-	10	—	7	—
—	12ten	—	110	-	18	—	6	—
—	13ten	—	164	-	18	—	3	—
—	14ten	—	244	-	18	—	8	—
—	15ten	—	362	-	10	—	5½	—
—	16ten	—	537	-	10	—	5½	—
—	17ten	—	796	-	16	—	6	—
—	18ten	—	1180	-	18	—	3½	—
—	19ten	—	1749	-	18	—	3½	—
—	20ten	—	2592	-	17	—	4	—
—	21ten	—	3841	-	13	—	3½	—
—	22ten	—	5671	-	16	—	3½	—

Zwanzig Floren tragen nun in zwanzig Jahren nach dieser Rechnung 51854 Floren 13 Schilling 6½ Pfennig. Und ein solcher Wucher war damals den Juden gestattet! —

Obige Tafel ist aus einem Buche Anthonii B., das er im Jahre 1531 wider den Juden-Wucher, den Christen zur Warnung geschrieben hat. Eine andere Tafel aus jener Zeit, welche die Interessen von einer halben Ort (3 Groschen) bis auf 1000 Thaler, zu 2 Pfennige rechtmäßigen wöchentlichen Interessen angiebt, steht in Becks Rechten der Juden S. 562. Der Thaler ist hier zu 21 Schilling, der Schilling zu 12 Pfennigen Paderbornischer Wehrung gerechnet.

Eine

Eine halbe Ort bringt in einem Jahre

	Thlr.	Schill.	Pfen.
Eine ganze	—	2 —	2 —
Ein halber Thaler	—	4 —	4 —
Ein ganzer Thaler	—	8 —	8 —
2 Thlr. bringen	—	17 —	4 —
3 — —	1	5 —	—
4 — —	1	13 —	8 —
5 — —	2	1 —	4 —
6 — —	2	10 —	—
7 — —	2	18 —	8 —
8 — —	3	6 —	4 —
9 — —	3	15 —	—
10 — —	4	2 —	8 —
20 — —	8	5 —	4 —
30 — —	12	8 —	—
40 — —	16	10 —	8 —
50 — —	20	13 —	4 —
60 — —	24	16 —	—
70 — —	28	18 —	8 —
80 — —	33	— —	4 —
90 — —	37	3 —	—
100 — —	41	5 —	8 —
200 — —	82	11 —	4 —
300 — —	123	17 —	—
400 — —	165	1 —	8 —
500 — —	206	7 —	4 —
600 — —	247	13 —	—
700 — —	288	18 —	8 —
800 — —	330	3 —	4 —
900 — —	371	9 —	—
1000 — —	412	14 —	8 —

G.

Edikt des Herzogs Erichs von Braunschweig vom Jahre 1553, die Vertreibung der Juden aus seinen Staaten betreffend.

Wir von Gottes Gnaden u. s. w. u. s. w. *) Darum Wir hiermit in Kraft dieses Unsers Briefes und offenen Edikts vielangeregte Juden, Judengenossen mit Weibe, Kindern, allen ihren Hab und Gütern, sie seyen in Städten, Flecken, Marcken, Dörfern, oder sonst einiges Orts gesessen, unserer Fürstenthums verbannen und verweisen, wie Wir sie dann hiermit vor Verbannte und gemein gemachte Verrähtere und Verschmälerer gemeiner Recht, des H. Reichs Ordnung, unser Regalien, Statuten und Satzunge, öffentlich deklariren und verkünden. Befehlen hiemit allen unseren Räthen, Städten, Amtleuten, Vögten, Schultheißen, Gogreren Unterthanen und allen denen, so um unsertwillen billich thun und lassen sollen, daß ihr obangeregte Juden nicht anders, dann lauts dieser abstehenden gröblich verwürkten Erklärunge halten, sie die Juden in Unsern Fürstenthumben weder in Städten, Gerichten, Flekken, Marcken oder Dörfern nit dulden, leiden, hausen, hegen, essen, trinken, noch einige andere Vorschus, Paß oder Unterschleif gönnet noch gebet, vielweniger mit ihnen einige Handthierung, Kauf,

*) Es werden hier den Juden wegen ihrer Gotteslästerung, Abtrünnigkeit, Proselytenmacherei, Wucherei und heimlichen Ränke die gewöhnlichen Vorwürfe gemacht.

Kauf, Marschaft und Handelunge habt, sondern wo ihr einigen oder mehr Juden, ihre Weib, Kind, Verwandten und Untersetzte, auch ihre Güter, wie die seyen, nach Publicirung und Verkündigung dieses unsers Edikts in unsern Fürstenthumben und Gebieten betreten, finden, auskündigen und überkommen, daß ihr dieselbe mit Leib und Gütern anhalten und verwahrlich verstricken, Wir an demselben ferner Rechtsuchen und bekommen, und dadurch soll sich niemands an Uns und dem Rechten vergreifen oder gesündigt haben u. s. w.

II.

Die Geschichte vom ewigen Juden.

Die sprichwörtliche Redensart: Er läuft herum, wie der ewige (oder der tolle) Jude, ist von folgender, im Mittelalter allgemein verbreiteten Sage. Als Christus auf seinem Wege nach Golgatha, ermüdet von der drückenden Last des Kreuzes, sich vor der Thür des Juden Ahasverus zum Ausruhen niedersetzte, kam der Eigenthümer des Hauses, seines Handwerks ein Schuster, eilig herbeigelaufen, stieß die entsetzlichsten Schmähreden gegen Jesum aus, trieb ihn mit dem Fuße fort und schlug ihn mit seinem Leisten aufs Haupt. Jesus stand erzürnt auf, blickte den Juden mit drohender Miene an und sagte: „Ich werde Ruhe finden, du aber wirst sie ewig vergebens suchen; du sollst so lange wandern, bis ich wiederkomme.“ — Der

Jude

Jude setzte darauf sein kleines Kind, das er auf dem Arme trug, nieder, folgte Christum nach der Richtstätte, sahe seine Leiden und seinen Tod mit an und ging dann in die weite Welt. Er suchte Ruhe und fand sie nicht, ließ sich zwar in der Folge taufen, irrt aber immer noch in verschiedenen Gestalten unstät und flüchtig auf der Erde umher. Ein gewisser Chrysostomus Dudulaeus Westphalus hat in einem Briefe an einen guten Freund, aus Reval im Jahre 1614, eine eigene Abhandlung über diesen ewigen Juden geschrieben. Auf dem Titelkupfer erblickt man den armen Ahasverus auf den Knieen liegend zu Jesum betend, der siegend in den Wolken über ihm schwebt. Die Unterschrift lautet;

Nubibus in altis crucifixum cernit Iesum,
Alverus dignum clamitat ante Cruce.

In einer späteren Ausgabe v. J. 1634 erblickt man den Juden erstens, wie er Christum mit Ungestüm von seiner Thür wegweiset: und dann, wie er mit dem Wanderstabe in der Hand die Welt durchirrt. Hinter dem Titelblatte lieset man folgende erbauliche Verse:

Der Jud Alverus weit und breit,
Vor Alters und vor dieser Zeit
Bekannt, geht nun durch alle Welt
Redt alle Sprachen, veracht das Geld.
Was er von Christo reden thut,
Kannst lesen hie, doch mit Unmuth.
Veracht ihn nicht, laß wandern hin,
Weil Gott ihm geben solchen Sinn:
Daß von Christo seinem Sohn

Recht alles Guts, doch laß ihn schon
Dein Urtheil selbst, wie es mag seyn
Gott sieht und kennt das Herz allein;
Was im Herzen verborgen ist
Bringts Wort heraus zu dieser Frist —
Wie man von ihm hie lesen soll.
Nun, lieber Leser, gehab dich wohl.

Einige haben die Geschichte des wandernden Juden für buchstäblich wahr gehalten und ihre Echtheit zu beweisen gesucht; wie z. B. der englische Mönch und Historiker Matthaeus Parisiensis in historia Anglica pag. 339 sq. et 827; Dudulaeus in der vorhin angeführten Schrift; ein Ungenannter in der Relation oder kurtz gefaßtem Bericht von 2 Zeugen des Leydens unseres geliebtesten Heylandes Jesu Christi, deren einer ein Heyd, der andere ein Jud; Johann George Hadeck, protestantischer Prediger in der Pfalz in einer Abhandlung: *Nathanael Christian* relation eines Wall-Bruders, mit Nahmen *Ahasverus*, ein Jud, im Jahre 1681. Dudulaus erzählt, Ahasverus habe zu Hamburg und Naumburg von sich selbst ausgesagt: daß er ein Schuster gewesen sey und Christum mit dem Leisten geschlagen habe. Nach Matthäus Paris aber war er des Pilatus Pförtner oder Thürknecht und schlug Jesum mit der Faust. Zu Naumburg hat er weder sitzen noch stehen können und ist deßhalb während der Predigt, die er mit angehört hat, immer auf und nieder gegangen. Er hat auch bei der Gelegenheit erzählt, daß er bisher weder Tag noch Nacht Ruhe gehabt habe, unun-

unterbrochen fortgegangen und doch ohne Speise und Trank auf eine wunderbare Art erhalten worden sey. Nach Matthäus Bericht aber hat er in Armenien stehen und sitzen können und auch mit dem dortigen Erzbischof öfters gespeiset. Zu Hamburg und in Armenien soll er die angebotenen Gaben verachtet und nicht mehr als 2 Pfennige angenommen, diese aber sogleich wieder an die Armen gegeben haben; zu Naumburg aber soll er der Kaufleute reichliche Geschenke nicht abgeschlagen haben. Vielleicht, daß ein Betrüger von dem Aberglauben seiner Zeit Vortheil gezogen hat! —

Andere Schriftsteller des Mittelalters erzählen die Geschichte, ohne sich eine Entscheidung anzumaßen. Wir z. B. *Thomas Bartholinus* de Latere Christi aperto Cap. VII. der hinzugefügt: de hujus hominis veterani fide nihil ausim determinare; *Henricus Bongertus* in Commentariis de vita Art. Coleri, welcher ebenfalls sagt: de quo Iudaeo quid sentiendum sit, merito aliorum relinquo judicio; *Ioh. Cluverus* Epitome Historiae totius mundi pag. 759 sq; D. Dannhauer in der Catechismus-Milch, 5ter Theil. Seite 1380. Mehrere Gelehrte haben sich späterhin die Mühe gegeben die Geschichte des ewigen Juden als eine abgeschmackte Legende zu widerlegen, wie z. B. *Difenbach* in Iudaeo converso §. XIX. pag. 102; August Pfeiffer in seinen evangelischen Erquickungsstunden, Seite 359; *Basnage* histoire des Juifs Liv. VII. Cap. XIX. pag. 1834; Ioh. Seb. *Mitternacht* de Iohanne Evangelista adhuc superstite, dissert. XIX. pag. 397. Gotofr. *Thilo*

in

in medit. historic. de Iudaeo immortali und *Sbulz* diss. histor. de Iudaeo non mortali. Regiomont. A. 1693. In den beiden letzteren Schriften findet man eine bis auf die damalige Zeit ziemlich vollständige Litteratur über diesen Gegenstand. – Uebrigens findet sie sich zuerst in den Legenden den 14ten Jahrhunderts.

I.

Ecce negas, jurasque mihi per templa tonantis
Non credo: jura, verpe per archialum.

Martialis. IV. 4.

Die ehedem zu Leipzig gebräuchliche Formel der Juden Urphede. Der Judeneid.

„Ich N. N. schwöre bei dem Gott meiner Väter, Abrahami, Isaak und Jakob, der Himmel und Erde geschaffen und das Gesetz Mosis auf dem Berge Sinai gegeben hat: einen rechten, freiwilligen und unwidersprechlichen Uhrfrieden und Eid, meinen Gnädigsten Herrn, dem Churfürsten von Sachsen u. s. w. E. E. Hochweisen Rath und dero Stadtgerichte allhier zu Leipzig, allen ihren Bürgern, allen ihren Unterthanen und allen denjenigen, die mich in die Haft und Gefängniß gebracht haben, dasselbe nicht zu rächen, weder an Herren noch an Knechten, weder durch mich, noch durch Jemand anders. Ich verschwöre auch Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ganzes Land und dero einverleibte Stifter, die Zeit meines Lebens nicht mehr zu be-

berühren. Ich verschwöer auch die Stadt Leipzig und E. E. Hochweisen Raths Weichbild in die 6 Jahre nicht zu übertreten noch zu berühren. Den Uhrfrieden und Eid, den ich allhier schwöre, den will ich jederzeit fest und unverbrüchlich halten, so wahr mir Gott, der Gott meiner Väter Abraham, Isaak und Jakob helfe."

Es sey mir erlaubt bei dieser Gelegenheit etwas von dem Judeneid überhaupt zu sagen. Von jeher wurde darauf ein großes Gewicht gelegt, weil man ihn für das einzige Mittel hielt, sich gegen die Ränke der Juden zu verwahren und hinter die Wahrheit zu kommen. Man war aber auch der Meinung, daß die Juden einen den Christen geleisteten Eid für nicht verbindlich hielten, *) und suchte

*) Die schwärzesten Anschuldigungen dieser Art macht ihnen der berüchtigte Eisenmenger in seinem entdeckten Judenthum, 2ter Theil, Cap. 9. Seite 509. *Buxdorf* in Synagoga Iudaica Cap. XXVI. pag. 530 sq sagt ihnen nach: daß sie sich alljährlich an dem großen Versöhnungsfeste von allen Eidschwüren, die sie den Christen geleistet haben, lossagen und der Vergebung Gottes dabei gewiß sind. S. auch *Kirzel* discursus academ. de regali habend. Iudaeos §. 5. pag. 8. und *Zevi* theatrum Iudaicum Cap. III §. IX. p. 184. Selbst der alte verständige Puffendorf sagt in seinen Observat. Iuris univ. Tom. II. p. 294. Constat Iudaeos religioni non ducere, Christianos decipere damnoque officere. Merito igitur Iudex cavet, ne Iudaeorum contra Christianum ad Ius iurandum suppletorium admittat. Man sehe auch Eltors Schrift von der Mißlichkeit des Judeneides. Dr. Ph. Jac. Heiler, Schrift: ob die Zulassung eines Judenei-

des

suchte ihn deshalb durch die furchtbarsten Schwüre desto gültiger und wirksamer zu machen. Das Römische Gesetz erklärt auch einen Juden für unfähig gegen einen Christen einen Eid abzulegen. — *Stryck* diss. de interpr. inept. §. 48, der dieses Gesetz für ungereimt erklärt. Man läßt sie auch noch bis auf den heutigen Tag in gewissen Fällen nicht allenthalben zum Eide. — Dohms angef. Schrift, 2ter Theil, S. 307. —

Nach dem alten Sächsischen Rechte mußte der schwörende Jude stehen auf der ausgebreiteten Haut eines Schweines, das binnen 14 Nächten Jungen gehabt hatte. „Die Haut soll man aufschneiden bey dem Rücken und sie breiten auf die Zizen, da soll der Jud' aufstehen baarfuß und nichts anhaben, dann ein Niederkleid und ein hären Tuch um sich." *) *Limnaeus* Ius publ. Lib. III. Cap.

des wider einen Christen bedenklich sey? Halle 1778. 4to. — Mit Recht vertheidigen die neueren Schriftsteller die Juden gegen diese harten Beschuldigungen, wie z. B. Klein in seinen vermischten Abhandlungen über Gegenstände der Gesetzgebung und Rechtsgelehrs. 2tes Stück. S. 80. u. f.; Dohm über die bürgerl. Verbesserung der Juden, 2ter Theil, S. 300 u. f.; *Brunquell, I. S.* opuscula jur. ad hist. et jurispr. spect. edit *Kœnig*, diss. XXI. de pictura famosa & de spec. jur. Germ. pact. nimirum, quo majores nostri sub pictura famosa, *bey Strafe Schand-Gemældes*, sese obligarunt, occasione Rec. Imp. de An. 1577. tit. 35 .c. fig. und D. Menken in diss. de Iudaeo juris jurandi suppletorii haud in capace. Wiiteb. 1781.

*) Eine alte Glosse fügt dem Sächsischen Weichbilde, art. 137. hinzu: „daß die Juden baarfuß

Cap. II. §. 40. Aus Georg Beatus Böhmischer Chronik zum Jahre 1324. (Cap. L.) sieht man, daß auch in Böhmen dieses Ceremoniel beobachtet wurde. Daselbst steht auch der Eyd selbst, den ein Jude ablegen mußte. Wenn derselbe den Eid abgelegt hatte, so mußte ihm einer seiner Glaubensgenossen folgende Worte zurufen. „Dafern Du recht geschworen, helfe Dir Gott, welcher Himmel und Erde, Berg und Thal, luft und Wasser, laub und Gras und auch Dich aus Nichts geschaffen hat. Dafern Du aber falsch und unrecht geschworen, so gebe Dir Gott statt des Segens den Fluch, so daß Dir die Gebote, die im Buche Taffebossym aufgezeichnet sind, nichts nützen. Nie soll Dich die Gnade Gottes treffen, damit Du verdorrest wie das Gebirge Gelboe, welches David verfluchte, und worauf Saul mit seinen drei Söhnen ermordet wurde; damit Dir das Malchimelech ankomme, und Dich gleich dem Gesy des Naamans Aussatz betreffe; damit über Dich, über Dein Weib und Kind und Dein ganzes Geschlecht die Istopa komme. Hast Du falsch geschworen, so gebe Gott, daß auf Dich Schwefel, Pech und Feuer falle, so wie es neun Tage und neun Nächte lang auf Sodom und Gomorra gefallen ist; daß Dich das Feuer verbrenne wie Nadan und Abiu, und die funzig Männer auf des Propheten Elias Geheiß; daß auch die Erde Deinen Meineid rä-

che

stehen auf einer Schweinshaut; das ist eine Phantasey, denn es ist genug, daß sie den Eyd thun in vorgeschriebener Weise.“ M. s. Meckbachs Anmerkungen zum Sachsenspiegel.

che und Dich gleich Dathan und Abiram lebendig verschlinge. Hast Du falsch geschworen, so gebe Gott, daß weder Du, noch Deine Kinder, noch Deine Freunde, noch Dein ganzes Geschlecht je in den Schooß Abrahams komme, Du auch nie das heilige Jerusalem sehen mögest. Moses soll Dir weder Scherabar noch Leviathan zu essen geben. Also vollbringe es Gott, dessen heiliger Name ist Adonay. Amen!" *)

*) Johannes Sambuco beschreibt uns in seinem Ius consuetudinarium Hungericum, Tit. XXXVI. p. 136. die bei einem Judeneid gebräuchlich gewesenen Solennitäten auf folgende Weise: Iudaeus iuramentum praestiturus contra Solem verti et nudipes stare debet, Chlamyde vel pallio indutus, et pileum Iudaicum in capite suo habens, volumenque legis, quod tabulam Moisis vocant, manu sua tangat atque teneat, et sic dicat: Ego N. Iudaeus juro per Deum vivum, per Deum sanctum, per Deum omnipotentem, qui fecit coelum et terram, mare et omnia, quae in eis sunt, quod in hac causa, qua me hic Christianus inculpat, innocens sum penitus et immunis: Et si reus sum, terra me absorbeat, quae Dathan et Abiram absorbsit. Et si reus sum, paralysis et lepra me invadat, quae precibus Elisaei Naaman Syrum dimisit et pueium Elisaei invasit. Et si reus sum, caducus morbus fluxus sanguinis et gutta repentina me tangat, mors subitanea me rapiat, dispereamque in corpore et anima, ac rebus meis, et in Sinum Abrahae nunquam perveniam. Et si reus sum, lex Mosis, in monte Sinai data me deleat, et omnis scriptura, quae in quinque libris Mosis scripta est, me confundat. Et si istud juramentum meum non est verum et justum, deleat me Adonai et suae Deitatis providentia. Amen!

Ein gewisser Johann Pfefferkorn ertheilte dem Kaiser Maximilian II. in dem Buche contra Iudaeos ad Maximil. Imperatorem — Colon. 1590. — den Rath: Man solle dem Juden ehe er schwöre, folgende Sachen vorlegen: 1) die 5 Bücher Mosis; 2) das Widderhorn, auf welchem in den Synagogen bei gewissen Gelegenheiten geblasen wird; 3) ein gesottenes Säck-Fleisch von einem Ochsen und von einem Fisch; 4) vier gläserne Krüglein, wovon das eine mit Wein, das andere mit Honig, das dritte mit Meth und das vierte mit Milch gefüllt ist. *) Diese muß man so stellen, daß ihm der Geruch davon in die Nase steige. Hierauf muß der Jude die rechte Hand auf die 10 Gebote des Pentateuchs legen, und nun den vorgeschriebenen Eid ablegen. — Es würde mich hier zu weit führen, wenn ich hier die verschiedenen Gebräuche und Formeln bei den Eiden der Juden anführen wollte. Den nach der Kaiserlichen Kammergerichtsordnung — Pars I. Tit. XCVIII. — festgesetzten Judeneid findet man in *Schmauss* Corpus Iuris publici pag. 510 — 512, in *Estor* de lubrico jurisjurandi Iudaeorum et generatim et illius speciatim, quod concept. Ordin. Cam Pars I. titul. 98. (Marburg 1746) und in *Beck* Comment. de jure Iudaeorum, Cap. XVI. §. 22. pag. 470 — 473. Der in der Rothweilschen Hofgerichtsordnung festgesetzte, mit dem vorangeführten fast wörtlich gleichlautende Eid

*) Die Gründe von dieser spashaften Ordnung giebt *Buxtorfius* in Synagoge Iudaica Cap. XXVI. pag. 530, mit eben so viel Scharfsinn als Gelehrsamkeit an.

Eid — Pars I. titul. XLV — steht ebenfalls in *Schmauss*, C. I. pag. 304 — 306. Die ehedem im Oestereichschen gewöhnliche jüdische Eidesformel steht in Gilhausens arbore judiciaria, Pars VI. Cap. VI. §. 6. und der Frankfurter Judeneid in der Ordnung und Judenstätigkeit dieses Orts vom 7. December 1705. Besonders solenn und feierlich, aber auch mit tausend unnöthigen Gebräuchen verbunden war der Judeneid in dem ehemaligen Herzoglichen Braunschweigschen ländern. Man sehe darüber Becks Juden-Recht, Cap. XVI. §. 23. pag. 473 — 478. Interessant ist auch die Geschichte eines Eides, den ein Jude im Jahre 1712 zu Prag schwören sollte, und der am angeführten Orte §. 26. S. 486 und 487 erzählt wird. Merkwürdig sind auch die Vorschläge zur Schärfung des Judeneides, den Wagenseil in seinen Fürtrag deß Juden-Teutsches und in der Denunciatio Christiana 1703, und Joh. Jak. Schudt in seinen jüdischen Merkwürdigkeiten Pars II. Lib. VI. Cap. 28. §. 14. giebt. Der letztere fügt seiner angebenen Eidesformel hinzu: „Waß ausser diesen Eyd anlanget, so schwören die Juden zehne um einen Kreuzer, ein Jud gegen den andern; waß sie aber gegen uns Christen thun, so schwören sie zweitausend um zwei Kreutzer, darnach kann sich ein Christ richten.

Ueber diesen ganzen Gegenstand findet man befriedigende Belehrungen in folgenden Schriften: *Wohlfartii* tract. de juramentis Iudaeorum. Erfurt et Leipzig 1748. — *Menken* de Iudaeo jurisjurandi supple-

suppletorii haud incapace. Witteb. 1781. — *Moses Maimonides* de Iuramentis secundum Leges Hebraeorum, edit Miegii 1672. — Philipp Jak. Heißlers Beantwortung der Frage: ob die Zulassung des Judeneides wider einen Christen bedenklich sey? Halle 1778 — Ernst Ferd. Klein vermischte Abhandlungen über Gegenstände der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit (Leipzig 1774) Ir. Band 1. Stück Nr. X. — *Wildvogel* diss. de Iuramentis Iudaeorum. Lips. 1734. — *Puffendorfii* Observ. I. univ. Tom. I. Obs. CIX. et CX. LXXXVI. §. 2. — Strubens rechtl. Bedenken, 3ter Theil 67tes Bedenken, Seite 160 u. f. — *Casp. Ziegler* de juribus Iudaeorum. Cap. V. §. 2 sq. — *Beck* de jur. Iud. Cap. XVI. §. 16 — §. 36. — *Wernheri* selectae observationes forens. Vol. I obs. 193. und im 7ten Bande der Supplemente die Bemerkungen zu dieser Observ. — *Boehmeri* Ius eccles. Lib. II. Tit. XXII. §. 9. — *Ejusd.* dissert. de Iure sacro et profano circa infideles — *Ziegleri* diss. de juribus Iudaeorum, Cap. V. §. 12. — *Mayeri* diss. de Iudaeorum idoloratia — *Lauterbachii* collegium theoretico-practicum tit. de Iurejurando. § 63. — Io. Ge. *Estor* diss. de Lubrico jurisjur. Iudaeorum. Marburg 1742. — *Hoffmann* diss. de homagio ab urbium Imperialium Iudaeis Augustis praestando. Tubingae 1749. Dohm über die bürgerl. Verbesserung der Juden, 2ter Theil, Seite 300 — 346.

K.

Von den Lombardischen Kaufleuten und den Cowertschen.

Die alten Deutschen waren keine Freunde des Handels und duldeten auch nirgends weder einheimische noch ausländische Handelsleute; denn sie glaubten, daß ihre Götter dem Golde und Silber abgeneigt wären und nur das Eisen liebten.*) Cäsar erzählt deshalb von den Nerviern, den Einwohnern Belgiens: nullum mercatoribus concedebant aditum, nihilque vini reliquarumque rerum ad luxuriam pertinentium ad se importari patiebantur. **) Von den Sueven aber sagt er, daß sie die im Kriege gemachte Beute verkauft hätten, und daß Ubiorum civitas ampla fuerit et mercatoribus florens. ***) Den Hermunduren, sagt Tacitus, wurde das jus commercii in Rhetiae colonia fidei praemio gegeben. †) — Die Deutschen aber ließen keine Fremde und keine Handelsleute über die Grenze ihrer Staaten. ††) In ihren Augen hatte der Handel immer etwas Verächtliches. Als sie aber doch späterhin wegen der unvermeidlichen Verbindun-

*) *Tacitus* de situ et moribus Germ. Cap. VI.

**) *Caesar* de bello Gallico, Lib. II. Cap. 15.

***) Idem, eodem loco, Lib. IV. Cap. 2.

†) *Tacitus* l. cit. Cap. IV.

††) Cfr. G. H. *Ayrerus* de jure recip. Iud. Cap. I. §. 4; *Schilterus* in diss. de jure peregrinorum §. XI; *Hoffmann* de Advoc. Imper. Iudaica, Pars II. §. VIII. pag. 12 sq.

dungen mit den Nachbaren, nicht jedem Handelsverkehr entsagen konnten, überließen sie dieses gehässige Geschäft den Juden und den Italiänischen Kaufleuten.

Die Gallier aber, oder die Franken, suchten den Handel in ihren Staaten in Flor zu bringen, sie gestatteten den Handelsleuten so ausgezeichnete Freiheiten und Privilegien, daß man sie oft scherzweise Mercurii fautores et cultores nannte. *) Anfangs trieben hier Italiänische oder lombardische und Jüdische Kaufleute allen Handel, späterhin aber kamen noch die Gowerzschen, Cowertschen — Cadurcini, Caorcini, Cawarrini, Foarsini, Caursini, — oder Handelsleute aus der Stadt Cahors in Guienne dazu. Diese trieben anfangs blos Wucher und liehen auf Pfänder, bald aber gingen sie auch ins Ausland und beschäftigten sich so gut als die Lombarden und Juden mit dem Handel. Daher kommt es auch, daß sie mit diesen immer in eine Klasse gesetzt werden und den Namen Cowertschen erhalten, auch wenn sie nicht aus Cahors gebürtig waren. **) — Carl der Große nahm besonders alle Handelsleute sehr in Schutz und schreibt ausdrücklich: Negotiatores quoque volumus, ut ex mandato nostro patrocinium habeant in nostro regno legitime. Et si aliquo loco injusta affligantur oppres-

*) *Hoffmann* l. c. pag. 12. not. b. St. *Baluzii* capitularia Regum Franc. Tom. II. pag. 460.

**) Charle *du Fresne* sub voce *Langobardi* et *Caorsini* und *Muratorius* in antiquit. Italiae medii aevi. Tom. II. pag. 894 sq.

oppreſſione, reclament ſe ad nos, vel noſtros Iudices, et plenam jubebimus juſtitiam fieri. *) Deshalb beſchützte er auch die Juden und gab ihnen ausgezeichnete Privilegien. Einen von ihnen, auf den er wegen ſeiner Länderkunde und Handelseinſichten ein ganz beſonderes Vertrauen ſetzte, ſchickte er mit den Grafen Lanfred und Siegsmund, an den damals im Orient ſo berühmten König von Perſien Aaro. Mit reichlichen Geſchenken verſehen kehrten ſie nach Frankreich. Die beiden Grafen aber ſtarben unterwegs und der Jude überbrachte dem Kaiſer Karl als Geſchenk des orientaliſchen Monarchen, den Schlüſſel zum heiligen Grabe und mehrere Elephanten mit reichlichen Geſchenken. **) — Karl und Ludwig der Fromme verboten auch, vorzüglich des Handels wegen, die Juden gewaltſam zum Chriſtenthum zu bewegen, weil ſie dieſelben für die beſten und gewandteſten Handelsleute hielten. ***)

Con-

*) *Baluzii* Cpt. R. Fr. Tom. I. p. 273.; ferner 342. 425. 453 und 726. *Fr. de Roy* de miſſis dominicis, eorumque officio et poteſtate. L. III. Cap. 17. p. 137.

**) Basnage, der aber hier mit beſonderer Vorſicht und Kritik geleſen werden muß, Geſch. der Juden Lib. IX. Cap. II. §. 9. — Faſt alle ältere Annaliſten erzählen obige Geſchichte, weichen aber in der Angabe der Zeit ſehr von einander ab. Man ſehe z. B. die Annales Loiſelianos, Berlinianos, Metenſes, Fuldenſes, Saxo poëta und Saxo Grammaticus, Albertus Stadienſis, Conradus Uspergenſis und Andere ad annum 797. 800 und 810. Weitläuftig läßt ſich Tenzel darüber aus, in den monatlichen Unterredungen, (i. J. 1696.) S. 403.

***) S. *Agobardi* (Epiſcopi Lugdunenſis) Epiſtolae ad pro-

Conring behauptet,*) daß bis zum Jahre 1100 der eigentliche Handel in Deutschland in den Händen der Italiäner oder Lombarden gewesen sey, die auch im Adriatischen und Mittelländischen Meer Seeräubereyen getrieben hätten.**) Auch erzählt Tacitus (annal. Lib II. Cap. 62 am Ende), daß der rex commerciorum unter den Markomannen den Italiänischen Kaufleuten, ganz gegen die Sitte seines Vaterlandes, den Eintritt und Handelsverkehr ex cupidine augendae pecuniae erlaubt habe. — Die Caorcini sind gewiß erst später nach Deutschland gekommen. Zuerst kommen sie in dem Freiheitsbriefe vor, welchen der Kaiser Friedrich I. im

Proceres imperii, contra praeceptum impium, de prohibitione baptismi Iudaeorum; et *Ejusdem* libellus de insolentia Iudaeorum. In Bibliotheca Patrum maxima, Tom. XIV. p. 280. 254 et 263. — Der *Monachus Sangallensis* erzählt uns auch (Lib. I. Cap. 14.) das Mährchen: daß Karl der Gr. einen Juden gehabt habe, qui terram repromissionis saepius adire et inde ad cismarinas provincias multa pretiosa et incognita solitus erat adferre.

*) In diss. de urbibus Germaniae, §. 85. Man vergleiche damit Io. *Heineccii* diss. de libris mercatorum foro cedentium, §. XVIII. in seinen opusculis pag. 548.

**) *Muratorus* sagt von den ital. Kaufleuten am angeführten Orte: eos post seculum IX et X. magnum sibi nomen, sinistram tamen famam per universam Europam comparasse et sub mercatorum quidem nomine benigne in regionibus extraneis acceptos omnes concordi studio et strenue rem foenebrem egisse. Man sehe auch das, was *Puffendorf* observ. Iuris univ. Pars II. Obs. I. §. VI. pag. 3. von ihnen sagt.

im Jahre 1156 den Herzogen von Oesterreich gegeben hat, worin er ihnen das Recht ertheilt, ut possint in terris suis omnibus tenere Iudaeos et usurarios publicos, quos vulgus vocat *Gewertschin*, sine imperiali molestia et offensa. Auch der Herzog Heinrich III. von Brabant befahl im Jahre 1260 ut expellantur Iudaei et Cavarrini, und Karl II. König von Sicilien wollte, daß sich die im Jahre 1289 befohlene Vertreibung der Juden auch ad omnes Lombardos, Catursinos alias personas alienigenas, usuras publice exercentes erstrecken sollte. Auf allen Kirchenversammlungen, auf welchen Verbote gegen den Wucher gegeben wurden, werden die Cawercini et Lombardi mit den Juden zugleich angeführt. Noch auf dem Concilio Trevirensi im Jahre 1310 wird gegen die Cauvertinos besonders geeifert, und alle Dekrete der vorigen Concilien gegen sie bestätigt und geschärft. *) Teller erzählt unter dem Artikel: Kauwerz: daß ein Churfürst von der Pfalz. den er aber nicht namentlich macht, in seinem Testament befohlen habe: „daß kein Jud oder Kauwerz, die man nennt lamperter, wegen ihres Wuchers mehr im Lande seyn sollen.“

Schon in dem Capit. Karls des Kahlen — Cap. XXXI. — kommen die negotiatores Christianos vor, wo sie mit stärkeren Abgaben belegt werden, als die Juden. **) In einer Urkunde *Otto II.* vom Jahre

*) *Marteni* Thesaurus nov. Anecd. Tom. IV. ad jus Canonicum, Cap. XII. et XVIII. de Usurariis.

**) Sie mußten undecimam, die Juden aber nur decimam partem geben.

Jahre 973. heißt es: Et negotiatores et Iudaei ibi habitantes, omnesque familiae lidorum et colonorum, vel servorum vel Sclavorum illuc pertinentes a nullo alio nisi eodem advocato secundum leges constringantur. *) Und in einer früheren Urkunde von 965 sagt derselbe: ne vel Iudaei vel ceteri ibi manentes negotiatores etc. **) Man sieht daraus, daß sie sich durch ihren Wucher damals eben so verhaßt gemacht hatten, als die Juden. In dieser Bedeutung kommen sie auch in der Folge immer mit denselben in einer eben nicht rühmlichen Verbindung vor, wie z. B. in den Reichspolizeiordnungen von den Jahren 1530. 1548 und 1577. ***)

*) *Meibomius*, Tom. II. p. 373. Tom. I. p. 750.

**) *Dithmar* Merseburgens. script. Brunsuic. Tom. I. Lib. III. pag. 341.

***) *Puffendorf*, l. cit. pag. 5. Tom. II.

Druckfehler und Verbesserungen.

Seite	2	Zeile	15	von	oben,	statt vermischt: unvermischt.
—	3	—	11	—	—	Betrachtung: Beobachtung.
—	5	—	13	—	—	der Geschichte: zu der Geschichte.
—	10	—	21	—	—	jenem Codex: jenen Dekreten.
—	14	—	24	—	—	Nektar: Necker.
—	15	—	6	—	—	hält: enthält.
—	23	—	14	—	—	diesen; diese.
—	25	—	15	—	—	sie: ihn.
—	26	—	11	—	—	heimlichen: himmlischen.
—	33	—	9	—	—	brachten: brachte.
—	44	—	7	—	—	den: dem.
—	47	—	8	—	—	denen: dem.
—	65	—	16	—	—	caut: *caute*.
—	87	—	14	—	—	Cevocensualen: Cerecensualen.
—	90	—	15	—	—	unserm: unsern.
—	112	—	33	—	—	de gentas: *degentes*.
—	114	—	9	—	—	1315: 1317.
—	115	—	12	—	—	siebemal: sintemal.
—	162	—	10	—	—	Ablassung: Abfassung.
—	183	—	2	v. unten	—	Band: Bedenken.
—	184	—	13	—	—	hinter nur fehlt: über.
—	186	—	17	—	—	es: er.
—	195	—	15	—	—	doch: und.
—	202	—	4	v. oben	—	zeigte: zeichnete.
—	227	—	8	v unten	—	eben: oben.
—	236	—	6	v. oben	—	hatte: hatten.
—	239	—	10	v. unten	—	würden: würde.
—	241	—	1	v oben	—	eine: jene
—	250	—	17	v oben	—	allem: allen.
—	252	—	3	v. unten	—	Artastes: *Artistas*.
—	257	—	9	—	—	Ansicht: Einsicht.
—	260	—	6	v. oben	—	die andern Städt: in den andern Städten.
—	4	—	2	v. ob. (Beil.)		st. Theodosianum: *Theodosianus*.
—	4	—	3	—	—	Iustineanum: *Iustineanus*,

Bücher, die Juden betreffend, in Johann Christian Hendels Verlage.

Aegyptus auctore Ibn al-Vardi. Ex Apographo Escorialensi, una cum lectionibus variis e codice Dresdensi primus edidit, vertit, notulisque illustravit, Chr. Mart. Frachn. med. 8. 12 Gr.

Bährends, Dr. J. C. F. Freimüthige Untersuchung über den Orkus der alten Hebräer. 8v. 6 Gr.

Becher, C. A. E. Abhhandlung vom Sabbath der Juden und dem Sonntage der Christen. gr. 8. 18 Gr.

Brunquelli, I. S. opuscula jur. ad hist. et jurispr. spect. edit. Kœnig, diss. XXI. de pictura famosa et de spec. jur. Germ. pact. nimirum, quo majores nostri sub pictura famosa, bey Strafe Schand-Gemälides, sese obligarunt. occasione Rec. Imp. de An. 1577. tit. 33. c. fig. med. 8v. 1 Thlr. 16 Gr.

Bünting, M. H. Beschreibung und Berechnungen aller Münzen, Maaße und Gewichte der Juden, Griechen und Römer, so viel deren sowol in der heil. Schrift, als in alten Autoren vorkommen; vergl. mit Münz, Maaß und Gewicht der Neuern. Umschrieben und mit Zusätzen herausgegeben von Joh. Chr. Hendel. 8v. 8 Gr.

Conjecturae histor. crit. Sadducaeorum inter Judaeos lectae, novam lucem accendentes. (auct. Prof. Schulz in Berlin.) med. 8v. 3 Gr.

Etwas über die Judenduldung. 8v. 2 Gr.

Führmann, M. D. Historische Untersuchung über die Begräbnißplätze der Alten, besonders über das Entstehen und den Fortgang der Gewohnheit unter den Christen, die Leichen innerhalb der Städte, selbst sogar in den Kirchen zu beerdigen. gr. 8. 10 Gr.

Heidler, D. Phil. Jac. ob die Zulassung eines Judeneydes wider einen Christen bedenklich sey? 3 Gr.

Hornheim, C. Versuch eines deutsch-lateinischen- und rabbinischen Wörterbuchs, zur Erleichterung derer, welche die rabbinische Sprache lernen wollen. gr 8. 6 Gr.

Karo, Rabbi Ioseph, sententiae Rabbinorum de successione ab intestato et testamentaria, collectae in libro Schulcham Aruch, latinae redditae, per C. G. Meyer, cum accessionibus G. H. Stuck, et praef. D. Nettelbladt. med. 8v. 10 Gr.

Kiefer, J. R. gerettete Vermuthungen über das complutische N. Test. mit Semlers Vorrede. 8v. 10 Gr.

Koegler, Ign. notitiae SS. Bibliorum Judaeorum in Imp. Sinensi. Ed. altera, auctior. Seriem chronologicam atque diatriben de Sinicis S. S. Bibl. Verss. addidit Chr. Theoph. de Murr; cum tab. aen. med. 8. 8 Gr.

Maschó, Fr. Wilh. Unterricht von den biblischen Tropen und Figuren. 8v. 9 Gr.

Millin, A. L. allgemeine Einleitung in das Studium der alten Kunstdenkmäler; aus dem Franz. mit einigen Zusätzen des Uebersetzers. 8. 6 Gr.

v. Murr, C. G. Versuch einer Geschichte der Juden in Sina. Nebst P. Ignatz Kögler's Beschreibung ihrer heiligen Bücher in der Synagoge zu Kai-fong-fu, und einem Anhange über die Entstehung des Pentateuchs. gr. 8v. 12 Gr.

Semler, Io. Salom. Comment. de daemoniacis, quorum in N. T. fit mentio; edito IVta; multa iam auctior. 8v. 6 Gr.

Stange, T. F. Theologische Symmikta. 3 Theile. 8. 1 Thlr. 16 Gr.
(Ir. 12. IIr. 16. IIIr. 12.)

Worbs, J. G. über die Bundes- und Freundschafts-Symbole der Morgenländer, zur Erläuterung mehrerer biblischen Stellen. 8v. 2 Gr.

Ostern

Oster-Messe 1808 war in J. C. Hendels Verlage neu.

Historische Beschreibung des hohen Petersberges im Saalkreise, und des auf demselben ehedem berühmten Augustinerklosters, nach seiner vorigen und jetzigen Beschaffenheit. Aus alten Nachrichten gesammlet und aufs neue herausgegeben von J. C. Hendel. Mit 3 Abbildungen. 8o. 12 Gr.

Lucas, Dr. J. G. über das Braunkohlen-Oel und dessen heilsame Wirkungen in mancherley, besonders chronischen Krankheiten. 8o. 5 Gr.

Der Abschied und die Huldigung. Prolog bey einer Schulfeyerlichkeit im Kœn. Pædagogium. Mit wechselnder musical. Begleitung der Harfe od. Pianoforte u. Flœte, von A. G. Heyse. fol. 4 Gr.

Jetzige Mich. Messe wurden fertig:

Παλαιφατε περι απιςων. Paläphatus von unglaublichen Begebenheiten; mit einem griechisch-deutschen Wortregister vermehrt, von J. D. Büchling. gr. 8. 798. 10 Gr.

Der Botaniker ohne Lehrer. Eine Anweisung zur Pflanzenkunde, in Briefen an eine Freundin der Natur; nach J. J. Rousseau und H. v. C. bearbeitet und mit Anmerkungen begleitet von Dr. J. L. G. Meinecke. 8. Mit 4 illum. Kupf. u. 1 systemat. Tabell. 1 Thlr. 6 Gr.

Hendel, Joh. Chr. Angabe zu einem neu verbesserten Gewehr- oder Flintenschloß. 4to, mit einer Abbildung in Kupferstich. 8 Gr.

Ramdohr, Dr. C. A. Abbildungen zur Anatomie der Insekten. Herausgegeben von der Naturforschenden Gesellschaft in Halle. 1stes Heft. Tab. I-VIII. gr. 4t. 1 Thlr.

Nachricht:

Von diesen Abbildungen, welche zur Erleichterung der Anschaffung heftweise herauskommen, werden die vier erstern die Verdauungswerkzeuge der Insekten umfassen. Der Text hiezu wird unter dem Titel: Versuch einer Anatomie der Insekten Erster Theil, die Verdauungs-Werkzeuge enthaltend, in gr. 4t. erscheinen, und zugleich mit den 4 ersten Heften füglich einen Band ausmachen, der in kurzen beendigt seyn wird.

THUM DER STADT
GSBURG

H

Spiker

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Spieker, Christian Wilhelm

Über die ehemalige & jetzige Lage der Juden in Deutschland eine historisch-publicist. Untersuchung

Halle 1809

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- H 2177
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11252990-3